Pol. g. 869a

Verhandlungen

der

dritten Generalversammlung

des

Vereins für Socialpolitik

am 10., 11. und 12. October 1875.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift

herausgegeben

vom

Ständigen Ausschuß.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1875.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Schriften des Vereins für Socialpolitik:

I.

Gutachten über das Actiengesellschaftswesen, erstattet von Wiener, Goldschmidt (Leipzig), Behrend. Preis 2 Mark.

II.

Gutachten über Fabrikgesetzgebung, Einigungs- und Schiedsämter, erstattet von Jacobi, Bitzer, Gensel, Ludwig-Wolf, Tiedemann, R. Härtel, v. Helldorf, J. Schulze, Dr. Websky, Neumann. Preis 4 Mark.

III.

Gutachten über die Personalbesteuerung, erstattet von Nasse, Held, Gensel, Graf Wintzingerode, E. Rößler. Preis 2 Mark.

IV.

Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik am 12. und 13. October 1873. Preis 4 Mark.

V.

Gutachten über Alters- und Pensionscassen, erstattet von Kalle, Zillmer, Ludwig-Wolf, Hiltrop, Behm. Preis 4 Mark.

VI.

Gutachten über Betheiligung der Arbeiter am Gewinn, erstattet von v. Plener, Weigert, Neumann, Wertheim. Preis 1 Mark 20 Pf.

VII.

Gutachten über Arbeitsvertragsbruch, erstattet von Knauer, Roscher, Schmoller, Brentano, Hirsch. Preis 4 Mark 80 Pf.

VIII.

Gutachten über die Einkommensteuer im Staats- und Gemeindehaushalt. Von J. F. Neumann. Preis 4 Mark 80 Pf.

IX.

Verhandlungen der 2. Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik am 11. und 12. October 1874. Preis 3 Mark 60 Pf.

X.

Die Reform des Lehrlingswesens. Sechszehn Gutachten. Preis 4 Mark 80 Pf.

Verhandlungen

der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der socialen Frage, am 6. und 7. October 1872. Preis 4 Mark 50 Pf.

G. Cohn,

Die Entwickelung der Eisenbahngesetzgebung in England. Preis 7 Mark 20 Pf.

G. Cohn,

Zur Beurtheilung der Englischen Eisenbahnpolitik. Preis 12 Mark 80 Pf.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Joseph Neuwirth,
Bankacte und Bankstreit in Oestreich-Ungarn 1862—1873.
Preis 11 Mark 50 Pf.

Joseph Neuwirth,
Die Speculationskrisis in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1873.
Preis 8 Mark 50 Pf.

L. von Bilinski,
Die Luxussteuer als Correctiv der Einkommensteuer. 1874.
Preis 4 Mark.

A. Bulmerincq,
Praxis, Theorie und Codification des Völkerrechts. Preis 4 Mark.

J. F. Dannenberg,
Das deutsche Handwerk und die sociale Frage. Preis 2 Mark 40 Pf.

Arminius,
Die Großstädte in ihrer Wohnungsnoth und die Grundlagen einer durchgreifenden Abhülfe. Preis 5 Mark 60 Pf.

J. F. Neumann,
Zur Reform deutscher Fabrikgesetzgebung. Vortrag gehalten zu Eisenach am 12. October 1873. Preis 80 Pf.

A. Held,
Die Arbeiterpresse der Gegenwart. Preis 3 Mark 60 Pf.

L. Brentano,
Die Arbeitergilden der Gegenwart. 2 Bände Preis 12 Mark.
1. Band. Zur Geschichte der englischen Gewerkvereine. Preis 5 Mark.
2. Band. Zur Kritik der englischen Gewerkvereine. Preis 7 Mark.

A. Wagner,
Die Abschaffung des privaten Grundeigenthums. Preis 1 Mark 20 Pf.

E. Engel,
Die moderne Wohnungsnoth. Signatur. Ursachen. Abhilfe. Preis 2 Mark.

A. Samter,
Social-Lehre. Die Befriedigung der Bedürfnisse in der menschlichen Gesellschaft. Preis 8 Mark.

E. Steffenhagen,
Deutsche Rechtsquellen in Preußen vom XIII. bis XVI. Jahrhundert. Preis 5 Mark 20 Pf.

E. Friedberg,
Der Staat und die Bischofswahlen. Mit Actenstücken. 2 Bände.
Preis 16 Mark.

Verhandlungen von 1875.

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XI.

Verhandlungen von 1875.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1875.

Verhandlungen

der

dritten Generalversammlung

des

Vereins für Socialpolitik

am 10., 11. und 12. October 1875.

Auf Grund der stenographischen Niederschrift

herausgegeben

vom

Ständigen Ausschuß.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1875.

Alle Rechte vorbehalten.
Die Verlagshandlung.

Vorrede.

Im Interesse einer möglichst schnellen Veröffentlichung der Verhandlungen wurde diesmal den Rednern weder das Stenogramm noch eine Druck-Correctur zugeschickt, vielmehr wurde die Fertigstellung der stenographischen Niederschrift und die Correctur ganz in Bonn und Leipzig besorgt. Dies war um so eher zulässig, als die Versammlung diesmal zwei Stenographen hatte, welche sehr gut arbeiteten und keine sinnstörenden Sätze niederschrieben. Nur eine Reihe von Auslassungen ließen dieselben sich zu Schulden kommen, da ja auch zwei Stenographen bei ununterbrochener dreitägiger Arbeit nicht unfehlbar bleiben können. Diese Auslassungen glaubten wir nicht aus dem Gedächtniß ergänzen zu dürfen. Dieselben vertheilen sich gleichmäßig auf alle Redner mit Ausnahme derjenigen, welche zur Erleichterung der Stenographen sofort in der Versammlung ihre Manuscripte dem Secretär übergaben, oder die sofortige Zusendung derselben fest versprachen. In diese durch ihre eigene Niederschrift begünstigte Kategorie von Rednern fallen Herr Professor Schmoller betreffs seiner Rede zur Lehrlingsfrage sowie alle Herren Referenten und Correferenten mit Ausnahme der Herren Held und Liebau, deren aus dem Stegreif gehaltenen Referate stenographirt wurden. Von den Referenten hat leider Einer die versprochene Zusendung des fertigen Manuscripts unerwartet verzögert. Dies in Verbindung mit einigen anderen Zufällen bewirkte, daß trotz des besten Willens der Druck der Verhandlungen doch nicht so schnell vollendet werden konnte, als es in der Absicht des Ausschusses lag.

Bonn, Ende November 1875.

Der Schriftführer
des Ausschusses des Vereins für Socialpolitik.

Erste Sitzung.

Sonntag, den 10. October.

12 Uhr 30 M. Mittags.

Prof. Dr. Nasse (Bonn): Meine Herren! Im Auftrage des Ausschusses erlaube ich mir, die diesjährige Generalversammlung zu eröffnen, Ihnen, meine Herren, den besten Dank zu sagen für Ihr Erscheinen, und Sie hier willkommen zu heißen. Zunächst gestatten Sie mir vielleicht, im Namen des Ausschusses einige geschäftliche Mittheilungen Ihnen zu machen.

Es sind zahlreiche Entschuldigungen von Mitgliedern des Vereins eingetroffen, die zum Theil durch Krankheit, zum Theil durch Geschäfte verhindert sind, der diesjährigen Generalversammlung beizuwohnen. Es sind die Herren Löwe-Calbe, Thiel, Max Hirsch, Gneist, Duncker, Bluhme, v. Sybel, Sombart, Knies, Knapp, die sich in dieser Weise entschuldigt haben.

Ferner habe ich Ihnen anzuzeigen, daß der Ausschuß des Vereins sich erlaubt hat, in Erwiderung früherer Einladungen die Deputation des volkswirthschaftlichen Congresses zu den diesjährigen Sitzungen einzuladen. Von Seiten des Präsidenten des volkswirthschaftlichen Congresses, Herrn Dr. Braun, ist die Mittheilung gemacht worden, daß er von dieser Einladung den einzelnen Mitgliedern der ständigen Deputation Mittheilung gemacht habe, und daß er allen Grund habe zu glauben, daß ein Theil derselben sich in Eisenach einfinden werde. Er schreibt ferner:

„Ich bitte, mich den in Eisenach versammelten Mitgliedern Ihres Vereins angelegentlichst zu empfehlen. Ich bin überzeugt, daß der Gegensatz zwischen beiden Versammlungen durchaus nicht so schroff ist, wie es anfangs infolge nebensächlicher Umstände den Anschein gewann, und daß beide Richtungen vollberechtigt neben einander stehend, jede in ihrer Art der Wissenschaft und dem öffentlichen Wohle dienen werden. Bei häufigerer persönlicher Berührung wird dies immer mehr zur Anerkennung gelangen."

Ferner theile ich Ihnen mit, daß von Seiten des Cassirers des Vereins eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben mitgetheilt worden ist bis zu dem

gegenwärtigen Tage. Die Rechnung ist von dem Ausschuß geprüft und mit den Belegen verglichen und dechargirt worden. Ich glaube, Sie werden mir zustimmen, wenn ich darauf verzichte, die einzelnen Zahlen dieser Rechnung Ihnen mitzutheilen; aber ich werde dafür Sorge tragen, daß dieselbe in die gedruckten stenographischen Berichte, welche ja über diese Versammlung publicirt und den Mitgliedern zugesandt werden, aufgenommen wird. Ich bemerke deshalb nur, daß die Rechnung schließt mit einem Guthaben des Cassirers, also einem Deficit von 388 Mark 7 Pf. Der Cassirer bemerkt aber, daß ohne die Kosten für die Vorbereitung der gegenwärtigen Versammlung, die ja zum Theil oder ganz aus den Eintrittsgeldern bestritten werden, welche jetzt erst gezahlt werden, anstatt des Deficits ein kleiner Cassenüberschuß vorhanden sein wird.

Wenn kein Widerspruch sich erhebt, glaube ich annehmen zu dürfen, daß die Versammlung es mir erläßt, diese Zahlen im Einzelnen vorzulesen, und mir erlaubt, diese Rechnung zur Kenntniß sämmtlicher Mitglieder des Vereins dadurch zu bringen, daß sie in dem stenographischen Bericht abgedruckt wird. (Zustimmung.)

Ich bitte Sie nun, zur Constituirung der Versammlung überzugehen, und zunächst den Präsidenten zu wählen. Ich bitte den Schriftführer des Ausschusses, Herrn Prof. Dr. Held, die Stimmzettel vertheilen zu wollen.

Geh.=Reg.=Rath Dr. Hildebrand (Jena): Ich bitte, das Präsidium vom vorigen Jahre durch Acclamation von Neuem zu wählen. (Zustimmung.)

Prof. Dr. Nasse: Wenn ich aus Ihrer Acclamation schließen darf, daß Sie einverstanden sind, so bin ich bereit, meine schwachen Dienste dem Verein zur Disposition zu stellen und im Vertrauen auf die im vorigen Jahre mir so überaus bereitwillig gewährte Unterstützung die Wahl dankend anzunehmen. Ich thue dies um so lieber, als unser Verein, wie wir Alle wissen, im Laufe der letzten Zeit der Gegenstand lebhafter und unbilliger Angriffe gewesen ist. Man hat ihm vorgeworfen, ohne hinreichenden Grund eine neue Parteifahne aufgesteckt zu haben und außerdem Theorien aufzustellen und zu verbreiten, welche die Grundlagen unserer socialen Ordnung in Frage stellen und den socialen Frieden gefährden. —

Was den ersten dieser beiden Vorwürfe betrifft, so ist ja so viel zuzugeben, daß zur Zeit in Deutschland sich eigentlich Niemand mehr bekennen will zu den Ansichten über das Verhältniß von Staat und Volkswirthschaft, welche in den letzten Generationen durch die hervorragendsten Nationalökonomen Englands und Frankreichs aufgestellt sind und auch in Deutschland nicht ohne Anklang geblieben waren. Ich will es dahingestellt sein lassen, wie viel von diesem gegenwärtigen Zustand dem Auftreten unseres Vereins zu danken ist, ich will vielmehr betonen und gern zugeben, daß in dieser Hinsicht die Gegensätze nicht so scharf sind, wie es bei der Begründung unseres Vereins wohl die Meisten von uns sich vorgestellt hatten. Dagegen glaube ich, daß in anderer Hinsicht die besitzenden und gebildeten Classen unseres Volkes und seine Gesetzgeber doch noch in hohem Grade der Anregung und der Mahnungen unseres Vereins bedürfen. Wir können uns doch, glaube ich, nicht verhehlen, daß unter ihnen ein Optimismus in Bezug

auf unsere socialen Verhältnisse vielfach verbreitet ist, der auf einer großartigen Unkenntniß der Thatsachen beruht. (Sehr richtig, Bravo.) Es ist ja etwas ganz Gewöhnliches, von der socialdemokratischen Bewegung als von einer Bewegung reden zu hören, die nur der Agitation gewissenloser Agitatoren ihren Erfolg verdankt, oder unsere Arbeiterverhältnisse im Vergleich zu den englischen mit einer wahrhaft naiven Selbstüberschätzung unserer Zustände preisen zu hören. Aber auch kundigere Stimmen weisen darauf hin, daß die wirthschaftliche Lage der besitzlosen Classen in den meisten Gegenden unseres Vaterlandes im Laufe der letzten Zeiten in unverkennbarer Weise sich gebessert habe, daß auch der Mittelstand in leidlichen Verhältnissen, die im Vergleich zu der Vergangenheit manchen Fortschritt aufweisen, sich befinde, aber man übersieht meines Erachtens, daß in der Lebensweise und in der Denkungsart der niedern und der höhern Classen unseres Volkes niemals eine so große Verschiedenheit bestanden hat, wie gegenwärtig. Man hebt hervor das Alter und vor Allem die culturgeschichtliche Bedeutung und Nothwendigkeit des Gegensatzes von Arm und Reich, aber man läßt außer Acht, daß in unsern Zeiten viel weniger als in früheren Zeiten es ein altererbter, oder durch fortgesetzte Arbeit und Tüchtigkeit erworbener Reichthum ist, welchen die besitzlosen Classen beneiden, vielmehr ein rasch, ohne Anstrengung und mitunter mit bedenklichen Mitteln erworbener Reichthum (Bravo), ja, was in meinen Augen noch wichtiger ist, viel weniger ein Reichthum, welcher dem öffentlichen Dienst, der Pflege von Kunst und Wissenschaft und der Veredelung des Lebens dienstbar gemacht ist, viel mehr als in früheren Zeiten ein Reichthum, der ausschließlich privatem, mitunter ziemlich zwecklosem Lebensgenuß dient. Man beachtet meines Erachtens ferner nicht hinlänglich, wie die sittlichen Bande und die Erziehungsmittel, welche in früheren Zeiten auch den besitzlosen Handarbeiter zur Achtung vor sich selbst und der gesellschaftlichen Ordnung, in der er stand, erzogen, gegenwärtig entweder verschwunden sind, oder doch an ihrer Kraft außerordentlich viel eingebüßt haben, und wie wir vor der unendlich schwierigen Aufgabe stehen, für diese Zuchtmittel, die nicht wieder herstellbar sind, einen Ersatz zu finden, eine Aufgabe, von der ein kleiner Theil uns morgen beschäftigen wird. Allerdings klagt man ja vielfach über die wachsende Verwilderung der Massen in großen Städten, Fabrikdistricten, auch wohl unter ländlichen Tagelöhnern: aber mit welcher Gleichgültigkeit, um nicht zu sagen Abneigung, hat doch ein großer Theil der besitzenden gebildeten Classen die Versuche aufgenommen, diese atomistischen Elemente durch Einreihung in eine genossenschaftliche Ordnung zugleich wirthschaftlich und sittlich zu heben oder religiöse und sittliche Bildung unter ihnen zu verbreiten! Ich erinnere an die Ungunst, mit der sowohl die Gewerkvereine wie die Bestrebungen der innern Mission zu kämpfen gehabt haben. Und zu alledem kommt ein Sicherheitsgefühl unserer besitzenden Classen, welches in gleicher Weise unter den höheren Ständen uns verwandter hochstehender Culturnationen nicht vorhanden ist. Dieses Sicherheitsgefühl hat ja seinen guten Grund in der soliden, dauerhaften Constitution unseres Staates, und ich bin der Letzte, der dieses Vertrauen auf unsere staatliche Ordnung schmälern möchte: aber um so mehr ist es nothwendig, an die Pflichten zu erinnern, welche den besitzenden und den regierenden Classen durch die gegenwärtige Lage der Dinge aufgelegt werden, und, um das Pflichtbewußtsein zu schärfen und zu stärken, in schonungsloser Weise auch die

Schäden aufzudecken, die in unserm wirthschaftlichen Leben vorhanden sind. Ich bedauere, es sagen zu müssen, daß meines Erachtens ein großer Theil unserer einflußreichsten Presse in dieser Beziehung seine Aufgabe nicht ganz vollständig erfüllt, weder die Fehler und die Vergehen der Besitzenden in unparteiischer Weise hinlänglich rügt, noch die üble und gefährliche Lage der unteren Classen hinlänglich ans Licht stellt. Um nur ein Beispiel zu erwähnen, so erinnere ich an die verschiedene Aufnahme, welche seiner Zeit in Deutschland der auf Grund des Lasker'schen Antrags erstattete Bericht über die Eisenbahngründungen und Eisenbahn-Concessionen in Preußen gefunden hat, und die Aufnahme, welche der unendlich viel weniger bedeutende parlamentarische Rapport, der in diesem Sommer in England über die auswärtigen Anleihen in der englischen Presse fand. Während gerade die hervorragendsten Organe unserer Presse vom ersteren doch nur eine sehr oberflächliche Notiz genommen, um nicht zu sagen ihn todtgeschwiegen haben, ist der andere von der englischen Presse zur Warnung für Betrüger und Betrogene in rücksichtsloser Weise nutzbar gemacht worden. Ich glaube daher, daß der Verein allerdings noch eine große und bedeutende Aufgabe zu erfüllen hat.

Was nun die Art und Weise der Erfüllung dieser Aufgabe betrifft, so glaube ich, können wir getrost uns auf unsere bisherigen Arbeiten berufen. Wir haben es nicht für unsere Aufgabe gehalten, neue rechtsphilosophische Theorien aufzustellen, sondern sind an praktische Einzelfragen herangetreten, haben uns bemüht, für die Erörterung dieser Fragen Gutachten einzuholen, sowohl von Männern, die mitten im praktischen Leben drin stehen, wie von Männern der Wissenschaft, und auch bei der Wahl der Referenten und Correferenten sind wir jederzeit, wenn auch nicht immer mit Erfolg, darauf bedacht gewesen, auch solche Männer heranzuziehen, die aus eigener Erfahrung über die in Rede stehenden Fragen zu urtheilen im Stande waren. Ich glaube daher, unsere Verhandlungen, unsere Beschlüsse sind so gut vorbereitet und überlegt gewesen, wie die Beschlüsse einer solchen vorübergehenden Versammlung nur immer sein können, und einer solchen Thätigkeit und Arbeit, wenn sie in treuer und selbstloser Arbeit fortgesetzt wird, mag sie auch eine Zeit lang selbst von den Besten der Nation verkannt werden, wird doch auf die Dauer die Anerkennung unserer pflichttreuen und wahrheitsliebenden Nation nicht fehlen.

Es liegt mir nach unsern Statuten nun ob, die Vicepräsidenten zu ernennen, und ich bitte, nach vorheriger Verständigung mit dem Ausschuß, das Amt eines Vicepräsidenten übernehmen zu wollen, die vorjährigen Vicepräsidenten Geh.-Reg.-Rath Dr. Hildebrand und Freiherrn v. Roggenbach, ferner Herrn Prof. Knies, wenn er eingetroffen sein sollte (er hat nämlich gestern sagen lassen, daß er trotz seines Entschuldigungsschreibens doch noch kommen würde), und endlich einen hervorragenden Gast, den wir unter uns haben, Herrn de Laveleye aus Lüttich. (Bravo.) Das Amt eines Schriftführers bitte ich freundlichst übernehmen zu wollen die Herren Hofrath v. Bojanowsky, Prof. Dr. Brentano, Prof. Dr. Held, und Dr. Schober. Da kein Widerspruch erfolgt, darf ich wohl hoffen, daß die Herren dieser Aufforderung Folge zu leisten geneigt sein werden.

Ich gehe über zur Tagesordnung. In Bezug auf dieselbe liegen Ihnen die Vorschläge des Ausschusses vor in der gedruckten Tagesordnung, die Ihnen

Eingangs eingehändigt worden ist. Ich habe Ihnen ferner mitzutheilen, daß ein Antrag eingereicht worden ist von Dr. R. Meyer und Genossen auf Discussion und Beschlußfassung in einer anderen Sache. Der Antrag lautet folgendermaßen:

„Der Congreß wolle beschließen:

In Erwägung, daß die jetzt herrschende wirthschaftliche Krisis handgreiflich sowohl an Intensität wie Ausbreitung zunimmt,

in Erwägung ferner, daß die bisher getroffenen oder von andern Seiten in Vorschlag gebrachten Maßregeln als Palliativmittel eine Besserung nicht in Aussicht stellen,

in Erwägung drittens, daß bei der weiteren Behandlung der wirthschaftlichen Krisis das Wohl und Interesse der Arbeiter nicht minder als das der Unternehmer ins Auge gefaßt werden muß,

in Erwägung endlich, daß bei der gegenwärtigen Lage des Weltmarktes sowie des heimischen Marktes eine fernere Zögerung unser Vaterland mit den ernstesten Gefahren bedroht:

dem Herrn Reichskanzler das Ersuchen auszusprechen, der deutschen Industrie sowie den bei derselben betheiligten Unternehmern und Arbeitern sowohl nach außen wie nach innen denjenigen Schutz zu gewähren, resp. zu verschaffen, welcher in Anerkennung des Werthes der Arbeit und der eigengearteten Stellung der deutschen Industrie als das alleinige Mittel erscheint, unsere in Frage gestellte Concurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt und den socialen Frieden auf dem heimischen Markt wieder zu gewinnen." Dr. R. Meyer. Dr. Rodbertus.

Der Ausschuß hat darüber berathen, ob er Ihnen die Discussion über diesen Antrag in der gegenwärtigen Generalversammlung empfehlen könne. Er ist zu dem Beschluß gekommen, Ihnen nicht dazu zu rathen, sondern Sie zu bitten, in der gegenwärtigen Generalversammlung diesen Beschluß nicht in Erörterung zu ziehen. Für den Ausschuß sind dabei folgende Erwägungen maßgebend gewesen.

In der Ausschußsitzung, welche im Juni dieses Jahres in Berlin stattfand, wurde einstimmig beschlossen, die Tagesordnung so einzurichten, daß an jedem einzelnen Tage der Versammlung eine bestimmte Frage zur Discussion komme, und dann mit aller Strenge darauf zu halten, daß diese Frage an dem bestimmten Tage wirklich discutirt und abgeschlossen wird. Man erwog, daß zahlreiche Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins nicht immer Zeit haben, drei Tage hindurch unseren Verhandlungen beizuwohnen, daß sie ferner nicht für alle diese Fragen gleiches Interesse haben, und daß es daher wünschenswerth sei, denjenigen, die nur auf einen Tag etwa hierher kommen können, den Tag genau zu bezeichnen, an welchem die Frage vorkommt, die sie hauptsächlich hierher führt.

Das Präsidium des Ausschusses hat demgemäß in der Presse und auf jede andere Weise es verbreitet, daß an bestimmten Tagen bestimmte Fragen zur Discussion kommen würden, und daß die Zureisenden sich danach richten könnten. Der Ausschuß hält sich daher für engagirt, soviel an ihm ist, dafür zu sorgen, daß auch wirklich dieses gegebene Versprechen erfüllt werde. Es bliebe daher

nach der Ansicht des Ausschusses nichts Anderes übrig, als diese Fragen am Dienstag zu erörtern, nachdem alle anderen Gegenstände der Tagesordnung discutirt worden sind. Aber auch dazu kann Ihnen der Ausschuß nicht rathen, denn einmal haben wir bei unseren Verhandlungen immer darauf gehalten, daß sie in genügender Weise vorbereitet werden, haben fast durchgehends dafür gesorgt, daß schriftliche und gedruckte Gutachten vorlagen, welche eine Basis für die Verhandlungen gewähren, und wenn das einmal in einer kleineren Sache, wie z. B. der Münzfrage, nicht der Fall war, so wurden doch Referenten bestellt, welche die Verpflichtung hatten, das vorliegende Material zu studiren, zu beherrschen, und soweit es nothwendig ist, der Versammlung vorzutragen. In diesem Fall ist nun eine solche Fürsorge nicht getroffen, und der Ausschuß hält dafür, daß es nicht zweckmäßig sei, von der Sitte, die bisher den Stolz des Vereins ausgemacht hat, abzuweichen. Dann aber ist uns die Mittheilung geworden, daß zahlreiche Mitglieder des Vereins nicht in der Lage sind, am Dienstag Abend, wo die Sache also zur Discussion kommen könnte, noch hier zu sein. Sie haben sich darauf eingerichtet, daß im Laufe des Dienstags die Versammlung geschlossen werde, müssen abreisen, und somit steht zu fürchten, daß, wenn wir am Dienstag nach Erschöpfung der Tagesordnung diesen Gegenstand discutiren wollen, unsere Reihen sehr gelichtet sein werden, und daß Beschlüsse gefaßt werden, die nicht in Wahrheit die Ansicht der Majorität der Mitglieder unseres Vereins repräsentiren.

Da nun aber auch von anderer Seite, unabhängig von diesem Antrag, aus der Mitte des Ausschusses schon vor einigen Tagen der Wunsch geäußert worden ist, man möge die gegenwärtige Krisis und die Anträge auf Einschreiten des Staats, namentlich die Anträge zur Suspensirung der Ermäßigung unserer Zölle oder Reform unseres Zollwesens in Discussion nehmen, so meint der Ausschuß die Versammlung möge dem neu constituirten Ausschuß, der morgen gewählt werden wird, empfehlen in Erwägung zu ziehen, ob der Gegenstand nicht auf die Tagesordnung der nächsten Versammlung gesetzt werden könne, und ob der Termin der nächsten Versammlung, die ja sonst nach unseren Gewohnheiten auf das Spätjahr des nächsten Jahres fallen würde, nicht zu diesem Zweck näher heran genommen werden und so schon in früherer Zeit über diese Frage die Discussion in einer Generalversammlung stattfinden könne. Ich bitte Sie also, im Auftrag des Ausschusses, sich auf diese Empfehlung an den neu zu constituirenden Ausschuß beschränken zu wollen.

Dr. R. Meyer (Berlin) (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Ich habe zunächst mich gewundert, daß der Herr Präsident des Vereins einen Beschluß fassen lassen will über einen Antrag, der noch nicht dem Congreß eingereicht ist. Diesen Antrag habe ich gestern dem Herrn Präsidenten des Vereins mitgetheilt in der Voraussicht, daß er dem Ausschuß vorgelegt werde, und ich habe die Hoffnung ausgesprochen, daß der Ausschuß des Vereins, angeregt hierdurch und vielleicht auch von anderer Seite, die Sache selbst in die Hand nehmen und dem Congreß den Antrag stellen würde, einen vierten Punkt auf die Tagesordnung zu setzen; ich habe aber an den Herrn Präsidenten des Congresses gar nicht das Ersuchen gerichtet, dem Congreß selbst diesen Antrag vorzulegen: mein Ersuchen ging lediglich dahin, ihn dem Ausschuß vorzulegen. Nachdem also

der Ausschuß sich dagegen erklärt hat, Punkt 4 auf die Tagesordnung zu setzen, bin ich der alleinige Besitzer meines Antrags und kann damit selbstverständlich machen, was ich will. Ich will nun nicht, daß der Antrag heute zur Debatte komme, weil die Versammlung dafür zu klein ist, und weil ich vermuthe, daß noch mehr Mitglieder kommen werden, und daß unter den noch Erscheinenden, beispielsweise aus Berlin Kommenden, noch einflußreiche Leute sind, die möglicherweise anderer Ansicht sind. Ich habe also die Absicht, morgen diesen Antrag einzubringen, daß man einen solchen Punkt 4 überhaupt auf die Tagesordnung setze, morgen, wenn wir hoffentlich eine volle Versammlung haben werden, und wenn man sich darüber mehr klar geworden sein wird, was man eigentlich bezweckt, als das heute der Fall ist. Es könnte scheinen, als wäre hier eine Ueberrumpelung beabsichtigt: so liegt die Sache jedoch nicht, das will ich wenigstens von vornherein gleich bemerken. Der Antrag hätte ja, so sagte man mir hier privatim, früher gestellt und dem Ausschuß eingereicht werden können. Das würde zweifellos geschehen sein, wenn nicht gewisse Umstände uns erst in letzter Stunde zu diesem Antrag herangetrieben hätten. Diese Umstände sind erstens die Rede des Herrn Camphausen im Abgeordnetenhaus, verschiedene Aeußerungen dieses Ministers, und zweitens der Münchener Congreß. Der letztere ist noch nicht so lange her, daß wir inzwischen Zeit gewonnen hätten, den Antrag fertig zu machen und dem Ausschuß einzureichen. Deshalb ist der Antrag hier in der letzten Stunde erst eingebracht worden. Ich bitte also, daß man heute die Sache fallen läßt und mir gestattet, den Antrag morgen einzubringen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich mußte den Antrag als solchen auffassen, den der Ausschuß der Versammlung vorzulegen habe, damit sie darüber Beschluß fasse. Ich bin nämlich immer der Meinung gewesen, daß es statutengemäß und zweckmäßig sei, wenn die ganze Tagesordnung vorher im Ausschuß berathen und auf Grund der Beschlüsse des Ausschusses hier festgestellt wird und daß von diesem Gesichtspunkte uns auch der Herr Antragsteller seinen Antrag zur Vorberathung dem Ausschuß habe unterbreiten wollen. Die definitive Feststellung der Tagesordnung aber erfolgt in dieser Versammlung und der Ausschuß hat zu diesem Zwecke über seine Verhandlungen an dieselbe zu berichten. Wenn aber der Herr Antragsteller diesen Antrag zur Zeit zurückzieht und morgen wieder zu stellen sich vorbehält, so würde ich meinerseits gegen eine solche Abänderung Nichts zu erinnern haben.

Prof. Dr. L. Brentano (Breslau) (zur Geschäftsordnung): Ich muß in Erinnerung bringen, daß auf allen unseren bisherigen Versammlungen es Sitte war, daß am ersten Tag des Zusammenseins die Tagesordnung für die ganze Dauer des Congresses geregelt wurde, und ich möchte die Beibehaltung dieser Sitte auch heute beantragen.

Dr. R. Meyer (zur Geschäftsordnung): Der Herr Präsident hat ausdrücklich gesagt, daß der Ausschuß beschlossen habe, in seiner letzten Sitzung im Juni, daß er recht streng an der Geschäftsordnung festhalten wolle, die allerdings nicht gestattet, daß neue Anträge in den Congreß hineinkommen. Nun,

meine Herren, der Congreß steht natürlich über dem Ausschuß, und der Congreß kann jeden Augenblick die Beschlüsse seines Ausschusses abändern. Wenn der Ausschuß der Ansicht ist, daß nicht ein vierter Punkt auf die Tagesordnung kommen soll, so ist das ja eine Sache für sich; jedenfalls wird der Congreß morgen in der Lage sein, über einen Antrag, der ihm morgen erst vorliegen wird, abzustimmen. Heute liegt der Antrag gar nicht vor und ist nicht darüber abzustimmen. Der Antrag ist dem Ausschuß eingereicht, und dieser hatte sich darüber auszusprechen; ich habe mit Interesse von den Beschlüssen des Ausschusses Kenntniß genommen, aber im Congreß liegt heute keine Debatte darüber vor, sondern erst morgen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich muß gestehen, ich würde kein Gewicht darauf legen, die Sache jetzt zu regeln; wenn aber Herr Prof. Brentano darauf besteht, so würde ich über seinen Antrag abstimmen lassen.

Prof. Dr. L. Brentano: Mein Antrag ging dahin, daß der Congreß auch dieses Jahr die Sitte beibehalte, die er in früheren Jahren eingeführt hat, daß er gleich am ersten Tag seine Tagesordnung für die ganze Dauer des Congresses feststelle.

Prof. Dr. Schmoller (Straßburg): Ich möchte den Antrag Brentano einfach deswegen unterstützen, weil ich glaube, daß wir morgen eine, vielleicht anderthalbe werthvolle Stunde mit dem Antrag Meyer verlieren, ohne zu einem anderen Resultat zu kommen als heute, und morgen wollen wir unsere Zeit doch für die Lehrlingsfrage ordentlich zusammenhalten. Es ist überhaupt bei derartigen Versammlungen nichts so schlimm, als mit solchen Formalitäten viel Zeit zu verlieren, und aus diesem Gesichtspunkt glaube ich, hat die Versammlung vollständig das Recht, heute zu beschließen, wie die Tagesordnung für alle drei Tage festgestellt wird. (Sehr richtig.) Und dann ist natürlich morgen die Zulassung eines Antrags auf Abänderung der Tagesordnung nicht mehr möglich.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Daß die Versammlung das Recht hat, jetzt schon darüber zu beschließen, wie die Tagesordnung der nächsten Tage sein soll, darüber liegt wohl kein Zweifel vor, und deshalb habe ich auch gesagt, daß ich, wenn Herr Brentano auf seinem Antrag beharrt, über den Antrag Brentano abstimmen lassen werde.

Dr. R. Meyer: Es liegt also jetzt der Antrag vor, die Tagesordnung definitiv festzustellen. Ich spreche mich gegen diesen Antrag aus und habe dazu folgende Gründe. Ich wünsche lebhaft, daß mein Antrag in irgend einer Form hier zur Debatte komme. Wenn der Antrag des Herrn Professor Brentano angenommen wird, so kann selbstverständlich über meinen Antrag hier nicht mehr gesprochen werden. Ich würde das in hohem Grade bedauern, und ich glaube, daß es im Interesse des Congresses liegt, daß er sich über diese Frage doch noch ausspricht. Meine Herren! Wir haben nicht blos den Vorgang in München; nicht nur der Münchener Congreß hat sich über diese Frage aus-

gesprochen, sondern es liegt auch gewissermaßen ein officielles Programm des Ministers Camphausen vor, und es würde in hohem Grade auffallend erscheinen, wenn der Congreß des Vereins für Socialpolitik zu einer solchen brennenden Tagesfrage in keiner Weise Stellung nähme. Ich glaube, daß hier eine Anzahl von Männern, wenn noch nicht da sind, so doch erscheinen werden, die im Stande sind, auch wenn sie speciell für diesen Fall sich nicht vorbereitet haben, und kein Referat und Correferat dafür da ist, schätzenswerthe Aufschlüsse über das zu geben, was, wie sie glauben, bei dieser Lage der Dinge geschehen muß. Zweifellos wird die Sache im nächsten Reichstag zur Sprache kommen, und es wird sich da lediglich um die baare, jämmerliche Frage handeln: Schutzzoll oder nicht Schutzzoll? Wenn Sie in einem Congreß wie dieser, dem Reichstagsabgeordnete, Staatsmänner und Abgeordnete Gutachten und Vorarbeiten liefern, die Sache wieder hinausschieben, so entziehen Sie dadurch den gesetzgebenden Factoren eine Menge des vielleicht schönsten und besten Materials. In meinen Motiven ist gesagt worden, daß die Vorschläge, welche bis jetzt gemacht seien, ungenügend seien, nur Palliativmittel. Es ist ja richtig, es ist auf der einen Seite Schutzzoll vorgeschlagen, und auf der anderen Seite ist vorgeschlagen, man möge die Industrie sich selbst überlassen, von Camphausen, und man möge die Arbeiter zur Sparsamkeit anhalten. Meine Herren! Es gibt aber noch eine Ansicht . . .

Der Vorsitzende unterbricht den Redner, weil er sich von dem Gegenstand entferne.

Dr. R. Meyer: Ich spreche zum Antrag Brentano.

Vorsitzender: Es handelt sich nur um die Geschäftsordnungsfrage, ob die Tagesordnung heute für alle Tage der Versammlung schon festgesetzt werden soll.

Dr. R. Meyer: Bon, dann spreche ich auch zur Geschäftsordnung. Meine Herren! Dieser Antrag, den ich stellen will, der kommt nicht vereinzelt. Er ist eine Folge eines andern, den ich bereits mit dem Dr. Rodbertus gestellt habe, oder vielmehr die Ergänzung eines Antrags auf dem Congreß der Landwirthe in Berlin. Ich kann Ihnen nun mittheilen, daß solche Anträge, wenn sie besprochen sind und von einer ansehnlichen Versammlung angenommen sind, daß sie dann in der That einen Effect haben, der wohl zu beachten ist. Es ist damals mein Antrag auf dem Congreß der Landwirthe angenommen worden, die Lage der landwirthschaftlichen Arbeiter zu untersuchen, und über diesen Antrag hat der Fürst Bismarck Sr. Majestät persönlich Vortrag gehalten, und Se. Majestät haben darauf in jüngster Zeit eine Cabinetsordre erlassen, wodurch Fürst Bismarck angewiesen wird — Sie werden das noch nicht wissen, es ist etwas Neues (Heiterkeit) — angewiesen wird, diesem Antrag Folge zu geben. Dieser Antrag, den wir hier stellen, ergänzt den Antrag, den ich dort gestellt habe; was wir dort nur für das landwirthschaftliche sociale Verhältniß zwischen Arbeitgebern und -Nehmern und für die landwirthschaftliche Production fordern konnten, das wollen wir hier für die Industrie. Insofern ist also die Sache

auch nicht so neu und so unvorbereitet. Jedermann von Ihnen hier treibt praktische Politik und hätte sich eigentlich von vornherein sagen müssen, es wäre ein eigenthümlicher Schritt, wenn die Herren, welche dort die eine Seite der Frage vornahmen, nicht mit der andern Seite auch vorgingen! Das haben wir hier gethan, und Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über eine so außerordentlich wichtige Seite unseres volkswirthschaftlichen Lebens auszusprechen, und ich bitte Sie, diese Gelegenheit nicht von der Hand zu weisen; es mag formell berechtigt sein oder nicht, gestatten Sie wenigstens, daß die Sache hier besprochen wird. Wenn ein Referent dafür nicht ernannt worden ist, so bin ich bereit, Ihnen ein Referat zu halten (Heiterkeit), und wenn Sie es wirklich erst nach der Münzfrage thun wollen, so mag das ja geschehen, aber ich bitte Sie, nicht den Antrag einfach todt zu schweigen. Von der Discussion wird er doch nicht verschwinden, er ist bereits bekannt, verlesen worden, und Sie sollen mal sehen, über die anderen Beschlüsse, die Sie hier fassen, wird lange nicht soviel gesprochen werden wie über diesen Antrag, ob Sie sich nun darüber aussprechen oder nicht. Sie nehmen sich blos die Gelegenheit, zu einer solchen wichtigen Frage Stellung zu nehmen; ich muß es Ihnen überlassen, ob Sie dies thun wollen oder nicht.

Bernhardi (Bochum): Der Antrag des Herrn Dr. Meyer hat für mich sehr viel Sympathisches; ich würde unter den meisten Verhältnissen für ihn eintreten. Für den Augenblick allerdings schließe ich mich der Auffassung des Herrn Präsidenten resp. unseres Ausschusses an, mit der Modification jedoch, es möge für den Fall, daß der Antrag Meyer nicht auf die Tagesordnung gesetzt wird, vor oder nach der Wahl des neuen Ausschusses ein Beschluß über die Tagesordnung und die Zeit der nächsten Versammlung gefaßt werden. Ich glaube, daß es ganz richtig ist, daß es der Würde dieser Versammlung nicht entspricht, eine Frage von so schwer wiegender Bedeutung, die in unendlich viele Verhältnisse tief einschneidet, sie mag nach der einen oder andern Seite hin entschieden werden, daß es nicht der Würde der Versammlung entspricht, diese gewissermaßen aus dem Handgelenk zu entscheiden, und deshalb gestatte ich mir, diesen Gegenantrag zu stellen, daß also die Versammlung sich schlüssig machen möge, über die Zeit und Tagesordnung der nächsten Versammlung für den Fall, daß der Antrag Meyer fällt.

Vors. Prof. Dr. Nasse: In Bezug auf diesen Antrag bemerke ich, daß § 9 unserer Statuten festsetzt: Der Ausschuß bestimmt Zeit und Ort der nächsten Vereinsversammlung und trifft die für dieselbe nöthigen Vorbereitungen. Das ist wesentlich der Grund gewesen, welcher den gegenwärtigen Ausschuß veranlaßt hat, Sie aufzufordern, dem nächsten Ausschuß anzuempfehlen, daß er die Einberufung der nächsten Versammlung beschleunige, nicht aber selbstständig einen Beschluß zu fassen, da das allerdings statutenwidrig sein würde.

Dr Gensel (Leipzig): Meine Herren! Ich werde mich streng an den Antrag Brentano halten; ich glaube, daß die Vorredner das nicht gethan haben. Herr Dr. Meyer ging von der Voraussetzung aus, daß, wenn wir uns jetzt für den Antrag Brentano erklären, sein Antrag überhaupt nicht mehr zur Diskussion kommen könnte. Wer sagt das? Der Antrag Brentano geht lediglich dahin,

daß wir uns jetzt darüber schlüssig machen, was wir in diesen Tagen discutiren wollen. Es würde dann erst an der Zeit gewesen sein, darüber zu sprechen, ob der Antrag Meyer so wichtig ist, daß er den andern Gegenständen der Tagesordnung, beziehentlich einem derselben, vorzugehen hat. Ich bin der Meinung, daß wir zunächst den Antrag Brentano annehmen, und dann uns darüber schlüssig machen sollten, ob wir wirklich einen der wichtigen Gegenstände, die bisher auf die Tagesordnung gesetzt sind, zu Gunsten jenes andern Antrags absetzen sollen.

Vorf. Prof. Dr. Nasse: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingebracht worden von Professor Held. Ist die Versammlung mit dem Schluß der Debatte einverstanden?

(Antrag auf Schluß der Debatte mit großer Majorität angenommen.)

Es wäre nun abzustimmen über den Antrag Brentano:

„Daß der gegenwärtige Congreß gleich am ersten Tage seine Tagesordnung für die sämmtlichen Tage der Generalversammlung feststelle.“

(Mit großer Majorität angenommen.)

Es würde nun die Frage sein, welche Tagesordnung wir festsetzen wollen. Da ein weiterer Antrag nicht gestellt worden ist — Herr Meyer hat seinen Antrag ja zurückgezogen — so würden wir annehmen dürfen, daß die Tagesordnung, welche der Ausschuß Ihnen vorschlägt, als diejenige zu betrachten sei, welche die Versammlung annimmt.

Dr. Meyer: Die Situation ist jetzt eine ganz veränderte; das verändert natürlich auch meine Ansicht. Wenn der Congreß jetzt also in der Lage ist, eine neue Tagesordnung festzustellen, so bitte ich, die Tagesordnung so einzurichten, daß mein Antrag in irgend welcher Weise in diesen drei Tagen vorkommt. Das ist das Einzige, was ich wünsche, und ich glaube, Sie können dem entsprechen, indem Sie entweder einen vierten Punkt auf die Tagesordnung setzen, oder die Münzfrage ganz von der Tagesordnung absetzen. Ich will einmal sehen, wer am dritten Tage noch hier sein wird, wenn Sie über die Münzfrage sprechen. Wenn Sie aber über die wirthschaftliche Krisis sprechen, bleibt alle Welt hier und kommen noch Leute dazu. Es ist ein ganz zeitgemäßes Thema: ich bitte Sie dringend, setzen Sie es als vierten Punkt auf die Tagesordnung und schmeißen Sie lieber die Münzfrage weg. Ich gebe zu, daß es schmerzlich ist, wenn die Herren ihre schönen Referate in die Tasche stecken und wieder nach Hause mitnehmen müssen; aber es ist besser, man nimmt ein Thema, was alle Welt bewegt, als eine vollständig abgethane Sache. Ueber die Münzfrage brauchen wir nicht zu sprechen; wir haben ein Reichsgesetz, welches am 1. Januar in Kraft tritt; aber Sie können einen gewissen Einfluß ausüben auf die Gesetzgebung, wenn Sie auf meinen Antrag eingehen. Sie entziehen sich, indem Sie sich hinter die Paragraphen der Geschäftsordnung verschanzen, der

Nothwendigkeit, sich über eine der brennendsten Fragen der Gegenwart auszusprechen, und indem Sie dieser Nothwendigkeit sich entziehen, entziehen Sie sich die Gelegenheit, einen Einfluß darauf zu üben, denn von der Tagesordnung herunter kommt die Frage nicht, und ich gebe Ihnen nochmals die Versicherung, sprechen Sie nicht über meinen Antrag, so hat dies auf den Antrag und sein Schicksal in weiteren Kreisen keinen Einfluß: Sie werden ihn nicht aus den Spalten der Tagespresse und aus den Parlamenten herausbringen; denn er hat seine tiefe Bedeutung, ob Sie darüber beschließen oder nicht. Wenn Sie aber in die Debatte darüber eintreten, so hat eine Anzahl von angesehenen Männern, die berechtigt sind, über diese Dinge mitzusprechen, obgleich sie nicht im Parlament sitzen, Gelegenheit, Einfluß auf die Gesetzgebung zu üben. Und diesen Einfluß möchte ich ausgeübt sehen. Es ist beispielsweise der Geh.-Rath Hildebrand, der hat bereits 1848 als Vorsitzender des Ausschusses für Volkswirthschaft ein Referat gegeben über die Gewerbefreiheit. Meine Herren! Ich habe das Werk hier und hatte die Absicht, Ihnen in meiner Rede einen Passus daraus vorzulesen. Es ist viel tiefer und schöner als was wir wahrscheinlich beim Lehrlingswesen hören werden. Also ein solcher Mann ist nicht Abgeordneter. Der Reg.-Rath Hildebrand ist nicht Abgeordneter. Eine Menge anderer Herren sind hier, die ebenfalls nicht Abgeordnete sind und keine Gelegenheit haben, auf die Entscheidung Einfluß zu üben, die im Reichstag erfolgen soll und muß darüber, ob wir Alles beim Alten lassen, Nichts für die leidende Industrie, wie der Minister Camphausen verlangt, nichts für die Arbeiter thun sollen, wie Herr Camphausen verlangt, oder ob wir etwas für die Industrie und für die Arbeiter thun können. Wenn Sie diesen Gegenstand nicht auf die Tagesordnung setzen, so entziehen Sie dem Vaterland Ihren Rath und Ihre Hülfe. Thun Sie jetzt, was Sie wollen.

Prof. Schmoller: Ich wäre mit Allem einverstanden, was der Vorredner sagte, wenn die Sache vorbereitet wäre: aber die ganze Ehre unseres Vereins, meine Herren, beruht darauf, daß wir nicht aus dem Stegreif eine Debatte anfangen, sondern daß wir vorbereitet nach allen Seiten hin, die Sachverständigen vorher fragen, daß wir Jeden von uns veranlassen, sich vorher mit der Frage zu beschäftigen, die hier discutirt wird. Fassen wir in dieser Weise Beschlüsse, die Tagesordnung zu verwerfen, und aus dem Stegreif über, wenn auch noch so wichtige Dinge, hier zu discutiren, so entziehen Sie dem Verein das ganze Ansehen, das er in der Oeffentlichkeit hat, und deswegen beantrage ich, daß die Tagesordnung, die der Ausschuß festgestellt hat, beibehalten wird, und glaube, wir werden dem Materiellen des Antrags Meyer dadurch vollständig gerecht, daß wir uns vorbehalten, so schnell als möglich, wenn also nöthig, früher als in einem Jahre, eine weitere Generalversammlung dieses Vereins einzuberufen und dafür diese Frage vorzubereiten. Das ist aber Sache des Ausschusses nach unsern Statuten, und deswegen können wir heute nicht darüber beschließen. Materiell aber, glaube ich, sind wir dem Antrag Dr. Meyer dadurch genug entgegen gekommen, wenn wir dem Ausschuß empfehlen, diese allerdings so sehr wichtige, aber nun einmal nicht vorbereitete Frage, in einer spätern Generalversammlung zu bringen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen. Auf der Rednerliste stehen noch die Herren Joachim-Gehlsen und Prof. Dr. Held. Ist die Versammlung mit dem Schluß der Debatte einverstanden?

(Der Schluß der Debatte wird angenommen.)

Darf ich Herrn Dr. Meyer bitten, seinen Antrag genauer zu formuliren?

Dr. R. Meyer: Ich würde wünschen, daß am dritten Tage der Antrag, den ich gestellt habe, als erster Gegenstand in der Berathung auf der Tagesordnung sich befinden möge; eventuell stelle ich den Antrag, falls dieser nicht angenommen wird, daß man auf den Wunsch des Herrn Prof. Schmoller eingeht, aber ein Maximum an Zeit festsetzt, was den Ausschuß binden soll, etwa noch im Laufe des Jahres.

(Rufe: Das geht nicht nach den Statuten.)

Dann wünsche ich zunächst darüber abgestimmt zu sehen, ob wir meinen Antrag am dritten Tage vornehmen. Ich habe allerdings geglaubt, daß die anwesenden Herren Professoren stets über solche Fragen vorbereitet sind: wenn ich mich darin geirrt haben sollte — (Heiterkeit.) —

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich werde also den Antrag zur Abstimmung bringen, ob der Vorschlag des Ausschusses dahin abgeändert werden soll, daß am dritten Tage statt der Münzfrage zuerst erörtert wird der Antrag, welchen Dr. Meyer eingebracht hat und den ich Ihnen vorgelesen habe.

Nur 8 Stimmen sind dafür, also der Antrag des Ausschusses, die Tagesordnung so zu lassen, wie er sie vorgeschlagen hat, ist angenommen. Dagegen würde ich noch zur Abstimmung bringen, ob dem Antrag des Ausschusses entsprechend dem künftigen Ausschuß empfohlen werden soll, die Erörterung dieser Frage auf die Tagesordnung einer nächsten Versammlung zu setzen, und ihm anheim gegeben werden soll, diese nächste Versammlung früher zu berufen, als dies sonst bei unseren regelmäßigen Jahresversammlungen der Fall sein würde. Das ist der Antrag des Ausschusses; ich bitte Diejenigen, welche für diesen Antrag sind, die Hand erheben zu wollen.

Bernhardi (zur Fragestellung): Ich möchte mir den Antrag erlauben, daß man nach den Worten „künftigen Ausschuß" die Worte „mit thunlichster Beschleunigung" einfließen lasse.

Vors. Prof Dr. Nasse: Ich würde das besonders zur Abstimmung bringen, da ich nicht berechtigt bin, den Antrag des Ausschusses in dieser Beziehung abzuändern. Ich würde also zunächst eventuell den Antrag Bernhardi zur Abstimmung bringen, die Worte „mit thunlichster Beschleunigung" an den Antrag des Ausschusses und dann den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung

bringen, wie er sich nach Beschlußfassung über das Amendement gestaltet haben wird.

(Der Zusatz Bernhardi wird mit kleiner Majorität angenommen.)

Ich bringe nun den Antrag des Ausschusses in der Weise, wie ich Ihnen mitgetheilt habe, mit Einfügung der Worte „mit thunlichster Beschleunigung" zur Abstimmung. Ich bitte Die, welche für diesen Antrag sind, die Hand erheben zu wollen.

(Wird mit Majorität angenommen.)

Wir treten also in die Tagesordnung ein, und zwar in den ersten Gegenstand derselben, die Discussion über die Steuerfrage. Ich ertheile das Wort dem Herrn Referenten Dr. Gensel.

Referat

von Dr. J. Gensel (Leipzig) über die

Einkommensteuer.

Meine Herren!

Indem ich mich anschicke, über die wichtige Frage der Steuerreform zu Ihnen zu reden, habe ich zunächst Ihrem ständigen Ausschusse für die Ehre zu danken, welche er mir durch Uebertragung dieses Berichts erwiesen hat. Nicht ohne Zagen habe ich mich diesem Auftrage unterzogen; ich bin mir sehr wohl bewußt, wie sehr ich, der ich weder die wissenschaftliche Erforschung, noch die praktische Handhabung des Steuerwesens zu meinem Lebensberuf gemacht habe, dabei der Nachsicht bedarf in einem Vereine, welcher so hervorragende Männer der Wissenschaft wie der Praxis zu seinen Mitgliedern zählt.

Die heutige Erörterung ist durch die vor zwei Jahren — und namentlich durch das im vorigen Jahre von Herrn Professor Neumann erstattete Gutachten so gründlich vorbereitet, daß ich in Ihrem Sinne zu handeln glaube, wenn ich mich auf kurze Hervorhebung der Hauptgesichtspunkte beschränke und es dem Gang der Debatte überlasse, diejenigen Fragen zu bezeichnen, welche noch einer näheren Beleuchtung bedürfen. Mit gutem Bedacht hat Ihr Ausschuß den Gegenstand enger begrenzt, als dies früher geschehen war; trotzdem ist derselbe so umfänglich, daß es nicht wohl gethan sein würde, sich bei den Stücken aufzuhalten, über die möglicherweise allseitiges Einverständniß herrscht. So viel ich freilich zu übersehen vermag, sind der Punkte, die von keiner Seite bestritten werden, in der Finanzwissenschaft nicht eben viele.

Zu These 1.[1])

Am wenigsten Widerspruch dürfte der Gedanke finden, dem ich in Satz 1 der Ihnen vorliegenden Thesen Ausdruck zu geben versucht habe: daß die Ertragssteuern, wie sie bisher in einer Mehrzahl der deutschen Staaten, zum Theil als alleinige directe Steuern bestanden haben, sich heutzutage, bei der Beweglichkeit und Vielgestaltigkeit der Lebensverhältnisse, Angesichts der wachsenden Ansprüche an die Staatscasse, als unzulänglich erweisen; daß ein Bedürfniß nach einer gründlichen Reform vorhanden ist, nach einer Reform, welche an die Stelle

---

[1]) S. die Thesen auf S. 26.

der bisherigen Steuern, mindestens eines Theiles derselben, etwas wesentlich Neues setzt. Meine Herren, eine Reform in diesem Sinne ist keine leichte Sache. Zweierlei Fragen sind es erfahrungsmäßig, welche die Gemüther am tiefsten aufregen: in erster Linie sind dies die Fragen, bei denen die Religion ins Spiel kommt, nächstdem aber die, welche den Leuten an den Geldbeutel streifen. Eine gründliche Steuerreform wird fast niemals durchzusetzen sein, ohne daß in einem großen Theile des Volkes die Leidenschaften aufgerührt werden, und ich kann es keiner Regierung verdenken, wenn sie nur ungern und zögernd diesen Weg betritt. Trotzdem hat man sich jetzt fast überall, wo noch die ältere Steuerverfassung besteht, dazu entschließen müssen. Bei uns in Sachsen sind die verschiedensten Versuche gemacht worden, eine Reform im Rahmen der bisherigen Steuerverfassung auszuführen — es erwies sich als unmöglich.

Sie gestatten mir wohl, auch im Weiteren meine Beispiele vorzugsweise den mir näher bekannten Verhältnissen meiner Heimath zu entnehmen; bei manchen Verschiedenheiten im Einzelnen haben die Ertragssteuern doch in der Hauptsache überall fast denselben Charakter und namentlich dieselben Fehler.

Wir haben in Sachsen als directe Steuern die Grundsteuer und die Gewerbe- und Personalsteuer. Beide galten zu ihrer Zeit — die Hauptgesetze sind nach mehr als zwölfjähriger Arbeit um die Mitte der vierziger Jahre erlassen — als musterhaft. Aber den jetzigen Anforderungen vermögen sie schlechterdings nicht mehr zu entsprechen.

Die Grundsteuer, welche zugleich die Gebäudesteuer in sich schließt, richtet sich nach der sehr künstlich ermittelten Ertragsfähigkeit des Grundstücks, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Intelligenz, auf die etwaige Verschuldung, überhaupt auf die persönlichen Verhältnisse des Besitzers. Sie ist zwar der Revision unterworfen, aber eine solche Revision hat bis heute nicht stattgefunden, auch leuchtet ohne Weiteres ein, daß jede Revision das zerstören müßte, was von vorn herein als die vorzüglichste Eigenschaft der Grundsteuer gepriesen worden ist: ihre relative Unveränderlichkeit. Noch ein weit jüngerer Deputationsbericht der ersten Kammer sagt, die Grundsteuer bilde für den Besitzer eine jährlich zu entrichtende Rente, die beim Kaufpreis berücksichtigt und deshalb nicht drückend empfunden werde. Das hört aber auf, sobald sie erhöht wird. Insbesondere wird dann die Nichtberücksichtigung der Schuldzinsen zu einer schreienden Ungerechtigkeit. Gleichwohl ist eine Erhöhung des Beitrags, welchen der Grundbesitz zu den Staatslasten zu leisten hat, auf die Dauer nicht zu umgehen. Ich brauche nur daran zu erinnern, daß die Grundsteuer heute, trotz der gestiegenen Erträge, trotz des gesunkenen Geldwerthes, nicht mehr einbringt, als die alten Grundsteuern vor hundertundfünfzig Jahren eingebracht haben.

Im Gegensatz zur Grundsteuer hat der Gewerbe- und Personalsteuer in Sachsen von vorn herein der Gedanke zu Grunde gelegen, das reine Einkommen der einzelnen Steuerpflichtigen zu treffen. Um aber jedes lästige Eindringen in die Privatverhältnisse zu vermeiden, hielt man sich an äußere Merkmale: an die Zahl der Spindeln einer Spinnerei, der Mahlgänge einer Mühle, der Gehilfen u. s. w. Beim Großhändler, beim Arzt, bei anderen gelehrten Berufsarten versagte dieses Auskunftsmittel, und man mußte freie Schätzung eintreten lassen. Das Renteneinkommen vollends hätte man ohne Declarationspflicht gar nicht zu treffen gewußt. So entstand ein im Einzelnen ganz sinnreich aus-

gedachter Apparat, der aber viel zu complicirt war, um im Wechsel der Verhältnisse Stand zu halten; mit Einführung der Gewerbefreiheit und der Freizügigkeit ging er vollends in die Brüche. Siebenmal hat man durch Novellen daran geflickt und, ohne selbst darüber recht klar zu sein, stückweise die Einkommensteuer eingeführt. Je mehr ich mich mit der Sache beschäftigt habe, desto fester ist in mir die Ueberzeugung geworden, daß eine Gewerbesteuer für unsere Zeit überhaupt nicht mehr paßt und daß z. B. der Plan, eine Reichsgewerbesteuer einzuführen, ein völlig aussichtsloses Unternehmen sein würde.

Erweisen sich sonach die Grundsteuern sowohl wie die Gewerbe- und Personalsteuer jede für sich als unverbesserlich, so muß vollends der Versuch einer gemeinsamen Reform an dem Umstande scheitern, daß sie ihrem Wesen nach grundverschieden sind und jedes gemeinsamen Maßstabes entbehren. Ursprünglich hat man gar nicht daran gedacht, die beiden Steuern in directen Vergleich mit einander zu setzen. Die Grundsteuer wurde von vorn herein mit 9 Pf. auf je 10 Groschen Ertrag, also nominell zu 9 Procent aufgelegt; der Gesammtbetrag war im Jahre 1845 rund $1 \frac{1}{2}$ Millionen Thlr., jetzt ist er — aber lediglich in Folge der Vermehrung der Gebäude — auf $1 \frac{2}{3}$ Millionen gestiegen. Bei der Gewerbesteuer war der höchste vorkommende Satz $2 \frac{2}{3}$ Procent, im Durchschnitt betrug sie wohl kaum ein Procent des Einkommens. Trotzdem ist es den Grundbesitzern, die damals noch mehr als jetzt die Oberhand in den beiden Kammern hatten, nicht eingefallen, sich wegen Ueberbürdung zu beschweren. Im Gegentheil, der damalige Bericht der ersten Kammer erkennt, indem er den bisherigen Zustand zur Vergleichung heranzieht, ausdrücklich an, daß das neue Quotalverhältniß sich „keineswegs auf Kosten der Grundsteuerpflichtigen" herausgebildet habe. Erst jetzt, nachdem der Ertrag der Grundstücke etwa auf das Dreifache gestiegen, der Procentsatz der Grundsteuer also auf ein Drittel der früheren Höhe herabgesunken, nachdem dagegen der Ertrag der Gewerbe- und Personalsteuer von nicht ganz 400,000 auf fast 2 Millionen Thaler gestiegen ist — erst jetzt sind die Grundbesitzer zu der Einsicht gelangt, daß sie „überbürdet" seien. Andererseits behaupten die Heißsporne unter den Industriellen, die Grundsteuer sei überhaupt keine Steuer, sondern eine Rente, die hier nicht weiter in Betracht komme, und es sei daher endlich an der Zeit, daß man die Grundbesitzer nunmehr auch zu den Steuern heranziehe. Das Eine ist so unbegründet wie das Andere. So viel geht wohl aber aus dem bisher Gesagten unzweifelhaft hervor, daß es ohne Umgestaltung des Steuersystems nicht möglich ist, dem wachsenden Staatsbedarfe zu genügen.

Zu These 2.

Es fragte sich nun: was an die Stelle setzen? Da bot sich denn die Einkommensteuer um so ungesuchter dar, als, wie schon gesagt, der Gewerbe- und Personalsteuer von vorn herein der Gedanke zu Grunde gelegen hatte, das reine Einkommen zu treffen. Streitig blieb, inwieweit daneben noch ein Theil der bisherigen Steuern beibehalten werden sollte. Auf diese Frage komme ich nachher.

Sie wissen, daß die Einkommensteuer, nachdem sie im Jahre 1848 an vielen Orten plötzlich aufgetaucht und beinahe ebenso rasch wieder verschwunden

war, 1851 in Preußen und sodann seit den sechziger Jahren in einer ganzen Reihe der kleineren deutschen Staaten theils eingeführt, theils in der Vorbereitung begriffen ist (hier in Weimar besteht sie bereits seit über 50 Jahren), und daß neuerdings auch ihre Einführung als Reichssteuer empfohlen wird. Das überhebt uns jedoch nicht der Nothwendigkeit, sie auf ihre Berechtigung zu prüfen.

Jedenfalls ist es bemerkenswerth, daß die Einkommensteuer von sehr verschiedenen Gesichtspunkten aus empfohlen wird. So namentlich auch von Solchen, welche auf die Steuern den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung anwenden, welche sie nach den Vortheilen bemessen wollen, die der Einzelne vom Staate empfängt. Diesen gilt der Staat als eine Versicherungsanstalt; wer mehr hat, braucht mehr Rechtsschutz und muß dafür eine entsprechend höhere Prämie zahlen. Folgerecht müßte man von diesem Standpunkte aus eher zu einer Vermögenssteuer gelangen; mindestens ist das Vermögen ebenso schutzbedürftig wie das Einkommen. Der Standpunkt ist aber überhaupt verwerflich. Die Vortheile des staatlichen Zusammenlebens sind für jeden, er sei reich oder arm, so groß, daß es einen Maßstab dafür nicht gibt. Der Staat ist für uns schlechthin unentbehrlich; was er uns bietet, ist nicht mit Geld zu erkaufen, im Nothfalle ist kein Opfer dafür zu groß. Daraus folgt, daß die Steuerlast, welche der Staat erfordert, von allen Staatsbürgern als eine gemeinsame Last zu tragen ist, daß jeder beizutragen hat nach dem Maße seiner Kräfte, seiner Leistungsfähigkeit.

Der Begriff der Leistungsfähigkeit zieht sich durch die Thesen, welche ich mir erlaubt habe Ihnen vorzulegen, wie ein rother Faden hindurch, und ich muß daher einen Augenblick dabei verweilen; um so mehr, als dies hauptsächlich der Stein gewesen zu sein scheint, an welchem mein verehrter Herr Correferent Anstoß genommen hat.

Gegen das Princip der Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit hat man eingewandt, daß es zu vieldeutig sei, um einen Anhalt für die Praxis zu bieten, und daß es daher der Willkür Thür und Thor öffnen würde. Dieser Einwand wäre vollkommen berechtigt, wenn mit unserer Forderung gemeint wäre, der Gesetzgeber brauche nur den Satz aufzustellen: jeder wird nach seiner Leistungsfähigkeit besteuert. Das ist aber offenbar nicht gemeint. Vielmehr besagt die Forderung nur, daß der Gesetzgeber sich von dem Grundgedanken, die Steuern nach der Leistungsfähigkeit zu vertheilen, leiten lassen und diesem Grundgedanken Fleisch und Blut verleihen müsse. In diesem Sinne spricht man ja auch sonst von dem Princip eines Gesetzes; Sie werden kaum irgendwo ein Princip finden, das nur ausgesprochen zu werden brauchte, um für die Praxis verwendbar zu sein. Ich erinnere Sie an das Princip der Verstandes- und Willensreife für die Grenze der Minderjährigkeit, an das Princip der Selbstverwaltung für die Gemeindegesetzgebung, an das Princip der Freiheit der Presse u. s. w. — überall muß der Gesetzgeber die Principien, von denen er ausgeht, in genaue Vorschriften, in bestimmte Ziffern einkleiden, damit der Richter danach urtheilen, die Staatsbürger danach leben können. Und so ist auch hier mit der Aufstellung des Princips der Leistungsfähigkeit allein die Aufgabe des Gesetzgebers noch nicht gelöst. Wohl aber ist ihm damit für seine weitere Arbeit eine Richtschnur gegeben. Und daß in der That dieses Princip den meisten neueren Steuer-

gesetzen zu Grunde liegt, hat Herr Professor Neumann so gründlich dargethan, daß ich darauf nicht zurückzukommen brauche.

Wollen Sie übrigens statt „Leistungsfähigkeit" lieber sagen „Gleichheit des Opfers", so hätte ich dagegen nicht viel einzuwenden. Es ist das nur ein anderer Ausdruck für denselben Gedanken. Jener Ausdruck ist hergenommen von der Seite der Kraft, dieser von der Seite der Last; Kraft und Last stehen aber in einem constanten Verhältnisse. Die wirthschaftliche Kraft der einzelnen Steuerpflichtigen soll durch die Steuer in möglichst gleichem Maße angespannt werden — das ist es, was unsere Forderung meint, und dafür scheint mir der Ausdruck „Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit" der handlichste und verständlichste zu sein.

Ist nun die Höhe des Einkommens wirklich ein sicherer Maßstab für die Leistungsfähigkeit? Wäre sie das, dann könnte von Steuerprogression, von Berücksichtigung der Art des Einkommens und anderer Umstände nicht die Rede sein. Wir würden dann auf die proportionale Einkommensteuer geführt werden und uns mit denen, welche das Princip von Leistung und Gegenleistung in den Vordergrund stellen, auf einem Umwege wieder begegnen. Ich muß im Voraus erklären, daß mir eine proportionale Einkommensteuer, die auch nicht einmal durch eine Vermögenssteuer ergänzt würde, schlechthin verwerflich erscheint. Nur mit wesentlichen Einschränkungen kann ich das Einkommen als Maßstab der Leistungsfähigkeit gelten lassen.

Hier komme ich zunächst, um vorläufig bei dem üblichen Ausdruck zu bleiben, zur Frage der Progression. In der Theorie ist ja diese Frage noch immer sehr bestritten. Ich kann jedem Gegner der Progression nur empfehlen, einen proportionalen Tarif auszuarbeiten und ihn in Gedanken auf die ihm bekannten Steuerpflichtigen anzuwenden. Er wird dann inne werden, ob eine Steuer von 10 M. auf ein Einkommen von 500 Mark und eine Steuer von 200 M. auf ein Einkommen von 10,000 M. die Leistungsfähigkeit der beiden davon Betroffenen gleichmäßig anspannen, ob sie ihnen ein gleiches Opfer auferlegen — ob eine derartige Besteuerungsweise mit den Anforderungen der Gerechtigkeit irgendwie verträglich ist. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß bei der englischen income tax, die übrigens mit unseren Ertragssteuern weit mehr Aehnlichkeit hat, als mit den modernen Einkommensteuern des Festlandes, der bisherige Mangel der Progression ganz wesentlich an ihrer Unbeliebtheit schuld war. Neuerdings hat man sich denn auch zur Einführung einer Art von Progression bequemt.

Der Einwand, daß man mit einer consequent fortgesetzten Progression bald zu dem Punkte gelange, wo die Steuer 100 Procent beträgt, wiegt zu leicht, um darüber ein Wort zu verlieren; oder welches Princip führte nicht zu Ungereimtheiten, wenn man es in ungereimter Weise anwendet? Meines Erachtens ist es allerdings richtiger, den Ausdruck „Progression" ganz bei Seite zu lassen und dafür zu sagen: es muß für die niederen Einkommenstufen eine nach unten allmälig wachsende Ermäßigung des Steuersatzes eintreten. Den wesentlichen Grund dieser Forderung finde ich darin, daß, je tiefer man auf der Stufenleiter der menschlichen Verhältnisse hinabsteigt, ein desto größerer Theil der Einnahmen auf die schlechthin unentbehrlichen Lebensbedürfnisse verwandt werden muß und daß mithin der gleiche Procentsatz

auf den unteren Stufen ungleich härter drückt, ein ungleich größeres Opfer auferlegt, als auf den höheren. In einem Aufsatze über progressive Besteuerung las ich vor Kurzem von einem Normalsatze, von welchem an die Steuer nach unten sinken, nach oben aber steigen müsse. Ich muß offen bekennen, daß mir dies nicht ganz verständlich geworden ist. Nach der vorhin gegebenen Fassung gelangen wir ebenfalls zu einem Normalpunkte, aber in dem Sinne, daß von da ab der volle Steuersatz eintritt und eine weitere Steigerung nach oben hin nicht mehr stattfindet. In Sachsen haben wir diesen Normalpunkt bei einem Einkommen von 9600 M. zu finden geglaubt — darüber läßt sich natürlich streiten; immerhin werden die Meinungen nicht allzu verschieden sein über die Grenze, wo man sagen darf: hier ist eine Berücksichtigung des Vorwiegens der nothwendigen Ausgaben noch am Platze, hier nicht mehr. Für ein Einkommen von 20,000 M. z. B. wird kaum noch jemand eine Ermäßigung des Steuersatzes im Vergleich zu einem solchen von 30,000 M. beanspruchen; eine Steuer von 3 oder 4 Procent wird dort so gut ertragen werden wie hier. Wenn man dagegen, wie es das preußische Gesetz thut, bei 3000 M. Einkommen bereits den vollen Steuersatz eintreten läßt, so werden die unteren Mittelclassen unverhältnißmäßig hart betroffen.

Auch für die Art der Steigerung gibt die vorhin empfohlene Fassung des Princips einigen Anhalt. Wenn Sie z. B. die Scala des Hamburgischen Gesetzes durch eine geneigte Linie ausdrücken, deren Ansteigen durch den Procentsatz bestimmt wird, so erhalten Sie eine Curve, welche anfangs langsam, dann immer steiler ansteigt, um bei einem Einkommen von etwa 12,000 M. plötzlich in die Horizontale überzugehen. Versuchen Sie dagegen dasselbe mit dem sächsischen Gesetz, so erhalten Sie die Linie, welche ein horizontal geworfener Körper in Folge der immer stärker wirkenden Schwerkraft beim Fallen beschreibt. Aus der Horizontalen fällt sie anfangs langsam, nach und nach immer rascher herab. Und das entspricht ganz dem Bedürfniß: je weiter man nach unten kommt, desto kräftiger wirkt der Grund für Ermäßigung des Procentsatzes. Ich würde dies gern näher erläutern, wenn ich nicht fürchten müßte, Ihre Geduld allzusehr zu ermüden

Manche principielle Gegner der Progression lassen diese gleichwohl bedingungsweise gelten, so lange eine Anzahl der täglichen Bedürfnisse durch indirecte Steuern belastet sind, um die darin liegende umgekehrte Progression auszugleichen. Die indirecten Steuern oder „Aufschläge", wie sie ganz bezeichnend genannt werden, wirken als Vertheuerung der Lebensmittel, auf welche sie gelegt sind. Ich gebe zu, daß jede solche Vertheuerung vorzugsweise von den ärmeren Classen empfunden wird. Bei dem unleugbaren Zusammenhang aber, in welchem die Höhe der Löhne mit den Preisen der Lebensmittel steht, scheint mir das Geschrei über den Druck der indirecten Steuern in der Hauptsache grundlos, wie ich andererseits fürchte, daß die Aufhebung dieser Steuern an sich den Arbeitern auf die Dauer wenig nützen würde. Unter allen Umständen bleibt auch dann noch der Grund wirksam, welchen ich vorhin für Ermäßigung des Steuersatzes auf den unteren Stufen angeführt habe: daß der größte Theil der Einnahmen durch die unentbehrlichen Bedürfnisse aufgezehrt wird.

Ist hiernach der Einfluß der indirecten Steuern auf die vorliegende Frage nur ein nebensächlicher, so muß ich mich gegen einen anderen Grund, welcher

ebenfalls für die Progression geltend gemacht worden ist, entschieden verwahren: gegen die Annahme, als könne das Steuergesetz berufen sein, die Vermögensunterschiede ausgleichen zu helfen. Wohl soll der Gesetzgeber sich hüten, das Anwachsen dieser Unterschiede durch eine unbillige Steuervertheilung zu befördern, wie es eine rein proportionale Einkommensteuer meiner Ueberzeugung nach thut. Wollte er aber in entgegengesetzter Richtung von der Linie der einfachen Gerechtigkeit abweichen und eine gnadenreiche Vorsehung spielen, so könnte nur eine heillose Verwirrung der Begriffe die Folge sein.

Ueber Punkt b. von These 2 kann ich rascher hinweggehen. Die Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse — einer zahlreichen Familie, der Pflicht zur Unterhaltung armer Angehöriger, andauernder Krankheit u. s. w. — die Berücksichtigung dieser Verhältnisse war es hauptsächlich, welche in Preußen die Classensteuer von der classificirten Einkommensteuer unterschied. Meine Herren! Dieses Classensteuerprincip, welches sich aus dem Grundsatze der Lastenvertheilung nach der Leistungsfähigkeit von selbst ergibt, hat sich in Preußen so gut bewährt, daß man es bei der Reform im Jahre 1873 nicht nur beibehalten, sondern auch noch auf die beiden ersten Classen der Einkommensteuerpflichtigen ausgedehnt hat. In Sachsen ist dasselbe Princip auf den unteren Stufen bis zu 1600 M. durchgeführt; nach den Erfahrungen, welche ich als Vorsitzender einer Einschätzungscommission gemacht habe, ist in mir der Wunsch verstärkt worden, diesem Princip noch etwas weitere Ausdehnung zu geben, wiewohl bei uns wegen des langsameren Ansteigens der Steuersätze das Bedürfniß dazu nicht in dem Maße besteht, wie in Preußen.

Ich komme zu Punkt c.: Ergänzung der Einkommensteuer durch eine Vermögenssteuer. Meine Herren! Ich freue mich lebhaft, hier bei dem Herrn Correferenten Unterstützung zu finden, wie denn auch Ihr verehrter Herr Präsident in seinen vorjährigen Thesen und ebenso Herr Professor Neumann in seinem Gutachten die Vermögenssteuer als nothwendige Ergänzung der Einkommensteuer empfohlen haben.

Aus dem Princip der Leistungsfähigkeit folgt meines Erachtens die Rücksichtnahme auf die verschiedenen Quellen des Einkommens mit Nothwendigkeit. Wer 5000 M. Einkommen aus einem Hause oder aus Staatspapieren bezieht, den wird niemand seiner wirthschaftlichen Lage nach mit Demjenigen gleichstellen, welcher die gleiche Summe als Arzt, als Schriftsteller oder sonst lediglich durch seine Arbeit erwirbt; wenn jener stirbt, so geht das Vermögen und mit ihm das Einkommen auf seine Erben über — bei diesem hört, wenn er heute krank wird, morgen der Erwerb auf. Es ist wohl richtig, daß das Einkommen, welches aus dauerndem Besitze fließt, eben deshalb auch dauernd der Besteuerung unterworfen wird, aber damit ist der Unterschied zwischen fundirtem und nicht fundirtem Einkommen noch nicht erschöpft. Nicht umsonst braucht unsere Sprache für den Besitz irdischer Güter dasselbe Wort, welches auch „können" bedeutet: Vermögen gibt wirthschaftliche Kraft. Wer kein Vermögen besitzt, der muß, um für die eigne und der Angehörigen Zukunft zu sorgen, einen erheblichen Theil seines Einkommens zurücklegen, in der Form der Spareinlagen, der Lebensversicherung u. s. w. Ob dies wirklich geschieht, kann der Staat nicht bei jedem Einzelnen untersuchen, aber er soll ihm wenigstens die Möglichkeit nicht verkümmern.

Meine Herren! Wie Sie wissen, ist es mehrfach versucht worden, innerhalb

des Rahmens der Einkommensteuer zwischen fundirtem und unfundirtem Einkommen zu scheiden und jenes mit einem höheren, dieses mit einem geringeren Satze zu belegen. Allein diese Zweitheilung ist völlig unzureichend. Zwischen dem Einkommen, das rein aus Handarbeit oder geistiger Arbeit fließt, und dem Einkommen des Hausbesitzers oder des Rentners liegt eine so reiche Stufenleiter von Einkommensarten, zu deren Erzeugung Capital und Arbeit in wechselndem Maße zusammenwirken, daß es unmöglich ist, mit Gerechtigkeit die Grenze zu verzeichnen, wo das fundirte Einkommen aufhört und das nicht fundirte beginnt.

Man ist deshalb auf den Ausweg verfallen, eine größere Zahl von Classen mit abgestuften Steuersätzen zu machen. Wer aber durch Erfahrung weiß, wie sich bei einem solchen Versuche die Ansichten zersplittern, der wird mit mir den Worten Gladstone's beistimmen: „Verlassen Sie sich darauf, wenn Sie darnach streben, das Verhältniß von Arbeit und Talent zum Besitz in seinen unzähligen complicirten Formen zu untersuchen und zu messen und das Verhältniß in Zahlen auszudrücken, so unternehmen Sie Etwas, das zu einem befriedigenden Ende zu führen über Menschenkräfte geht." Gladstone hat dabei nur die Arbeit des Gesetzgebers im Sinne — die Arbeit der Steuerbehörden würde dann aber ebenfalls in einem Maße vermehrt werden, daß daran die Ausführung scheitern müßte. Meines Wissens besteht denn auch eine solche Einrichtung in keinem Staate.

Meine Herren! Diesen Schwierigkeiten können Sie auf sehr einfache Weise begegnen, indem Sie neben der Einkommensteuer noch eine Vermögenssteuer einführen — eine Steuer, welche das dem fundirten Einkommen zu Grunde liegende Vermögen zum Gegenstande hat und mit diesem steigt und fällt. Den Vorwurf der Doppelbesteuerung scheue ich dabei nicht. Doppelbesteuerung ist verwerflich, sobald dadurch einzelne Steuerpflichtige vor anderen in ungerechter Weise belastet werden. Daß man aber, wenn eine Steuer allein ungerecht wirkt, noch eine andere zu ihrer Ergänzung einführt, dagegen läßt sich ein triftiger Grund nicht geltend machen. Noch leichter wiegt der Einwand, daß die Vermögenssteuer vom volkswirthschaftlichen Standpunkte verwerflich sei, weil sie das Vermögen, das Capital angreife. Meine Herren, das ist einfach nicht wahr. Die Vermögenssteuer wird so gut aus dem Einkommen gezahlt, wie die Einkommensteuer und die Ertragssteuern; nur daß ihr Maßstab nicht das Einkommen ist, sondern das Vermögen. Ich erinnere Sie daran, das eine Vermögenssteuer von 1‰, einen Zinsfuß von 5% vorausgesetzt, bereits einer Einkommensteuer von 2% entspricht, daß man also über den Satz von 1, höchstens $1\frac{1}{2}$‰ nicht so leicht wird hinauszugehen brauchen.

Meine Herren! In dem Gutachten, welches ich vor zwei Jahren die Ehre gehabt habe, Ihnen zu erstatten, finden Sie durch ein Beispiel erläutert, wie ich mir dies Verhältniß zwischen Einkommensteuer und Vermögenssteuer denke. Ich habe da fünf Steuerpflichtige angenommen, deren jeder 2000 Thlr. Einkommen hat, während ihr Vermögen von Null bis zu 50,000 Thlr. ansteigt. Die Einkommensteuer beträgt bei jedem gleichmäßig 40 Thlr., die Vermögenssteuer steigt von Null bis zu 50 Thlr., die Gesammtsteuer also von 40 bis zu 90 Thlr. Ob dies das richtige Verhältniß ist, darüber läßt sich ja streiten; jedenfalls ist es ein richtigeres, als wenn Sie es einfach bei der Einkommensteuer bewenden lassen.

Meine Herren! Ich gebe gern zu, daß bis zur Einführung einer Vermögenssteuer — die übrigens in mehreren Schweizercantonen und anderwärts bereits besteht — bei uns noch manche Erörterungen nothwendig sein werden. Das kann uns aber nicht abhalten, schon heute auszusprechen: die Einkommensteuer bedarf der Ergänzung durch eine Vermögenssteuer.

Zu These 3.

Die Finanzwissenschaft darf sich nun aber nicht darauf beschränken, ein Ideal der Besteuerungskunst hinzustellen ohne Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse. Noch weniger darf dies ein Verein, der auf das Leben wirken will. Hier treten erst die Schwierigkeiten hervor.

„Leicht bei einander wohnen die Gedanken,
Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen."

Den Weg zu finden aus dem gegenwärtigen Zustande der Dinge zu einem vollkommeneren, das ist recht eigentlich eine Aufgabe der praktischen Socialpolitik.

Es ist auffallend, daß die Forderung des unvermittelten Ueberganges zur allgemeinen gleichen Einkommensteuer am eifrigsten von Denen vertreten wird, welchen man sonst den Beruf zuschreibt, das conservative Element im Staate zu bilden. Leider hat in dieser Frage das nackte Interesse — ich will annehmen, nicht das persönliche, aber jedenfalls das Standes- und Berufsinteresse — bei Vielen jede politische Ueberlegung zurückgedrängt. Es mag sein, daß die ungünstige Lage der Landwirthschaft — herbeigeführt durch die Concurrenz der Getreideländer des Ostens, durch die gestiegenen Grundstückspreise, durch die Schwierigkeit, zu anderen Productionsweisen überzugehen u. s. w. — daß diese ungünstige Lage dazu beigetragen hat, die Agitation für bedingungungslose Abschaffung der Grundsteuer zu verschärfen. Aber die Steuerpolitik kann doch unmöglich die Aufgabe haben, wieder gut zu machen, was auf anderen Gebieten gefehlt worden ist. Daß von der entgegengesetzten Seite oft gleichfalls mit ungeschickten Waffen gekämpft wird, habe ich bereits vorhin angedeutet.

Der Ausdruck „Ueberbürdung des Grundbesitzes" ist nachgerade fast zu einem technischen geworden. Man versteht darunter, abgesehen von der Branntweinsteuer und ähnlichen Dingen, welche in letzter Instanz am allerwenigsten vom Grundbesitz getragen werden, das Verhältniß der Grundsteuer zu den übrigen Ertragssteuern; man rechnet aus — und wo die Unterlagen fehlen, greift man die Zahlen, wie sie eben passen —, welchen Procentsatz vom reinen Einkommen die Grundsteuer, als Einkommensteuer gedacht, repräsentirt und welchen Procentsatz die übrigen Ertragssteuern repräsentiren, und zieht daraus den Schluß, daß die Grundbesitzer in unerhörter Weise übervortheilt seien.

Nun will ich zugeben, daß die Grundsteuer, wenn man die Ertragssteuern in Theile einer Einkommensteuer übersetzt, in den einzelnen Staaten zwei- bis dreimal so hoch ist wie die Gewerbesteuer. Was gibt uns denn aber überhaupt das Recht, an eine Steuer, die niemals als Einkommensteuer gedacht gewesen ist, die sich ihrem Wesen nach himmelweit von der Einkommensteuer unterscheidet, ohne Weiteres den Maßstab der Einkommensteuer zu legen? Mit besserem Rechte könnten wir den Maßstab der Vermögenssteuer anlegen, mit welcher die Grundsteuer ungleich größere Aehnlichkeit hat, und dann stellt sich das Exempel

ganz anders; denn da der ländliche Grundbesitz nach Angabe seiner Vertreter selbst nicht mehr als etwa $3^1/_3$% Reinertrag giebt, so repräsentirt eine Grundsteuer, welche 3 % des Reinertrags in Anspruch nimmt, immer erst eine Vermögenssteuer von 1 ‰ — einem Satz, der gewiß nicht übermäßig genannt werden kann.

Ich habe bis jetzt die Frage, ob und inwiefern die Grundsteuer als eine Rente zu betrachten sei, ganz aus dem Spiele gelassen. In gewissen Kreisen braucht man das Wort „Rente" in diesem Zusammenhange nur auszusprechen, um eines Hagels von moralischen Steinwürfen sicher zu sein. Die Sache verdient aber doch eine nähere Erörterung.

Mehr als einmal habe ich es gehört, und noch in diesen Tagen habe ich es lesen müssen, wie man die Frage mit der Aeußerung abzuthun meint, die Ricardo'sche Grundrenten-Theorie sei doch längst widerlegt. Meine Herren, nach meiner Auffassung hat die Frage, welche uns im Augenblicke beschäftigt, mit der Theorie der Grundrente lediglich nichts zu thun. Es handelt sich nicht um eine Rente im Sinne von „Ertrag", sondern um eine Rente im juristischen Sinne, um eine Reallast; es fragt sich: hat die Grundsteuer die Natur einer vom Staate vorweg auferlegten dauernden Belastung des Bodens?

Diese Frage, in voller Schärfe gefaßt, läßt sich nun gar nicht anders als historisch behandeln; und folgeweise auch immer nur für einen concreten Staat. Der englischen land tax z. B., welche durch die Gesetzgebung für ablösbar erklärt ist, wird man nothwendig den Charakter einer Reallast zuschreiben müssen. Ebenso finde ich für den Staat, dessen Gastfreundschaft wir in diesem Augenblicke genießen, in einem Commissionsbericht aus dem Jahre 1821 — der Zeit der Einführung der Einkommensteuer — unumwunden die Ansicht ausgesprochen, daß die altherkömmliche Landsteuer auf dem steuerbaren Grundeigenthum „als eine jährliche Entrichtung an die Steuercasse ruhe, deren Capitalwerth natürlich seit ihrer ersten Auflegung dem Privateigenthum entzogen worden" und gleichsam in Staatseigenthum verwandelt sei — eine Anerkennung der Natur der Grundsteuer als Reallast, der man nicht unterlassen hat praktische Folgen zu geben.

Es kann nicht meine Absicht sein, die Beantwortung dieser historischen Frage für andere Staaten zu unternehmen, wo die Sache vielleicht verwickelter liegt. Nur das Eine will ich hier ganz offen aussprechen, wie ich es schon anderwärts gethan, daß im Königreich Sachsen die Grundsteuer den Charakter einer Reallast im eigentlichen Sinne des Wortes nicht an sich trägt. Eine Reallast im juristischen Sinne kann sie schon deshalb nicht sein, weil sie der Revision unterliegt. Wohl aber muß hier wie anderwärts beim Uebergang in den neuen Zustand der Dinge die Thatsache in Rechnung gezogen werden, daß vermöge ihres Bestehens seit länger als einem Jahrhunderte in annähernd gleicher Höhe die Grundsteuer innerhalb gewisser Grenzen in den Werth der Grundstücke übergegangen ist.

Auch dies wird von den Gegnern in Abrede gestellt. Der Preis der Grundstücke, sagen sie, wird durch Angebot und Nachfrage bestimmt, wegen der Grundsteuer einen Abzug zu machen, fällt keinem Käufer ein. Daß darüber nicht besonders verhandelt zu werden pflegt, ist wohl richtig; ebenso wenig wie über die geographische Lage und sonstige allgemeine Eigenschaften eines Grundstücks, die gleichwohl den Preis ganz wesentlich mit bedingen. Der Käufer ist eben im

Voraus darüber im Reinen. Daß aber, wenn — unter übrigens gleichen Verhältnissen — die Grundsteuer z. B. statt 3 oder 4 % nur 1 % des Reinertrags betrüge, der Werth des Grundstücks um einen entsprechenden Procentsatz steigen würde, wer möchte das leugnen? Meine Herren, daß dies so ist, hat die Gesetzgebung des Königreichs Sachsen und anderer Staaten in sehr prägnanter Weise anerkannt. Als es sich bei unserer Steuerreform nach Einführung der Verfassung darum handelte, die bis dahin steuerfreien Grundstücke — Rittergüter u. s. w. — der allgemeinen Steuerpflicht zu unterwerfen, da erkannte man an, daß man gegen die derzeitigen Besitzer, welche diese Grundstücke eben wegen ihrer Steuerfreiheit theurer erworben, ein Unrecht begehen würde, wenn man ihnen diese Eigenschaft ohne Weiteres entziehen wollte. Sie wurden deshalb mit dem vollen Capitalwerth des regelmäßigen Steuersatzes entschädigt — dem Königreich Sachsen hat dieses Anerkenntniß über 4 Millionen Thaler gekostet. Jetzt gilt es, die Schlußfolgerung daraus in umgekehrter Richtung zu ziehen: da fangen die Herren Landwirthe auf einmal an, sich auf das unveräußerliche Menschenrecht der allgemeinen gleichen Einkommensteuer zu besinnen.

Man wendet gegen diese Beweisführung wohl ein, wenn die Grundsteuer in den Werth der Grundstücke übergehe, so gelte doch bei den Gewerben und bei den übrigen Berufsarten etwas Aehnliches, das gleiche sich also wieder aus. Dabei wird nur zweierlei vergessen: erstens, daß ein gewerbliches Etablissement und vollends ein gelehrter Beruf nicht so veräußert wird, wie ein Grundstück; zweitens aber, daß es hier sich ja eben nur um die Differenz handelt zwischen dem Procentsatz der Grundsteuer und demjenigen der übrigen Ertragssteuern, beide mit dem Maße der Einkommensteuer gemessen: um die „Ueberbürdung“, die sonst von jener Seite in so lebhaften Farben geschildert wird. Will man diesen Unterschied einfach nivelliren, so würde das genau auf dieselbe Stufe zu stellen sein, wie wenn man die Frohnden und ähnliche Gerechtsame, anstatt sie abzulösen, ohne Weiteres hätte wegdecretiren wollen — es wäre das nicht ein Act der Gerechtigkeit, sondern ein revolutionärer Act.

Einen positiven Vorschlag zu machen, habe ich mich enthalten. Daß ich nicht die Grundsteuer neben der Einkommensteuer in voller Höhe erhalten zu sehen wünsche, brauche ich nicht zu sagen. Ich stimme vollständig mit dem überein, was der verehrte Herr Correferent in seinem Buche über die Einkommensteuer bezüglich dieses Punktes gesagt hat: man muß die Sache ex aequo et bono behandeln, man muß eine billige Vermittelung anstreben. Ich habe auch nichts dagegen einzuwenden, wenn Sie die etwas ausführlichere These des Herrn Correferenten unter 3 statt der meinigen annehmen. Der verbleibende Theil der Grundsteuer würde dann gleichsam den Grundstock bilden zu einer später daraus zu entwickelnden Vermögenssteuer.

Im Uebrigen bitte ich Sie, indem ich Ihnen für die Aufmerksamkeit danke, welche Sie meinen Ausführungen geschenkt haben, meine Thesen anzunehmen.

Thesen

des Referenten Dr. J. Gensel.

1. Die bisher noch in einer Mehrzahl deutscher Staaten bestehenden Ertragssteuern erweisen sich bei gesteigertem Bedarf als unzureichend, weil sie sich — insbesondere wegen der Unmöglichkeit des Schuldzinsenabzugs — der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu wenig anpassen und weil die einzelnen unter jenem Namen begriffenen Steuern eines gemeinsamen Maßstabs entbehren.
2. Den vergleichsweise sichersten Maßstab für die Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen bildet das reine Einkommen, und es ist deshalb eine allgemeine Einkommensteuer als hauptsächliche directe Steuer zu empfehlen. Dabei sind jedoch folgende Voraussetzungen zu machen:
   a. Der Procentsatz der Steuer muß, weil auf den niederen Stufen ein ungleich größerer Theil des Einkommens zur Befriedigung der unentbehrlichsten Bedürfnisse aufgezehrt wird, nach unten zu abnehmen.
   b. Das Gesetz muß mindestens auf den unteren Stufen Berücksichtigung derjenigen persönlichen Verhältnisse zulassen, welche, wie namentlich die Pflicht zur Unterhaltung einer zahlreichen Familie, vorzugsweise geeignet sind, die Leistungsfähigkeit zu beschränken.
   c. Die Einkommensteuer bedarf — da die wirthschaftliche Bedeutung des Einkommens eine verschiedene ist, je nachdem es aus vererblichem Vermögen herfließt oder vorwiegend auf der persönlichen Arbeitskraft beruht — zu ihrer Ergänzung einer Vermögenssteuer.
3. Bei jeder Steuerreform ist auf die geschichtlich gegebenen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist da, wo die Grundsteuer seit langer Zeit in einer die übrigen Ertragssteuern wesentlich übersteigenden Höhe bestanden hat, die einfache Ausebnung dieses Unterschiedes unzulässig, weil sie ein ungerechtfertigtes Geschenk an die derzeitigen Besitzer auf Kosten der anderen Steuerzahler in sich schließen würde.

Correferat

des Prof. Dr. A. Held (Bonn) über die

Einkommensteuer.

Meine Herren! Der Herr Referent hat begonnen mit einer Entschuldigung und mit dem Bekenntniß, daß er mit einem gewissen Zagen diese Tribüne betrete. Jeder, der sein höchst gediegenes, reiflich und fein überlegtes Referat gehört hat, wird zugestehen, daß diese Entschuldigung und dieses Zagen nicht nöthig waren. Dagegen muß gerade die Trefflichkeit seines Referates mich mit solchen Gefühlen erfüllen.

Ich nämlich, meine Herren, das muß ich einleitungsweise bemerken, bin heute lediglich ein unvorbereiteter Lückenbüßer. Wir hatten gehofft, daß College Neumann, welcher ja zuletzt ausführlich über Einkommensteuer geschrieben, dies Correferat übernehmen würde. Da er aber verhindert war und schließlich an einem bestimmten Tage irgend ein Name als der des Correferenten bezeichnet werden mußte, da auch andere Herren, an die wir die Bitte gestellt hatten, ablehnten, so wurde ich in absentia zum Correferenten ernannt. Ich bin erst vor allerkürzester Zeit von einer viermonatlichen Reise zurückgekommen, und meine Vorbereitung besteht also lediglich darin, daß ich die Thesen des Referenten sah und danach selbst Thesen aufstellte. In meinen Thesen ließ ich Punkte weg, in denen ich mich nach meinen früheren Schriften über die Frage von dem Referenten unterscheide. Die weitere Vorbereitung besteht in den Notizen, die ich machen könnte, während der Herr Referent sprach. Ich werde mich also kurz fassen müssen und werde mich, wie ich meine Thesen lediglich in Rücksicht auf die des Referenten gemacht habe, auch jetzt hier darauf beschränken, meine Abweichungen vom Referenten kurz zu motiviren. Was die praktischen Endziele einer Agitation über Einkommensteuer und Ertragssteuer betrifft, so enthalten meine Thesen nichts, was denen des Herrn Referenten widerspräche. Die Unterschiede liegen nur darin, daß ich eine andere Motivirung habe, und daß ich einzelne Detailfragen betreffs der Einkommensteuer anders gelöst wünsche als der Referent

Zunächst, wenn Sie meine erste These mit der des Referenten vergleichen, werden Sie finden, daß bei mir wegfällt die besondere Erwähnung des Abzugs

der Schuldzinsen und der Begriff der Leistungsfähigkeit. Ich bin mit dem Referenten vollkommen einverstanden darin, daß die Ertragssteuern auf die Dauer nicht als die hauptsächlichsten direkten Steuern behandelt werden können, und alle Gründe, die er anführte, soweit sie praktische Gründe waren, unterschreibe ich völlig. Nur kann ich nicht zustimmen, daß die Unmöglichkeit des Schuldzinsenabzugs ein Hauptgrund sei für die Verwerfung der Ertragssteuern und die Rücksicht auf die Leistungsfähigkeit der Hauptgrund für die Vorzüglichkeit der Einkommensteuer. Was nämlich den Schuldzinsenabzug betrifft, so bin ich der Meinung, daß, wenn die Ertragssteuern unverändert bleiben eine sehr lange Zeit hindurch, daß dann der Nichtabzug, die Nichtberücksichtigung von Verschuldung kein Mangel, keine Ungerechtigkeit ist. Wenn eine Ertragssteuer in absolut unveränderter Höhe Generationen hindurch bestanden hat, so ist sie keine Steuer mehr, sondern sie ist ein Antheil des Staates an dem Besitz einzelner wechselnder Personen. Es ist dann gleichgültig, ob diese Privatpersonen, die gleichsam die mehrbetheiligten Mitbesitzer des Staates sind, verschuldet sind oder nicht. Der Nichtabzug der Schuldzinsen bei einem Steuerpflichtigen wird nur dann von großer Bedenklichkeit, er wird hart und ungerecht, wenn die Ertragssteuer, ihrem eigenen Wesen widersprechend, im Laufe der Zeiten geändert respective, wie gewöhnlich, erhöht wird. Wird die Ertragssteuer erhöht, so wird natürlich jetzt in diesem Momente der verschuldete Pflichtige härter getroffen, als der nicht verschuldete. Der Verschuldete zahlt dann auch für seinen Gläubiger mit, ein Novum wird eingeführt, ein neuer Antheil des Staates an dem Besitz des Pflichtigen wird constituirt, und die Pflichtigen nach ihrer verschiedenen Gesammtlage werden in höchst ungerechtfertigter Ungleichheit getroffen. Deshalb habe ich statt der besonderen Rücksicht auf den Schuldzinsenabzug ausschließlich in meinen Thesen die Nothwendigkeit einer Veränderung des Ertrags der Steuer erwähnt, durch welche Nothwendigkeit allein die Ertragssteuern als ungerecht empfunden werden.

Zweitens habe ich die Leistungsfähigkeit, wie erwähnt, aus meinen Motiven gestrichen. Ueber diesen Begriff haben wir uns in der Literatur schon vielfach gestritten, namentlich habe ich noch im vorigen Jahre meine Ansicht neuerdings gegenüber der ausführlichen Motivirung der entgegengesetzten Meinung durch Collegen Neumann in Hildebrand's Jahrbüchern zu begründen versucht. Ich will und kann mich also ganz kurz fassen, wenn ich auseinandersetze, warum ich die Leistungsfähigkeit für meine Person nicht als Motiv für die Güte der Einkommensteuer anerkennen kann. College Neumann selbst hat in seiner trefflichen Schrift gezeigt, daß es Auflagen giebt, welche der Staat oder die Commune den Unterthanen machen müssen, und bei denen das Gegenleistungsprinzip, nicht das der reinen Leistungsfähigkeit, eine Berechtigung hat. Sowie wir einmal ein so allgemeines Prinzip überhaupt aussprechen, müssen wir vor Allem auch die Begrenzung, in welcher es gilt und gelten kann, mit aufnehmen, was jedenfalls in eine These zu fassen, sehr schwierig, fast unmöglich wäre. Ich glaube auch, daß, wenn man sagen will, die Steuer und die Einkommensteuer speziell soll so eingerichtet sein, daß der Einzelne im Verhältniß zu seiner Leistungsfähigkeit getroffen wird, soll so eingerichtet sein, daß der Einzelne gleiche persönliche Opfer bringt, daß wir dann diese Leistungsfähigkeit erst im Stande sein müssen zu messen, und, meine Herren, dazu erkläre ich mich völlig außer Stande. Ich stimme mit Herrn Dr. Gensel darin überein, daß, wenn Jemand 10,000 Thaler hat an

Einkommen, dieser Mann dann, wenn er davon 3% Steuern zahlt, weniger getroffen wird, als einer, der nur 500 hat und ebenfalls 3% davon zahlen muß. Gewiß aber kann ich nicht sehen, wie man diesen verschiedenen Maßstab der Leistungsfähigkeit unter allgemein gültige Grundsätze bringen könnte, so daß das Prinzip eine Richtschnur von direktem praktischen Werth wäre. Ich bin ganz außer Stande zu sagen, ob der Mann mit 10,000 Thlrn. ebenso leicht 20% trägt wie der mit 500 Thlrn. 2% oder ob hier 17, 13, 10% die gleiche Leistungsfähigkeit darstellen. Nehmen Sie dann noch hinzu, daß, wenn Sie einmal von persönlicher Leistungsfähigkeit, von persönlichen Opfern sprechen, Sie nicht nur in den unteren Stufen, sondern überall bei jedem Verpflichteten seine gesammte persönliche Lage nothwendig mit berücksichtigen müßten. Es käme dann nicht auf die Kinderzahl und ähnliche Dinge allein an, sondern auch auf die Bedürfnisse, die Jemand infolge seines Standes hat und befriedigen muß, die Bedürfnisse, die er infolge seiner körperlichen Constitution hat u. s. w. Alles das müßte berücksichtigt werden, und wie Sie dann das Prinzip noch so aufrecht erhalten können, daß es eine conkrete Bedeutung, einen praktischen Werth hat, das sehe ich nicht ein.

Endlich aber, und das ist der Grund, den ich wenigstens an diesem Orte, wo wir nicht theoretische Bücher schreiben, sondern praktisch agitiren, hauptsächlich betonen möchte, wenn wir ein allgemeines Prinzip aufstellen, wie das der Leistungsfähigkeit ist, so ist doch klar, daß dies Prinzip nicht nur verwirklicht werden muß in einer einzelnen Steuer, die wir anderen fortbestehenden Steuern zufügen, so daß dann bei diesen anderen fortbestehenden Steuern beliebige andere Prinzipien walten könnten, sondern man kann dann doch nur wollen, daß dies Prinzip verwirklicht werde durch das gesammte Steuersystem, welches zusammengesetzt ist aus dem Ertrage nach überwiegenden alten fortbestehenden Steuern und der neuen Steuer, welche wir einführen. Sie stellen, sowie Sie dies Prinzip zum Grunde des Vorzugs der Einkommensteuer vor der Ertragssteuer machen, vielleicht, ohne es zu beabsichtigen, das Postulat auf, es solle das ganze Steuersystem durch diese eine Reform zu einem solchen gemacht werden, welches jeden Einzelnen nach seiner Leistungsfähigkeit trifft. Und da möchte ich den Herrn Referenten an ein Argument erinnern, das er selbst einmal gebraucht hat. Es ist jedenfalls vor allem Andern die Ueberwälzungsfrage zu berücksichtigen, welche uns zwingt anzuerkennen, daß wir eigentlich niemals bestimmt wissen, wie viel der einzelne Unterthan, der von verschiedenen Steuern getroffen wird, dadurch zusammen, überhaupt weniger verzehrt als er ohne Steuern verzehren würde. Namentlich können wir das nicht, so lange als wir indirekte Steuern haben, und wir müssen sie vorläufig erhalten. So lange wir endlich eine Masse Gebühren haben, die in die indirekten Steuern übergehen, ist an Verwirklichung irgend eines Prinzips, auch wenn Sie dasselbe theoretisch in Zahlen fassen, doch nicht zu denken. Gerade ich als Theoretiker habe gleichsam gewerbmäßig die Prinzipien als solche in der Steuerfrage bekämpft und sage immer, wir können nichts anderes thun, als daß wir fragen, wo ist das heutige Steuersystem nicht mehr brauchbar, wo drückt es Einzelne so sehr, daß diese sich in ihrer socialen Lage in der Möglichkeit des Emporkommens gegenüber anderen Klassen gedrückt fühlen? Wo bietet es dem Staat Schwierigkeiten dar, so daß er seine großen Aufgaben nicht, oder nur durch große Umwege bei den Erhebungskosten u. s. w.

erreichen kann? Und wo solche Fälle sind, wo das Steuersystem zu unseren socialen Verhältnissen oder zu den Bedürfnissen des Staates nicht paßt, da müssen wir ändern. Und wenn wir als Realpolitiker, wie wir alle sind, wohl darin einverstanden sind, daß nicht alle Steuern, die da existiren, abgeschafft und ein ganz neues absolut gutes System eingeführt werden soll; wenn wir uns darauf beschränken, in einzelnen Punkten allmälig zu reformiren, so haben wir keine andere Frage zu stellen als die: Wie ist die Reform so einzurichten, „daß sie dem Staate dient und daß sie unsere socialen Verhältnisse zwischen den verschiedenen Ständen bessert, statt sie zu verschlechtern". Das genügt völlig, meine Herren! Ich gehe nicht so weit, wie Hoffmann es that, der geradezu meinte, Steuerfragen seien Machtfragen, es komme lediglich darauf an, ob ein einzelner Stand die Kraft habe, die Steuer den anderen aufzubürden und jeder herrschende Stand mache von solcher Macht Gebrauch. Das, meine Herren, geht mir zu weit, ich verlange vielmehr unbedingt, daß ethische Rücksichten diejenigen, welche über die Steuern zu bestimmen haben, im höchsten Maße beeinflussen. Wir werden aber, wenn wir eine ethische Rücksicht betonen, am allerwenigsten im Stande sein, dies in Zahlen zu fassen. Wir können nur im Allgemeinen trachten, daß unsere besitzenden Stände, die ja auch auf die Gesetzgebung den größten Einfluß haben, besser werden, als sie bisher waren in anderen Ländern und auch bei uns, obwohl wir mannigfachen Vorzug vor anderen Ländern haben. Bei uns ist das Verhältniß der indirekten zu den direkten Steuern immer so, daß die direkten Steuern relativ viel stärker sind als in anderen Staaten. Wir haben die Einkommensteuer eingeführt zu andern direkten Steuern, nicht eingeführt in einem rein aus indirekten Steuern zusammengesetzten System, wie in England. Wir sind stolz darauf, diese Einkommensteuer als die erste Erklärung der besitzenden Klassen, daß sie höhere Pflichten übernehmen müssen, zu haben, wir sind besonders stolz darauf, sie zu besitzen und allgemein in Deutschland anerkannt zu sehen gegenüber Frankreich, wo man die Einkommensteuer beständig abthut mit der Erklärung, sie sei zu socialistisch. Wir haben also an diese ethischen Anschauungen, welche die Einführung der Einkommensteuer in einem Theile Deutschlands allein möglich gemacht haben, und nicht an die Einsicht von irgend einem Prinzip, wie das der Leistungsfähigkeit, anzuknüpfen, wir haben diese Anschauungen zu stärken und zur weiteren Ausdehnung der Einkommensteuer zu benützen und wir haben Rücksicht zu nehmen auf die Bedürfnisse des Staates selbst. Diese ethische Pflicht der besitzenden Stände, größere Lasten zu übernehmen, kann nur in der Einkommensteuer wirklich bethätigt werden, weil sie einzig alle Arten des Reichthums gleichmäßig erfaßt. Sie kann aber auch nur allein von allen direkten Steuern die unbedingte Ergebung der besitzenden Stände gegenüber dem Staate darthun. Und das halten wir durchaus fest, wenn wir die Einkommen- und Vermögenssteuer wollen, so wollen wir das nicht, um den arbeitenden, nicht besitzenden Klassen ein Compliment zu machen, etwa sogar ein Geschenk, sondern damit diejenigen, die durch ihren Besitz und die damit verbundene Bildung höher stehen, zeigen, daß wo bessere Lage, da auch höhere Pflicht ist und daß sie sich ihrer besseren Lage würdig erweisen, sie verdienen wollen. Der Staat, dem wir Alle angehören, von dem wir nicht mehr Schutz bekommen als andere, aber in dem wir mehr gelten, soll auch für uns etwas sein, dem wir stolz sind, größere Opfer darzubringen. Insbesondere scheint mir

heutigentags die Frage dadurch praktisch sehr wichtig zu sein, daß es sich nicht allein um die einzelnen Staaten handelt, sondern zugleich um das Reich. Das Bedürfniß nach beweglichen Einnahmen einer staatlichen Gesammtheit ist überall vorhanden und im Reiche bekanntlich jetzt auch. Eine bewegliche Einnahme der staatlichen Gesammtheit, die sich nach dem Bedürfniß dieser Gesammtheit reguliren läßt, ist nur die direkte Personalsteuer und keine andere. Die Ertragssteuer läßt sich nicht ohne Härte und ohne Ungerechtigkeit steigern; den Ertrag der indirecten Steuern hat man nicht in der Hand. Wenn also das Reich solche bewegliche Einnahmen braucht, so wird man ebenfalls an Personalsteuern denken müssen. Das Reich braucht sie aber, wenn es als eine wirklich selbständige, staatliche Gesammtheit, nicht als eine einfache Föderation dastehen und anerkannt werden soll. Ich rede nicht der Reichseinkommensteuer das Wort in dem Sinne, daß man sofort eine Agitation dafür mit Erfolg beginnen könnte; das ist verfrüht; denn die Reichseinkommensteuer ist erst möglich, wenn die directen Reichssteuern zu den directen Steuern der einzelnen Staaten passen. Es bedarf der nöthigen Vorbereitung, daß alle Einzelstaaten der Reihe nach in möglichst ähnlicher Weise die directen Steuersysteme auf die Einkommensteuer basiren. Deshalb also, meine Herren, weil ich für die Einkommensteuer andere genügende und meines Erachtens praktisch allgemein anerkennbare Gründe habe, streiche ich das Prinzip der Leistungsfähigkeit, welches theoretisch jederzeit streitig gewesen ist, aus den Thesen. Ich verlange von Ihnen nicht, daß Sie ein Votum gegen die Leistungsfähigkeit abgeben, sondern nur, daß Sie dieselbe weglassen aus den Resolutionen und durch Annahme meiner ersten These anerkennen, daß jedenfalls das Bedürfniß des Staates als solchen und unseres deutschen Reiches, und daß die socialen Pflichten der höheren Stände den Vorzug der Einkommensteuer vor der Ertragssteuer begründen.

Was nun die zweite These betrifft, so hatte ich ursprünglich, um meine persönliche Stellung gegenüber dem Herrn Referenten deutlich zu machen, eine längere These formulirt als diejenige, die Ihnen jetzt vorgelegt worden ist. Ich hatte mich dabei noch über die Ausdehnung der Vermögenssteuer ausgesprochen. Nach vorheriger Besprechung im Ausschusse aber habe ich in der zweiten These jegliche Motivirung und Specialisirung weggelassen. Ich habe nur die Consequenz aus der ersten These gezogen in Betreff der Einkommensteuer und die Hinzufügung der Vermögenssteuer als räthlich bezeichnet. Daß die Einkommensteuer vorzüglicher sei als die Ertragssteuer, ist in dem, was zur ersten These gesagt worden ist, bereits besprochen. Ich habe nur noch zu berühren, daß ich sage: „eine in den unteren Stufen progressive allgemeine Einkommensteuer". Ich befinde mich in dieser Forderung einer Progression in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten. Ich will aber gemäß meiner — um scherzhaft zu reden — prinzipiellen Abneigung gegen Prinzipien nicht das Prinzip der Progression als allgemein nothwendig hinstellen betreffs des ganzen Steuersystems. Man müßte dann ja auch hier sofort fragen, welche Progression ist die richtige? Es giebt unendlich viele Progressionen, die denkbar sind. Betreffs der Einkommensteuer allein aber glaube ich, daß die Progression zu debattiren kaum nothwendig ist. Wenn die Einkommensteuer, wie wir Alle wollen, nur eine specielle Reform zugefügt zu einem bestehenden Steuersystem sein soll, dann muß sie selbstverständlich progressiv sein wegen der vorhandenen indirekten Steuern.

Ob auch eine alleinige Einkommensteuer progressiv sein müßte, das können wir ruhig fallen lassen. Wenn Sie die Frage so beschränken, daß in Rücksicht auf die anderen Steuern eine Progression in der Einkommensteuer überhaupt sein muß, so ergiebt sich von selbst, daß dies nicht in die höchsten Stufen hinein fortgesetzt zu werden braucht, weil der Ausgleich gegenüber den indirecten Steuern sich blos auf die ärmeren Klassen bezieht. Es ergiebt sich auch aus dieser Beschränkung, daß wir nicht allzu ängstlich in Beziehung auf das Maß der Progression zu sein brauchen. Die Frage, welche Progression die richtige ist, ist dann eben auch keine Prinzipien-, sondern eine Thatfrage. Es wird sich einfach darum handeln, bis zu welcher Progression sich die bestehenden Klassen im Gefühl ihrer Pflicht bewegen lassen. Soweit man das durchsetzen kann, ohne einen Schrei der Entrüstung hervorzurufen und ohne bei einer gewissen mittleren Stufe einen ernsten Druck hervorzurufen, soweit wird man sich zur Progression bequemen müssen. Ich habe darum auch im Gegensatz zu dem Herrn Referenten einfach das Wort Progression gebraucht und nicht Degression. Ich halte es geradezu für abgeschmackt, uns gegen den Vorwurf einer socialdemokratischen Tendenz überhaupt zu vertheidigen, und deshalb glaube ich, können wir ganz ruhig das Wort Progression gebrauchen; denn bei uns versteht es sich von selbst, daß wir es in anderem Sinne meinen als die, die man uns immer als Schreckbild vorhält. Wir wollen nicht wegen dieser Verketzerung, die gar keinen Sinn hat, ein Wort, was das deutlichste ist, in ein anderes verwandeln, uns nicht einmal den Schein geben, als ob wir überhaupt derartige thörichte Anklagen beachten.

Meine Herren! in dieser zweiten Thesis habe ich außerdem die Vermögenssteuer in Verbindung mit der Einkommensteuer als nothwendig anerkannt. Es ist das eine Aenderung meiner früheren Ansichten. Früher hielt ich die Vermögenssteuer für unnöthig. Es haben mich aber die Auseinandersetzungen verschiedener Collegen, insonderheit des Collegen Dr. Nasse bewogen, die Zweckmäßigkeit der Vermögenssteuer in Verbindung mit der Einkommensteuer anzuerkennen. Ich will nicht eingehen in die theoretisch heiklige und complizirte Frage von der Unterscheidung des fundirten und nichtfundirten Einkommens, auch nicht in die Frage, ob die directe Steuer wegen des nothwendigen Aufwandes bei den untersten Einkommenstufen ganz wegfallen soll.

Meine Herren! ich glaube, der Grund, warum man die Vermögensteuer wohl zweckmäßig mit der Einkommensteuer combinirt, ist zunächst ein praktischer, den Alle annehmen können, mögen sie sich sonst in der Theorie unterscheiden, wie sie wollen. Wenn Sie sich die Ertragssteuern als abgestorben und die Einkommensteuer als die einzige directe Steuer denken, so würde natürlich die Summe, die ein Einzelner an solcher Einkommensteuer zahlen muß, sehr groß sein und geradezu schreckbar lauten. Es ist nur eine rein äußerliche, aber doch vielleicht praktisch nicht ganz gleichgültige Erleichterung für die Gemüther der Betroffenen, wenn sich die Gesammtsumme, die sie zahlen müssen, auf zwei Summen vertheilt. Doch ist dies ein Grund, den ich nicht als bedeutend hinstellen will.

Wichtiger scheint mir, daß bei einer einzigen Steuer die unvermeidlichen Fehler der Einschätzung sehr hart werden während sich diese leichter ausgleichen können, wenn Sie zwei verschiedene Steuern und zwei verschiedene Abschätzungen

haben. Die beiden Einschätzungen können sich dann gegenseitig controliren und corrigiren und es ist möglich, daß der Fehler bei der einen Einschätzung durch den entgegengesetzten bei der anderen oft ausgeglichen wird.

Ferner aber können wir die Frage der Progression auch als eine solche betrachten, über die sich leichter wegkommen läßt, wenn eine Vermögenssteuer vorhanden ist, als wenn nur eine Einkommensteuer besteht. Durch die Vermögenssteuer kann eben dies erzielt werden, daß der eigentliche aristokratische, altererbte sichere Reichthum seine der Gesammtheit schuldige Last in althergebrachter Weise trägt und dabei höher belastet ist als Derjenige, der zwar auch schon reich zu werden beginnt, aber wegen größerer Jugend seines Reichthums noch nicht die hohe sociale Position hat. Wenn mir überhaupt immer im Gedanken liegt, daß, je höher das Ansehen, der Einfluß des Menschen ist, er desto freudiger sich dem Staate widmen soll, so scheint mir dies durch die Combination der Vermögens- mit der Einkommensteuer am leichtesten erreicht werden zu können, ohne daß die Progression der Einkommensteuer zu stark zu sein braucht.

Endlich, meine Herren! wenn wir uns die Einkommensteuer allein eingeführt denken, so ist es wirklich eine sehr schwierige Frage, in welcher Weise die Einschätzung stattfinden soll. Wir müssen heute diese Frage unerörtert lassen. Ich will sie nur soweit anführen, als ich zeige, daß bei dieser Combination dieselbe leichter zu lösen ist. Es giebt bekanntlich Stimmen, die auf die Selbsteinschätzung oder auf Einschätzungscommissionen schwören, andere, welche für die sogenannte indirecte Methode schwärmen, wobei sie die Einschätzung auf gewisse äußere Anhaltepunkte basiren. Alle aber werden das Eine zugestehen, daß wenn Selbsteinschätzung stattfindet, doch eine Controle der Fassion stattfinden muß durch irgend welche Behörden; und diese werden eine gewaltige Erleichterung haben, wenn sie sich an etwas Aeußeres halten können. Man wird z. B. den äußeren Anhaltepunkt des Werthes des Grundstücks, das einem Pflichtigen gehört, faktisch unter allen Umständen in irgend einer Weise benutzen müssen. Und nun glaube ich, daß sich dies am objektivsten macht durch Zufügung der Vermögenssteuer. Bei der Vermögenssteuer wäre es sehr naheliegend, diese so einzuschätzen, daß man das Vermögen nach seinen einzelnen Objekten abschätzt und an der Quelle trifft, also die sogenannte indirekte Methode anwendet, welche bei den meisten Shedula's der englischen Einkommensteuer herrscht. Die Einkommensteuer könnte dann lediglich die Person, wie sie in ihrem ganzen Auftreten erscheint, ins Auge fassen, und könnte dabei natürlich immer in ihren Einschätzungen mit der selbstständig eingeschätzten Vermögenssteuer verglichen werden. Sie hätten dann die beiden Prinzipien der Einschätzung, ein jedes in dem Gebiet wo es möglich ist, zur Geltung gebracht, so daß sie sich gegenseitig ausgleichen und ergänzen und daß die beiderseitigen Vortheile zum vollen Vorschein kommen könnten. Namentlich bei dem Gewerbetreibenden würde sich dann die Sache leichter machen. Der Gewerbetreibende zahlt die Vermögenssteuer, welche sich anschließt an den Umfang seines Etablissements, und er zahlt die Einkommensteuer, welche geregelt wird nach der Anschauung, die man über seine persönliche wirthschaftliche Potenz hat.

Was die letzte These betrifft, so befinde ich mich hier in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten. Es ist der Unterschied lediglich der, daß meine Motivirung etwas ausführlicher geworden ist. Ich habe nur wenig zu dem, was

der Herr Referent schon angeführt hat, noch hinzuzufügen. Ich will nur meine Ansicht über die bekannte Agitation der sog. Agrarier noch äußern. Ganz gewiß ist jeder Stand berechtigt, seine Interessen zu vertreten, er ist sogar verpflichtet dazu, weil es ja die anderen Stände thun. Wenn ein einzelner Stand bei Vertretung seiner Interessen in Leidenschaft geräth, so ist auch das kein moralischer Vorwurf; denn eine gewisse Leidenschaft ist eben oft dasjenige Element, welches aller Agitation die nachhaltige Kraft gibt; ich möchte am wenigsten den Agrariern irgend welchen moralischen Vorwurf machen; denn, meine Herren! moralisch besser ist in unzähligen Fällen der Industrielle, der heute einen Schutzzoll verlangt, weil er ihn gerade zu brauchen glaubt, auch nicht. In beiden Fällen haben wir die Erscheinung: Eine Classe von Staatsunterthanen ist aufgeregt, daß ihr Interesse benachtheiligt werden könnte und verlangt Etwas, was andere anzuerkennen nicht bereit sind. Diese Interessenvertretung erfüllt mich an und für sich mit keinem Gefühl der Abneigung. Ich möchte nur von den Agrariern auf der anderen Seite verlangen, daß sie den Andersgesinnten auch keinen moralischen Vorwurf machen und insonderheit unparteiisch und leidenschaftslos hören möchten auf solche, die gar kein Interesse haben. Und das ist ja wohl die charakteristischste Seite dieses unsres Vereins, daß irgend ein ökonomisches Interesse eines Standes keinen Einfluß auf uns hat, sondern daß der Verein unbedingt aus Männern besteht, die blos nach ihrer Ueberzeugung vom allgemeinen Besten handeln. Und so meine ich denn, die Agrarier dürfen uns nicht als Feinde der Landwirthschaft bezeichnen, die kein Herz für dieselbe haben, wenn wir sagen: die Agitation für völlige Aufhebung der Grundsteuer ist eine solche, die nicht allgemein gerechtfertigt ist und die obendrein sicher erfolglos ist. Wenn die Agitation der Agrarier so oft sagt, der Stand der Landwirthe bilde die Majorität und den Kern des Volkes, so bildet er gewiß den Kern des Volkes in dem Sinne, daß aus ihm der gesundeste Nachwuchs, geistig und körperlich, für die ganze Nation hervorgeht, — aber nicht die Majorität des Volkes. In vielen dentschen Staaten bilden die Landwirthe, die von der Landwirthschaft lebenden Menschen bereits nicht mehr die Hälfte, und in ganz Deutschland sicher bilden die Grundbesitzer, die allein an der Grundsteuerfrage interessirt sind, nicht die Majorität des ganzen Volkes. Das ist ein Wahn, zu glauben, daß dieses einseitige Interesse in der That die größte Kraft habe, sondern es wird ihm die Wage gehalten durch andere in ihrer Weise ebenso berechtigte Interessen. Ich gestehe gerne, daß die Landwirthschaft an vielen Stellen gedrückt worden ist, daß eine ganze Reihe kleiner Belastungen die Landwirthschaft treffen und daß durch Communalzuschläge, welche beständig wachsen, die Grundbesitzer in ungleiche Lage zu den andern Ständen gerathen. Ich kann aber nicht zugestehen, daß die Grundsteuer als solche vollständig von a bis z ihrem ganzen Umfang nach heute eine Ungerechtigkeit ist. Ich erinnere nur an das, was der Herr Referent über die Entschädigung und über das große Alter der Grundsteuer sagte und ich möchte bemerken, daß, wenn die Agrarierpartei so sehr über den Druck, der ihr zugefügt wird, klagt, sie doch vielleicht andere Interessenagitationen in Bezug auf kluge Taktik, um zum Erfolg zu gelangen, etwas nachahmen könnte. Namentlich sollte die landwirthschaftliche Agitation doch immer in erster Linie sich die Frage stellen, inwieweit der Stand, der sich jetzt benachtheiligt fühlt, sich selbst

drückt und infolgedessen ohne Klagen gegen den Staat und andere sich auch selbst erleichtern kann.

Deshalb zum Schluß nur noch Eins: Wenn immer gesagt wird, die Grundsteuer sei keine Rente — deutlicher würde man sagen müssen „kein fester Bodenzins", — sondern sie sei wirklich eine Steuer, so wird als Grund, wie schon der Herr Referent gesagt hat, dafür angeführt, die Preise richteten sich nach Angebot und Nachfrage. Gewiß. Ich glaube nur, daß gerade in Bezug auf die Preise des Grundes und Bodens eben Angebot und Nachfrage in den vergangenen 15 Jahren nicht im richtigen Verhältniß zu einander gestanden haben. Angebot und Nachfrage sind nach unsrer Aller Ansicht keine Naturkräfte, die über uns walten, sich auf den Menschen herabsenken, ohne daß er etwas machen könnte, sondern sie sind eine Resultante, zusammengesetzt aus den Willensacten sehr vieler einzelner Menschen, und jeder Einzelne kann an seinem Theil den Stand von Angebot und Nachfrage beeinflussen (sehr richtig!) und er wird ihn zu seinem und des allgemeinen Besten beeinflussen, wenn er eine richtige Einsicht hat. Nun wissen Sie, daß das beständige Steigen der Preise aller Bodenproducte, welches etwa bis zum Jahre 1860 andauerte, daß dies eine Anschauung von der Nothwendigkeit des Steigens der wirklichen Grundrente hervorrief, die übertrieben war, und daß infolgedessen — es ist das meine unmaßgebliche Ansicht — durch diese übergroße Ansicht von der steigenden natürlichen Ertragsfähigkeit des Grundes und Bodens die Preise desselben in vielen Gegenden Deutschlands wirklich zu hoch geworden sind. Der Grundbesitzer, der diesen hohen Preis gezahlt hat, ist heute in Noth. Ich frage: ist er anders in Noth als Derjenige, der die Actien eines neues Eisenetablissements gekauft hat in der Hoffnung, daß die Eisenpreise so hoch bleiben würden wie 1872, und der heute sieht, daß das ein Irrthum war? Man möge doch fragen, wieviel solche Irrthümer vorliegen und wieweit daher der Staat machtlos ist, irgend etwas zu bessern, irgend einen wirklich dauernden Dienst dem Stande der Landwirthe zu erweisen. Es sind Ueberbürdungen da. Aber was die Grundsteuer betrifft, so ist sie nach meiner Ansicht ebenso wie nach der des Herrn Referenten soweit sie seit Generationen in einer die übrigen Ertragssteuern übersteigenden Höhe bestanden hat, ein Element des Bodenwerthes geworden. Viel klüger wäre es, wenn die Agrarier das zugeständen und darauf sich verlegten, bei der bevorstehenden Neuordnung der Communalsteuern im weitesten Sinne des Wortes dafür zu sorgen, daß sie hier nicht überlastet werden und daß etwa die verbleibende Grundsteuer communalen Zwecken gewidmet werde. Ich glaube, man würde auf diese Weise eher zu einem dem einzelnen Stande wie der Gesammtheit entsprechenden Ziele gelangen.

Dies, meine Herren! wollte ich über meine einzelnen Thesen bemerken, und ich fasse mich dahin nochmals zusammen, daß in meinen Thesen theoretische Unterschiede gegenüber denen des Herrn Referenten als positive Behauptungen nicht vorkommen, daß Sie vielmehr, wenn Sie meine Thesen der Debatte und Beschlußfassung zu Grunde legen, über so und so viele theoretische Fragen einfach wegkommen. Deshalb meine ich sind meine Thesen praktisch brauchbarer. Eine Versammlung, wie diese, kann nicht im Detail durcharbeiten, was in gesetzgebenden Versammlungen erst von einer Commission vorbereitet und dann in drei Lesungen vom Plenum weiter berathen wird. Sie kann nur einzelne Hauptzielpunkte

nöthiger Reformen feststellen. In meinen Thesen liegen blos drei Hauptgedanken: 1. daß die Ertragssteuern auf die Dauer nicht gut sind, 2. daß, wenn dann selbstverständlich die Einkommensteuer eintreten soll, die Vermögenssteuer zugefügt werden muß' und 3. daß beim Uebergang volle Abschaffung der Grundsteuer nicht am Platze ist. Das Dritte war das, was der Ausschuß, als er die ganze Frage formulirte, eigentlich hauptsächlich im Auge hatte und es ist das, wie die Gesetzgebung der einzelnen deutschen Staaten steht, heutigen Tags der praktisch wichtigste Punkt. So empfehle ich Ihnen die Zugrundelegung meiner Thesen, damit wir zu diesem praktischen Punkte, in dem ein Votum von uns wirklich eine Bedeutung hat, jedenfalls heute noch sicher gelangen. (Lebhaftes Bravo!)

Thesen

des Correferenten Prof. Dr. A. Held.

1. Die sogenannten Ertragssteuern können auf die Dauer nicht die wichtigsten und ergiebigsten directen Steuern bleiben, weil sie bei dem wechselnden Staatsbedarf nicht ohne schwere Ungerechtigkeit in ihrem Ertrag verändert werden können und weil es unmöglich ist, durch einzelne selbstständige Ertragssteuern die steuerpflichtigen Personen jedes Standes und Berufs so zu den Staatslasten heranzuziehen, daß der größere Reichthum auch größere Pflichten übernimmt.
2. Es empfiehlt sich daher, die allgemeine Einkommensteuer in Verbindung mit der allgemeinen Vermögenssteuer zur hauptsächlichsten directen Steuer zu machen. Der Procentsatz der Einkommensteuer muß bis zu einer gewissen Höhe des Einkommens progressiv sein, die Vermögenssteuer die kleinsten Vermögen verschonen, um die Schwierigkeiten der Steuererhebung bei den Aermeren zu vermindern und die in den indirecten Steuern liegende, umgekehrte Progression auszugleichen*).
3. Bei jeder Steuerreform, welche die Einkommen- und allgemeine Vermögenssteuer auf Kosten der Ertragssteuern einführt oder ausdehnt, ist auf die geschichtlich gewordenen und verjährten Verhältnisse Rücksicht zu nehmen; insbesondere ist da, wo die Grundsteuer seit Generationen in einer die übrigen Ertragssteuern wesentlich übersteigenden Höhe bestanden hat und wenigstens theilweise zu einer den Bodenwerth vermindernden Reallast geworden ist, die völlige Ausebnung dieses Unterschieds unzuläßig, sondern es muß ein Theil der Grundsteuer als unveränderliche Last auf den Grundstücken verbleiben, wenn nicht den derzeitigen zufälligen Besitzern des Bodens ein unmotivirtes Geschenk gemacht werden soll.

---

*) Die obige Fassung der These ist die ursprüngliche. Noch vor Beginn der Verhandlungen wurde die Thesis vom Correferenten in folgender verkürzter Fassung vorgelegt:

„Es empfiehlt sich daher, die allgemeine, in den unteren Stufen progressive Einkommensteuer in Verbindung mit der allgemeinen Vermögenssteuer zur hauptsächlichsten directen Steuer zu machen."

Vors. Prof. Dr. Nasse: Meine Herren! Ich glaube diesen letzten Wunsch des Herrn Correferenten lebhaft unterstützen zu müssen. Es liegt die Gefahr außerordentlich nahe, daß die Discussion sich in eine Erörterung der verschiedenen Modalitäten der Einkommensteuer verliere; wenn wir derselben nicht vorbeugen, wenn wir auf alle hier einschlagenden einzelnen Fragen eingehen, z. B. die Frage von welcher Stufe an die Einkommensteuer stattfinden oder welche persönlichen Verhältnisse berücksichtigt werden sollen, wieweit die Vermögenssteuer nach unten heruntergehen soll, wenn wir, sage ich, auf alle diese einzelnen Fragen eingehen, so würde keine der Angelegenheiten vollständig erledigt werden. Es war die Meinung des Ausschusses, als er die Tagesordnung feststellte, die, daß die Discussion, wenn irgend möglich, sich beschränken möge auf die Punkte, die der Herr Referent eben zuletzt hervorgehoben hat, und die ja auch in der Tagesordnung angedeutet sind. Es freut mich, daß er in dieser Beziehung seine Thesen, die er anfangs viel weiter ausgedehnt hatte, indem er ebenfalls über die Befreiung von der Vermögenssteuer und dergleichen sprach, wesentlich eingeengt hat.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir zunächst Ihnen wieder eine geschäftliche Mittheilung zu machen. Ebenso wie den Ausschuß des deutschen volkswirthschaftlichen Congresses hatte unser Verein auch den Ausschuß der Gesellschaft der österreichischen Volkswirthe zur gegenwärtigen Versammlung eingeladen, und von demselben ist so eben folgendes Telegramm eingelaufen:

> Der so eben versammelte Ausschuß der Gesellschaft österreichischer Volkswirthe begrüßt die Versammlung und dankt für die an ihn ergangene Einladung zur Theilnahme an den Berathungen.

Wir treten nun wieder in die unterbrochene Berathung ein. Es sind zwei neue Anträge gestellt worden. Der erstere, von Adolf Samter, charakterisirt sich als ein Unteramendement zu den Thesen des Herrn Ref. Dr. Gensel und lautet:

An Stelle von 2a und 2b zu setzen:

a) Das Einkommensteuerprincip ist nicht auf alle Classen der Gesellschaft anwendbar. Diejenigen, welche ein Einkommen beziehen, das ihren nothwendigen Lebensunter=

halt deckt, sind von der Einkommensteuer freizulassen, weil sie durch die indirekten Steuern bereits zu den Staatslasten herangezogen sind, und weil bei ihnen die Erhebung der Steuern mit einem unverhältnißmäßigen Aufwand von Mühe und Kosten verknüpft ist.

b) Die Steuer muß eine progressive sein, weil es unmöglich ist, in den untersten Stufen so hohe Procentsätze wie bei den Reichen zu erheben, und weil die Progression nothwendig ist zur theilweisen Ausgleichung der durch die indirekten Steuern hervorgerufenen Belastung der Armen.

Der zweite Antrag von Prof. von Bilinski lautet:

1) Die zweckmäßigste Reform der direkten Steuern bestände in einer derartigen Combination der Ertrags- mit der Einkommensteuer, daß die reine Einkommensteuer blos auf die für sie von Natur aus geeigneten Einkommenarten beschränkt bliebe, dabei aber auch die Ertragssteuer unbeschadet ihres realen Charakters mit den nöthigen Einkommensteuerelementen ausgestattet würde.

2) Da übrigens die Richtung der Reform der direkten Staatssteuern mit dem Schicksal der indirekten Steuern sowohl wie der Communalbesteuerung zusammenhängt, so wird der Ausschuß ersucht, die Berathung über diese zwei Angelegenheiten für die nächsten Versammlungen vorzubereiten.

Ref. Dr. Gensel: Nur eine Erklärung, die, wie ich hoffe, im Interesse der Abkürzung der Debatte liegen wird!

Die Thesen des Herrn Correferenten unterscheiden sich von den meinigen hauptsächlich nach zwei Richtungen hin, einmal darin, daß er die Principien unausgesprochen gelassen hat, auf denen seine Thesen beruhen, während ich namentlich das Princip der Leistungsfähigkeit in den Vordergrund gestellt habe, und sodann darin, daß er alle Specialitäten zu vermeiden gesucht hat. Ich hatte mich auch meinerseits auf einige Punkte beschränkt, die ich für wichtig genug hielt, um sie hier vorzubringen. Ich will aber gerne im Interesse wie gesagt der Abkürzung der Debatte Punkt 2 b fallen lassen, der allein etwas enthält, was in den neueren Thesen des Herrn Correferenten nicht mit enthalten ist. Es bleiben dann noch Punkt a und Punkt c übrig, beides Punkte, die auch dort enthalten sind.

Ich will noch, da ein Amendement zu Punkt a gestellt worden ist, welches vielleicht auf einem Mißverständniß beruht, erklären, daß ich die Frage, ob nach unten hin eine Grenze der Steuerpflicht gezogen werden soll oder nicht, mit meiner These a nicht habe entscheiden, sondern offen lassen wollen. Vielleicht, daß Herr Samter sich dadurch bewogen fühlt, in der gleichen Absicht, die

Debatte nicht allzusehr in Einzelnheiten gerathen zu lassen, diesen Theil seines Amendements zurückzuziehen.

Samter (Königsberg) (zur Geschäftsordnung): Ich habe den Antrag nur zu stellen mir erlaubt, weil ich in der That den Wunsch habe, daß Nr. 2 der Thesen des Herrn Correferenten Prof. Held angenommen werde. Wenn also der Herr Referent die große Güte haben wird, nicht allein 2b, sondern auch 2a fallen zu lassen, dann fällt mein Antrag von selbst. Aber sein Ausdruck, daß die Steuersätze nach unten abnehmen sollen, scheint mir nicht genügend zu sein. Ich wünschte hier ausdrücklich ausgesprochen zu haben, daß die unteren Classen von der Einkommensteuer ganz befreit werden.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich möchte darauf hinweisen, daß der Unterschied zwischen 2a der Thesen des Herrn Referenten Dr. Gensel und Nr. 2 des Herrn Correferenten mir doch nicht so bedeutend zu sein scheint, wie der Herr Antragsteller annimmt. Der Unterschied ist ja nur der, daß der Eine das nach unten zu Abnehmen, der Andere das von unten auf Zunehmen betont.

Ref. Dr. Gensel: Meine Herren! Ueber die schließliche Fassung behalte ich mir eine spätere Erklärung vor. Für jetzt kann es sich meines Erachtens nur darum handeln, Specialitäten zu eliminiren und ich glaube, daß in dieser Beziehung meine Bereitwilligkeit, Punkt b fallen zu lassen, vollständig genügt. Nachdem ich erklärt habe, daß ich die Frage, ob eine untere Grenze stattfinden soll, als eine offene behandle, so bringt in der That der Antrag des Herrn Samter etwas Neues wieder in die Debatte hinein und nicht ein bloßes Amendement zu Punkt a.

Samter: Wenn der Herr Referent positiv erklärt, daß er die Frage nicht präjudiciren will, daß die unteren Klassen von der Einkommensteuer befreit werden können, so ziehe ich meinen Antrag zurück.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es würde diese Sache damit als erledigt zu betrachten sein. Wir treten in die Discussion ein und ich gebe das Wort zunächst Herrn Niendorf.

Redacteur Niendorf (Berlin): Meine Herren! Das Wort „Socialpolitik" ist es, was mich hierher gezogen hat. Sonst haben sich die agrarischen Wege sehr abseits gestaltet von den socialpolitischen Wegen, die hier erwähnt worden sind. Dennoch habe ich mich gewundert, daß die Landwirthe sowohl als die Agrarier so oft in den Referaten der Herren Referenten genannt worden sind. So erlauben Sie denn auch mir ein Wort, der ich einen wesentlichen Theil des Agrarismus der Presse wenigstens repräsentire. Wir können mit den gefallenen Aeußerungen über die Grundsteuer nicht zufrieden sein. Man hat gesagt, die Grundsteuer sei eine Reallast. Daß sie eine Reallast ist, wenigstens so wirkt, das weiß der Grundbesitzer sehr wohl. Wenn sie aber als eine Reallast betrachtet werden soll, so ist und bleibt sie eine Vermögensentnahme; und ich frage, wie kommt in unserem Reiche der Staat dazu, von einer Classe von

Bürgern einen Vermögenstheil des Werthes ihrer Güter zu verlangen und zu sagen: das soll eine Steuer sein? Diese Frage lassen wir ruhig liegen, ob die Grundsteuer eine Rente oder eine Reallast sein soll. Ebensogut müßte die Gewerbesteuer, wenn eine Steuerveränderung eintreten soll, wenn z. B. ein solides Geschäft, das 100 Jahre existirt, ca. 2—300 Mark Steuer zahlt, eine Reallast genannt werden.

Andererseits aber fühle ich mich bedeutend mehr angezogen von Ihren Steuerresolutionen, da ich endlich finde, daß einmal auch von der Vermögenssteuer die Rede ist, und daß die Einkommensteuer an sich als nicht genügend bezeichnet wird. Das ist ja eben das Elend unserer ganzen Steuergesetzgebung, daß wir unter Einkommen 4—5 verschiedene Dinge begreifen und diese als Steuerobjecte fassen. Schaffen uns die Herren eine ordentliche Vermögenssteuer des mobilen Capitals und zwar mit obligatorischer Selbsteinschätzung, dann werden wir gerne unsere Grundsteuer dagegen hinzugeben. Daneben muß stehen eine Einkommensteuer vom Arbeitseinkommen, vom Gehalt und von all den Dingen, die als Einkommen gelten, die aber ein absterbender Rentenstock sind und mit dem Tode verfallen und nicht länger dauern als die Arbeit des Arbeitsuchenden. Sobald Sie neben der Einkommensteuer die Vermögenssteuer einführen wollen, so stehen wir Agrarier mit Ihnen vollständig auf einem Boden. Eigentlich sind wir Agrarier freilich blos für die Vermögenssteuer, da jedes Einkommen auf Vermögen tarifirt werden kann. Wenn ich davon ausgehe, daß die Rente zu 5% kapitalisirt wird, also der 20fache Betrag als Capital gilt, so kann ein Beamter höchstens mit dem zehnfachen Betrag seines Einkommens als ein Vermögenhabender eingeschätzt werden und der Gewerbetreibende vielleicht um den dreifachen Betrag. Wir werden eben darauf hinkommen, daß man das Einkommen auf das Vermögen oder umgekehrt tarifirt. Nur geschieden muß werden zwischen Arbeitseinkommen und Renteneinkommen.

Wenn nun Herr Prof. Held sagt, die Agrarier seien sehr leidenschaftlich gewesen, und er in seiner steten Liebenswürdigkeit dabei meint, er wolle uns daraus keinen Vorwurf machen, so möge er dabei bedenken, daß man in der Welt nichts erreicht, wenn man nicht energisch vorgeht, zweitens daß unsere ganze politische Welt vielmehr auf die Presse und diejenigen hört, welche da vorne anstehen und welche sich hören lassen. Das Land dagegen ist vereinzelt und läßt sich nicht hören. Er hat auch gezweifelt, ob das Land 70% der Bevölkerung repräsentire und die anderen Stände 30%. Ich kann nicht anders als dasjenige, was vom Grundbesitz alles abhängt, statistisch als 69% zu betrachten und nur 31% als dasjenige, was vom städtischen Betrieb abhängt. Der städtische Betrieb aber findet immer sein Recht, er weiß immer in den Handelskammern, in der Presse zu sprechen und weiß stets, wo ihn der Schuh drückt. Und gerade in der letzten Zeit hat man überall und überall die Industrie und den städtischen Betrieb begünstigt. Daraus und nur daraus ist die wunderbare, furchtbare Krisis gekommen, in der wir jetzt stehen. Unsere Landbevölkerung ist nicht mehr so consumtionsfähig, um die Industrieprodukte der Stadt zu verbrauchen und zu bezahlen. Das Land ist arm geworden, und außerdem haben wir nichts. Wir sind nicht so dran wie England, welches drei Viertel Welt als Colonien besitzt, um dorthin seine Produkte hinzuführen. Es handelt sich um Herstellung der Harmonie zwischen Stadt und Land, und namentlich mögen die

Städte nie vergessen, daß sie immer nur auf dem Boden des Landes leben können und daß man nicht ungestraft die ersten Bedürfnisse des Landbaues schädigen darf durch so furchtbare Dinge, wie besonders das Papiergeldwesen, sondern daß man sich dadurch nur selbst schadet, indem wir ja Alle, wie wir sehen, total nicht mehr weiter können.

Wenn Sie also, meine Herren! diese Vermögenssteuer durchsetzen, so wollen wir es Ihnen überlassen, daß Sie energisch losgehen gegen das mobile Capital, um es geneigt zu machen, daß es sich die Steuer aufhalsen läßt. Es wird sich sehr wehren. Und wenn Sie dabei auf strenge Durchführung sehen, namentlich daß die Tausende und Millionen nicht wegfallen, die der Steuer gerne entgehen, dann sind wir sehr gerne geneigt, unsere Grundsteuer dagegen anzurechnen.

Man hat es oft bestritten, daß unsere Steuern zu hoch seien. Darüber muß man aber genauere Rechnung halten. Wenn sie jetzt schon dreifach und vierfach zu hoch sind, so sind sie nicht einfach nur eine Auflage auf dem Acker gewesen, sondern da hat sich ein anderes Ding vollzogen. Das Grundstück hat sich im Laufe der Jahrhunderte entwerthet und da erscheint die Steuer auf einmal zu hoch. Wenn auch heutzutage die Grundstücke hier und da im Werthe steigen, gehen Sie nach Ostpreußen und in die Hinterländer: da werden Sie finden, daß wenn Sie ein Gut für 100,000 Mark kaufen, Sie noch nicht die Hälfte des wirklichen Werthes damit zahlen, welcher im Inventar u. s. w. steckt. Den Boden bekommen Sie umsonst. Und das ist auch die Erklärung der Grundrente.

Prof. Dr. Neumann (Freiburg): Meine Herren! Gestatten Sie mir zunächst eine persönliche Bemerkung! Es ist mir allerdings die Ehre zu Theil geworden, aufgefordert zu werden, das Referat resp. Correferat zu übernehmen. Ich glaubte nicht, erscheinen zu können und sah mich deshalb veranlaßt, das Correferat abzulehnen, weil ich es nicht übernehmen wollte, ohne ganz gewiß zu sein, ob ich der von mir übernommenen Aufgabe würde getreu werden. Ich werde mir heute trotzdem erlauben, etwas ausführlicher zu sein und zwar im Anschluß an dasjenige Referat, welches wir von dem Herrn Referenten gehört haben. Es ist das ausführlichere, welches ich, der ich sonst im Wesentlichen nicht vorbereitet bin, besonders verfolgt habe. Auch ich will aus den vom Herrn Präsidenten dargelegten Gründen mich beschränken, namentlich nicht hineinziehen die Frage der Progression, die Frage der Besteuerung der unteren Klassen u. s. w., auch nicht die sehr wichtige Frage der Communalbesteuerung, wodurch unsere ganze Frage eine viel größere Breite gewinnen würde, als es hier nach meinem Dafürhalten thunlich und räthlich ist.

Ich beginne also, mich anzuschließen an das Referat des Herrn Dr. Gensel, und da bin ich zunächst vollkommen mit ihm einverstanden, daß ein Gesetz über Einkommensteuer überaus wichtig wie andererseits schwer durchzuführen ist. Viel schwieriger aber und bedeutungsvoller ist noch die Frage: Wie bilden wir die Brücke aus dem gegenwärtig überkommenen Ertragssteuersystem zu der Einkommensteuer resp. Vermögens- und Einkommensteuer. Das ist gegenwärtig die Frage, mit der Theoretiker wie Praktiker sich in Nord- und Süddeutschland vorzüglich beschäftigen. Wenn wir auch in Preußen die Einkommensteuer schon haben, so sind wir doch auch dort noch nicht über jene Brücke hin-

über. Die Hauptfrage bleibt eben die: in welcher Weise ist aus dem überkommenen Ertragssteuersystem hinüber zu kommen in das mehr rationelle System der allgemeinen Einkommensteuer resp. der Combination der Einkommensteuer mit der Vermögenssteuer? Was beginnen wir mit der Gewerbe-Grundsteuer u. s. w.?

Es ist für mich von Interesse gewesen, daß Herr Dr. Gensel darauf hinwies, daß die sächsische Personal- und Gewerbesteuer im Grunde keine rechte Ertragssteuer sei. Auch ich bin der Ansicht, es wird mit dem Namen „Ertragssteuer" viel Mißbrauch getrieben. Eine wirkliche Ertragssteuer ist nur die Grund- und Gebäudesteuer. Sehen Sie sich die preußischen Gewerbesteuern an, die sächsische Personal- und Gewerbesteuer, die badische Classensteuer, dasjenige, was man in Süddeutschland nennt Einkommensteuer, diejenigen Steuern, die von den Beamtengehältern entrichtet werden, das sind alles partielle Einkommensteuern, welche man im Laufe der Zeit gebildet hat, damit der Grund und Boden nicht allein besteuert werde durch die Ertragssteuer, die an dem Grund und Boden haftet. Im Anschluß daran, was ich eben gesagt habe, würde ich mir vorzuschlagen erlauben, daß in den Thesen des Herrn Referenten, denen ich folge — immer der Ausdruck gebraucht werden möchte „sogenannte Ertragssteuer". Diesen Punkt möchte ich auch besonders den Landwirthen an's Herz legen. Der Unterschied besteht namentlich darin, daß vom Grund und Boden die Steuer unter allen Umständen gezahlt werden muß, wie sie verlangt wird. Die Gewerbesteuer dagegen wird nicht gezahlt, wenn man die betreffende Fabrik still stehen läßt. Die Gewerbesteuer schließt sich wie die Einkommensteuer an die obwaltenden Verhältnisse an. Außer der Grund- und Gebäudesteuer gibt es m. D. keine eigentliche Ertragssteuer. Alle anderen Steuern sind nur Ergänzungen, die es zu verschmelzen gilt zu einer allgemeinen Einkommensteuer, — wobei aber die Frage entsteht: was fangen wir mit der alten Grundsteuer an? Beseitigen wir sie ganz, oder lassen wir sie zum Theil bestehen! — eine Frage, auf die ich gleich zurückkommen werde. — Ich komme nun zu einem sehr wichtigen Punkte, nämlich zu der Frage, ob es ein allgemeines Princip gibt, nach welchem die gesammten Steuern umzulegen sind, — nicht die einzelnen, — ein Princip, welches das Ziel sein müßte, auf das hinzuarbeiten ist bei der gesammten Umlage der Steuern, welches die Richtung angibt, nach der die Steuern hineinzubringen wären in ein bestimmtes System. Da möchte ich zunächst dem verehrten Herrn Correferenten darin entgegentreten, wenn er annahm, es sei das gleichgültig oder doch von geringer Erheblichkeit, ein allgemeines Princip aufzustellen. Die Frage sei immer bestritten; es sei nicht möglich, ein allgemeines richtiges Princip zu finden. Der Herr Correferent setzt an die Stelle eines allgemeinen Princips der Steuervertheilung den Satz: Es sei nothwendig, die einzelnen Steuern so zu vertheilen, daß der größere Reichthum auch größere Pflichten übernimmt. Da geht nun meine Anschauung dahin, daß das nicht genügt und man sich darüber recht klar werden muß, welches das Fundament, das Princip der ganzen Besteuerung ist, das es nicht gilt durchzuführen, auf dessen Verwirklichung aber wenigstens nach Menschenkraft hinzuarbeiten ist. Und, meine Herren, wenn Sie jemals über irgend eine Steuer nachgedacht haben, so bin ich fest überzeugt: es ist in Ihnen bereits die Frage entstanden: Stimmt diese betreffende Steuer mit dem Princip, welches Sie sich selbst schon gebildet haben oder nicht? Ich möchte darauf wetten, es hat sich ein Jeder von Ihnen

einmal schon bemüht, solch ein Princip sich klar zu machen. Z. B. handelt es sich darum gegen die Salzsteuer zu polemisiren, so werden Sie den Ausspruch hören, daß diese Steuer eine ungerechte ist, da sie sich nicht nach dem Einkommen bemißt. Der Arme verzehrt verhältnißmäßig viel mehr Salz als der Reiche. Oder polemisiren wir gegen den Stempel, welcher zu entrichten ist von allen Immobilien, auch von den mobilen Verkäufern, so ist der Haupteinwand der: Das schließt sich nicht an das Einkommen an, also ist es eine ungerechte Steuer. Gehen wir aber tiefer, so überzeugen wir uns bald, daß das Einkommen auch nicht der richtige Maaßstab für die Besteuerung sein kann.

Ein ganzes Steuersystem, welches sich die Aufgabe stellen würde, die Steuern so umzulegen, daß sie proportional dem Einkommen würden, würde ungerechtfertigt sein. Das wird auch meistens von denen, die sich mit der Sache beschäftigt haben, anerkannt. Adam Smith sagt, es sei Aufgabe, die Steuern umzulegen nach der Leistungskraft, das ist, sagt er — nach dem Einkommen, aber Leistungskraft und Einkommen ist doch natürlich etwas sehr verschiedenes. Wir können auch nach dem Princip der proportionalen Einkommensbesteuerung nicht rechtfertigen die Verbindung der Einkommen- und der Vermögenssteuer, und namentlich nicht, daß bei der Einkommensteuer Rücksicht genommen wird auf die zahlreiche Familie, auf den Stand der Verschuldung, auf Krankheit u. s. w. Das alles geht das Einkommen nichts an. Sie sehen, das Einkommen kann an sich nicht der richtige Maaßstab sein. Es gilt einen Maaßstab zu finden, der so zu sagen tiefer liegt als das Einkommen und die richtige Basis ist so zu sagen noch unterhalb der Oberfläche des Einkommens.

In neuester Zeit ist vielfach ausgesprochen worden, es müsse die Steuer vertheilt werden nach der Leistungsfähigkeit, und ich selbst bin durchaus der Ansicht, daß dieser Grundsatz seine sehr große Berechtigung hat. Ich unterschreibe ihn fast vollständig. Nur müssen wir uns vergegenwärtigen, daß er auch gewisse Beschränkungen erfahren muß. Es gibt nämlich zunächst viele Steuern, bei denen es gerechtfertigt ist, diejenigen, die mehr Nutzen haben, auch in höherem Maaße heranzuziehen. Ich erinnere nur an das Eine: Nehmen Sie die Meliorationsbeiträge, die Deichbaubeiträge. Wer die Landwirthschaft kennt, wird wissen, daß diese regelmäßig vertheilt werden nach dem Vortheil des einzelnen Grundstücks. Das ist billig. Ganz ähnliche Lasten gibt es aber in den Gemeinden, sehr mannigfach auch in den Staaten. Und hier ist es wohl gerechtfertigt, nicht den Grundsatz der Leistungsfähigkeit, sondern den der Leistung und Gegenleistung eintreten zu lassen.

Es bedarf aber weiter der Grundsatz der Leistung nach der Leistungsfähigkeit noch in einer anderen sehr wichtigen Beziehung einer Einschränkung. Wo nach jener Richtung, von der ich zuerst sprach, die richtige Grenze sein muß, das ist sehr schwierig zu entscheiden. Erlassen Sie es mir, darauf einzugehen. Ebenso will ich nicht eingehen auf die Details der folgenden Punkte. Aber ich deute an, daß abgesehen von der Frage, ob nicht gewisse Lasten nach dem Verhältniß von Leistung und Gegenleistung umzulegen sind, noch gewisse andere Schranken dem Grundsatz der Leistungsfähigkeit angelegt werden müssen, anderenfalls wir in die erheblichsten Gefahren hineinkommen würden.

Um das auszuführen, erlaube ich mir zunächst darauf hinzuweisen, wie sich der Grundsatz der Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit wohl

an sich rechtfertigen läßt, wenn man ihn nur nicht auf die Spitze treibt. Es ist mir der Vorwurf gemacht worden, daß ich zwar in meinem Gutachten davon ausgegangen sei, die Steuern seien zu vertheilen nach der Leistungsfähigkeit, aber nicht den Versuch gemacht habe, dies zu begründen. Ich muß das zurückweisen. Ich habe mich in der That zunächst bemüht, darzulegen, aus welchen Gründen an der Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit festzuhalten sei. Diese Gründe sind kurz folgende: Zunächst ist es nur bei der Vertheilung der Lasten nach der Leistungsfähigkeit möglich, die ganze wirthschaftliche Kraft der Bevölkerung wirklich in Anspruch zu nehmen. Denken wir an den Fall eines großen Nothstandes, eines großen Krieges. Indem ich mich da eng an die Leistungsfähigkeit anschließe, wird es mir möglich, die ganze wirthschaftliche Leistungsfähigkeit der Bevölkerung aufzubieten. Jeder andere Maaßstab führt mich früher an die Grenze, wo ich nichts mehr nehmen kann. Halte ich mich an das Einkommen, so gelange ich sehr bald an diese Grenze; denn nehme ich z. B. 5, 6, 7, 8 % u. s. w. an, so fängt hier die Grenze sehr bald an, wo ich so zu sagen mit der einen Hand wiedergeben muß, was ich mit der anderen genommen. Es gibt sehr viele, die 10 % nicht mehr ertragen können, so daß ich wirklich sehr vielen mit der einen Hand als Armenunterstützung wiedererstatten müßte, was ich mit der anderen, der Steuerhand genommen hatte. Ich könnte also immerhin nicht in dem Maaße die ganze wirthschaftliche Kraft der Bevölkerung aufbieten, als wenn ich mir zum Grundsatz mache, jeden Einzelnen nach seiner wirthschaftlichen Kraft zu fassen.

Es gibt aber noch einen zweiten Grund: daß es nämlich nur so möglich ist, die Steuern gerecht zu vertheilen. Es müssen — sagt man — gleich schwere Opfer auferlegt werden, und ich glaube, daß in der That die Inanspruchnahme nach der Leistungsfähigkeit harmonirt mit solcher Inanspruchnahme, bei welcher man die Gleichheit der Opfer erstrebt. Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit ist nun aber nicht nur — wie bemerkt — durch den Grundsatz von Leistung und Gegenleistung beschränkt, sondern noch in anderer Richtung zu beschränken, wenn wir nicht erheblichen Gefahren entgegen gehen wollen. Ich mache mir darüber gar keine Illusionen. Nehmen Sie z. B. einen sehr reichen Mann auf der einen Seite, der vielleicht 100,000 Mark in seinem Vermögen hat oder noch mehr und auf der andern Seite einen armen, der von seinen 300 Mark lebt. Wenn wir da den Grundgedanken auf die Spitze treiben wollten, jedem ein gleiches Opfer: so erwägen Sie wohl, bis zu welchem Grad der Progression wir kommen würden. Dem Manne mit 300 Mark wird vielleicht durch die Steuer, die er zahlen muß, wenn die Steuer einigermaßen erheblich ist — ich denke hier an die Steuern, wie sie in großen ärmeren Städten zu zahlen sind — schon ein sehr schweres Opfer auferlegt. Wenn wir da absolut erklärten: Wir wollen die Steuer umlegen nach Maaßgabe des gleichen Opfers, so würden wir in große Gefahren hineingerathen. Bis zu welch hohem Procentsatz müßten wir wohl gehen, um dem Reichen ein gleich schweres Opfer aufzuerlegen, wie jenem Armen!! — Das berührt meines Erachtens eine sehr wichtige principielle Frage. Hier kommen wir zu folgender Erwägung: Die Steuer ist einmal etwas dem Eigenthum Entgegengesetztes, und wir dürfen darum nicht so absolut sagen, wir wollen die Steuer umlegen unter Auferlegung der gleichen Opfer nach der Leistungsfähigkeit, sondern wir müssen anerkennen, daß der

Staat **zugleich** die Aufgabe hat, das Eigenthum zu schützen. Und so würden wir in der That dem Grundsatz der Besteuerung nach gleichem Recht, nach gleicher Leistungsfähigkeit die zweite Schranke auferlegen müssen: **soweit dabei nicht das bestehende Eigenthum in einer für die Gesammtheit nachtheiligen Weise beeinträchtigt wird.**

Wegen der Schwierigkeit dieser Dinge thun wir aber gut, die ganze Sache hier fallen zu lassen. Ich bin also weder für die Begründung des Herrn Correferenten, noch für die des Herrn Referenten, die derselbe übrigens auch schon zurückgezogen hat; namentlich möchte ich auch nicht empfehlen, die Motivirung des Herrn Correferenten anzunehmen. Wenn wir uns hierauf einlassen, kommen wir in Gefahr, etwas Unvollständiges zu leisten. Sagen wir nur einfach: das bisherige Ertragssteuersystem hat sich unzureichend gezeigt in der und der Weise; es führt zu Ungerechtigkeiten bei Erhöhung u. s. w., und schließen wir den Satz an: es empfiehlt sich da, wo eine allgemeine Einkommensteuer noch nicht besteht, auf Einführung derselben Bedacht zu nehmen. (Bravo!)

Ich möchte noch eine kleine weitere Bemerkung anknüpfen. Es ist nämlich von vorne herein gesagt, daß es sich empfehlen würde, diese Einkommensteuer zur **hauptsächlichsten** directen Steuer zu machen. Auch dagegen habe ich einige Bedenken. Erwägen Sie wohl, es ist in Baden, in Würtemberg, in Baiern die Sache jetzt auf der Tagesordnung, und wenn ein so gut verwaltetes Land, wie Würtemberg sich trotz aller Erwägungen nicht hat dazu verstehen können, die allgemeine Einkommensteuer einzuführen, wenn ebenso Baden daran Anstoß nimmt, so seien Sie überzeugt, es walten da gewisse Gründe ob. Man entschließt sich zur allgemeinen Einkommensteuer deswegen nicht, weil die Behörde damit zu leicht Gewisses aus der Hand gibt, was ihr bestimmte Einnahmen sichert. Die allgemeine Einkommensteuer zu fordern ist sehr leicht, sie durchzuführen sehr schwer. Dazu gehört ein tüchtiges Beamtenpersonal, aber auch tüchtige patriotische Mitwirkung der Bevölkerung und endlich, was sich am ersten erzielen ließe, tüchtige Veranlagungsvorschriften. Ich bin der Ansicht, daß es wohl den süddeutschen Staaten zu rathen ist: Führt die allgemeine Einkommensteuer ein! Ihr könnt nicht wissen, ob nicht bald an die einzelnen Staaten die Forderung wird herantreten, daß Ihr viel mehr zahlen müßt, und wenn man sich dann noch sollte an die Grund- und Gebäudesteuer halten müssen, so wäre das die schreiendste Ungerechtigkeit; und deswegen müssen namentlich die Grundeigenthümer — und sie sind es auch im Allgemeinen — dafür sein, daß man die allgemeine Einkommensteuer einführe. Ich wäre also dafür, daß wir in unserer Resolution aussprächen: es ist Bedacht zu nehmen auf die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer, dann aber sogleich auch anschlössen, in welchem **Maaße** wir diese Einführung befürworten zu können glauben. Da würde ich mir erlauben, folgendes Amendement zu stellen, resp. zu begründen, es würde Nr. 2 sein:

> **Es ist deshalb da, wo eine allgemeine Einkommensteuer noch nicht besteht, auf Einführung einer solchen Bedacht zu nehmen. In welchem Umfange durch dieselbe die hergebrachten Ertragssteuern zu ersetzen sind, muß jedoch namentlich von dem Maaß abhängig blei-**

ben, in dem es gelingt, durch geeignete Veranlagungsvorschriften und pflichtmäßiges Zusammenwirken der Bevölkerung und tüchtiger Steuerbeamten das Einkommen der Steuerpflichtigen, insbesondere der Wohlhabenderen richtig zu ermitteln.

In der Theorie ist die Einkommensteuer gerechtfertigt. In der Praxis stellt sie sich gerade oft als die heraus, bei der die Reichen durchschlüpfen. Die Grundsteuer ist fest und ihr Object zu erkennen. Aber der reiche Mann, der sein Einkommen in Papieren angelegt hat, wie wollen Sie dessen Einkommen erfassen?! (Sehr wahr!)

Da ist vorsichtiges Vorgehen durchaus nothwendig. Der Erfolg wird namentlich davon abhängen, daß die einzelnen Staaten sich im Laufe der Zeit in den Stand setzen, daß sie ein tüchtiges Beamtenpersonal haben. Mir ist in Süddeutschland — ich will den Staat nicht weiter nennen — gesagt: Ja Sie in Preußen haben auch Beamte, auf die Sie sich verlassen können; wir aber sind nicht in der Lage, in gleicher Weise diese Voraussetzung hegen zu können. Und was die pflichtmäßige Mitwirkung der Bevölkerung betrifft, so ist mir gesagt, in einem Lande, wo viele Schweizer wohnen: Ja bei den Schweizern ist es leicht, die Einkommensteuer durchzuführen; die sind an hohe Einkommensteuern in ihrer Heimath gewöhnt; sie sind offen und ehrlich und sagen, was sie haben. Ich meine also: es muß auch die Bevölkerung erst herangebildet werden. Wir können nicht plötzlich sagen: Beseitigen wir die Ertragssteuer und führen wir die allgemeine Einkommensteuer, resp. die Einkommen- und Vermögenssteuer ein. Ich würde das vom praktischen Standpunkte aus für durchaus nicht räthlich halten. Man muß die Einkommensteuer vielmehr allmälig ein weiteres Gebiet gewinnen lassen. Jemehr es gelingt, die pflichtmäßige Mitwirkung der Bevölkerung zu erwirken und ein tüchtiges Beamtenpersonal sich zu schaffen und durch geeignete Veranlagungsvorschriften auch dem Wohlhabenden sozusagen auf den Beutel zu kommen, um so geeigneter wird der Staat für die Einkommensteuer. Es bedarf hier strenger Strafen. Sogar die amtliche Regulirung des Nachlasses ist in der Schweiz hie und da Sitte. In einzelnen Cantonen wird jede Erbschaft, mag der Verstorbene reich oder arm gewesen, mag er viel oder wenig Vertrauen genossen haben, festgestellt und nur, wenn hierbei constatirt wird, daß der Mann von seinem Einkommen und Vermögen richtig Steuern gezahlt hat, erlangen die Erben ihren vollen Theil. Andrenfalls wird die Strafe durch entsprechendes Abziehen vom Nachlasse vollstreckt. Wenn da das sechsfache, das achtfache an Strafe aufgepackt wird, so wird sich der Betreffende wohl hüten, in der Steuerzahlung zu defraudiren, weil er denkt, daß seine Erben dafür in gewaltige Verluste kommen. —

Nun bin ich ferner mit der Ansicht des Herrn Referenten vollständig einverstanden über die Progression und die Verbindung der Einkommen- und Vermögenssteuer, sowie daß es unpraktisch sei, die indirecten Steuern zu beseitigen. Dessen bedarf es in der That nicht; denn die ärmeren Classen, welche auf Beseitigung der indirecten Steuern dringen, die wollen eins von beiden, entweder überhaupt nicht besteuert werden, — dann kann ich sie verstehen — oder sie

erwägen nicht, welchen Druck die directe Steuer ausmacht. Würden sie ihn beachten, so dürften sie schwerlich auf Abschaffung der indirecten Steuern dringen.

Bezüglich der Verbindung der Einkommen- und Vermögenssteuer schließe ich mich den Anträgen beider Herren Referenten an. Nur ein kleines praktisches Bedenken wollte ich hierbei zur Geltung bringen. Nämlich es kommt mir so vor — ich kann freilich irren — als wenn die Empfehlung der Vermögenssteuer in beiden Referaten und in beiden Thesen etwas zu absolut gelautet hat. Es heißt beim Herrn Correferenten: „es empfiehlt sich daher eine allgemeine Einkommensteuer in Verbindung mit einer allgemeinen Vermögenssteuer" und wenn ich nicht irre, lautet es ähnlich in der These des Herrn Referenten: „die Einführung bedarf u. s. w. zu ihrer Ergänzung der Vermögenssteuer."

Setzen wir, ein Staat wie Baden geht schrittweise vor und führt zunächst eine allgemeine Einkommensteuer ein neben seiner Grundsteuer, Gewerbesteuer u. s. w. Da würde es keineswegs räthlich sein, mit dieser Einkommensteuer gleich auch noch die Vermögenssteuer zu verbinden. Ich würde daher Nr. 3 nach meinem Amendement so fassen:

> Die mit den bisherigen Ertragssteuern regelmäßig verbundene erhöhte Belastung des sog. fundirten Einkommens ist auch auf die allgemeine Einkommensteuer entweder unmittelbar oder durch geeignete Combination von Vermögens- und Einkommensteuer zu übertragen, sobald die letztere in erheblichem Umfang an die Stelle der Ertragssteuern tritt. Auch sind die Sätze der Einkommensteuer progressiv zu gestalten. —

Nun komme ich zu der vielleicht wichtigsten Frage, die uns hier zu beschäftigen hat: Was soll denn aus der alten Grundsteuer werden? Auch hier stimme ich den Ausführungen der beiden Herren Referenten bei, es sei an die bestehenden Verhältnisse anzuknüpfen. Besonders acceptire ich die Ausführung des Herrn Referenten, der sich enthalten hat, solche Ausdrücke zu brauchen, wie Rente und Reallast. Werfen wir mit solchen Ausdrücken doch nicht einen Zankapfel in die Versammlung, sondern stellen wir uns, abgesehen von dem gelehrten Kram auf den praktischen Boden und fragen wir: was soll aus der alten Grundsteuer werden, wenn wir schrittweise übergehen wollen zur allgemeinen Einkommensteuer oder Vermögens- und Einkommensteuer? Ich stimme beiden Herren Referenten bei, welche erklärten, daß es ungerechtfertigt sein würde, die Grundsteuer vollständig zu beseitigen. Lassen Sie mich da einmal einen kleinen Blick in die Geschichte der Grundsteuer thun. Wenn wir uns die Entstehung derselben recht vergegenwärtigen, können wir uns besser darüber klar werden, was wir mit ihr anzufangen haben. Es ist vielleicht kein zu kühnes Wort, wenn ich behaupte: die Grundsteuern sind vorzüglich Eroberungssteuern, die Grundsteuer herrscht regelmäßig in Staaten, welche hervorgegangen sind aus Eroberungen. Das ist ganz naturgemäß. Der erobernde Feind okkupirt das Land und sieht sich nach Objecten um, die eine geeignete Basis zur Besteuerung bilden und das sind die Grundstücke. Diese Entstehung der Grundsteuer läßt sich verfolgen bis in die ältesten Zeiten. Als die Germanen nach Gallien ein-

drangen, da fanden sie schon eine alte Grundsteuer und als die Deutschen in's slavische Gebiet vordrangen — jenseits der Elbe, wo die Römer nicht hingekommen waren, legten sie die Grundsteuer auf und zwar merkwürdigerweise unter Anwendung derselben Principien, wie im römischen Reich. Den Römern fiel es anfangs nicht ein, in Italien die Grundsteuer zu zahlen, dort bestand Vermögenssteuer, wie in den griechischen Staaten und wie heute in den Vereinigten Staaten. Die in den römischen Provinzen bestehenden Grundsteuern waren bei der Eroberung derselben als die bequemste Besteuerungsart entstanden. Ebenso führte der deutsche Orden in Preußen, über dessen Steuergeschichte wir gut unterrichtet sind, die Grundsteuer ein. Der Orden sah das ganze Land eben als sein Eigenthum an. Einen Theil des Grundes und Bodens nahm er für sich, den andern gab er dem Eigenthümer wieder, sagte aber: Zahle davon Abgaben! Ich könnte Dir Alles nehmen. Und nun, um auf die neueste Zeit zu kommen, woher stammt z. B. die preußische Grundsteuer? Ja diese ist nicht etwa durch eine gesetzliche Maaßregel einmal eingeführt, sondern ist im Westen der Monarchie hervorgegangen aus der alten hergebrachten Grundsteuer, wie sie schon bestanden hatte im fränkischen Reich, und im Osten aus jenen Steuern, welche aufgelegt wurden von den gegen die slavische Bevölkerung vordringenden Deutschen. Allmälig ist man nämlich in ähnlicher Weise in der römischen und deutschen Geschichte vorgeschritten zu einer immer größeren Hinüberführung auch der übrigen Steuern in jene Grundsteuer, weil es sich herausstellte, daß dies die einfachste Steuererhebung sei. Es bestanden in den östlichen Provinzen Deutschlands der Kopfschoß, Hornschoß, Klauenschoß, ebenso in den römischen Provinzen die captatio humana und die captatio animalis. Das war für die Beamten und die Bevölkerung sehr unbequem, für die letztere namentlich insofern, als der Bestechlichkeit Thür und Thor geöffnet war. Darum wurden in der preußischen Monarchie alle diese einzelnen Steuern verbunden zu dem Generalhufenschoß. Dies war am Anfang des 18. Jahrhunderts. Als wir endlich in Preußen im Jahre 1861 die gegenwärtige Grundsteuer erhielten, hatten wir da zuvor tabula rasa? Im Gegentheil, in einzelnen Landestheilen wurden keine höheren Steuern auferlegt.

(Niendorf: Die Steuer ist um $2\frac{1}{2}$ Millionen erhöht worden.)

Ja, da erlaube ich mir zu bemerken, daß die Grundsteuer und Gebäudesteuer zusammen im Ganzen erhöht worden sind. Ich habe auch nicht gesagt, im gesammten Reich, sondern nur in einzelnen Theilen hat keine Erhöhung stattgefunden. Die einzelnen Daten sind mir hier nicht so gegenwärtig. Die Summe der Grundsteuer wurde festgesetzt auf 10 Millionen. Diese waren früher auch schon eingekommen, aber in Verbindung mit den Gebäudesteuern. Zu diesen 10 Millionen kamen nun noch die neu einzuführenden Gebäudesteuern.

Ich recapitulire meine letzten Auslassungen dahin, daß ich sage, es ist nicht möglich, solche Grundsteuer, wie sie lange Zeit bestanden hat, zu beseitigen zu Gunsten einer allgemeinen Einkommensteuer und zwar deshalb nicht, weil die auf dem Grundbesitz lastende Steuer in gewissem Umfang in der That schon beim Erwerb Berücksichtigung gefunden hat. Das ist vielfach gesagt. Ich möchte nur hier noch ein Paar Worte anfügen, warum ich gesagt habe „in ge-

wissem Umfange.“ Ich bin nämlich, meine Herren nicht der Ansicht, daß so schlechtweg gesagt werden kann: eine lange bestehende Grundsteuer wird zur Reallast und wird deshalb von dem betreffenden Besitzer nicht mehr getragen. Ich kann diesen Satz nicht vollständig unterschreiben und zwar einmal wegen der Beschränkung nicht, welche in den Thesen bereits angedeutet worden ist. Diese Beschränkung geht dahin, daß es Voraussetzung sein muß, daß die betreffende Grundsteuer erheblich höher ist, als die in Betracht kommenden anderen Ertragssteuern. Um es etwas deutlicher auszudrücken: der Grundsatz, daß die lange bestehende Grundsteuer nicht mehr getragen wird von dem betreffenden Grundbesitzer, ist meines Dafürhaltens unrichtig, wenn es, wie in Baden z. B., ebenso in Baiern, Thatsache ist, daß die anderen Rentensteuern im Durchschnitt eine größere Höhe haben als die von den Gebäuden zu zahlenden Steuern. Ich kann z. B. ganz speciell von einzelnen Grundstücken in Freiburg, wo ich wohne, nachweisen, daß derjenige, der mit 40,000 Mark ein Grundstück gekauft hat, eine kleinere Steuer zu zahlen hat, als wenn er sein Capital angibt zur Zinsrentensteuer. Noch andere Beschränkung aber ist geboten. Ich kann den Vertretern des Grundbesitzes es nicht übelnehmen, wenn sie, auch abgesehen von jener Beschränkung, mir entgegnen, in vielen Fällen hört uralte gleiche Grundsteuer nicht auf Steuer zu sein: nämlich da, wo der Grundbesitz sehr getheilt ist, und man nicht allein fragt: was bringt der Grund und Boden! Wie ich insbesondere aus dem Umgang mit steuerveranschlagenden Behörden in Erfahrung gebracht habe, so hört bei einem sehr zertheilten Grundbesitz das Rechenexempel auf für den Preis wirksam zu sein Vom Freiherrn von Thüngen ist das bezüglich der bairischen Steuer richtig ausgeführt worden. Da handelt es sich z. B. um Arrondirung des Grundbesitzes, um Ausstattung der Tochter, oder zu verhindern, daß der oder jener in die Gemeinde hineinkommt. Kurz: Es handelt sich darum, einen Grundbesitz zu erwerben, bei dem man nicht allein in Anschlag bringt, was er kostet — weil man ihn erwerben muß, durch die Verhältnisse gezwungen, oder darauf ausgeht, daß man sein Grundstück besser arrondirt, ein besseres Verhältniß zwischen Wiese und Acker einrichtet, u. s. w. Das ist im Nordosten vielleicht ein seltner Fall, aber im mehr zertheilten Westen Deutschlands, besonders im Rheinland kommt es häufig vor, daß der Gutsbesitzer das bekannte Rechenexempel deswegen nicht machen kann, weil ihn andere Interessen als die Einkommen- und Ertragsverhältnisse des betreffenden Grundstücks bestimmen.

Meine Gedanken concentrire ich also dahin, daß die Nr. 4 (wie es hier sein würde Nr. 3), so gefaßt werden könnte:

4. Grund- und Gebäudesteuern, welche lange Zeit in relativ bedeutender Höhe bestanden haben, werden von den jeweiligen Grund- und Gebäudeeigenthümern nicht in ihrer ganzen Höhe als Steuer empfunden und sind deshalb bei Ersetzung der Ertragssteuern durch persönliche Steuern nicht ganz und gar zu beseitigen.
5. Wie hoch der aufrecht zu erhaltende Theil derselben ist, hängt insbesondere ab

a) von dem Alter und der gegenwärtigen und früheren Höhe der Grund- und Gebäudesteuer;
b) von dem Vorhandensein und der Höhe anderer Ertragssteuern;
c) von den Graden der Mobilisirung des Besitzes und
d) von dem Maaße der Parcellirung des Bodens und anderen auf die Nachfrage nach letzteren bezüglichen Umständen.

Zu c) lassen Sie mich jedoch noch Folgendes nachholen.

Was den Grad der Mobilisirung betrifft, so haben auch diejenigen Vertreter des Grundbesitzes nicht Unrecht, welche das Fortbestehn alter Grundsteuern als Steuern da behaupten, wo Grundstücke seit Alters im Besitz derselben Familien sind und da lassen Sie mich noch zum Schluß ein concretes Beispiel anführen. Als Ende der vierziger Jahre der gegenwärtige Geheimrath Prof. Hanssen in Göttingen seine damals als Mustermonographie hingestellte kleine Monographie über die Statistik des Amtes Bordesholm in Holstein lieferte, konnte er aus den betreffenden Büchern nachweisen, daß etwa die Hälfte des Grundbesitzes verblieben war in den Händen von Familien desselben Namens, in welchen sie sich schon 150 Jahre vorher befunden hatten, und man muß dabei noch erwägen, daß ein großer Theil des Besitzes in derselben Familie geblieben war mit Namenswechsel, indem nämlich das Besitzthum bei der Tochter derselben Familie und bei der einheirathenden Familie blieb. In solchem Falle nun, wenn ein Grundstück 100—200 Jahre bei derselben Familie geblieben ist, trifft das bekannte Rechenexempel auch nicht zu. Ganz anders steht es aber z. B. in Theilen Ost- und Westpreußens. Ich habe die tüchtige Statistik des Kreises Thorn gelesen, wo der Landrath nachweist, daß im Durchschnitt jedes Gut 15 Jahre in derselben Familie geblieben ist, und wenn er absieht von den Gütern, die deshalb in derselben Hand geblieben sind, weil sie Stiftungsvermögen, weil sie Communaleigenthum sind, so stellt sich heraus, daß jedes Gut nur 11 bis 12 Jahre in derselben Familie geblieben ist, ohne einen Veräußerungsfall passirt zu haben. Da ist es anders! — —

Aus diesen Gründen erlaube ich mir, auch das ad c) hingestellte Amendement ihrer Erwägung und Beschlußfassung zu unterstellen.

Der Vicepräsident Freiherr von Roggenbach übernimmt den Vorsitz und ertheilt das Wort dem Präsidenten Dr. Nasse.

Prof. Dr. Nasse: Ich kann nicht umhin, meine Befriedigung darüber auszusprechen, daß der Herr Vorredner das Correferat, welches er abgelehnt hatte, uns gegenwärtig doch in einem so überaus dankenswerthen, lehrreichen Vortrag gegeben hat. Ich werde nun durchaus nicht, wie er, die ganze Frage, die hier zur Discussion steht, durchgehend erörtern. Es ist für mich nur ein einziger Punkt, der mich auf die Rednerbühne führt. Es ist nämlich bei den Discussionen zwischen Referent und Correferent und auch im Vortrag des Herrn Vorredners in den Vordergrund getreten die Anwendbarkeit des Begriffs der

Leistungsfähigkeit bei der Steuervertheilung. Nun habe ich gerade gegen diese Anwendbarkeit in einem Gutachten polemisirt, indem ich meine Ansichten über die ganze Personalbesteuerungsfrage und was damit zusammenhängt auf zwei Bogen zusammendrängen mußte und daher in etwas mangelhafter Weise aussprach. Diese meine Aeußerungen sind in einem anderen sehr viel längeren Gutachten, das der Herr Vorredner später erstattet hat, einer eingehenden Kritik unterzogen worden, und deshalb möchte ich Sie bitten, mir einige wenige Minuten Aufmerksamkeit zu einer kurzen Erläuterung schenken zu wollen.

Ich constatire zunächst mit Freuden, daß der Herr Vorredner seine Ansichten, die er im Gutachten aussprach, heute sehr wesentlich modificirt hat. Er erklärt sich jetzt dahin, daß die Leistungsfähigkeit doch als Grundprincip der Steuereintheilung nicht unbedingt anwendbar sei, sondern wesentlichen Einschränkungen unterliegen muß. Und ich darf sagen, daß auch ich die Ansicht in der Weise, wie ich es ausgesprochen, daß mit diesem Begriff schlechterdings nichts anzufangen sei, nicht aufrecht erhalten möchte. Aber nichts destoweniger bin ich noch weit entfernt von der Ansicht des Herrn Vorredners, welcher noch immer den Begriff der Leistungsfähigkeit mit der subjectiven Opferempfindung des Besteuerten identificirt. Ebenso hat auch der Herr Referent gesagt, es komme auf dasselbe hinaus, ob man die Steuer nach der Leistungsfähigkeit vertheilen wolle oder so, daß die subjective Opferempfindung der Besteuerten eine gleiche sei. Nun behaupte ich, daß es schlechterdings, so lange wir eine mannigfach gegliederte Gesellschaft, so lange wir verschiedene Volksclassen haben, nicht möglich ist, die Steuer so zu vertheilen, daß die Opferempfindung der verschiedenen Besteuerten bei allen Steuerpflichtigen auch nur annähernd irgendwie gleich sei. Ich will da von individuellen Verschiedenheiten absehen und meinen Gegnern die Concession machen, nur von den Durchschnittsmenschen und Durchschnittsverhältnissen zu sprechen. Aber auch dann behaupte ich, ist es ganz unmöglich, irgend einen allgemeinen Maaßstab für die Opferempfindung zu finden. Wenn Sie z. B. einem Steuerpflichtigen, der 300 Mark Einkommen hat, 1 Mark auflegen, so fragt es sich, wie hoch muß die Steuer sein für den, der 300,000 Mark hat, um ihm dieselbe Opferempfindung zu verursachen. Ich glaube, dies Regeldetri-Exempel ist schlechterdings unlösbar. Wer es zu lösen übernimmt, löst es nach seiner Willkür. Der Herr Vorredner hat in seinem Gutachten das ergreifende Beispiel aufgestellt von einem Manne, der 1200 Thlr. Einkommen von seinem Gehalt hat, mit dem er und seine zahlreiche Familie auskommen müsse, gegenüber einem andern Manne, der 12,000 Thlr. aus den dauernden Renten eines gut angelegten Capitals hat. Er sagt ganz richtig: wenn Sie eine gleiche proportionale Einkommensteuer einführen, ist die Opferempfindung ganz ungleich. Der Eine, auch wenn Sie ihm 10 % abnehmen, der 12,000 Thlr. feste Zinsen und Renten hat, wird das verhältnißmäßig wenig fühlen. Er wird in seiner socialen Lage wenig geändert werden. Er wird vielleicht weniger zurücklegen, oder eine Reise weniger machen. Derjenige aber, der 1200 Thlr. von seinem persönlichen Verdienst ohne Vermögen hat und eine kranke Frau erhalten, zahlreiche Kinder erziehen muß, wird bedrückt von schweren Sorgen weggehen, wenn ihm der Steuerzettel geschickt wird, infolge dessen er eine Steuer von 120 Thlr. zu zahlen hat. Wie wollen Sie aber in solchen Fällen überhaupt annähernd eine gleiche Opferempfindung herstellen? Nehmen Sie dem Manne mit 12,000

Thlr. sichern Renten selbst 50—60 %, auch 5–6000 Thlr. sind ein Einkommen, bei dem die schwere Geldsorge, die den Beamten mit 1200 Thlr. Gehalt drückt, fern bleibt; der Rentner wird vielleicht entrüstet sein über die Plünderung in Form der Besteuerung, aber die Opferempfindung des Beamten, der seiner kranken Frau die nöthige Pflege nicht gewähren kann, weil er 10 % Steuern zu entrichten hat, wird er nicht haben. Sie können eine gleiche Opferempfindung nur herstellen, wenn vollständige Gleichheit der Einkommen- und Vermögensverhältnisse, ja aller Lebensverhältnisse besteht.

Darum ist für mich die Auflegung einer gleichen Opferempfindung durch die Besteuerung auch nicht einmal ein Ideal, das zwar niemals vollständig zu erreichen, dem aber beständig nachzustreben wäre. Denn den Zustand der Gesellschaft, in dem völlige Gleichheit der wirthschaftlichen Verhältnisse aller Steuerpflichtigen bestände, halte ich nicht für einen idealen.

Nichtsdestoweniger gebe ich zu, daß der Begriff der Leistungsfähigkeit in einem gewissen Sinne für die Vertheilung der Steuern von wesentlicher Bedeutung ist und zwar bestimmt mich namentlich dazu einmal ein Grund, den der Herr Vorredner angeführt hat, daß der Staat die Steuern so vertheilen muß, daß er die Leistungskraft des Volkes nöthigenfalls aufs Aeußerste anspannen kann und das ist nur möglich, wenn er die Steuerkraft der Einzelnen nicht außer Acht läßt. Dann aber scheint mir, daß so wie der Staat nicht von jedem das Gleiche verlangt, er die Einzelnen nach ihrer wirthschaftlichen Bedeutung und Kraft schätzen muß. Aber eine solche Schätzung kann nur geschehen nach objectiven, auf alle Steuerpflichtigen anwendbaren und vor Allem in Geld schätzbaren Merkmalen; der Maaßstab muß in Geld schätzbar sein, denn nach Empfindungen können Sie ebensowenig Geldleistungen vertheilen, wie nach der Farbe der Haare oder nach der politischen Gesinnung der Steuerpflichtigen; der Maaßstab muß allgemein anwendbar sein, denn gehen Sie davon ab, um in jedem einzelnen Falle wieder verschiedene Maaßstäbe anzuwenden, so haben Sie eben keinen allgemeinen Maaßstab mehr.

So würde ich denn allerdings zu einer proportionalen Einkommen- und Vermögenssteuer kommen. Aber für mich ist das Princip der Leistungsfähigkeit doch nur einer der vielen Gesichtspunkte, welche der Staat bei Regelung der wichtigsten Bürgerpflichten in Betracht zu ziehen hat. Der Staat hat diese Pflicht so zu vertheilen, daß er seine Zwecke und Ziele durch Vertheilung dieser Pflichten fördert, daß er die Einzelnen, soweit thunlich, in den Dienst des Staates stellt, und deshalb kann und muß er die Vertheilung der Steuerlast diesen Zwecken und Zielen dienstbar machen. Also, um nur Einiges zu erwähnen, eine Steuer, die so hart ist, daß sie die nothwendigen Lebensbedürfnisse der unteren Classen beschränkt, wird den Zwecken und Zielen des Staates widersprechen. Es wird aus socialpolitischem Grunde zweckmäßig sein, hier Ermäßigungen eintreten zu lassen, damit die unteren Classen in ihrer wirthschaftlichen Lage nicht zu sehr herabgedrückt werden. Der Staat erkennt es ja in seiner Armengesetzgebung an, daß ihm die Sorge dafür obliegt, daß Niemandem die absolut nothwendigen Unterhaltungsbedingungen fehlen und muß also auch sorgen, daß Niemand durch seine Steuern in diese Lage heruntergesetzt wird. Er wird daher Rücksicht darauf nehmen, wie die Schwierigkeiten und Kosten der Erhebung sich stellen, wie viele Executionen und Mahnungen in den unteren Classen vorkommen und sich be-

mühen, diese Schwierigkeiten durch entsprechendere Vertheilung der Steuern zu beseitigen.

Die Staatsgewalt wird sich aber auch zu erinnern haben der anderen Pflichten, welche den Steuerpflichtigen aufliegen; sie wird erwägen, daß Pflichten, wie Kindererziehung, Militärpflicht u. s. w. drückender auf den niederen Classen lasten als auf den höheren. Diese Pflichten werden vom Staate erzwungen und wenn er darum eine Steuerpflicht vertheilt, kann er diese anderen Pflichten nicht ganz außer Acht lassen. Das geschieht ja auch bei der so wichtigen Militärpflicht, wo nicht die individuellen Bedürfnisse und die Opferempfindung in Betracht gezogen werden, aber wohl Jemand, wenn er andere Pflichten hat — z. B. Sorge für eine große Familie — zurückgestellt wird. Aus diesem Grunde würde ich also auch für besondere Berücksichtigung einzelner Verhältnisse, in denen solche Pflichten besonders drückend sind, stimmen. — Ferner wird bei der Steuervertheilung darauf Rücksicht zu nehmen sein, daß Zinsen und Renten aus Vermögen ihrer Natur nach verschieden sind von dem aus Arbeit erworbenen Einkommen. Wenn wir von Staatswegen für edlere Bedürfnisse, für Kunst und Wissenschaft zu sorgen haben, so werden wir uns nicht an die zu halten haben, welche von ihrer Hände Arbeit leben, sondern an die, welche ein sicheres, dauerndes Vermögen haben und daher viel mehr verpflichtet sind, ihr Einkommen auch gerade für solche Zwecke zu verwenden. Kurz für mich sind es eine Fülle Gesichtspunkte, die bei dieser Ordnung der Bürgerpflichten, wie bei allen staatlichen Ordnungen in Betracht kommen. Die Verhältnisse sind nicht einfach, deshalb kann man auch nicht ein einfaches Princip aufstellen.

Das wollte ich kurz zur Erläuterung meines Gutachtens vorführen.

Nun komme ich noch auf einen kleinen Punkt. In der letzten These des Herrn Referenten ist die Rede von der Grundsteuer, in der These des Herrn Vorredners von der Grund- und Gebäudesteuer. Ich glaube, daß diese Ausdrücke etwas zu eng sind. Wahrscheinlich ist überhaupt die Steuer auf unbewegliches Vermögen gemeint; wir haben in Preußen z. B. eine Bergwerkssteuer, eine Eisenbahnsteuer, und ich muß gestehen, diese scheinen mir der Grund- und Gebäudesteuer analog zu sein. Es sind das Steuern auf locale, unbewegliche Productionsvortheile. Ich würde deshalb vorschlagen, Steuern auf *unbewegliches Vermögen* zu sagen. Sonst scheinen mir viele der Aenderungen, welche der Herr Vorredner vorgeschlagen, annehmbar. Es thut mir leid, daß ich seine Anträge nicht hier vor mir habe und deshalb mich im Einzelnen darüber nicht äußern kann. Die letzte These namentlich scheint mir in ihrem ersteren Theile von dem Herrn Vorredner viel zweckmäßiger gefaßt zu sein als von dem Herrn Referenten. Ob es aber auch richtig ist, bei unserer beschränkten Zeit so sehr in Einzelheiten einzugehen, wie dies im zweiten Theil seiner letzten These geschieht, das scheint mir zweifelhaft zu sein.

Viecpräsident Freiherr v. *Roggenbach*: Es ist unterdessen der Antrag von Herrn *Niendorf* eingegangen:

> Den Schluß der Held'schen Thesen von den Worten „insbesondere ist die" an zu streichen und dafür zu setzen: *Alle immobilen Steuern sind demgemäß in die Vermögenssteuer überzuführen.*

Prof. Dr. v. Bilinski (Lemberg): Meine Herren! Wiewohl ich keinen Anspruch darauf mache, daß mein Antrag angenommen werde, so will ich doch meinen Ueberzeugungen Ausdruck verschaffen und sie in Kurzem begründen. Ich glaube, es handelt sich hier gar nicht um den theoretischen Streit zwischen der Ertrags und der Einkommensteuer; denn das ist wohl schon anerkannt, daß die Einkommensteuer verhältnißmäßig mehr gute Seiten hat als die Ertragssteuer, obwohl auch letztere gute Seiten hat. Es handelt sich hier darum, ob und inwieweit es zweckmäßig ist, die Ertragssteuern durch die Einkommensteuer ganz zu ersetzen. Zu diesem Zwecke glaube ich muß man die Tragweite dieser Ersetzung untersuchen und was für eine Bedeutung die Einkommensteuer überhaupt haben kann. Diese kann verschieden sein, je nach dem, wenn ich mich so ausdrücken darf, territoriellen und finanziellen Umfang. Also erstens ist es möglich, daß die Einkommensteuer eine Staatssteuer und eine Communalsteuer sein kann. Es ist bekannt, daß gegenwärtig viel über eine Reichseinkommensteuer gesprochen wird, daß auch im vorigen Jahre so etwas beschlossen worden ist. Die Erledigung dieser Frage müßte für die Form der Staatseinkommensteuer von Bedeutung sein. Ferner, was die Communalsteuer betrifft, so ist bekannt, daß z. B. in Deutschland an vielen Orten Communaleinkommensteuern bestehen und umgekehrt die Nationalökonomen vorschlagen, daß man die Ertragssteuern den Communen überweise. Auch das steht mit der Reform der Staatseinkommensteuer in naher Beziehung. Die Staatseinkommensteuer kann eine höchst verschiedene sein. Man kann vorerst sprechen von einer ganz allgemeinen und ausschließlichen Einkommsteuer, welche alle directen und indirecten Steuern vertreten, durch welche also das Einkommen jeder Person als Ganzes aufgefaßt werden würde ohne Rücksicht auf die einzelnen Ertragsquellen. Die allgemeine Einkommensteuer kann, glaube ich, gar nicht durchgeführt werden. Die Durchführung wäre höchstens bei einzelnen mittleren Classen möglich.

Dagegen könnten die ganz reichen Classen zumeist nicht getroffen werden, weil die reichen Leute doch oft Ertragsquellen z. B. in großen Staaten, in verschiedenen Provinzen besitzen, sodaß das auf einmal nicht zusammenzufassen wäre. Andererseits würden auch die Arbeiterclassen nicht getroffen werden. Aus dem letzteren Umstande folgt für mich die Nothwendigkeit der indirecten Steuern. Man spricht nun zweitens von einer allgemeinen Einkommsteuer, aber nicht von einer ausschließlichen. Diese Einkommensteuer von der Art, daß das Einkommen jeder Person auf einmal getroffen werden soll, würde auch undurchführbar sein bei den reichsten Classen, und ich glaube, daß der Herr Referent diese Einkommensteuer auch nicht gemeint hat Es ist zwar möglich, eine ganz allgemeine Einkommensteuer neben der Ertragssteuer und der indirecten Steuer einzuführen mit eventuell dem doppelten Zweck, entweder um die Fehler der jetzt bestehenden Steuer auszugleichen, oder aber um die jetzigen Zuschläge zu ersetzen. Eine solche allgemeine Einkommensteuer ist wieder weder bei den höchsten noch bei den niedrigsten Classen durchzuführen und ich glaube, daß diese beiden Zwecke ganz verfehlt sind; denn was diesen Ausgleich anlangt — z. B. der Vorschlag der österreichischen Regierung geht dahin, solch einen Ausgleich durch die Einkommensteuer einzuführen — so vergessen die Anhänger dieses Grundsatzes den Umstand, daß das Einkommen selbst höchst ausgleichbedürftig ist. Wenn man z. B. nimmt die Berufsarten der Advocaten, der Aerzte u. s. w., so können diese gar nicht

unter der Einkommensteuer getroffen werden. Was die Ersetzung der wirklich schädlichen Zuschläge anbelangt, so glaube ich, daß zur mobilen Steuer besser geeignet ist die von Natur mobile Consumtionssteuer. Hier handelt es sich im Streite blos darum, ob eingeführt werden soll eine Einkommensteuer neben den indirecten Steuern, jedoch so, daß sie die einzelnen Ertragsquellen einzeln trifft, wie die englische Einkommensteuer, oder aber ob die Einkommensteuer neben den Ertragsteuern blos einen Theil des Einkommens treffen soll, ob man sie einführen soll blos für die Ertragsquellen, die sich von Natur aus eignen für die Einkommensteuer. Ich glaube mich zu Gunsten der zweiten Alternative entscheiden zu müssen, daß neben der Ertragssteuer die Einkommensteuer bestehen soll. Ich glaube, es ist erstens in der Natur der Sache gelegen, daß man die Besteuerung anpassen soll der Natur der verschiedenen Ertragsarten. Es ist doch natürlich, daß man auf andere Weise den Ertrag aus Grund und Boden, aus einem Haus, einem Gewerbe und auf andere Weise das Einkommen eines Beamten, Capitalisten u. s. w. ergründen muß.

Ich glaube es ist noch ein Umstand, auf welchen vor vielen Jahren Wagner hinwies. Ich weiß nicht, ob es bei der allgemeinen Einkommensteuer möglich ist, Ausländer zu besteuern; denn die Einkommensteuer ruht ja principiell auf der Person als solcher. Wie würde es da sein, wenn ein Ausländer Grundbesitz im fremden Lande hat? Die Einkommensteuer ist doch keine Realsteuer. Man kann nicht den Grund und Boden betrachten, sondern nur die Person. Die Person aber unterliegt als fremde Person dem Steuerrecht des betreffenden Staates nicht. Das könnte eigentlich zu einem Absurdum führen. Abgesehen davon aber glaube ich, daß bekanntlich die Grundsteuer der eigentliche Grund ist, warum man nicht die reine Einkommensteuer durchführen soll. Die österreichische Grundsteuer ist z. B. beinahe schon Einkommensteuer. Was die Gewerbesteuer anlangt, so ist sie gerade so schwer einzuführen wie die Einkommensteuer. Aber Grund und Boden hat doch einen ganz eigenthümlichen Charakter. Ich möchte fragen, wie könnte man bei dem Grundbesitz die Einkommensteuer einführen? Durchschnittlich führen die kleineren, zum Theil auch mittleren Grundbesitzer keine ordentlichen Rechnungen. Das Einkommen müßte hier geschätzt werden. Sollte es geschätzt werden, so müßten die Nachbarn auf den Grund und Boden hingehen und abschätzen. Das ist ein ähnliches Verfahren wie das heutige Catasterverfahren, nur daß man jetzt profitirt, daß man einen Cataster hat, der wirklich viele gute Seiten hat. Man könnte also, abgesehen von der Gewerbesteuer, die Grundsteuer als Ertragssteuer beibehalten, trotzdem aber viele Einkommensteuerelemente dem beigeben. Es ist durch die Natur der Sache nicht ausgeschlossen, die Zinsen abzuziehen.

Wenn man sagt, daß man bei der Ertragssteuer den Steuerfuß nicht in ein entsprechendes Verhältniß bringen kann, so liegt das nicht in der Natur der Sache. Die Ertragssteuer berücksichtigt die Leistungsfähigkeit.

Schließlich muß ich bemerken, daß eigentlich die Ertragssteuern von Natur aus Vermögenssteuern sind. Wenn man zur Vermögenssteuer greifen will, so ist diese schon zum Theil in den Ertragssteuern gegeben. Wir sehen, die Herren Referenten, die für die Einkommensteuer sind, schlagen doch vor, daß ein Theil der Grundsteuer zurückbehalten werde.

Aus diesen Gründen schlage ich Ihnen einerseits vor, daß die Ertrags-

steuern immerhin der Einkommensteuer genähert werden mögen und andererseits, daß man den Ausschuß ersuche, daß er für die nächsten Versammlungen die Berathung über den Gegenstand der Communalbesteuerung und der Consumtionssteuer vorbereite.

Prof. Dr. Held (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Ich wollte nur daran erinnern, daß wir bei allen früheren Versammlungen die Sitte hatten, die sich als zweckmäßig und nothwendig erwies, daß sich jeder Redner auf zehn Minuten zu beschränken hat. Wiewohl wir nun bei den bisherigen Herren Rednern es noch nicht zu bedauern gehabt haben, daß diese Sitte in unserer jetzigen Versammlung noch nicht wieder eingeführt ist, so möchte ich doch, da jetzt die Zeit drängt und wir allmälig zum Abschluß kommen müssen, die Versammlung bitten, daß sie ihrem Präsidenten wiederum das Recht ertheile, den Redner nach zehn Minuten zu unterbrechen.

Vicepräsident Freiherr v. Roggenbach: Wenn kein Widerspruch gegen diesen Antrag erhoben wird, so ist er angenommen.

Prof. Dr. Neumann: Ich will in kurzen Worten nur auf das entgegnen, was der Herr Präsident angeführt hat und zugleich eine Lanze brechen für die erste These des Herrn Referenten, insofern nämlich, als ich den Grundsatz der Leistungsfähigkeit abermals in Schutz nehmen will. Wie bemerkt bin ich der Ansicht, man muß dahin zu kommen suchen, daß man feste Principien auf dem Gebiete der Steuerfrage hat und muß diese so viel als möglich einheitlich zusammenzufassen suchen; wenn es sich z. B. handelt um die Beurtheilung der Salzsteuer, so sagt man: die ist für sich betrachtet sehr ungerecht; warum? Da muß ich doch ein Princip haben. Ebenso ist es bei jenem Beispiel, das ich vorhin anführte. Man sagt: verwerflich ist der Stempel. Warum? Ja er verstößt gegen die Gerechtigkeit; denn er harmonirt nicht mit dem Einkommen; wer die Sache weiter überlegt, findet aber ein anderes Maaß, nach welchem er urtheilt, ob Gerechtigkeit obwaltet oder nicht: die Steuerkraft.

Auch ist der Grundsatz der Steuer nach der Leistungsfähigkeit in Gesetzen vielfach anerkannt, wo es sich um die Vertheilung von Lasten handelt selbst da, wo es sich gar nicht um die Steuern handelt, sondern wo es nothwendig ist, gewisse andere Lasten gerecht zu vertheilen; z. B. das preußische allgemeine Landrecht und andere Gesetzgebungen sagen: Kinder haben ihre Eltern zu unterhalten nach Maaßgabe ihres Vermögens, womit doch im Grunde eben gesagt werden soll, nach dem Maaßstabe, wie sie leistungsfähig sind. Aehnlich ist es bei anderen Verpflichtungen. Auch hat ganz kürzlich die Eidgenossenschaft in ihre Verfassungsurkunde den Grundsatz aufgenommen — die Eidgenossenschaft ist bekanntlich nicht auf allgemeine directe Steuern angewiesen; sie kann, da sie keine erheblichen Militärlasten hat, ihren Bedarf durch Zölle und andere indirecte Steuern decken — also ich sage, die Eidgenossenschaft hat den Grundsatz aufgenommen: Wenn außerordentliche Lasten eintreten sollten, dann sollen die Cantone als solche beitragen, — nach welchem Verhältniß? Da liegt dieselbe Frage vor, und wie hat die Eidgenossenschaft sich entschieden? — nach der Steuerkraft. Ferner sind mir Gemeindekirchenordnungen bekannt, in denen es heißt: zu den die

Provinzialkirchenbehörde betreffenden Kosten soll gesteuert werden nach dem Maaßstabe der Leistungsfähigkeit der einzelnen Gemeinden. Ueberall, wo man gezwungen ist, gewissen Leuten Lasten aufzuerlegen, ohne Rücksicht darauf, ob sie davon Vortheile haben und man dann fragt: was ist das Gerechteste? — kommt man in der That auf die Forderung der Leistungsfähigkeit, nur nota bene mit gewissen Reserven.

Nun ist ferner von dem Herrn Präsidenten eingewandt, daß der Grundsatz der Leistungsfähigkeit und die Opferempfindung disparate Dinge sind, ebenso von dem Herrn Correferenten Held. Dagegen möchte ich auftreten. Es lassen sich wohl Beispiele geben, wo es auf dasselbe hinauskommt, nach der Leistungsfähigkeit und nach gleichem Opfer zu tragen! Nehmen wir folgendes Beispiel, wo es sich nur um gerechte Vertheilung der Lasten handelt: Ein Rechtsanwalt hat ein vollständiges Bureau von 12—15 Personen. Diese haben ihm Schreibereien zu machen. Sie werden tageweise bezahlt. Tritt nun etwas Außerordentliches an das Bureau heran, wie wird der Rechtsanwalt im Bureau die Lasten gerecht vertheilen? Da wird er sagen: Jedem muß ich ein gleiches Opfer auferlegen. Wenn er das aber weiter verfolgt, so wird er dahin kommen, daß gleiche Auferlegung der Opfer dann stattfindet, wenn er die Lasten bemißt nach der Leistungsfähigkeit der Einzelnen. Aehnlich ist auch bei den Steuern ein Zusammenhang zwischen der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit und nach gleichem Opfer nachweisbar.

Dann ist ferner eingewandt, die Opfergleichheit durchzuführen sei unmöglich. Wenn wir Principien ganz durchführen wollten, müßten wir das ganze Strafrecht annulliren. Das Strafrecht geht davon aus, gegen das begangene Unrecht gleiche Reaction zu üben. Da muß versucht werden, die Strafe dem begangenen Unrecht anzupassen. Der Gesetzgeber kann das aber nicht ganz durchführen, sondern es bilden sich gewisse feste Normen zur Durchführung dieses Grundsatzes, jedem Lasten aufzulegen nach Maaßgabe der Größe des Unrechts. Und damit muß man sich begnügen. —

Wenn nun der verehrte Herr Präsident noch darauf hingewiesen hat, daß der Grundsatz der Opfergleichheit zu großen Gefahren führen würde, so möchte ich darauf hinweisen, daß man dasselbe auch von dem Grundsatz der Vertheilung nach der Leistungsfähigkeit behaupten könnte. Nehmen wir z. B. einen sehr wohlhabenden Mann, und einen, der auf seine Arbeit angewiesen ist, so könnte gesagt werden, der reiche Mann ist selbst bei gleichem Einkommen leistungsfähiger. Aber wo bleibt das Maaß, nach welchem er als leistungsfähiger betrachtet werden kann. Ich recapitulire also, daß der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit m. D., wie er auch in vielen Gesetzgebungen schon gesetzliche Anerkennung gefunden hat, als Princip festzuhalten ist, wenn man sich nur immer bewußt ist der Schranken, die stattfinden müssen, und welche sich darauf beziehen, daß bei einzelnen Lasten Leistung und Gegenleistung, immer aber Berücksichtigung des dem Eigenthum gebührenden Schutzes geboten ist.

Freiherr Dr. v. Dael=Koeth: Meine Herren! Ich muß zu § 3 in den Thesen des Herrn Dr. Held einige Bemerkungen beifügen. Im Uebrigen bin ich mit den Thesen der beiden Herren Referenten ganz einverstanden. Allein, meine Herren! es ist hier von der Grundrente die Rede, und diese soll neuerdings sanctionirt werden, und damit kann ich mich nicht einverstanden erklären.

Meine Herren! ich gehöre zu der conservativen Partei und Herr Dr. Gensel hat sich darüber gewundert, daß in neuerer Zeit die conservative Partei sich an diese Frage macht. Ja, meine Herren! aus zwei Gründen geschieht das, weil ich der Ansicht bin, das dasjenige, was sich überlebt hat, nicht conservirt werden soll, — als Conservativer sage ich das! — Zweitens weil ich meine, wir wollen die Landwirthschaft conserviren; sie ist jetzt auf dem besten Wege zu Grunde zu gehen. Sehen sie nach, in welchem Maaße gegenwärtig die Landwirthschaft besteuert ist im Gegensatz zu den anderen Classen der Bevölkerung, — ich rede nicht von unserem Lande, wo wir zum Glück noch besser daran sind; betrachten Sie aber die Verhältnisse in Preußen, so werden Sie finden, daß der Grundbesitzer dort mit 10% vielleicht besteuert ist und der Capitalist, der nichts thut, als Coupons abschneiden, mit 2%. Dabei kann keine Landwirthschaft bestehen. Besonders wenn Sie noch die Art und Weise betrachten, in welcher gegenwärtig die Zölle gestaltet sind, wie überall Handelsfreiheit existirt — und wir sind damit ja einverstanden — aber wo bleiben wir Landwirthe da? Darum, meine Herren, glaube ich, müssen wir als das conservative Element vor Allem dahin wirken, daß Alles beseitigt werde, was sich nicht rechtfertigen läßt.

Dahin gehört vorzugsweise die Grundsteuer. Ich bin erstaunt, daß die Herren Professoren noch an der veralteten Idee der Grundrente festhalten. Ich meine die Theorien des Ricardo u. s. w. sind glanzvoll widerlegt. Haben Sie die Schriften von Leisewitz nicht gelesen und viele andere Schriften, daß Sie uns heute noch die Theorie von Ricardo herstellen wollen? Jene Theorie, der zufolge die Grundrente ein Geschenk der Mutter Natur sein soll, das der Grundbesitzer ohne Gegenleistung genießt, so daß er dafür tüchtig Steuern zahlen soll.

Ich begreife nicht, wie man diese Theorie aufrecht erhalten kann. Ist es sonst noch nicht bewiesen, daß die Grundsteuer total veränderlich ist, daß sie heute erlassen, morgen wieder eingeführt wird! Und da will man uns vorführen, wir sollten sie erhalten, weil sie eine geschichtlich hergebrachte sei! — Meine Herren! Wieviel historische Sachen kennen wir, die vorhanden waren und abgeschafft worden sind! (Große Heiterkeit.)

Meine Herren! Das also ist kein stichhaltiger Grund. Weiter aber, wie kann ich mir die Grundsteuer als Reallast denken? Ist sie irgendwo inscribirt? Der Herr Prof. Held möge doch im Rheinland nachsehen, wo in die Hypothekenbücher die Reallasten eingeschrieben sind, — ebenso im deutschen Recht.

Meine Herren! Die Realpolitiker — und ich rechne es mir zur Ehre, zu ihnen zu gehören — haben nie die gänzliche Abschaffung der Grundsteuer verlangt. Sie wollen den Grund und Boden, den sie besitzen, besteuert wissen, geben aber nicht zu, daß das Grundeigenthum vorwiegend belastet werde. Der Landwirth soll nicht eine Steuer zu zahlen haben, die sonst Niemand im ganzen Staate zu zahlen hat. Darum wollen wir eine allgemeine Einkommensteuer, worin auch der Grund und Boden allerdings besteuert wird, aber wir wollen keine Vorwegbelastung des Grundeigenthümers. Ich verkenne nicht, daß der Uebergang ein langsamer sein muß; wir Agrarpolitiker verlangen keineswegs tabula rasa. Es kann ja natürlich nicht die Absicht der Grundbesitzer sein, die Grundsteuer total wegzuführen. Ein allmäliger Ausgleich der Verhältnisse wird das Richtige sein.

Vicepräsident Freiherr v. Roggenbach: Es hat Niemand weiter ums Wort gebeten und ich schließe daher die Debatte. Die beiden Herren Referenten haben natürlich noch das Recht auf ihr Schlußwort.

Correferent Prof. Dr. Held: Meine Herren! Wenn ich von meinem Recht als Correferent jetzt noch Gebrauch mache, so muß ich in den wenigen Schlußworten ein Zwiefaches versuchen. Einerseits muß ich mehreren geehrten Herren Vorrednern gegenüber meinen Standpunkt wahren, andererseits über die formelle Frage, welche Thesen der Abstimmung zu Grunde gelegt werden sollen, sprechen. Der letztere Theil meiner Aufgabe ist, glaube ich, nicht der schwierigere; denn alle Thesen, die Ihnen überhaupt zur Abstimmung angeboten worden sind, unterscheiden sich in praktischen Punkten sehr wenig, mit einziger Ausnahme des Amendements von Niendorf.

Was meinen persönlichen Standpunkt gegenüber den Herren Vorrednern betrifft, so habe ich zunächst zu constatiren, daß, was unser verehrter Herr Präsident gesagt hat, lediglich zu meinen Gunsten war und ich demselben zu danken habe. Das von ihm gestellte Amendement, statt „Grundsteuer" zu sagen „Steuer auf unbewegliches Vermögen" acceptire ich einfach als Verbesserung.

Was Herrn v. Bilinski betrifft, so hat derselbe einen Antrag eingereicht, von dem der eine Theil eine vollständige Aenderung der Thesen des Herrn Referenten, sowie der meinigen darstellt, der zweite Theil aber eigentlich mit der gegenwärtigen Debatte nichts zu thun hat, sondern ein allgemeiner Antrag für unsere zukünftige Geschäftsordnung ist. Daß wir nämlich in einer künftigen Versammlung die Communalsteuer besprechen wollen, gehört zu den verschiedenen Anträgen, betreffend die Tagesordnungen unserer zukünftigen Versammlungen. Ich kann constatiren, daß daran im Ausschuß schon vielfach gedacht ist. Dem Antrag aber, wonach wir nicht eine Einkommen- und Vermögenssteuer an Stelle der Ertragssteuer einführen, sondern die Ertragssteuer und Einkommensteuer combiniren sollen in der Weise, wie es in manchen süddeutschen Staaten bis zu einem gewissen Grade der Fall ist, glaube ich, durchaus widersprechen zu müssen. Eine Combination von Ertrags- und Einkommensteuer würde eine ewige Unklarheit über die Natur der einzelnen Steuern hervorbringen. Die Ertragssteuern würden die Tendenz haben, sich zur Einkommensteuer umzubilden und ihr Name Ertragssteuer wäre schließlich eine Ironie, da sie keinen Ertrag mehr abwerfen würden. Es ist leicht nachzuweisen, daß, wenn Sie die persönlichen Schuldverhältnisse des Inhabers eines steuerpflichtigen Objects bei der Ertragssteuer ausgiebig berücksichtigen, sehr häufig der Pflichtige der Ertragssteuer schließlich nichts mehr zu zahlen hätte. Es würde dadurch auch der ganze Zweck, der unserem Gedanken der Bevorzugung der Einkommensteuer zu Grunde liegt, verfehlt werden. Wir beabsichtigen *eine allgemeine* Steuer neben verschiedenen anderen, namentlich indirecten Steuern zu gewinnen, bei der die allgemeine Bürgerpflicht des Steuerzahlens in gleichmäßiger Weise zum Vorschein kommt und der größere Reichthum sich als eine Classe der Bevölkerung darstellen kann, die gerne für die Gesammtheit mehr leistet. Haben Sie lauter partielle Steuern, auch eine partielle Einkommensteuer, so würde an Entwicklung eines solchen großartigen Gefühls nicht zu denken sein. Wir können nun zur Zeit nicht daran denken, die Masse aller isolirten Steuern, namentlich die indirecten Steuern abzuschaffen; aber um

so nothwendiger ist daneben eine Steuer, die alle Unterthanen direct und ohne Rücksicht auf die Art Ihres Besitzes oder Consums gleichmäßig trifft. Was die übrigen Herren Vorredner anlangt, so möchte ich mich zuerst mit den Herren Niendorf und v. Koeth auseinandersetzen. Wenn Letzterer sagt, er sei conservativ; conservativ sei es aber, denjenigen Stand, der die eigentliche Grundlage und Kraft der Nation bildet, zu erhalten, so bin ich in diesem Sinne ebenfalls höchst conservativ; denn wir alle, und ich gewiß nicht am wenigsten, wünschen, daß die Kraft der Landwirthschaft erhalten bleibe. Ja, wir wünschen sogar, daß die Zahl der Landwirthe eine ziemlich große bleibe und kein solches stets wachsendes Uebergewicht der industriellen Bevölkerung eintrete, wie anderswo, z. B. in England, wo keine 20% der Bevölkerung mehr dem Ackerbau angehören. Aber ich kann mich nicht überzeugen, daß die Grundsteuer dasjenige ist, was am Mark der Landwirthschaft zehrt, sondern glaube, daß sie, wie sie einmal ist, getragen werden kann, wenn man nur die überspannten Bodenpreise aufgiebt und sich ins Unvermeidliche fügt. Und ich bin der Ansicht, wie es vom Herrn Referenten ausgeführt worden ist und gewiß noch einmal betont werden wird, daß die Grundsteuer keine Steuer ist, die mit den andern Steuern verglichen werden kann. Sie ist eine verjährte Last auf dem Grundbesitz. Wenn sie die Grundsteuer ganz abschaffen, so wird das den gegenwärtigen Grundbesitzern sehr angenehm sein; aber die Bodenpreise werden dann sicher entsprechend steigen und in kurzer Zeit, in 11—22 Jahren, wenn der Grundbesitz gewechselt hat, werden die neuen Besitzer, die theurer gekauft haben, gar keine Erleichterung mehr spüren, sondern sich von Neuem über Druck auf die Landwirthschaft beschweren.

Herr von Koeth hat uns außerdem in mannigfacher Hinsicht mißverstanden. An Ricardo haben wir Alle nicht gedacht. Ich speciell gehöre zu denjenigen, welche die Ricardo'sche Theorie in ihrer Tendenz bekämpft haben. Ich gestehe zu, daß die Ricardo'sche Theorie zu ihrer Entstehungszeit nichts anderes gewesen ist, als eines der vielen Mittel, die man anwendete, um gegen die Kornzölle zu agitiren. Zu diesem Zwecke wurde der Stand der Grundbesitzer hingestellt als ein solcher, der auf Kosten der anderen Stände profitirt. Das ist klar. Aber die deutsche Wissenschaft kann den Vorwurf, solche Tendenzen verfolgt zu haben, zurückweisen. Wenn Sie sich an das Wort „Rente" halten, so möchte ich bitten, zu bemerken, daß wir es alle nicht gebraucht haben und wenn Andere es gebraucht haben, so haben sie es in einem anderen Sinne gebraucht, als demjenigen, den Herr v. Koeth zu meinen scheint.

Wenn gesagt wurde, Reallast sei die Grundsteuer nicht, weil sie nicht in den Büchern stehe, so möchte ich darauf antworten: Wir sprechen davon, sie sei faktisch eine Reallast geworden und wir wollen sie eben als das anerkennen, was sie geworden ist. Das wird den Herren Gutsbesitzern gerade sehr nützlich sein. Wäre die Grundsteuer als Reallast anerkannt, so wären die Grundbesitzer von der Furcht, daß Grundsteuerzuschläge für alle Zwecke der Communen auferlegt werden, befreit.

Herrn Niendorf gegenüber muß ich meine große Genugthuung ausdrücken, daß derselbe mir die Gerechtigkeit widerfahren ließ, daß in meiner Rede nichts Verletzendes lag und meine Freude darüber aussprechen, daß Herr Niendorf selbst eine große Mäßigung bei der Vertretung der Interessen, die ihm am Herzen liegen, an den Tag gelegt hat. Dennoch sind in seiner Rede kleine Ueber-

treibungen vorgekommen, wenn z. B. vom Papiergeld die Rede war. Wie das der Landwirthschaft so sehr schädlich sein soll, da es ein Verkehrsmittel ist, welches von der Gesammtheit gleichmäßig benutzt wird, das vermochte ich niemals einzusehen. Die Landwirthschaft ist eben faktisch nicht im Stande, Noten-Banken zu begründen. Die anderen Stände, die das können, zu beneiden, sehe ich keinen Grund, zumal das Notenemittiren gegenüber anderen Bankgeschäften gar nicht so sehr gewinnreich ist. Die Noten- und Papiergeldfrage ist eine alle Stände gleichmäßig angehende Frage des Verkehrswesens und hat gar keine besondere Beziehung zu den Beschwerden der Landwirthe. Ein Sinken des Bodenwerthes kann ich auch nicht entdecken. Ich kann nur in der jüngsten Zeit in manchen Gegenden eine sehr wohlthätige Zurückführung des Bodenpreises auf die gebührende Höhe erkennen.

Meine statistische Behauptung in Bezug auf die Zahl der Landwirthe muß ich gegenüber Herrn Niendorf in Schutz nehmen. Der Stand der Landwirthe und namentlich der Grundbesitzer macht in der That nicht die Hälfte der Bevölkerung aus. Die Zahlen, die Herr Niendorf angab, sind ganz richtig. Sie beziehen sich aber auf die Bevölkerung von Stadt und Land und diese Zahlen fallen nicht mit denjenigen für die Angehörigen der Landwirthschaft und anderer Stände zusammen. Auf dem Lande leben viele Industrielle und Handarbeiter, die beim Eisenbahnbau u. s. w. beschäftigt sind, die nicht der Landwirthschaft angehören. Und Niemand wird mir widerstreiten, daß bei den letzten Zählungen im preußischen Staate die Sache so stand, daß die von Landwirthschaft lebende Bevölkerung 45—46% der Bevölkerung, also nicht die Hälfte ausgemacht hat.

Endlich was das Amendement des Herrn Niendorf selbst betrifft, wonach die Grundsteuer in der Vermögenssteuer aufgehen soll, damit das alte Unrecht der Grundsteuer ausgeglichen werde, so kann ich damit keineswegs übereinstimmen. Nach unserer Auffassung ist die allgemeine Vermögenssteuer eben etwas ganz anderes als die Grundsteuer. Sie ist keine Ertragssteuer, sondern eine Personalsteuer, welche die Personen nach ihrem gesammten Vermögen treffen soll. Die Einführung der allgemeinen Vermögenssteuer mit der Einkommensteuer zusammen ist nur eine Modification der Einkommensteuer selbst. Daneben bleibt die Frage, ob die Grundsteuer eine verjährte Last ist, vollständig unberührt. Die letztere Frage muß gelöst werden ganz unabhängig davon, ob wir eine Einkommensteuer allein oder eine Einkommen- und Vermögenssteuer einführen wollen.

Da möchte ich noch zum Schluß bemerken: Wenn gesagt ist, daß hier ein altes Unrecht gut gemacht werden muß und daß man Denjenigen, der anderen Reichthum lange hat, ebenso besteuern muß, wie den Besitzer von Grund und Boden: so ist das letztere ja dasselbe, was wir wollen, indem wir von nun ab mit wirklichen Steuern alle Stände gleich treffen wollen. Die alte Grundsteuer aber, wenn sie gleich eine Ungerechtigkeit war, ist keine Steuer mehr, und alle alten Ungerechtigkeiten auszugleichen sind wir nicht im Stande. Wir denken nicht daran, wenn Jemand heute Millionen besitzt, weil sein Großvater ein Gründer war oder vielleicht bei Staatslieferungen merkwürdige Wege gegangen ist, diesen Reichthum etwa in Frage zu ziehen. Ebenso wenig dürfen wir also daran denken, eine Ungerechtigkeit auszugleichen, die vor Jahrhunderten begangen worden ist, als man die Grundsteuer allein auflegte und anderen Reichthum

nicht gleichmäßig besteuerte. Das ist jetzt verjährt. Wir wollen übrigens jetzt nicht die ganze Grundsteuer bestehen lassen, sondern nur den Theil, der infolge Verjährung als Bodenwerthverminderung erscheint.

Ich wende mich nun zu Herrn Dr. Neumann, dem zu entgegnen mir durch die Worte des Präsidenten erleichtert worden ist. Er hat im Allgemeinen die Nothwendigkeit eines Princips behauptet, das als Leitstern dienen soll und welches man annähernd ausführen muß. Wenn ich vorhin scherzhaft von einer principiellen Abneigung gegen Principien gesprochen habe, so hat das nur den Sinn, daß ich vor Allem betonen möchte, daß wir keine Socialpolitiker sind, die Theorien in den Wolken entwickeln und dann als einen großen Segen auf die Erde herabträufeln lassen wollen, sondern daß wir uns immer an reelle Thatsachen halten wollen. Da wir deshalb wissen, daß das Steuersystem sich nur langsam in einzelnen Punkten verändern läßt, so wollen wir von allgemeinen Principien, die überhaupt nicht verwirklicht werden können, absehen und uns dadurch von radicalen Weltbeglückern unterscheiden. Am allermeisten aber, meine ich, müssen wir das, wenn sich die Principien gar nicht klar fassen lassen.

Wenn Herr Dr. Neumann nachgewiesen hat, daß ein allgemeiner Drang nach einem Princip vorhanden ist, so verwechseln wir doch nicht den ewigen Drang des Menschen, für eine complicirte Frage eine einfache Lösung zu finden, mit der Möglichkeit, solche einfache Wahrheit wirklich zu finden! Es ist z. B. eine alte Sache, daß eine Unzahl von Nationalökonomen nach einem festen Maaßstab des Preises und Werthes sucht und immer wieder sucht. So groß ist dieser Drang des Menschen, daß er oft zufrieden ist, wenn ihm nur ein Wort statt eines Begriffes geboten wird. Als solch' ein Wort erscheint mir die Leistungsfähigkeit, die zerfließt, wenn Sie sie messen wollen.

Es war von Gerechtigkeit die Rede. Diese wird von den einzelnen Gliedern und Klassen der Gesellschaft so stark betont, daß wir allen Grund haben, von unserem Standpunkt aus ein vorwiegendes Gewicht zu legen auf die Gerechtigkeit gegen die Gesammtheit, gegen die Bedürfnisse des Staats und des socialen Friedens. Deshalb nahm ich dies in meine These auf, weil es mir praktisch erscheint, statt eines Princips, das unerklärt bleibt und sich nicht concret machen läßt einzuführen in die Steueragitation eine lebendige Kraft, ein mächtiges Gefühl in unseren besseren Klassen, welches uns mehr leisten wird, wie das Princip der Leistungsfähigkeit, über das die Einzelnen ewig markten und streiten werden. Wenn Herr Dr. Neumann deshalb in seiner ersten These meine Motivirung gestrichen hat, respektive blos ein Stück der These des Herrn Referenten zu der seinigen gemacht hat, so können Sie meine These doch acceptiren; denn es steht darin nichts, was man nicht annehmen könnte; es steht nur manches darin nicht, worüber gestritten wird.

Was dann Prof. Neumann's Vorschläge betrifft, die sich faktisch auf meine zweite These beziehen, so glaube ich, daß der Herr College Neumann hier einen so vorsichtigen Weg geht, wie es eine Versammlung, wie die unsrige, nicht nöthig hat. Besonders für die süddeutschen Staaten will er nur eine allmälige Einführung der Einkommensteuer zur Resolution erheben. Da muß ich vor allen Dingen bemerken: Ein Unterschied zwischen den süddeutschen Staaten und Preußen ist in Bezug auf die Zuverlässigkeit der Beamten nicht. Es ist vielmehr dies Grundprincip, daß die Beamten um die Ehre dienen, allen

deutschen Staaten gemeinsam, wenn wir auch Friedrich Wilhelm I. das Verdienst und den Ruhm lassen, daß er dies Princip zuerst in seinen Staaten allgemein verwirklicht hat. Aber wie überall das, was Preußen Gutes geschaffen, allen deutschen Staaten zu Gute gekommen ist, so scheint es auch hier der Fall zu sein, und eine Resolution zu beschließen, die eigentlich auf Preußen, das die Einkommensteuer schon hat, sich nicht bezieht und nur die größere Schwäche der süddeutschen Staaten schont, das scheint mir nicht nöthig. Daß die Sache langsam geht, dafür ist gesorgt. Vielmehr halte ich es gegenüber der Literatur über die Steuerfrage und gegenüber vielen bisherigen Versammlungen und Besprechungen für ein Verdienst, wenn wir die Vermögenssteuer betonen. Das ist das Neue, was wir in die öffentliche Discussion einführen. Wenn wir das als einen unwichtigen Punkt betrachten, so wird unsere ganze Debatte weit spurloser an den verschiedenen Theilen des deutschen Vaterlandes vorübergehen, als wenn wir meine kurze Fassung beibehalten.

Was den Vorschlag zur dritten These von Herrn Neumann betrifft, so habe ich sachlich wirklich nichts dagegen zu erwähnen. Ich halte ihn aber für äußerst complicirt und für zu lang und möchte daher bei meiner These bleiben. Doch habe ich nichts dagegen, wenn die kürzere Fassung des Herrn Referenten angenommen wird. Nur bei These I. muß ich nach meiner literarischen Vergangenheit unbedingt auf meiner Fassung bestehen, weil ich das Princip der Leistungsfähigkeit nicht anerkennen kann und meinerseits daher für eine These, die dies Princip enthält, nicht zu stimmen vermag.

Ich schließe mit der Bitte, betreffs der 2 ersten Thesen meine Fassung anzunehmen, betreffs der 3. These sich frei zu entschließen.

Referent Dr. Gensel: Meine Herren! ich muß zunächst ein paar kleine Mißverständnisse beseitigen. Ich muß mich erstens gegenüber Herrn von Koeth dem anschließen, was Herr Dr. Held gesagt hat. Auch ich bin weit entfernt davon, die Ricardo'sche Theorie aufwärmen zu wollen. Ich habe im Gegentheil gesagt, diese Frage hat mit der Ricardo'schen Grundrententheorie nichts zu schaffen. (Sehr richtig!) Ferner hat Herr Niendorf gemeint, ich hätte die Grundsteuer ihrer ganzen Höhe nach aufrecht erhalten wollen. Das entfernt sich ebenfalls sehr weit von dem, was ich zu sagen wenigstens beabsichtigt habe. Ich bemerke hier beiläufig, daß ich das Wort „Agrarier" meines Erinnerns überhaupt nicht in den Mund genommen habe. Ich habe von dem speciellen Bestreben der Vertreter der Landwirthschaft gesprochen und zwar von dem, wie es in Sachsen zu Tage getreten ist. Gestatten Sie mir, auf diese Sachlage in unserem Sachsen nochmals zurückzukommen. Sie werden dann auch das Gewicht des Vorschlags ermessen, wie er in Sachsen von uns gemacht ist. Ich habe das schon vorhin bemerkt, daß in Sachsen die Grundsteuer im Jahre 1843 aufgelegt worden ist, nach dem Maaßstabe, daß man sich gefragt hat, wieviel haben die Grundsteuern, die unter verschiedenen Namen bestanden, im Durchschnitt der letzten hundert Jahre aufgebracht? In dieser Höhe wurde die Grundsteuer aufgelegt und nun sage ich, ist die Grundsteuer seit dieser Zeit abgesehen von einzelnen Zuschlägen, die in Höhe von 1 oder 2 Pfennig zeitweise erhoben worden sind, in derselben Höhe geblieben, wie vor 30 Jahren, während andererseits die Erträge der Grundstücke doch unleugbar ganz wesentlich ge=

stiegen sind und die Erträge der Gewerbe- und Personalsteuer von 400,000 Mark auf ungefähr 2,000,000 Mark gestiegen sind. Wenn nun vor 30 Jahren die Grundbesitzer sich keineswegs durch jenes Verhältniß beschwert gefunden haben, jetzt aber anfangen, über Ueberbürdung zu schreien, wo die Verhältnisse sich so ganz wesentlich zu ihren Gunsten umgeändert haben, so bin ich wohl berechtigt zu sagen, diese Agitation ist eine größtentheils nur gemachte. Nun haben wir angesichts dieser Verhältnisse in Sachsen den Vorschlag gemacht, einmal die reine Einkommensteuer einzuführen und dieser Einkommensteuer das gesammte Einkommen aus Grundbesitz sowohl wie aus Gewerbe und Handel und sonstigen Erwerbsarten zu unterwerfen, daneben aber die Grundsteuer nach Höhe ungefähr des 3. Theils von dem, was sie bis jetzt betragen hat, beizubehalten und zwar als Uebergangsmaaßregel mit dem Vorbehalt, daß dieser Theil sich vielleicht mit der Zeit wird als Grundstock für die einzuführende Vermögenssteuer verwenden lassen.

Nun meine Herren! bin ich sehr befriedigt gewesen von Herrn Niendorf zu hören, daß er nichts dagegen hat, wenn der Grundbesitz ungefähr doppelt so hoch belastet wird, als das übrige Einkommen. Ich werde nicht ermangeln, den Herren Landwirthen in Sachsen diese Autorität vorzuführen bei den Debatten, die wir in der nächsten Zeit noch über diesen Punkt zu erwarten haben. (Bravo!)

Wenn Herr von Koeth das vielhundertjährige Unrecht, das in der Grundsteuer liegen soll, auf einmal beseitigen will, so erinnere ich nochmals an das Beispiel, das ich vorhin gebraucht habe. Meine Herren! die Frohnden, wie sie zum Theil noch bis vor wenigen Jahrzehnten in Deutschland bestanden haben, waren ganz gewiß eine große Ungerechtigkeit, wenn man sie eben ohne Berücksichtigung der historisch gewordenen Verhältnisse auffaßte. Gleichwohl wird Jedermann damit einverstanden sein, daß es eine noch weit größere Ungerechtigkeit gewesen wäre, angesichts der historischen Verhältnisse diese Frohnden ohne Weiteres ohne irgend eine Entschädigung zu beseitigen. Mit Recht ist man daher, insoweit mir die Verhältnisse der einzelnen Staaten bekannt sind, nicht zur einfachen Abschaffung, sondern zur Ablösung dieser Frohnden vorgeschritten.

Ich wende mich nunmehr zu dem Princip, das so vielfach vertheidigt und bekämpft worden ist, zum Princip der Leistungsfähigkeit. Nach dem, was Herr Prof. Neumann in seiner zweiten Rede darüber gesagt hat, bleibt mir nur noch wenig zu sagen übrig. Der Herr Correferent Prof. Held wünscht, daß an Stelle dieses Princips gesetzt werde das Princip der höheren Verpflichtung der höheren Classen. Meine Herren! dieses Princip, das man kurz mit dem französischen Sprichwort zu bezeichnen gewohnt ist „noblesse oblige" läßt sich kaum besser durchführen, als wenn man eben das Princip der Leistungsfähigkeit in den Vordergrund stellt; denn sowie Sie den Wohlhabenden das Princip der Leistungsfähigkeit recht eindringlich begreiflich machen, werden dieselben erkennen, daß es an ihnen ist, höhere Lasten zu tragen. Herr Prof. Neumann hat das Princip der Leistungsfähigkeit im Allgemeinen gelten lassen und nur gesagt, man müsse gewisse Einschränkungen machen. Er hat unter Anderem erwähnt das Beispiel der Deichverbände, der Meliorationsgenossenschaften u. s. w. Dies Beispiel lasse ich sehr gerne gelten als solches, bei dem das Princip der Leistung und Gegenleistung und nicht das Princip der Leistungsfähigkeit anzuwenden wäre,

Allein dies Beispiel steht überhaupt mit meinen Thesen in gar keinem Zusammenhang. Ich habe mich absichtlich, um eine allzugroße Ausdehnung der Debatte zu vermeiden, wohl gehütet, auf andere Körperschaften als auf den Staat irgendwie einzugehen. Ich habe die Frage der Communalbesteuerung, der Besteuerung zu den Zwecken der Bezirke und Provinzen und ähnlicher Körperschaften ganz absichtlich bei Seite gelassen, weil ich fürchtete, daß sonst leicht eine Verwirrung herbeigeführt werden könnte. Ich meine also, wenn man behauptet, daß für diese Körperschaften das Princip von Leistung und Gegenleistung angewendet werden müsse, so ist das keine Einschränkung des Princips der Leistungsfähigkeit und der Anwendung desselben auf die Staatsorgane.

Herr Prof. Neumann hat weiter gesagt, wenn man z. B. Jemand nähme, der 200 Mark Einkommen hat und dagegen Jemand, der 100,000 Mark hat und wenn man ersterem die Steuer von 6 Mark auferlegt, wie hoch müßte dann die Steuer für den reicheren sein, um gleiche Opfer aufzuerlegen. Ja meine Herren! eine Staatssteuer von 6 Mark auf 200 Mark — also auf einer der niedrigsten Stufen bereits 3 % — ist nach meinen Begriffen überhaupt schon eine exorbitante Steuer. In Preußen beträgt die Classensteuer auf den untersten Stufen ungefähr $^2/_3$ %; bei uns in Sachsen sind wir sogar auf $^1/_3$ % ungefähr hinabgegangen. Und wenn man so völlig andere Voraussetzungen macht, so müßte man bei 100,000 Mark auch zu einem außerordentlich hohen Procentsatze kommen. Allein es handelt sich ja überhaupt nicht um die Gleichheit des Opfers in dem Sinne, wie es von dem Herrn Präsidenten in seiner Rede ausgeführt worden ist, nämlich um Gleichheit der subjectiven Opferempfindung. Darüber bin ich mir vollständig klar, daß es unmöglich ist, die subjective Opferempfindung irgendwie auszugleichen. Es kann sich immer nur um einen objectiven Maßstab handeln, und da darf ich mich denn auf eine andere Stelle der Rede des Herrn Präsidenten beziehen, wo er sagte, der Staat hat die Verpflichtung, dafür zu sorgen, daß die höheren Culturbedürfnisse in den höheren Ständen auch fortwährend befriedigt werden können, daß Kunst und Wissenschaft gepflegt werden. Meine Herren! objectiv muß ich es allerdings auch als ein Opfer bezeichnen, wenn ein reicherer Mann infolge übermäßig angestrengter Steuern in die Lage kommt, derartige höhere Culturbedürfnisse sich versagen zu müssen.

Ich gehe nunmehr, ohne auf sonstige Specialitäten einzugehen, dazu über, das Verhältniß der verschiedenen Thesen noch ganz kurz zu beleuchten.

Es liegen eine Reihe von Anträgen und Unteranträgen vor, die, wie ich glaube, dem größten Theil der Versammlung sehr wenig in der Erinnerung sein werden, wie es mir, was ich ganz offen bekennen muß, selbst geht. Ich bedauere sehr, daß die Thesen des Herrn Prof. Neumann nicht bereits zu Anfang der Versammlung uns vorgelegen haben. Ich würde dann wohl in der Lage sein, verschiedene derselben acceptiren zu können. Allein so wie die Sache liegt, ist es ungemein schwierig, sie zum Gegenstand der Abstimmung zu machen, da viele Specialitäten darin enthalten sind, über die ich im Augenblick selbst nicht in der Lage bin mich genügend erklären zu können. Es erscheint mir sehr werthvoll, daß der Antrag des Herrn Prof. Neumann den gedruckten Verhandlungen in extenso beigefügt werde, wodurch, wie ich glaube, dann auch dem Zwecke desselben wesentlich genügt wird.

In der ersten These wünscht der Herr Professor Neumann, indem er sich im Allgemeinen meiner Fassung accommodirt, nur das Wort „sogenannte" eingefügt zu sehen, vor Ertragssteuer nämlich. Dann wünscht er den zweiten Satz vom Worte „weil" an gestrichen zu sehen.

Das erste Amendement acceptire ich hiermit sehr gerne und setze also auch „sogenannte Ertragssteuer". — Was den zweiten Theil anlangt, so macht das Amendement keine weitere Abstimmung nöthig, als insofern beide Theile getrennt werden müssen. Ich überlasse es der Versammlung, ob sie dann auch dem zweiten Theil meines Antrags unter These 1 beitreten will, und möchte nur noch darauf aufmerksam machen, daß in diesem Satze das Princip der Leistungsfähigkeit in einer so bescheidenen Weise erwähnt ist, daß auch Diejenigen, welche gegen allzugroße Ausdehnung desselben Bedenken haben, sich dieser Fassung unbedenklich werden anschließen können. Es heißt da ja nur, die Ertragssteuern sind unzureichend, weil sie sich der Leistungsfähigkeit zu wenig anpassen. Daß die Steuern sich in irgend einem Maße der Leistungsfähigkeit anpassen müssen, das ist meines Erinnerns von keinem der Herren Redner bestritten worden. Also empfehle ich Ihnen, meine erste These unverändert anzunehmen mit dem Zusatz „sogenannte" Ertragssteuer.

Was die zweite These anlangt, so erkenne ich an, daß meine Fassung einige Sätze hat, gegen die vielleicht Bedenken erhoben werden können. Ich will sie deshalb zu Gunsten der These des Herrn Correferenten zurückziehen, die im Wesentlichen auch das sagt, was ich sagen will, nur die Motivirung wegläßt.

Die Gegenthese des Herrn Professor Neumann unterscheidet sich hauptsächlich insofern von meinem Vorschlage, als sie einen weit vorsichtigeren Weg wählt. Professor Neumann trägt Bedenken, so ohne Weiteres zu empfehlen, daß die Einkommensteuer die hauptsächlichste Steuer werden soll, weil sich nämlich in den süddeutschen Staaten Bedenken dagegen erhöben. Nun, meine Herren! wenn sich in einem Staate — es ist bei uns in Sachsen ja auch nicht anders der Fall — Bedenken erheben, die Einkommensteuer sofort zur hauptsächlichen Steuer zu machen, so können wir das getrost den praktischen Politikern überlassen. Es ist da ohnehin dafür gesorgt, daß die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Wir, glaube ich, brauchen uns dadurch nicht abhalten zu lassen, die Forderung als eine Forderung der Zukunft hinzustellen: die Einkommensteuer in Verbindung mit der Vermögenssteuer soll die hauptsächlichste directe Steuer sein.

Was endlich die dritte These anlangt, so überlasse ich es ganz der Versammlung, ob sie die Fassung des Herrn Correferenten oder die meinige vorzieht. Die meinige unterscheidet sich hauptsächlich dadurch, einmal, daß sie das Wort Reallast, welches doch vielleicht manchen der Herren anstößig ist, wegläßt und nur das thatsächliche Verhältniß ausdrückt, und sodann, daß sie etwas kürzer ist. Wie gesagt, ich würde es durchaus nicht für bedenklich finden, der These 3 des Herrn Correferenten zuzustimmen. Ich überlasse das ganz der Versammlung, wie sie in dieser Beziehung entscheiden will. Ich möchte nur den Wunsch aussprechen, daß die eine oder die andere mit möglichster Einstimmigkeit angenommen werde.

Prof. Dr. Neumann (zu einer persönlichen Bemerkung): Meine Herren! Es ist mir durchaus nicht in den Sinn gekommen, einen Gegensatz von Nord- und Süddeutschland aufzustellen und zu sagen, die norddeutschen Beamten seien tüchtiger als die süddeutschen. Wenn man nur zeitweise hier und da gewesen ist, hat man noch kein genügendes Bild, ein derartiges allgemeines Urtheil zu fällen. Ich würde mich umsomehr gehütet haben, solche Aeußerung zu thun, weil ich ein Norddeutscher bin und nun in Süddeutschland lebe. Und insbesondere würde solche Aeußerung eine große Unbescheidenheit deswegen sein, weil ich preußischer Beamter gewesen bin. Ich wollte dies ausdrücklich constatiren. Ich habe nur gesagt, daß man bei der Einkommensteuer Acht geben muß auf die Tüchtigkeit der Beamten, die Mitwirkung, die man bei der Bevölkerung findet, und tüchtige Veranlagungsvorschriften. Zur Illustrirung dessen habe ich angeführt, daß mir ein Beamter aus Süddeutschland gesagt hat: Sie haben vielleicht auch in Norddeutschland tüchtigere Beamte.

Dann erlaube ich mir noch Folgendes zu constatiren. Es ist mir zum Vorwurf gemacht, daß ich zwar von Meliorations- und Deichgenossenschaften gesprochen, daß dies aber auf den Staat nicht passe. Da kann ich nur sagen, daß ich das nur als Beispiel aufgeführt habe. Aehnliches kommt bei Staaten in Betracht, z. B. bei den Gebühren, oder wo es sich handelt Ausländer zu besteuern.

Endlich erkläre ich gegen den Herrn Referenten Dr. Gensel, daß eine Steuer von 2 bis 3 Procent für die kleinen Einkommen in den Städten in Preußen nicht so unerhört ist, als er vielleicht denkt, wenn Staats- und Communalsteuer zusammen gerechnet werden. Ich verweise nur auf diejenigen Beispiele, die ich hierüber in meinem Gutachten gegeben habe. Aehnliche ließen sich noch viele beibringen.

Prof. Dr. Held (zur Geschäftsordnung): Der Herr Referent hat auf die Schwierigkeit der Abstimmung über die verschiedenen uns vorliegenden Anträge aufmerksam gemacht, dabei aber auch zugleich das Seinige gethan, um die Sache zu vereinfachen, indem er meine zweite These statt seiner zweiten acceptirt hat. Ich möchte nun meinerseits in der Erleichterung des Abstimmungswerks nicht zurückbleiben und erkläre, daß ich auf meine erste These zu Gunsten der ersten These des Herrn Referenten verzichte, unter Streichung der Worte „weil sie sich" bis zum Ende. Verzichte ich nämlich auf meine These, so verzichte ich auf ihre Motivirung und halte es für ein Aequivalent, wenn die Motivirung des Herrn Referenten auch wegfällt. Ich würde dann das Amendement des Herrn Professor Neumann annehmen, welches in meiner These auch enthalten ist und das Wort „sogenannten" einsetzen. Die erste These würde also lauten:

1) Die bisher noch in einer Mehrzahl deutscher Staaten bestehenden **sogenannten** Ertragssteuern erweisen sich bei gesteigertem Bedarf als unzureichend.

Die Abstimmung zwischen Herrn Dr. Gensel und mir würde sich dann vereinfachen in eine getrennte Abstimmung über beide Theile der These des Herrn Dr. Gensel.

Ferner verzichte ich auf meine dritte These, welche blos mehr motivirt und ausführlicher ist als die dritte These des Herrn Referenten, und nehme nur, damit darüber nicht besonders abgestimmt werden muß, das Amendement des Herrn Dr. Nasse an: „Steuern auf unbewegliches Vermögen“.

Die Sache vereinfacht sich dann so, daß Sie über die zwei Sätze der ersten These des Herrn Dr. Gensel getrennt abstimmen, dann über meine zweite, dann über die dritte These des Herrn Dr. Gensel mit Amendement des Herrn Dr. Nasse. Es würden dann noch die Abweichungen von den Herren Neumann und Niendorf zur Abstimmung gelangen und endlich das Amendement des Herrn Dr. v. Bilinski.

Ref. Dr. Gensel: Ich erkläre nur, daß ich das Amendement des Herrn Präsidenten, statt „Grundsteuer“ zu sagen „Steuern auf unbewegliches Vermögen“ ebenfalls acceptire.

Dann gestatten Sie mir noch die ganz kurze persönliche Bemerkung: Ich bitte den Herrn Niendorf, sich aus den stenographischen Niederschriften zu überzeugen, in welcher Beziehung er das von der doppelten Höhe der Steuern gesagt hat.

Präs. Dr. Nasse (der unterdessen wieder den Vorsitz übernommen hat) schreitet hierauf zur Abstimmung.

1. These 1. Des Referenten Dr. Gensel erster Theil:

> Die bisher noch in einer Mehrzahl deutscher Staaten bestehenden sogenannten Ertragssteuern erweisen sich bei gesteigertem Bedarf als unzureichend.

wird mit sehr großer Majorität angenommen.

Der zweite Theil der ersten These des Referenten Dr. Gensel dagegen:

> „weil sie sich — insbesondere wegen der Unmöglichkeit des Schuldzinsenabzugs — der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu wenig anpassen und weil die einzelnen unter jenem Namen begriffenen Steuern eines gemeinsamen Maßstabs entbehren.“

erhält die Minorität.

Die zweite These wird in folgender vom Correferenten Dr. Held beantragten Fassung angenommen:

2. Es empfiehlt sich daher, eine in den unteren Stufen progressive allgemeine Einkommensteuer in Verbindung mit

einer allgemeinen Vermögenssteuer zur hauptsächlichsten directen Steuer zu machen.

Die dritte These wird in folgender Fassung angenommen, indem die dritte These des Referenten Dr. Gensel durch das hierauf bezügliche Amendement des Präsidenten Dr. Nasse eine theilweise Veränderung erfahren hat:

3. Bei jeder Steuerreform ist auf die geschichtlich gegebenen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen. Insbesondere ist da, wo **Steuern auf unbewegliches Vermögen** seit langer Zeit in einer die übrigen Ertragssteuern wesentlich übersteigenden Höhe bestanden haben, die einfache Ausebnung dieses Unterschiedes unzulässig, weil sie ein ungerechtfertigtes Geschenk an die derzeitigen Besitzer auf Kosten der anderen Steuerzahler in sich schließen würde.

Bei der Abstimmung über diese dritte These fällt also

1. der von Professor Neumann gestellte Antrag, statt der dritten These des Referenten Folgendes zu beschließen:

Grund- und Gebäudesteuern, welche lange Zeit in relativ bedeutender Höhe bestanden haben, werden von den jeweiligen Grund- und Gebäudeeigenthümern nicht in ihrer ganzen Höhe als Steuer empfunden und sind deshalb bei Ersetzung der Ertragssteuern durch persönliche Steuern nicht ganz und gar zu beseitigen.

Wie hoch der aufrecht zu erhaltende Theil derselben ist, hängt insbesondere ab

a) von dem Alter und der gegenwärtigen und früheren Höhe der Grund- und Gebäudesteuer.
b) Von dem Vorhandensein und der Höhe anderer Ertragssteuern.
c) Von den Graden der Mobilisirung des Besitzes und
d) von dem Maße der Parcellirung des Bodens und anderen auf die Nachfrage nach letzterem bezüglichen Umständen.

Ebenso fällt

2. Das von Niendorf gestellte Amendement, in der dritten These des Herrn Referenten statt insbesondere ꝛc. die Worte zu setzen:

Alle immobilen Steuern sind demgemäß in die allgemeine Vermögenssteuer überzuführen.

Als vierter Punkt wird noch die Resolution des Herrn Dr. v. Bilinski angenommen:

4. Da die Richtung der Reform der directen Steuern mit dem Schicksal der indirecten Steuern sowie der Communalbesteuerung zusammenhängt, so wird der Ausschuß ersucht, die Berathung über diese zwei Angelegenheiten für die nächsten Versammlungen vorzubereiten.

Schluß der Sitzung 7 Uhr Abends.

Zweite Sitzung.

Montag, den 11. October.

10 Uhr 30 M. Vormittags

Vorſ. Prof. Dr. Naſſe: Ich eröffne hierdurch die heutige Sitzung. Im Anſchluß an meine geſtrige Mittheilung erlaube ich mir, anzuzeigen, daß weiter von dem Herrn Grafen Wintzingerode-Bodenſtein ein Entſchuldigungsſchreiben eingelaufen iſt, worin er ebenfalls bedauert, an der Sitzung nicht theilnehmen zu können.

Der erſte Gegenſtand unſerer heutigen Tagesordnung iſt die Neuwahl des Ausſchuſſes. Der Ausſchuß hat eine Liſte drucken laſſen, welche Ihnen einer der Herrn Secretäre einzuhändigen die Güte haben wird. Auf dieſer Liſte ſtehen auf der einen Seite diejenigen Ausſchußmitglieder, welche 1874 gewählt ſind und deshalb noch ein Jahr im Ausſchuß bleiben, alſo heute nicht wählbar ſind; auf der andern Diejenigen, welche entweder 1873 gewählt ſind und deshalb ausſcheiden, oder 1874 cooptirt, und deshalb nur ein Jahr verbleiben. Dieſe ſind wieder wählbar. Der Ausſchuß gibt Ihnen anheim, ſich dieſes Wahlzettels ſo zu bedienen, daß Sie die zweite Seite, auf welcher die wieder wählbaren Herrn ſtehen, als Wahlzettel benutzen.

(Die Stimmzettel werden vertheilt.)

Wir treten ein in den zweiten Gegenſtand der Tagesordnung: Verhandlungen über die Reform des Lehrlingsweſens Ich bitte in erſter Linie Herrn Dr. v. Plener, zur Berichterſtattung über die öſterreichiſche einſchlagende Gewerbegeſetzgebung das Wort zu ergreifen.

Referat

von Dr. E. von Plener in Wien über die

Gewerbegesetzgebung in Oesterreich.

In Entsprechung der ehrenden Aufforderung des Vereins für Socialpolitik erlaube ich mir ein kurzes Referat über die Gewerbegesetzgebung Oesterreichs der geehrten Versammlung vorzulegen.

Die ältere Gesetzgebung in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ging den Weg des Polizeistaates: Geltendmachung des landesherrlichen Gesetzgebungs- und Verwaltungsrechtes gegenüber der Autonomie der Handwerks-Corporationen, allmälige Einschränkung der Zunftvorrechte, Aufhebung der fixen Gesellen- und Meisteranzahl, Verleihung von Schutzbriefen an solche Gesellen, welchen ohne besondere zunftmäßige Qualification Meisterrechte ertheilt wurden, Beschränkung der Realgewerbe, die allmälig abgelöst werden sollten u. s. w. Um die durch den Localbedarf gezogene Schranke der Gewerbeverleihungen zu durchbrechen, wurde ein Unterschied zwischen sog. Polizei- und Commercialgewerben gemacht, wonach die Zahl der ersteren allerdings nach dem Localbedarfe festzusetzen war, bei der Verleihung der letzteren hingegen jene Rücksicht nicht mehr genommen werden sollte. Die Polizeigewerbe wurden aufgezählt und es wurde bestimmt, daß alle anderen, in der amtlichen Liste nicht enthaltenen Gewerbe Commercialgewerbe sein sollten. Die Zunftverfassung war ursprünglich bei beiden Gewerbearten vorhanden, allein die Gesetzgebung befreite innerhalb beider Classen eine Anzahl von Gewerben von dem Zunftzwange, so daß sich allmälig eine andere Unterscheidung der Gewerbe in zünftige und unzünftige ausbildete. Diese letzteren wurden entweder ganz frei gegeben, so daß ihr Antritt Jedermann gegen Lösung des Gewerbescheines frei stand, oder sie wurden von der Behörde durch sog. Befugnisse verliehen. Dieser letzteren Art waren auch die Fabriken, welche von allem Zunftzwange befreit waren [1]).

Mit der Gewerbeordnung vom 20. December 1859 betrat Oester-

---

[1]) Ueber die ältere Gewerbeordnung s. Kopetz, Allg. österr. Gewerbe-Gesetzkunde. Wien 1829. 2 Bde. Graf Barth, das Ganze der pol. Administration. XIV. Abhdlg. Wien 1846.

reich, der erste unter den mitteleuropäischen Staaten, den Boden der Gewerbefreiheit. Der Antritt eines Gewerbes wurde in der Regel jedem Eigenberechtigten, gegen welchen keine vorausgegangene Verurtheilung vorliegt, ohne Nachweis einer besonderen Befähigung gegen einfache Anmeldung gestattet. Einige wenige Gewerbe wurden aus Rücksichten der Sicherheits= oder Sanitätspolizei einer besonderen Concessionirung unterworfen, wie die Druckerei=, Zeitungs=, Transport=, Schiffer=, Bau=, Kaminfeger=, Canalräumergewerbe, Erzeugung von Waffen und Feuerwerkskörpern, Trödler=, Pfandleih=, Gast= und Schankgewerbe u. a. Für diese wurde Verläßlichkeit und Unbescholtenheit, sowie bei einigen von ihnen der Nachweis einer besonderen Befähigung gefordert. Außerdem wird bei einzelnen Gewerben, deren Betrieb für die Nachbarn mit Belästigung verbunden sein kann, eine besondere Genehmigung erfordert, welche nach Erlassung eines Edictes und nach einer zur Prüfung der etwa erhobenen Einwendung anberaumten Verhandlung ertheilt wird. Jeder Gewerbetreibende hat das Recht, alle zur vollkommenen Herstellung seiner Erzeugnisse nöthigen Arbeiter zu vereinigen und die hiezu erforderlichen Hilfsarbeiter auch anderer Gewerbe zu halten (§ 43). Die Berechtigung zur Erzeugung eines Artikels schließt auch das Recht zum Handel mit den gleichen fremden Erzeugnissen in sich (§ 44). Allerdings tritt hier insofern eine Beschränkung ein, als das Gesetz nicht zugleich auch die Erzeugung von anderen Artikeln und den Handel mit solchen für zulässig erklärt, sodaß es also für eine solche Ausdehnung des Geschäftes einer besonderen Anmeldung für das andere Gewerbe bedarf.

Da die Bestimmungen über Hausirer und Marktverkehr einen mehr polizeilichen Charakter haben und mit dem Gegenstande der Berathung der geehrten Versammlung in keinem Zusammenhang stehen, so glaube ich es unterlassen zu dürfen, diese Bestimmungen hier anzuführen.

Das Rechtsverhältniß zwischen den Gewerbetreibenden und ihren Gehilfen (Arbeitern) wird grundsätzlich durch das allgemeine bürgerliche Recht geregelt. Die Arbeitsbedingungen sind Gegenstand des freien Uebereinkommens zwischen beiden Theilen. Außerdem werden einige Specialbestimmungen erlassen. In Ermangelung eines vertragsmäßigen Abkommens soll wöchentliche Ablohnung und eine 14tägige Kündigungsfrist und in allen anderen Beziehungen der Ortsgebrauch zur Richtschnur genommen werden (§ 75). Für die Gehilfen ist die Führung eines Arbeitsbuches obligatorisch, welches während des Arbeitsverhältnisses beim Arbeitgeber aufzubewahren ist. Bei dem Austritte aus dem Arbeitsverhältnisse hat der Genossenschaftsvorsteher, oder, wenn für das Gewerbe keine Genossenschaft besteht, der Gemeindevorsteher auf Grund des mündlichen oder schriftlichen Zeugnisses des Arbeitgebers die Rubriken des Arbeitsbuches auszufüllen. (Anhang zur Gewerbe=Ordn. § 5.) Es ist den Gehilfen verboten, willkürliche Feiertage und sog. blaue Montage zu halten, ebenso enthielt die Gewerbe=Ordnung auch noch das später aufgehobene Coalitionsverbot (§ 77). Das Arbeitsverhältniß kann aus „wichtigen Gründen" vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer, und ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden. Insbesondere ist aber der Dienstgeber zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn der Gehilfe zum Dienste unbrauchbar befunden wird, wenn er eine Handlung verübt, durch welche das in ihn zu setzende Vertrauen gegründeter Weise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Dienstgebers gelangt; wenn er

ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt; wenn er sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Weisungen zu vollziehen, oder die Mitgehilfen, Lehrlinge oder das Hausgesinde zum Ungehorsam, zur Auflehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich einer Ehrenbeleidigung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige oder einer anderen wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht; wenn er durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert; wenn er durch länger als acht Tage gefänglich angehalten wird. Der Gehilfe ist hinwiederum zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann; wenn der Dienstgeber sich thätlicher Mißhandlungen oder der Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht; wenn der Dienstgeber ihn zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht; wenn der Dienstgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt; wenn der Dienstgeber in Concurs verfällt oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung und Verdienst zu geben (§ 78). Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlich zulässigen Grund einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten (§ 79). Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Ueberdies ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen (§ 80). Arbeitgeber, welche Gehilfen ohne Arbeitsbuch aufgenommen haben, haften mit diesen dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte. Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedereintritt der eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern (§ 74).

Für Fabriken, d. i. größere Gewerbsunternehmungen, welche gewöhnlich mehr als zwanzig Arbeiter beschäftigen, gelten folgende Zusatzbestimmungen: Ueber das gesammte Arbeiterpersonal ist ein Verzeichniß mit Angabe des Namens, Alters, der Heimathsgemeinde, der Verwendung und der Lohnbezüge zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen (§ 83). In den Werkstätten muß eine Dienstordnung angeschlagen sein, worin insbesondere über folgende Punkte Bestimmungen aufzunehmen sind: über die verschiedenen Classen des verwendeten Personales und seine Dienstverrichtungen, insbesondere über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte (?) und den für Letztere vorgeschriebenen Schulunterricht, über die Arbeitsdauer; über die Zeit der Abrechnung und die Ablöhnungsverhältnisse, über die Befugniß des Aufsichtspersonals; über die Behandlung in Fällen der Erkrankung oder der Verunglückung; über allfällige Lohnabzüge und Arbeitsstrafen bei Uebertretungen der Dienstordnung; über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältniß sogleich aufgelöst werden kann. Ein Duplicat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen (§ 84). Sehr mangelhaft ist die Bestimmung über Unter-

stützungscassen bei Fabrikunternehmungen. § 85 verpflichtet den Unternehmer, wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, alsdann unter Beitragleistung der Arbeiter entweder eine selbständige Unterstützungscasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten. Was die Arbeitszeit in Fabriken betrifft, so bestimmt das Gesetz[1]), daß Kinder unter 10 Jahren gar nicht, Kinder über 10 Jahren, aber unter 12 Jahren nur gegen Beibringung eines auf Verlangen des Vaters oder Vormundes von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit verwendet werden dürfen, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern. Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerbeinhabers durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist (§ 86). Für Kinder unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bemessen werden. Zur Nachtarbeit (von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch Beschäftigung von Arbeitern unter 16, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag= und Nachtarbeit stattfinde. Ebenso kann die Behörde in Fällen eines

---

[1]) Es ist nicht uninteressant hinzuweisen, daß schon früher und theilweise selbst im vorigen Jahrhundert ausführliche Bestimmungen zum Schutze der Fabrikkinder erlassen wurden. Eine Allerhöchste Entschließung vom 20. November 1786 verbietet das Zusammenschlafen von Mädchen und Knaben in denselben Schlafräumen, das Zusammenliegen zweier Kinder in einem Bette, schreibt die Reinigung der Kinder, sowie ihrer Wäsche und Bettstätten vor und verordnet, daß der Kreisphysicus zweimal des Jahres diese Kinder zu visitiren und das Nöthige anzuordnen habe. Ein Hofkanzleidecret vom 18. Februar 1787 verordnet, daß Fabrikkinder vom sechsten Jahre an die Schule fleißig besuchen und daß Kinder vor dem Antritt des neunten Jahres nicht ohne Noth zur Fabrikarbeit aufgenommen werden sollen. Am 12. März 1816 schärft eine Regierungsverordnung die Beobachtung der Allerh. Entschließung von 1786 ein, sie regelt insbesondere die ärztliche Untersuchung der Fabrikkinder und beauftragt die Verwaltungsbehörden und insbesondere die Fabrikinspectoren, bei allen Augenscheinaufnahmen in den Fabriken die „gute Gelegenheit zu benützen", um sich von der Beobachtung jener Vorschriften zu überzeugen. Am 11. Juni 1842 erklärt ein Hofkanzleidecret nachstehende Bestimmungen als geeignet, um für das Wohl der Kinder zu sorgen „und zugleich nicht forcirend in das Gebiet der industriellen Beschäftigung einzugreifen". Als Regel soll ein Aufnahmsalter von 12 Jahren gelten. Ausnahmen hievon sind nur zu gestatten, wenn die Kinder wenigstens das neunte Jahr zurückgelegt haben, wenn sie vor ihrer Aufnahme drei Jahre Schulunterricht erhalten haben, wenn für eine angemessene Fortsetzung des Unterrichts bis zum Ablauf des schulpflichtigen Alters gesorgt ist. Die Arbeitszeit wird für Kinder von 9—12 Jahren mit 10 Stunden, für Kinder von 12—16 Jahren mit 12 Stunden mit je einstündiger Pause festgesetzt. Vor dem zurückgelegten 16. Jahre ist Nachtarbeit (von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) untersagt. Ueber die Fabrikkinder sind Verzeichnisse zu führen, welche den Behörden vorzuweisen sind. Barth, § 214. Kopetz I. § 84.

außerordentlichen Arbeitsbedürfnisses eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um zwei Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten (§ 87).

Ausführlich sind die Bestimmungen über das Lehrlingwesen[1]. Um minderjährige Lehrlinge halten zu dürfen, muß der Gewerbtreibende das 24. Jahr zurückgelegt haben, und darf nicht wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens aus Gewinnsucht oder einer Uebertretung gegen die öffentliche Sittlichkeit verurtheilt worden sein. Die Aufnahme von Lehrlingen hat auf Grund eines, die Bedingungen der Aufnahme und Behandlung und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrages zu geschehen, der, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, vor der Vorstehung dieser letzteren, sonst aber vor der Gemeindevorstehung abzuschließen und daselbst aufzubewahren ist (§ 90). Bei der Aufnahme des Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann. Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen (§ 91). Die Dauer der Lehrzeit, das Lehrgeld u. s. w. sind Gegenstand freier Uebereinkunft, doch darf eine längere Lehrzeit als die für das bestimmte Gewerbe ortsübliche nicht stipulirt werden (§ 92). Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit verpflichtet, er untersteht der häuslichen Zucht des Lehrherrn, er genießt seinen Schutz und seine Obsorge, im Erkrankungsfalle hat der Lehrling, der in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, auf die gleiche Hilfe Anspruch, welche den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt (§§ 93. 94). Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings angelegen sein zu lassen, und die ihm hiezu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu andern Dienstleistungen nicht zu entziehen. Er hat den minderjährigen Lehrling zu Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes, und, wenn in dem Orte eine gewerbliche Fachschule für Lehrlinge besteht, auch zum Besuche der letzteren anzuhalten, sich jeder Mißhandlung desselben zu enthalten, und ihn

[1] Die alte Gewerbegesetzgebung schrieb für die Aufnahme der Lehrlinge in zünftigen Gewerben eine Probezeit, sowie einen vorausgegangenen Schulbesuch von mindestens zwei Jahren vor; hievon konnte nur unter der Bedingung dispensirt werden, daß sich der Meister verpflichtete, die Lehrlinge während der Lehrzeit am Schulunterricht theilnehmen zu lassen. Doch sollte diese Dispensation niemals einem Jungen ertheilt werden, welcher die Jahre der Schulpflicht (6.—12. Jahr) noch nicht überschritten hat. Das Lehrgeld sollte zwischen 10 und 12 fl. betragen. War der Lehrling nicht im Stande, das Lehrgeld zu bezahlen, so sollte er ein Jahr länger in der Lehre verbleiben. Außer dem Lehrgelde wurden dem Meister für das Betragen der Lehrlinge und ihr Verbleiben in der Lehre Verbürgungen geleistet. Lehrlinge um den halben Gesellenlohn aufzunehmen, wurde verboten, „um den Gesellen die Unterkunft nicht zu verkürzen und schlechte Arbeit zu verhüten". Die Dauer der Lehrzeit schwankte in verschiedenen Zünften zwischen zwei und vier Jahren. Die Lehrlinge hatten den katechetischen und den Wiederholungsunterricht vom 13. bis zum 15. Jahre zu besuchen. Zur Freisprechung waren in einzelnen Zünften besondere Prüfungen vorgeschrieben; allgemein erforderlich waren Zeugnisse über den Schulbesuch. (Kopetz §§ 25—34.) In den unzünftigen Gewerben war das Lehrlingswesen nicht so strenge geordnet Ursprünglich waren Lehrcontracte vorgeschrieben, welche sowie die Freisprechungsurkunden früher den Fabrikinspectoren, dann nach deren Abschaffung den städtischen Behörden zur Protocollirung und Vidirung vorgelegt werden mußten. 1830 wurden die Lehrcontracte abgeschafft. Lehrzeugnisse vertraten hier die zünftigen Lehrbriefe. (Kopetz § 80. Barth § 53.)

gegen solche von Seite der Haus- oder Dienstgenossen zu schützen (§ 95). Das Lehrverhältniß kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Lehrzeit sogleich aufgelöst werden, wenn der Lehrling (wie oben § 78 für Gehilfen) eine das Vertrauen verwirkende Handlung begeht, beharrlich unbotmäßig oder liederlich oder ehrverletzend sich benimmt; wenn es sich unzweifelhaft herausstellt, daß er zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist; wenn er über sechs Wochen durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist; wenn er durch länger als einen Monat gefänglich angehalten wird. Von Seite des Lehrlings beziehungsweise seines Vertreters kann das Lehrverhältniß sofort aufgelöst werden, wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht, oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht; wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist; wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe eingestellt wird; wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt, doch muß der Antrag auf Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedlung gestellt werden (§ 96). Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann der Lehrling die Lehre verlassen, wenn er seinen Beruf ändert, oder zu einem anderen Gewerbe übergeht; wenn er durch die Aushaltung seiner ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm darbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen; oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirthschaft oder ihres Gewerbes benöthigt wird (§ 97). Durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder Anderen, die eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings, oder durch das Abtreten des Lehrherrn vom Gewerbe erlischt der Lehrvertrag von selbst (§ 98). In Bezug auf Contractbruch gelten dieselben Bestimmungen wie die oben über die Gehilfen angeführten. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrlinge auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen (§ 100). Lehrlingsprüfungen finden nicht mehr statt. Ein Gewerbtreibender, der wissentlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar und hat mit Letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach dem allgem. bürgerlichen Rechte zu haften. Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht, und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben oder nach Umständen durch die Behörde (§ 101).

Die Gewerbe-Ordnung beseitigte die alten Zünfte und Innungen mit ihren Zwangs- und Vorrechten, ließ es sich aber dennoch angelegen sein, eine genossenschaftliche Verbindung der Gewerbegenossen aufrechtzuerhalten, und selbst in Gewerben, in welchen bisher keine Corporationen bestanden, eine solche herzustellen. Sie schrieb daher Gewerbe-Genossenschaften vor, welchen jeder Gewerbetreibende durch den bloßen Antritt seines Gewerbes beitreten mußte. Die Aufgabe dieser Genossenschaften war in richtiger Fortbildung der Idee der Zünfte eine gewerbliche Selbstverwaltung. Das Gesetz übertrug ihnen insbesondere die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen (Gehilfen, Lehrlinge), namentlich in Bezug

auf den Lehr- und Dienstverband; die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten: die Gründung oder Förderung von Fachschulen; die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten; die Veranstaltung von Ausweisen zum Zwecke der Arbeitsvermittlung; die Erstattung von Auskünften an die Behörden und die Mitwirkung bei allen auf die Gesammtheit der Gewerbegenossen bezüglichen allgemeinen Verwaltungsmaßregeln (§ 114). Sie erhielten jedoch keine eigene Executivgewalt, sondern nur eine Disciplinargewalt über ihre Genossen (§ 122). Stimmberechtigt und wählbar sind nur jene Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre betreiben. Die Geschäfte der Genossenschaft werden durch einen Ausschuß (Vorstand) besorgt. Die Gehilfen sind nicht eigentliche Mitglieder, sondern nur Angehörige der Genossenschaft, sie nehmen indeß an der Verwaltung der Krankencassen und an den Genossenschaftsgerichten activen Theil.

Das Strafensystem der Gewerbe-Ordnung beruht auf dem Grundsatze, daß gegen selbständige Gewerbetreibende in der Regel Geldbußen, gegen Gehilfen und Lehrlinge Arreststrafen zu verhängen sind. Einem Gewerbetreibenden, welcher die Vorschriften über Behandlung der Lehrlinge und Kinder in bedenklicher Weise übertritt, kann auch das Recht, Lehrlinge zu halten oder Kinder zur Arbeit zu verwenden, zeitlich oder dauernd entzogen werden.

Die neue Gewerbe-Ordnung hatte mit mancherlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Einmal brachte der rasche Uebergang zur Gewerbefreiheit die unvermeidlichen Uebelstände für das Kleingewerbe mit sich, welches nur mit Noth die neue Concurrenz aushalten konnte. Die Freigebung des Gewerbeantrittes führte häufig zu unüberlegten leichtsinnigen Geschäftsgründungen ohne Betriebscapital und ohne ausreichende gewerbliche Vorbildung, sodaß die Lage des Kleingewerbes, welches außerdem mit allgemeinen wirthschaftlichen Schwierigkeiten in Bezug auf Rohstoff- und Creditbeschaffung und auf Handelsverhältnisse zu kämpfen hat, an manchen Orten sich erheblich verschlimmerte.

Außerdem entsprach das neue Institut der Genossenschaften nicht den Erwartungen, welche der Gesetzgeber daran knüpfte. Sie wurden zwar allmälig in den meisten größeren Städten, freilich auch hie und da mit gewaltsamer Zusammenlegung verschiedener Gewerbe in eine Genossenschaft, errichtet, während sie [illegible]em Lande und in den kleinen Städten nur wenig Wurzel faßten. Heute sollen im Ganzen etwa 2500 Gewerbegenossenschaften bestehen. Der Gedanke des Gesetzes war die Schaffung eines Organs der Selbstverwaltung der Gewerbe, eine vernünftige, von den Mißbräuchen des Zunftwesens gereinigte Fortbildung der gewerblichen Corporation. Allein von Anfang an zeigte sich eine gewisse Abneigung und Unfähigkeit, von der neuen Institution Gebrauch zu machen. Es hängt dies mit der in allen Ländern vorkommenden Schwierigkeit zusammen, Elemente der städtischen Mittelclasse zu selbstverwaltender Thätigkeit zu veranlassen. So viel man von Selbstverwaltung heute auch spricht, so wenig ist man im wirklichen Leben geneigt, mühselige und verantwortliche Aemter zu übernehmen. In Fällen der obrigkeitlichen Selbstverwaltung, wo die selbstverwaltenden Organe nicht ihre eigenen, sondern allgemein staatliche Aufgaben vollziehen, zeigt sich diese Erscheinung besonders deutlich; allein so auffallend es ist, auch auf dem Gebiete der wirthschaftlichen Selbstverwaltung, wo man nicht blos

selbst verwaltet, sondern wo man sich selbst verwaltet, wo es sich also um die unmittelbaren eigenen materiellen Interessen handelt, tritt eine Lauigkeit hervor, welche die Keime einer corporativen Selbstverwaltung nicht gedeihen läßt, und welche, wenn ein Verwaltungsgebiet einmal zerrüttet ist, in der Regel die bureaukratische Gemeinde- oder Staatsverwaltung herbeiführt.

Aber diese Schwierigkeiten, welche in allgemeinen gesellschaftlichen Verhältnissen ihren Grund haben, wurden in dem besonderen Falle noch dadurch vermehrt, daß das Gesetz selbst die freie Bewegung und wirksame Handhabung der neuen Institution vielfach hemmte. Durch die Bestimmung, daß nur ein dreijähriger Gewerbebetrieb das active und passive Wahlrecht in der Genossenschaft ertheilt, während gleichwohl die Beitragspflicht schon vom Tage des Gewerbeantritts beginnt, waren von vorneherein die jüngeren und strebsameren Elemente des Gewerbes der Genossenschaft entfremdet, und die Wahlen und damit der Einfluß in der Genossenschaftsvorstehung kamen so in die Hände einer kleinen Anzahl von Gewerbetreibenden, welchen oft die Lust und Fähigkeit zu einer erfolgreichen Thätigkeit fehlte. Ebenso hatte das Gesetz es versäumt, den Beschlüssen der Genossenschaft eine ordentliche Executivkraft zu geben. Um ihre Beschlüsse durchzusetzen, mußte der Vorstand sich an die Polizei- und Verwaltungsbehörden wenden, wodurch die Autorität und die Wirksamkeit der neuen Institution von vorneherein lahmgelegt wurde. Außerdem ließ die Beschränkung der Competenz der Genossenschaft in Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse auf die Dauer desselben oder auf 30 Tage nach seinem Ablaufe, sowie die überaus leichte Appellabilität ihrer Urtheile an die Verwaltungsbehörden die genossenschaftliche Jurisdiction nicht recht aufkommen. Auch entsprach die Vertretung der Arbeitnehmer in den Genossenschaftsgerichten nicht der gerechten Forderung nach Parität. Ihre Vertreter werden nämlich nicht durch unmittelbare Wahl ihrer Genossen, sondern durch die Behörde bestellt. Allein die schiedsgerichtliche Thätigkeit der Genossenschaften ist darum doch nicht zu unterschätzen. So haben die Wiener Genossenschaftsgerichte im Jahre 1868 2854 Vergleiche geschlossen und 483 Urtheile gefällt, abgesehen von einer großen Anzahl von Vergleichen, welche die Genossenschaftsvorsteher auf gütlichem Wege zu Stande gebracht haben.

Auch in Bezug auf das Krankenwesen hatten die Genossenschaften von Anfang an mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Vor Allem hatten sie häufig große Spitalschulden von den alten Innungen zu übernehmen. Diese Schuldenlast, welche bei manchen Genossenschaften noch immer weiter anwächst, hat ihren Grund hauptsächlich in einer noch heute giltigen gesetzlichen Verfügung (für Niederösterreich das sog. Verpflegsnormale vom 30. März 1837), welche alle für ein Genossenschaftsmitglied aufgelaufenen Spitalkosten ohne Rücksicht auf die Dauer der Verpflegung der Genossenschaft zur Last schreiben läßt. Diese Bestimmung ist besonders drückend für die Genossenschaften der größeren Städte, in welchen allein sich öffentliche Spitäler befinden, da viele Gehilfen schon im leidenden Zustande in die Stadt, insbesondere nach Wien reisen, dort für einige Tage in Arbeit treten, den Krankenbeitrag für einmal entrichten und dann sofort sich in das Spital aufnehmen lassen, wo sie auf Kosten der Genossenschaft verpflegt werden. Einige Genossenschaften, sowohl in Wien, als in Provinzialstädten, zahlen für die Verpflegung ihrer Angehörigen eine jährliche Pauschalsumme an die öffentlichen Krankenhäuser (insbesondere an jene der Barmherzigen

Brüder). Andererseits hat man Genossenschaftsärzte bestellt, welche die Genossenschaftsangehörigen außerhalb der Spitale behandeln und damit vielfach befriedigende Erfolge erzielt; hier erhalten die Kranken 3 bis 4 fl. wöchentliche Unterstützung, allein in der Regel nur bis zu einer Maximaldauer von 6 Monaten oder auch darüber. Die Krankenbeiträge der Gehilfen schwanken in Wien von 50 kr. für ein halbes Jahr oder 3 kr. pro Woche bis zu 1 kr. pro Tag oder 6 kr. pro Woche Allgemein wird Klage über die Schwierigkeit geführt, diese Beiträge hereinzubringen, sowie darüber, daß nach den erwähnten Spitalvorschriften auch jene Gehilfen, welche ihre Beiträge nicht regelmäßig geleistet haben, sowie Jene, welche besonderen Krankenvereinen angehören, dennoch auf Kosten der Genossenschaft im Spitale verpflegt werden[1]). So ruht in manchen Genossenschaften, welche kein selbständiges Vermögen besitzen, die Spitallast hauptsächlich auf den kleinen Meistern, und dieser Umstand hat vielleicht am meisten beigetragen, die Genossenschaft, welche ihnen hauptsächlich als Cassier des Spitals erscheint, bei den Gewerbetreibenden unpopulär zu machen; umsomehr als die Unterstützungen, welche manche andere Genossenschaften aus ihrem Fonds an erwerbsunfähige Meister bezahlen, geringfügig sind und nicht einmal immer im Verhältniß zum Vermögen der Genossenschaft stehen [2]).

In Bezug auf Arbeitsvermittlung scheinen die Genossenschaften nicht in genügender Weise ihrer Aufgabe entsprochen zu haben; wenn auch die vom Wiener Genossenschaftstag veröffentlichte Statistik 46,776 durch die Genossenschaften zu Stande gebrachte Arbeitsvermittlungen für Wien im Jahre 1868 anführte, so werden auf der andern Seite lebhafte Klagen über den Zustand der Herbergen und sog. Rufhäuser laut. Insbesondere haben es Genossenschaftsvorstände und die Behörden in gleicher Weise versäumt, hier wenigstens die einfachsten Sanitätsmaßregeln vorzukehren.

Ein weiterer Grund, um die Gewerbegenossenschaften unbeliebt zu machen, ist ihre Verwendung von Seite der Steuerbehörden bei der Einschätzung zur Erwerb- und Einkommensteuer, indem hier die Genossenschaftsvorstände Mittheilung über die Zahl der beschäftigten Arbeiter und andere Verhältnisse der Genossenschafts-Mitglieder den Behörden an die Hand geben müssen.

Den Genossenschaften ist es auch nicht gelungen, auf das Lehrlingwesen einen bedeutenden Einfluß auszuüben. Das Lehrlingwesen ist überhaupt in den letzten Jahren im Niedergange begriffen. Hier hat die Lockerung der früheren strengen Zunfteinrichtungen und der Mangel an genügender Aufsicht Verwilderung der Sitten und mangelhafte gewerbliche Ausbildung herbeigeführt, wie dies die im Jahre 1873 über die Lage des Kleingewerbes unternommene Enquête ziemlich allgemein constatirt[3]). Allerdings kommen in einzelnen Städten noch eigenthümliche Umstände hinzu, um die Verhältnisse besonders unerquicklich zu machen.

---

[1]) Nach der vom Wiener Genossenschaftstag veröffentlichten Brochüre „Die Wiener G.-G. im Jahre 1868" wurden in Wien 1868 Gehilfen und Lehrlinge verpflegt durch den Genossenschaftsarzt 10,278 (Kosten 14,960 fl.), in Spitälern 5846 (Kosten 42,879 fl.).

[2]) Wiener Kleingewerbeenquête S. 198. In Wien wurden 1868 unterstützt 428 alte Meister mit 2109 fl., 508 Wittwen mit 4555 fl., 1097 Gehilfen mit 4849 fl., 210 Reconvalescente und Verunglückte mit 198 fl.

[3]) Protocolle der Wiener Enquête S. 399. 98. 175. 177. 278 u. a. v. a. O. Berichte der Handelskammern von Linz S. 66, Klagenfurt S. 16, Eger S. 43, Innsbruck S. 23.

Die armen Leute auf dem Lande schicken einfach ihre Kinder nach Wien und den größeren Provinzstädten, ohne sich viel um sie weiter kümmern zu können. Nach Wien, Klagenfurt u. a. Städten kommen sehr viele slavische Jungen, welche nicht deutsch können, sich daher in besonders hilfloser Lage befinden. Auf der andern Seite haben die immer zunehmenden Fabriken, in welchen früher als im Kleingewerbe ein gewisser nennenswerther Geldlohn verdient wird, einen großen Theil der jugendlichen Arbeiterbevölkerung angezogen, sodaß seit den letzten Jahren nach den übereinstimmenden Berichten der Handelskammern die Zahl der eigentlichen Lehrlinge in bedeutender Abnahme begriffen ist. Innerhalb der Gewerbe sind es die ärmeren und kleineren Meister, welche, um Lohn zu sparen, mehr Lehrlinge beschäftigen, als die größeren Unternehmungen. Was die Behandlung der Lehrlinge betrifft, so ist es natürlich schwer, ohne umfassende Daten eine allgemeine Behauptung auszusprechen, umsomehr als sie voraussichtlich ungünstig ausfallen würde. In der Wiener Kleingewerbeenquête sagten viele Zeugen aus, daß die Lehrlinge zu häuslichen Arbeiten verwendet werden; daß ihre Lehrzeit nur selten ein wirklicher Unterricht und Anleitung zum ganzen Umfang des Gewerbes ist; daß sie vielmehr nur zu einzelnen Handgriffen und Theilarbeiten verwendet werden, ohne das ganze Handwerk zu erlernen; daß auf den Schulbesuch nicht ordentlich gesehen wird (S. 100. 175. 182. 284. 286. 397), und Jedermann kann sich auf der Straße davon überzeugen, wie Lehrlinge zu Zug- und Tragdiensten herangezogen werden, welche die Kräfte des jungen Körpers weit übersteigen. Die oben angeführten Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung über das Lehrlingwesen werden in der Regel nicht gehörig beobachtet. Lehrverträge werden häufig gar nicht errichtet. Der Genossenschaft ist es häufig nur um die Aufdingungs- und Freisprechungsgebühren zu thun, ohne sich um den Fortgang und das Verhalten der Lehrlinge viel zu kümmern. Dabei herrscht häufig der Unfug, daß Lehrlinge in früherem Alter aufgenommen und zu häuslichen Verrichtungen verwendet, und erst nach dem 14. Jahre förmlich aufgedungen werden, um dann bald nachher freigesprochen zu werden. Insbesondere geschieht von Seite der staatlichen Gewerbebehörden und der Genossenschaften nicht genug, um das Entlaufen und Debauchiren der Lehrlinge zu verhindern. Die Klagen über diesen, das Kleingewerbe besonders drückenden Uebelstand sind allgemein, und hier ist auch der Grund des anarchischen Zustandes des Lehrlingwesens zu suchen. Die Leichtigkeit, mit welcher der Lehrvertrag gebrochen wird, demoralisirt die jungen Leute, und macht den Meister gleichgiltig gegen die Ausbildung seiner Lehrlinge, weil er immer riskiren muß, daß diese ihm entlaufen oder von einem anderen Meister abgeredet werden. Dazu kommt noch eine unglückliche Bestimmung des Gesetzes, welches die Aufhebung des Lehrvertrages vor Ablauf der Lehrzeit gestattet, wenn die Ausdienung der ganzen Zeit den Lehrling an seiner Versorgung hindert, die so interpretirt wird, daß das Anbieten eines höhern Lohnes seitens eines anderen Meisters schon als Versorgung angesehen wird. Ebenso fördert die zu leichte Ertheilung des Arbeitsbuches seitens der Behörde die Nichteinhaltung der Lehrzeit. Das Arbeitsbuch, welches den Inhaber als Gehilfen qualificirt, wird nämlich nicht blos gegen Vorweisung eines Lehrzeugnisses, sondern auch gegen die Erklärung irgend eines Meisters, die betreffende Person in Arbeit nehmen zu wollen ertheilt, ohne daß die ordnungsmäßige Erfüllung der Lehrzeit nachgewiesen zu werden braucht.

Zur Hebung des Unterrichtswesens sind allerdings von vielen Seiten Versuche gemacht worden, allein bisher ohne bedeutenden Erfolg. Das allgemeine Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 läßt zwar die Schulpflichtigkeit vom vollendeten 6. bis zum 14. Jahre dauern, aber bis jetzt ist diese erweiterte Schulpflicht noch lange nicht zur allgemeinen Geltung gekommen. Theils fehlt es an Lehrern und Schulen, theils an einer ordentlichen Durchführung des Gesetzes durch die Behörden. Die Bevölkerung selbst verhält sich an vielen Orten nicht entgegenkommend, ja sogar ablehnend gegen die Ausdehnung des schulpflichtigen Alters, welche mit dem Erwerbsleben der arbeitenden Classe in vielfache Collision tritt. Da die Bestimmungen des Volksschulgesetzes vielfach ohne Wirkung bleiben, einmal weil die Volksschulen überhaupt nicht die ganze vorgeschriebene Zeit hindurch besucht werden, dann weil die Erfolge selbst ihres Besuches häufig nur äußerst gering sind, so sind in den letzten Jahren mehrfache Bestrebungen zur Hebung des Unterrichts der Lehrlinge zugleich in Verbindung mit den allgemeinen Maßregeln zur Förderung des gewerblichen Unterrichtes hervorgetreten. Insbesondere ist Niederösterreich mit gutem Beispiele vorangegangen, wie die Landesgesetze vom 28. November 1868, 26. Januar 1872 und 2. März 1873 zeigen. Einmal wurden sogenannte zweijährige gewerbliche Vorbereitungscurse errichtet, um die fehlende Volksschulbildung nachzuholen. Darauf folgen die gewerblichen Fortbildungsschulen, in welchen hauptsächlich die Gegenstände der Bürgerschule mit besonderer Berücksichtigung des Zeichnens gelehrt werden. Daneben bestehen noch eigene Fachschulen für Weberei, Maschinenzeichnen, Baugewerbe u. s. w. Der Besuch der Vorbereitungscurse insbesondere ist sehr mangelhaft, und die Wiener Gewerbeschul-Commission beklagt sich bitter in ihren Jahresberichten, daß die Lehrherren den Schulbesuch nur wenig fördern, ja sogar häufig verhindern. In der letztern Zeit hat man diese Vorbereitungscurse als Pflichtschulen erklärt, und die Arbeitgeber verpflichtet, ihren Lehrlingen den Besuch zu gestatten, wenn die Unterrichtszeit auf den Sonntag oder an Wochentagen auf die Zeit vor 9 Uhr Morgens oder nach 6 Uhr Abends beschränkt bleibt. Allein die Meister zwingen dann die Lehrlinge sehr häufig, diese „verlorene Zeit" nachträglich wieder hereinzubringen. Die Kosten dieser Gewerbeschulen werden durch Beiträge des Landes, der Stadtgemeinde, der Handelskammer und der Gewerbetreibenden aufgebracht. Gründen Gewerbetreibende oder eine Gewerbegenossenschaft selbständig eine Gewerbeschule, so können ihnen bis 75 Percent des von den Gewerbetreibenden an den Gewerbeschulfonds bezahlten Betrags rückvergütet werden[1]). Eine andere als diese finanzielle Rücksicht nehmen jene Gesetze auf die bestehenden Gewerbegenossenschaften nicht, welche doch nach der Gewerbe-Ordnung in erster Linie zur Hebung des Unterrichts der Lehrlinge berufen wären. Es fehlt daher auch eine Bestimmung, welche den Besuch der Fortbildungsschule für die Ertheilung des Lehrzeugnisses (Freisprechung) obligatorisch macht. Die Fachschulen werden in Wien und den Provinzen ent-

---

[1]) In Wien waren 1873/74 in den Vorbereitungscursen 5957, in den gewerblichen Fortbildungsschulen 1807 Schüler, die Zahl der Lehrlinge hingegen wird auf 23,600 angegeben.

weder ganz von den Gewerbetreibenden erhalten, oder empfangen außerdem Staatssubventionen. In den letzten Jahren ist unzweifelhaft viel für den gewerblichen Unterricht geschehen. Diese ganze Bewegung erfreut sich der Unterstützung der einflußreichen Kreise und der öffentlichen Meinung; zu gleicher Zeit leidet sie freilich noch an der Ungeordnetheit aller jungen Bestrebungen. Die Verwaltung ist noch nicht recht organisirt, und die Vertheilung der Subventionen entbehrt der festen Regel, allein wenn der Eifer anhält, wenn die Erfolge der Fachschulen Material zu neuer Prüfung und zu neuen Maßregeln geben werden, so kann auf dem betretenen Boden Ersprießliches geschaffen werden, wenn gleich nicht übersehen werden darf, daß jeder gewerblichen Unterrichtspflege die Tendenz nach immer größerer Ausdehnung des Lehrstoffes innewohnt, und daß damit die wohlthätigen Folgen der Gewerbeschulen auf einen Theil der Bevölkerung beschränkt werden, welcher mit der eigentlichen lohnarbeitenden Classe nicht mehr zusammenfällt.

Haben so die Gewerbegenossenschaften ihre Aufgaben häufig nicht erfüllt oder nur mangelhaft ausgeführt, so ist dies nicht so sehr ein Beweis gegen die Institution selbst, als vielmehr dafür, daß sie nicht richtig gebraucht oder von Anfang an gehemmt wurde. Sie bilden trotzdem noch immer die erste und in der Regel einzige corporative Vereinigung für schiedsgerichtliches Verfahren und für Krankencassen, und wenn sie theils durch eigene Versäumniß, theils durch gesetzliche Hindernisse nicht gerade all ihren Pflichten gerecht wurden, so werden doch durch sie Functionen erfüllt, welche bei ihrer Aufhebung entweder gar nicht mehr, oder nur durch vereinzelte freie Vereinigungen, oder durch bureaukratische Behörden besorgt werden würden. Es gibt einzelne Genossenschaften, welche entschieden Ersprießliches geleistet haben, die Genossenschaft der Wiener Kupferschmiede z. B. hat die Arbeitsvermittlung in ihrer Branche trefflich geregelt, die Genossenschaft der Schlosser hat in einigen Jahren ihre alten Innungsschulden im Betrage von 35,000 fl. zurückgezahlt, mehrere Wiener Genossenschaften, wie die der Schneider, Posamentierer, Steinmetze, haben aus eigenen Mitteln Fachschulen errichtet.

Allein seien diese Erfolge hie und da noch so bedeutend, so vermochten sie doch nichts gegen die allgemeine Strömung des Liberalismus, welcher, überhaupt jedem Zwange widerstrebend, in dem Beitrittszwange und den amtlichen Functionen der Genossenschaften einen Rest der alten Zunfteinrichtungen erblickte, und darum die öffentliche Meinung insbesondere jener Kreise, welche dem Gewerbewesen ferner stehen, gegen die Genossenschaften der Gewerbe-Ordnung einnahm. Insbesondere von diesem Standpunkte aus beschäftigte sich der Reichsrath 1861/62 mit dieser Angelegenheit, und beschloß am 20. März 1862 die Aufhebung des Beitrittzwanges, Umbildung der Genossenschaften in freie Vereine, Beseitigung der amtlichen Functionen und Ueberweisung der Streitigkeiten aus dem Lehr- und Arbeitsverbande an bureaukratische Behörden. Diese Beschlüsse haben indeß keine Gesetzeskraft erhalten.

Die Arbeiter, welchen die Gewerbe-Ordnung in der Verwaltung der Genossenschaft nur eine untergeordnete Rolle zugewiesen hatte, standen, sobald sie sich zu fühlen begannen, den Genossenschaften widerstrebend gegenüber. Die Anfänge der von Deutschland herübergekommenen Arbeiterbewegung führten in vielen Gewerben zur Gründung von Gewerkvereinen, in welchen das Classen-

element der Arbeit seinen selbständigen Ausdruck fand, und die darum der Strömung der Arbeiterbewegung am besten zu entsprechen schienen. Ebenso führte das auflebende Associationswesen der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften zahlreiche kleine Meister in solche Genossenschaften, insbesondere in Creditvereine, welche für sie das genossenschaftliche Bedürfniß zu erschöpfen schienen; und die häufige Abneigung der Gewerbegenossenschaften, die Gründung solcher Erwerbs- oder Creditgenossenschaften zu unterstützen, trug das Ihrige bei, um sie nur als Hinderniß der gewerblichen Entwicklung erblicken zu lassen. Die neuen Creditvereine umfaßten aber, allerdings mit einigen bemerkenswerthen Ausnahmen, Gewerbetreibende verschiedener Gewerbe, gerade sowie die neu gebildeten Arbeiterkrankencassen sich nicht auf Genossen eines Gewerbes beschränkten, und so wurde, in consequenter Ausbildung des Princips der Gewerbefreiheit, die innere Zusammengehörigkeit der Genossen eines Gewerbes nach verschiedenen Richtungen hin durchbrochen.

Alle diese Vorgänge und Motive gaben dem Rufe nach Abschaffung der Zwangsgenossenschaften immer mehr Nachdruck, man verlangt freie Genossenschaften und glaubt, daß diese ersprießlicher wirken werden. Allein es ist nicht abzusehen, wie diese freien Genossenschaften, welchen gar keine Executivgewalt und keine amtlichen Functionen zukommen sollen und von welchen sich voraussichtlich viele Gewerbetreibende fern halten werden, leichter Ordnung in die Lehrlings- und Arbeiterverhältnisse bringen werden, als die bisherigen Genossenschaften, welche amtliche Functionen besitzen, und denen man eben hauptsächlich und mit Recht vorwirft, daß sie zu wenig Energie in der Verwaltung der Gewerbeangelegenheiten bewiesen haben. Dagegen lassen sich innerhalb der Gewerbewelt noch immer gewichtige Stimmen für die Beibehaltung der Genossenschaften und sogar für ihre strammere Organisation mit gleichzeitiger Beseitigung der oben angeführten gesetzlichen Hemmnisse vernehmen.

Die Regierung beschäftigte sich wiederholt mit der Reform der Gewerbegesetzgebung, und bevor ich zu dem jüngsten Entwurfe einer neuen Gewerbe-Ordnung übergehe, will ich die in die Zwischenzeit fallenden einzelnen gesetzgeberischen Bestrebungen auf dem Gebiete des Gewerbewesens kurz erwähnen. Im Jahre 1868 leitete das Handelsministerium eine Enquête über die zum Wohl der Arbeiter in Fabriken bestehenden Anstalten ein; davon wurde ein Heft veröffentlicht. Zu gleicher Zeit stellte der Vorarlberger Landtag den Antrag, es sei die Arbeitszeit in Fabriken gesetzlich auf 12 Stunden zu beschränken. Dieser Antrag, welcher in seiner Allgemeinheit auch die Arbeit Erwachsener zu umfassen schien, wurde den Handelskammern zur Begutachtung vorgelegt. Einige Gutachten stimmten dem Antrage sogar in seiner allgemeinen Fassung zu, und wenn sich auch die anderen gegen eine gesetzliche Regelung der Arbeitszeit Erwachsener aussprachen, so constatirten fast alle, daß in den meisten Industrien die Arbeitszeit 12 Stunden nicht übersteige; selbst in der Baumwollspinnerei, welche gerne die längsten Stunden arbeitet, war man in den letzten Jahren allmälig von 16, 15, $14^1/_2$ auf 13 Stunden herabgegangen. Während der Baumwollkrisis wurde freilich in Flachsspinnereien die Arbeitszeit bis auf 15 und 16 Stunden ausgedehnt. Allerdings wird noch häufig Nachtarbeit mit einer andern Arbeitsreihe getrieben. In Bezug auf jugendliche Arbeiter wurden theils die Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung für ausreichend erklärt, theils

einige Aenderungen, wie Erhöhung des Aufnahmsalters von 10 bis 12 Jahre (Wien), auf 14 Jahre (Troppau), Ausdehnung des geschützten Alters bis zum 18. Jahre (Olmütz) befürwortet. Dagegen fehlte es an Mittheilungen über die wirkliche Arbeitszeit der geschützten Personen. Die Resultate einer neuerlichen Enquête der Handelsministerien über Arbeitszeit, Lohnverhältnisse rc. wurden nicht veröffentlicht. In Oesterreich empfindet man gerade wie in Deutschland bei jedem Schritte auf gewerblichem Gebiete den Mangel ausreichender sachlicher Information. Die verschiedenen statistischen Anläufe, die mehrfach vom Handelsministerium eingeleiteten Enquêten haben keinen rechten Erfolg ergeben, einmal weil man sich gewöhnlich mit raisonnirenden Handelskammerberichten begnügte, dann weil die Ausfüllung der Fragebogen und Rubriken nur sehr unvollständig vor sich ging [1]). Nachdem im Jahre 1869 im Abgeordnetenhause ein Antrag auf Abkürzung der Arbeitszeit in Fabriken eingebracht wurde, über welchen zwar ein Bericht vorgelegt, der aber nicht in Berathung gezogen wurde, ließ die Regierung im Jahre 1870 einen Entwurf zur Regelung des Verhältnisses zwischen Arbeitgebern und Hilfsarbeitern ausarbeiten, welcher sich ziemlich nahe an die Bestimmungen der norddeutschen Gewerbe-Ordnung anschloß, den Lehrvertrag nicht obligatorisch machte, die Arbeitszeit in Fabriken für Kinder von 12—14 Jahren auf 6 Stunden mit zweistündigem Schulbesuch, von 14—16 Jahren auf 10 Stunden festsetzte, das Institut der Fabrikinspectoren mit ziemlich weiter Formulirung ihres Wirkungskreises einführen wollte. Dieser Entwurf wurde zwar von den Handelskammern begutachtet, erfuhr jedoch wegen des inzwischen eingetretenen Regierungswechsels keine parlamentarische Behandlung. In diese Zeit fällt auch ein Gesetz über Gewerbegerichte vom 14. Mai 1869 für fabrikmäßig betriebene Gewerbe, als welche sich der Genossenschaftsorganisation nicht eingefügt hatten. Solche Gewerbegerichte können auf Antrag einer Handelskammer durch die Regierung für bestimmte Industriezweige errichtet werden. Sie werden zu gleichen Theilen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch Wahl gebildet und sind competent für Lohnstreitigkeiten, Streitigkeiten über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses, über die daraus entstehenden Entschädigungsansprüche, Ersatzansprüche aus der Beschädigung von Fabrikgegenständen, endlich für Streitigkeiten in Sachen der Hilfscassen, soweit zu diesen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beitragen. Die Streitfälle müssen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder binnen 30 Tagen nach Auflösung desselben angebracht werden. Die Gewerbegerichte zerfallen nach Art der französischen Conseils de Prudhommes in eine Vergleichscommission und ein Spruchcollegium. Der Vergleichsversuch bei der ersteren hat der Verhandlung vor dem letzteren immer vorherzugehen. Die Vergleiche sind in ein Vergleichbuch einzutragen, als Amtsurkunde auszufertigen und haben die Kraft gerichtlicher Vergleiche. Das Spruchcolleg entscheidet nach einem abgekürzten mündlichen Verfahren Urtheile über Geldsummen bis 50 fl. und auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses sind inappellabel, gegen andere kann der ordentliche Rechtsweg beschritten werden.

---

[1]) Eine schätzenswerthe Arbeit ist die Publication der Wiener Handelskammer „Arbeits- und Lohnverhältnisse in den Gewerben und Fabriken Niederösterreichs". Wien 1870. Wie lebendig eine Enquête mit mündlicher Zeugenvernehmung wirkt, zeigt die von der Wiener Handelskammer 1873/74 veranstaltete Kleingewerbe-Enquête.

Die Execution des Urtheils ist bei dem Ortsgerichte anzusuchen. Bisher sind nur 5 Gewerbegerichte auf Grund dieses Gesetzes errichtet worden, in Wien für Metallindustrie, in Brünn für Metall- und Webeindustrie, in Bielitz und Reichenberg für Webeindustrie. Ihre Wirksamkeit ist bisher keine umfassende [1]). Das Gesetz vom 7. April 1870 beseitigte das Coalitionsverbot mit der in anderen Gesetzgebungen üblichen Clausel der Nichtverbindlichkeit der Coalitionsverabredung. Das Gesetz über die Aufhebung der Beschlagnahme des Arbeitslohnes vom 29. April 1873 schließt sich an das deutsche Gesetz vom 21. Juni 1869 an, in den Ausnahmsbestimmungen stellt es übrigens den Steuern auch noch die Forderungen der auf Grund der Gewerbe-Ordnung errichteten Hilfscassen und die Leistung des Unterhaltes gleich.

Hier ist auch der Platz, die ungarische Gewerbegesetzgebung zu erwähnen. Im Jahre 1851 erließ die österreichische Regierung für Ungarn eine provisorische Gewerbe-Ordnung, welche in vielfacher Anknüpfung an die vorhandenen Zustände auf der Zunftverfassung beruhte. Diese Gewerbe-Ordnung wurde durch das Gewerbegesetz von 1859, welches für das ganze Reich erlassen wurde, aufgehoben. Dieses wiederum wurde vom ungarischen Reichstag in der ersten Zeit der Wiederherstellung des ungarischen Gesetzgebungsrechtes beseitigt und der alte vor Einführung der Gewerbefreiheit bestehende Zustand wiederhergestellt. Doch dauerte dieser nicht lange, denn mit dem Gesetze von 1872 kehrte Ungarn wieder zur Gewerbefreiheit zurück. Die allgemeinen Bestimmungen über Antritt und Ausübung der Gewerbe hier anzuführen, halte ich für überflüssig, umsomehr als sie den üblichen Grundsätzen der freien gewerblichen Bewegung entsprechen. Für Lehrlinge und für Kinder in Fabriken wird das zurückgelegte 12. Jahr als Aufnahmealter festgesetzt, jedoch kann die Behörde Ausnahmen hievon gestatten, wenn für den Schulbesuch vorgesorgt ist; unter 10 Jahren aber dürfen Kinder unter keiner Bedingung in Fabriken aufgenommen werden. Lehrlinge unter 14 Jahren dürfen mit Einrechnung der Schulzeit täglich nur zu 10 Stunden, über 14 Jahren aber zu 12 Stunden, beide mit 1½ Stunden Arbeitspausen verwendet werden. In Fabriken wird die Arbeitszeit der Kinder zwischen 12 und 14 Jahren auf 8 Stunden, der jugendlichen Arbeiter von 14 bis 16 Jahren auf 10 Stunden mit 1½ stündigen Pausen festgesetzt. Nachtarbeit der Lehrlinge und Fabrikkinder unter 16 Jahren ist nicht gestattet (§§ 45. 70). Fabrikordnungen sind obligatorisch, ebenso Sanitäts- und Sicherheitsmaßregeln. Der Lehrvertrag muß schriftlich abgefaßt werden. Am Schlusse der Lehrzeit wird ein Lehrzeugniß ertheilt, eine Prüfung findet nicht statt. Die Gehilfen führen kein Arbeitsbuch, erhalten Arbeitszeugnisse und sollen nicht ohne den Ausweis, daß sie ihre Verbindlichkeiten gegen den früheren Meister erfüllt, aufgenommen werden. Contractbruch wird mit Gefängniß bis zu 8 Tagen

[1]) Im Jahre 1573 wurden in Wien 210 Klagen eingebracht, davon wurden 53 zurückgezogen oder zurückgewiesen, 116 durch Vergleich, 41 durch Urtheil erledigt. In Brünn (für Webeindustrie) 69, in Bielitz 18 Klagen, davon 27 bezw. 3 zurückgewiesen, 39 bezw. 14 verglichen, 3 bezw. 1 durch Urtheil erledigt. Ueber Reichenberg liegt mir keine Veröffentlichung vor. Das Brünner Gericht für Metallgewerbe ist erst zu Anfang dieses Jahres errichtet worden. Das Gesetz vom 1. April 1872 über Gewerbegerichte überträgt nur die Begutachtung der Errichtung eines G.-G. von den Landtagen auf die Landesausschüsse.

bestraft. Der contractbrüchige Arbeiter kann zur Erfüllung seiner Schuldigkeit angehalten und der entwichene Lehrling zurückgebracht werden. An Stelle der Zünfte läßt das Gesetz Gewerbegenossenschaften treten, für welche kein Beitrittszwang vorgeschrieben ist, und die mit Zuziehung von Arbeitern Schiedsgerichte zu bestellen berechtigt sind. Zu gleicher Zeit spricht indeß das Gesetz von Gewerbecommissionen, welche eine Art Gewerbegerichte neben jenen genossenschaftlichen Schiedsgerichten sein sollen.

Nach dieser Abschweifung erübrigt mir nur noch den jüngsten Gesetzentwurf der österreichischen Regierung zu erwähnen. Derselbe will das Princip der Gewerbefreiheit noch weiter fortbilden, und wendet sich daher gegen jene Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung von 1859, welche jenem Grundsatze noch einige Fesseln anzulegen scheinen. Daher wird vor Allem das Concessionssystem verlassen, und aller Gewerbeantritt nur der Anmeldepflicht unterworfen. Zum Antritt gewisser Gewerbe, wie Personentransporte, Baugewerbe, Kaminfeger, Gast-, Schankgewerbe &c., wird der Nachweis der Verläßlichkeit und bei einigen auch der Befähigung erfordert. Ebenso bedürfen Betriebsanlagen, welche mit Belästigung oder Gefahr für die Nachbaren oder das Publicum verbunden sind (ungefähr dieselben, wie die in § 16 der deutschen Gewerbe-Ordnung aufgezählten) einer besonderen behördlichen Genehmigung. Ferner hat man dem Drängen der öffentlichen Meinung nachgeben zu müssen geglaubt, indem man die bestehenden Gewerbegenossenschaften zwar nicht formell aufhebt, aber alle gewerblichen Vereinigungen einfach als Vereine behandelt, zu welchen natürlich kein Beitrittszwang stattfindet und welche auch keine amtlichen Functionen mehr besitzen dürfen. Damit ist die ganze bisherige Organisation der Gewerbe einfach beseitigt. Die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnisse sollen, wenn während des Arbeitsverhältnisses oder 30 Tage nach dessen Ablauf angebracht, dort Gewerbegerichten zugewiesen werden, wo solche bestehen, sonst gehören sie vor den ordentlichen Richter; außerdem behält der Entwurf die Organisation von gewerblichen Schiedsgerichten und Einigungsämtern besonderen Gesetzen vor; sodaß diese Bestimmung einfach darauf hinausläuft, alle Gewerbestreitigkeiten an die mit Geschäften überhäuften ordentlichen Gerichte zu bringen, da bisher nur sehr wenige Gewerbegerichte und diese nur für bestimmte Fabrikzweige bestehen. Der Entwurf enthält keine Bestimmungen über das oft ziemlich bedeutende Vermögen der Genossenschaften [1]). Die im Entwurf in Aussicht genommenen gewerblichen Vereinigungen können mit behördlicher Genehmigung „Verbände höherer Ordnung" bilden, deren Rechte durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen. Mit dieser unklaren Fassung ist wohl auf die Arbeiterkammern hingewiesen, wie solche das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes in seiner letzten Session in einer Resolution befürwortet hat. Bei jenem Beschlusse dachte man sich darunter Verbände der arbeitenden Classe, welche nach Art der Handels- und Gewerbekammern der arbeitenden Classe einen Boden für sociale Selbstverwaltung und die Möglichkeit gewähren sollten, um über sociale Gesetzgebungs- und Verwaltungsfragen Gutachten abzugeben, oder Wünsche in geordneter

[1]) Das gesammte Vermögen aller Genossenschaften in Oesterreich wird auf 5 Millionen geschätzt. Die Wiener Genossenschaften haben allein Stiftungen von 760,000 fl. Freilich bestehen dagegen große Spitalschulden.

Form vorzubringen. Solche Arbeiterkammern sollten nur dort geschaffen werden, wo ein ausreichender Unterbau von Arbeiter-Associationen eine gedeihliche Wirksamkeit verspräche.

In Bezug auf das gewerbliche Hilfspersonal schließt sich der Entwurf in vielen Punkten an die Gewerbe-Ordnung des deutschen Reiches an. Neben den allgemeinen Bestimmungen über Vorsorge gegen Gefahren für Leben und Gesundheit der Hilfsarbeiter wird eine weit über das deutsche Gesetz vom 7. Juni 1871 hinausgehende Haftpflicht des Unternehmers festgesetzt, indem hier dieser für jede Beschädigung, welche ein Hilfsarbeiter durch einen mit Gefahr verbundenen Gewerbe- oder Fabrikbetrieb ohne nachweisbares Selbstverschulden erleidet, angemessene Entschädigung zu leisten hat, sodaß die gesetzliche Schuldvermuthung gegen den Unternehmer steht. Die Entschädigung hat einzutreten insoweit die Unterstützung aus einer Hilfscasse nicht stattfindet, oder nicht ausreicht Da nun der Entwurf auch Hilfscassen, welche blos von Arbeitern erhalten werden, in Aussicht nimmt, so ist hier wieder umgekehrt gegen das deutsche Gesetz eine Erleichterung des Unternehmers statuirt, indem dort die Unterstützung der Hilfscasse nur dann in die Entschädigung eingerechnet werden darf, wenn die Beitragleistung des Unternehmers zur Casse ein Drittel der Gesammtleistung ausmacht, also im Falle als die Versicherung ohne jede Mitleistung des Unternehmers bewirkt ist, der verletzte Arbeiter Anspruch auf beide Leistungen nebeneinander hat.

Eine wesentliche Neuerung des Entwurfes ist die Ausdehnung der Bestimmungen über die Arbeitszeit der gesetzlich geschützten Personen auf den ganzen Umfang der Industrie, ohne wie bisher einen Unterschied zwischen Fabrik und Kleingewerbe zu machen. Das Aufnahmealter von 12 Jahren, sowie die einzelnen Beschränkungen der Arbeitszeit, nämlich 6 Stunden für Kinder unter 14 Jahren und 10 Stunden für 14—16jährige, sind der deutschen Gewerbe-Ordnung entnommen. Diese 10stündige Arbeitszeit wird jedoch auch auf erwachsene Mädchen und Frauen ausgedehnt. Ebenso gilt das Verbot der Nachtarbeit (von 9 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens) für jugendliche Hilfsarbeiter und Frauen zugleich, dagegen kommt die gesetzliche Vorschrift der Arbeitspausen (§. 129 der deutschen Gewerbe-Ordn.) nur den ersteren zu Gute. Die Bestimmungen der deutschen Gewerbe-Ordnung über die Listen und Arbeitsbücher jugendlicher Hilfsarbeiter (§§. 130. 131) gelten gleichfalls für Groß- und Kleinbetrieb. Die Arbeitsbücher müssen jedoch auch eine Rubrik für das ärztliche Zeugniß über die körperliche Eignung der jugendlichen Arbeiter für die beabsichtigte Beschäftigung enthalten. Die Gewerbeinhaber werden verpflichtet, die Hilfsarbeiter bis zum vollendeten 18. Jahre zum Besuche der zu Gebote stehenden gewerblichen Fortbildungs- und Fachschulen anzuhalten und ihnen die hiezu erforderliche Zeit einzuräumen.

Die Bestimmungen über Lehrlinge reproduciren fast wörtlich die Paragraphen der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung, welche ich oben angeführt habe, und auf welche ich daher hier einfach verweise. Der Lehrvertrag ist nunmehr nicht mehr vor der Genossenschaft, sondern vor der Gemeindebehörde abzuschließen und in das Arbeitsbuch aufzunehmen. Auch in Bezug auf die Gehilfen ist keine wesentliche Neuerung vorgeschlagen, außer die Abschaffung der Arbeitsbücher, gegen welche sich wegen ihres polizeilichen Charakters zwar viele Stimmen der

arbeitenden Classe erheben, deren Ersatz durch bloße Arbeitszeugnisse indeß von ziemlich zweifelhaftem Werthe ist. Die vorzeitige Entlassung (Contractbruch von Seiten des Arbeitgebers) wird civilrechtlich behandelt, vorzeitiger Austritt (Contractbruch des Arbeiters) wird als strafbare Uebertretung die Gewerbe-Ordnung erklärt, bei welcher freilich die Gefängnißstrafe nur subsidiär im Falle der Nichteinbringlichkeit der Geldstrafe eintritt. (Der Entwurf von 1870 hatte die Criminalität des Contractbruches aufgehoben.) Ebenso macht, nach Analogie der oben angeführten Bestimmungen über Lehrlinge, sich der Arbeitgeber, welcher wissentlich contractbrüchige Gehilfen in Verwendung nimmt, einer Uebertretung schuldig, und haftet mit diesen dem früheren Arbeitgeber für den Schaden.

Für fabrikmäßig betriebene Unternehmungen, d. i. jene, welche gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter beschäftigen, wird die Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes über Affichirung der Fabrikordnung herübergenommen. Die Bestimmungen gegen das Trucksystem schließen sich ziemlich genau an die keineswegs strengen §§ 134—139 der deutschen Gewerbe-Ordnung an, machen jedoch die Verabreichung der regelmäßigen Beköstigung auf Rechnung des Lohnes von der Genehmigung der Gewerbebehörde abhängig.

Endlich sollen Gewerbe- und Fabrik-Inspectoren bestellt werden, um die Ausführung der Gewerbe-Ordnung überhaupt zu beaufsichtigen, und insbesondere über die Beobachtung der zum Schutze der Arbeiter erlassenen Bestimmungen zu wachen; sie erhalten das Recht, die Werkräume zu jeder Zeit, während welcher der Betrieb vor sich geht, zu betreten. Die nähere Formulirung ihrer Rechte und Pflichten ist mit Unrecht dem Verordnungswege überlassen, da dieser sicher nicht der geeignete Weg ist, um die Befugnisse eines von vielen Seiten mit Mißtrauen und Uebelwollen angesehenen Organes zu definiren.

Aehnlich vag und unbestimmt lauten die Paragraphen über Hilfscassen. Für Krankencassen wird die Beitrittspflicht ausdrücklich statuirt. Die Errichtung der Hilfscassen kann freiwillig geschehen, im Ermangelungsfalle wird sie durch die Behörde verfügt, wo dann die Arbeitgeber auch beitragen müssen. Es geht aus dem Entwurfe nicht recht hervor, ob unter Hilfscassen auch Invaliden- und Pensionscassen verstanden werden. Die Strafbestimmungen sind Geldbußen bis 400 fl. und subsidiär Arrest. Gewerbebehörden sind die Verwaltungsbehörden.

Dieser Entwurf ist den Handelskammern mitgetheilt worden und hat im Ganzen eine günstige Beurtheilung gefunden. Wenn auch manche Handelskammern die Gewerbegenossenschaften nicht wie der Entwurf einfach beseitigen wollen, so stimmen sie doch der Abschaffung des Beitrittszwanges zu. Die Beschränkung der Arbeitszeit, insbesondere ihre Ausdehnung auf Frauen, hat, wie vorauszusehen, nicht allgemeine Zustimmung gefunden, dagegen scheint die Ankündigung des Instituts der Fabrik-Inspectoren nicht auf Widerspruch zu stoßen. Ueberhaupt kann den österreichischen Handelskammern das Zeugniß nicht versagt werden, daß sie die Beziehungen zu den Arbeitern mit unbefangenem Blick und mit Wohlwollen für die arbeitende Classe auffassen. Die Regierung bereitet nun auf Grund dieser Gutachten eine neue Redaction des Entwurfes vor, und soll die Absicht haben, in der nächsten Session des Reichsrathes die neue Vorlage einzubringen.

Hiermit, meine Herren, glaube ich der mir gestellten Aufgabe, einen kurzen Bericht über die österreichische Gewerbegesetzgebung zu geben, genügt zu haben.

Der Gang der Gesetzgebung ist derselbe, wie in Deutschland und in anderen Staaten. Auf der einen Seite steht das herrschende Princip der Gewerbefreiheit, auf der andern das Bedürfniß nach einer Organisation der Gewerbe. Die Gesetze sind nur Ausdruck dieser Strömungen. Sowie die Dinge heute liegen, bei unserer heutigen Rechtsanschauung ist an die Aufrichtung einer besonders energischen Organisation der Gewerbe nicht zu denken. Es kann sich für jetzt nur darum handeln, die Reste der alten Gewerbeverfassung zu benützen, um den gemeinsamen Boden für Verständigung zwischen Arbeitern und Unternehmern zu erhalten und den Sinn für gewerbliche Selbstverwaltung nicht absterben zu lassen. Aber damit ist die Aufgabe der gewerblichen Gesetzgebung nicht erschöpft. In allen modernen Staaten ist eine fortwährend zunehmende Sorge des Staats um das Wohl der jugendlichen Arbeiterbevölkerung wahrzunehmen. Fabrikgesetzgebung, Sanitätsvorschriften, gewerbliche Unterrichtspflege sind heute ein Maßstab für die Art, wie ein Staat seine Culturaufgabe erfüllt. Und diese Bewegung zu fördern und ihr den richtigen Weg zu zeigen, ist eine der Hauptaufgaben Ihres geehrten Vereines, dem ich das beste Gedeihen wünsche.

Referat

von Prof. Dr. H. v. Scheel (Bern) über

Schweizerische Gewerbe-Gesetzgebung mit Bezug auf Lehrlinge resp. jugendliche Arbeiter.

Meine Herren!

Ich bin vom Vorstande unseres Vereins beauftragt worden, Ihnen einen Bericht über die in der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen betr. die von uns zu verhandelnde Frage zu geben. Die Sache steht nun so, daß es über diesen Punkt einheitliche schweizerische resp. eidgenössische Bestimmungen nicht gibt; denn auch die revidirte Bundesverfassung von 1874 hat in Bezug auf die gesetzliche Regelung der Arbeitsverhältnisse der Centralgewalt nur in Sachen der Arbeit in Fabriken Competenz gegeben. Die übrige Gewerbegesetzgebung ruht also noch in den Händen der 25 Cantone der Schweiz, die nach ihrer Größe, wie nach Entwicklung ihrer Gewerbthätigkeit und der Gesetzgebung bekanntlich außerordentlich verschieden sind. Bei dieser Zersplitterung ist es für einen Privatmann sehr schwer, das Material über irgend eine gesetzgeberische Materie, die in den Händen der Einzelstaaten liegt, mit nur annähernder Vollständigkeit zusammen zu bringen. Glücklicherweise hatte ich Gelegenheit, für meinen Zweck dasjenige Material zu benutzen, welches das Handels-Departement des schweizerischen Bundesraths über die cantonale Gewerbegesetzgebung gesammelt hatte; trotzdem aber ist die Ausbeute eine sehr dürftige geblieben, und ich werde Ihnen nur aus wenigen Cantonen den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen über das Lehrlingswesen mittheilen können.

Vorerst nämlich kann für Vollständigkeit des gesammelten Materials nicht garantirt werden; denn es kann sehr wohl sein, daß ältere Gesetze und Reglements, deren Ausführung über der heutigen Entwickelung des Gewerbelebens halb in Vergessenheit gerathen ist, von Cantons-Regierungen nicht mit eingesendet worden sind; zweitens existiren in vielen Cantonen eben keine Gewerbeordnungen. In den meisten vielmehr hat man sich begnügt, das „Princip der Handels- und Gewerbefreiheit" unter Vorbehalt gesetzlicher Schranken in die Verfassung aufzunehmen, und dann Gesetze über einzelne Punkte des Gewerbewesens zu er-

lassen. So sind besonders zahlreich die Gesetze über den Hausirverkehr und das Wirthschaftswesen; wozu schon die Frage der Besteuerung Anlaß gab; während, wie es scheint, die Regelung des Verhältnisses von Meister und Lehrling — abgesehen hier von der Fabrikarbeit — verhältnißmäßig selten ausdrücklich und ausführlich in Gesetzen behandelt, sondern Ortsstatuten oder dem Handwerksgebrauch überlassen worden ist.

So kommt es, daß in dem Material, welches ich erlangen konnte, nur vier vollständige Gewerbeordnungen enthalten sind; nämlich der Cantone Zürich, Bern, Baselland, Schaffhausen. Außerdem habe ich gefunden ein Gesetz über den Handwerkerstand in St. Gallen (v. 1832), Gesetze über die Ausübung der Handels- und Gewerbefreiheit in Luzern (1833), Thurgau (1832), Wallis (1857); diese letztgenannten vier enthalten aber nichts Näheres über das Lehrlingsverhältniß. Es ist also der Inhalt jener vier erstgenannten Gesetze, soweit er unsere Frage angeht, den ich Ihnen mitzutheilen habe; woran ich dann noch ein paar kurze Notizen über den Stand der schweizerischen Gesetzgebung betr. die jugendlichen Arbeiter in Fabriken knüpfen will.

Von jenen, wenigstens formell noch vollständig gültigen Gesetzen ist das von Zürich vom Jahre 1844 (Polizei-Gesetz für Handwerksgesellen, Lehrlinge ꝛc.); das von Bern vom Jahre 1849 (Ges. über das Gewerbewesen); von Baselland, 1855 (Ges. über das gesammte Handels-, Gewerbe- und Berufswesen); von Schaffhausen gleichfalls von 1855 (Ges. über das Gewerbewesen); außerdem liegt in Zürich ein Entwurf vor, der 1873/74 von verschiedenen Commissionen berathen worden, aber noch nicht Gesetz ist; übrigens der deutschen Gewerbeordnung sehr ähnlich sieht.

Der Inhalt genannter vier Gesetze ist im Punkte des Lehrlingswesens auffallend übereinstimmend. Es scheint, daß die späteren drei Gesetze dem ältesten, dem Züricherischen nachgebildet sind; zum Theil sind sie sogar wörtlich mit einander gleichlautend.

Folgendes sind nun die Punkte, in denen das Verhältniß von Meister und Lehrling geregelt wird und zwar auf folgende Weise:

1. Sind im Eingang der Gesetze diejenigen „Handwerke" aufgezählt, für welche die nachstehenden Bestimmungen gelten mit dem Zusatze, daß die Regierung ermächtigt ist, auf hier nicht genannte Beschäftigungen die Bestimmungen auszudehnen. — Die Aufzählung dieser in den einzelnen Gesetzen etwas verschieden geordneten Beschäftigungen hat hier selbstverständlich kein Interesse.

2. Ist die Befugniß, Lehrlinge zu halten, von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht; und zwar in Bern und Schaffhausen von der technischen Qualification des Meisters (er soll seinen Beruf ordnungsmäßig erlernt oder eine bestimmte Zeit selbstständig ausgeübt haben), in Zürich und Baselland nur von der politischen Rechtsfähigkeit.

3. Es ist die Schriftlichkeit des Lehrvertrages vorgeschrieben, und soll dieser nur mit den Eltern oder Vormündern solcher Kinder geschlossen werden, welche die Alltagsschule absolvirt haben.

4. Findet sich die allgemeine Verpflichtung des Lehrherrn, den Lehrling gehörig anzulernen, nicht zu häuslichen Diensten zu mißbrauchen, zum Besuch des noch zu absolvirenden (Feiertags-) Schul- und Religionsunterrichts

anzuhalten, und die Verpflichtung des Lehrlings zum Gehorsam gegen den Meister und seinen Stellvertreter.

5. Ist eine Probezeit von 14 Tagen festgesetzt.

6. Finden sich Bestimmungen über die Zahlung des vereinbarten Lehrgeldes (3 Termine, Verlängerung der Lehrzeit, wenn kein Lehrgeld bedungen).

7. Die Frage der Lehrzeit richtet sich nach Verabredung und in Ermanglung derselben nach Handwerksbrauch.

8. Sind die Bedingungen angegeben, unter denen die Aufkündigung des Vertrages resp. die sofortige Aufhebung des Verhältnisses von beiden Seiten oder von einer stattfinden darf. (Die Aufzählung der einzelnen Fälle dürfte von keinem Interesse sein).

9. Sind die Entschädigungsansprüche resp. Lehrgeldrückzahlungen ($^1/_3$ bis $^1/_4$ des Lehrgelds) für solche Fälle normirt; und zwar unter bestimmten Fristen, in denen die Ansprüche geltend gemacht werden können.

10. Ist dem Lehrling das Recht gegeben, ein Zeugniß (einen Lehrbrief) bei seinem Ausscheiden aus dem Verhältniß zu erlangen.

Wenn ich nun noch hinzufüge, daß besondere Behörden, — technische Sachverständige — nirgends bezeichnet sind, so habe ich Ihnen den Inhalt der betr. Gesetze über den in Rede stehenden Punkt so ausführlich mitgetheilt, als es für diese Versammlung wohl wünschenswerth sein dürfte. — Von einer im Gang befindlichen Reform dieser Gesetze scheint außer in Zürich, — wo man aber, wie gesagt, nur nach Art der deutschen Gewerbe-Ordnung, noch weniger präcise Bestimmungen in Aussicht genommen hat — für jetzt nirgends die Rede zu sein; und es ist mir auch in der schweizerischen Presse noch keine eingehendere Discussion dieses Thema's aufgestoßen.

Wie weit nun diese Gesetze in der Praxis noch ausgeführt werden, darüber vermag ich Ihnen, meine Herren, keine Auskunft zu geben. Die thatsächliche Entwicklung des gewerblichen Lebens ist ja dort die gleiche wie hier; und der fabrikmäßige Betrieb hat natürlich diese für das Kleingewerbe bestimmten Vorschriften vielfach illusorisch gemacht; und Bestimmungen über jugendliche Arbeiter in Fabriken mußten oder sollten an die Seite oder an die Stelle der Lehrlingsgesetze treten. Wie Ihnen aus der Presse (vgl. Hildebrands Jahrbücher f. Nationalöconomie, Jena. Jahrg. 1873. I. S. 113 ff. v. Scheel, die Fabrikgesetzgebungen der Schweiz, ebendaselbst II. 77 ff. J. Neumann, Enquête über Fabrikgesetzgebung. Mittheilungen in der „Concordia" u. s. w.) bekannt sein wird, ist in mehreren Schweizer-Cantonen dies auch geschehen: Zürich, Basel-Stadt und Basel-Land, Glarus, Aargau, St. Gallen haben gesetzliche Vorschriften über Fabrikkinder, welche namentlich auf den Schutz der alltagsschulpflichtigen Kinder gegen Fabrikarbeit und auf die Einschränkung der Kinderarbeit auch noch eine Reihe von Jahren nach der Alltagsschule hinauslaufen. — In letzter Zeit ist dieser Zweig der cantonalen Gesetzgebung ins Stocken gerathen, weil man ein Eidgenössisches Fabrikgesetz erwartet, zu welcher Art. 34 der Bundesverfassung die Centralbehörden für competent erklärt. Ein Entwurf dazu liegt auch schon seit dem vorigen Jahre vor, welcher folgende Bestimmungen in Aussicht nimmt:

1. Verbot der Arbeit in Fabriken für Kinder unter 14 Jahren.

2. Vom 14. Jahre an (bis wann?) soll die Arbeit zusammen mit

dem Schul- und Religionsunterricht nicht mehr als 10 Stunden in Anspruch nehmen.

3. Leute unter 18 Jahren sollen nie Nachts und Sonntags beschäftigt werden dürfen.

4. Der Bundesrath kann in bestimmten Fabrikationszweigen „Kinderarbeit“ ganz verbieten.

Dies sind die noch in der Luft schwebenden Ansätze zu einer Eidgenössischen Regelung der Arbeit jugendlicher Personen; die, wie gesagt, verfassungsmäßig nur bei der Fabrikarbeit eintreten kann; während die übrige Gewerbegesetzgebung den Cantonen geblieben ist, deren Thätigkeit in dieser Beziehung gegenwärtig noch nicht in bemerkenswerther Weise auf den Punkt gerichtet ist, der uns hier interessirt.

Referat

von Dr. J. Brinckmann (Hamburg) über das

Lehrlingswesen.

Meine Herren! Gestatten sie mir, ehe ich mich zu der mir gestellten Aufgabe wende, Ihnen einen Gruß zu sagen von dem Manne, der vor mir berufen war, an dieser Stelle zu reden. Herr Dannenberg hat mich, als ich ihn vor einigen Tagen an seinem Krankenlager besuchte, gebeten, Ihnen zu sagen, Sie möchten nicht glauben, daß er lau sei in der gemeinsamen Arbeit an den socialpolitischen Fragen. Sie möchten nicht glauben, daß er fahnenflüchtig werden wolle. Sobald er von der Krankheit, die ihn jetzt seit sechs Monaten an das Lager fesselt, genesen sein wird, wird er, wie er hofft, an Ihrer Arbeit wieder Theil nehmen.

Meine Herren! Von den drei Fragen, welche den Gutachtern vorgelegen haben bei Abfassung ihrer Arbeiten, ist es besonders die erste, über welche die Ansichten der Gutachter übereinstimmen. Die Frage lautet: Welche Veränderungen haben sich seit Auflösung der alten Gewerbeverfassung in der Lage der Lehrlinge in Deutschland in der Groß- und Klein-Industrie vollzogen?

Während in Hinsicht der zweiten Frage: Welche Verbesserungen können mit Erfolg durch die freie Thätigkeit von einzelnen Arbeitgebern, sowie von Arbeiter- und Arbeitgebervereinen angebahnt werden? wie in Bezug auf die dritte Frage: Wie kann die Gesetzgebung fördernd und anregend oder zwingend wirken? die Meinungen der Gutachter zum Theil weit auseinandergehen, herrscht in der ersten Frage eine Uebereinstimmung, welche wohl die Annahme gestattet, daß die behaupteten Thatsachen der Wirklichkeit entsprechen. Allgemein ist in den Gutachten die Klage über den Rückgang der gewerblichen Leistungsfähigkeit; allgemein wird ein wesentlicher Grund dieses Rückganges gesucht in dem Verfall des Lehrlingswesens, in der moralischen und gewerblichen Verwahrlosung der Lehrlinge. Nur in Bezug auf die letzten Gründe dieses Verfalls gehen die Meinungen auseinander. Einige der Herren Gutachter knüpfen an an die Gewerbeordnung selbst: sie suchen meiner Ansicht nach in dem letzten äußeren Anstoß zum Verfall den Grund des Verfalls selbst. Ueber die Einzelheiten, wie dieser Verfall in die Erscheinung tritt, haben sich hinsichtlich des Handwerks die Herren Köppen und Brandes aus

Berlin besonders eingehend ausgesprochen, hinsichtlich der Fabrikindustrie Herr Carl Roth in Chemnitz, Fabrikbesitzer Friedrich von König in Oberzell, Fabrikbesitzer Dr. Carl Möller in Brackwede. Den letzten Gründen auf die Spur gegangen ist aber ganz besonders Herr Julius Schulze. Er kommt zu einer Ansicht, die der meinigen vollkommen entspricht; er sucht den letzten Grund der Umwälzung im Lehrlingswesen in der gänzlichen Loslösung von dem inneren Zusammenhang mit dem Gewerbe in seiner Gesammtheit. Er führt aus, daß früher das gesammte Gewerbe den Lehrling aufnahm, der Meister gewissermaßen nur als Vertrauensmann einer gewerbepolitischen Organisation fungirte, und der Lehrling seinerseits, um in das Gewerbe recipirt zu werden, seine Befähigung dazu durch die Lehrlings-, später die Gesellen- und Meisterprüfung nachzuweisen hatte.

Dieser Gesichtspunkt, der eine der Quellen bildet, aus denen das Zunftwesen noch bis in unser Jahrhundert hinein eine gewisse Existenzfähigkeit und Existenzberechtigung schöpfte, mußte allmälig aufgegeben werden. Nicht erst das Jahr 1868 mit dem Nothgewerbegesetz und 1869 mit der Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes gaben hierzu Anstoß; sie besiegelten nur eine allmälige Auflösung, die sich schon vor einem Vierteljahrhundert zu vollziehen begonnen hatte. Herr Schulze führt dies in seinem Gutachten so trefflich aus, daß ich mich darauf beziehen kann und mich kurz über die Fragen fassen darf, wie die Auffassung der Einzelgewerbe als organischer Gesammtheiten nicht mehr mit der modernen Productionsweise zusammenstimmte; wie die Bildung ganz neuer Gewerbe, das Hereingreifen der Maschinen, die genossenschaftliche Thätigkeit, der Betrieb von Gewerben auf Grundlage eines Actienunternehmens und wie manche andere neuere Formen des Gewerbebetriebs den Verfall der alten gewerblichen Einheiten nach sich ziehen mußten. Der Schluß ist dann der, daß der Lehrvertrag und das ganze Lehrverhältniß den Theil öffentlichen Rechtes, der ihnen früher anhaftete, eingebüßt haben und zu einem reinen Privatverhältniß und Privatvertrag geworden sind. An diese Veränderungen knüpfen sich die bekannten und von den Gutachtern im Einzelnen aufgeführten Erscheinungen, daß der Lehrling dem Lehrherrn gegenüber nicht mehr in dem früheren Verhältniß steht; daß der Lehrherr nicht mehr als Erzieher des Lehrlings wirkt, ihn nicht mehr in seinem Hause wohnen, nicht an seinem Tische essen läßt. Mehr und mehr wird der Lehrling zurückgedrängt in die Stellung eines jugendlichen Arbeiters. Er bekommt freilich noch keinen Lohn dem Worte nach, der That nach aber wohl: es wird ihm Lohn gezahlt in der Form des Kostgeldes. Dieses immer größere Umsichgreifen der Loslösung des Lehrlings von der Familie des Lehrherrn ist besonders bestätigt worden durch die Erfahrungen der jüngsten Enquête. Ich kann natürlich nur darüber urtheilen, soweit diese Erfahrungen in die Oeffentlichkeit gedrungen sind; in Hamburg jedenfalls haben wir das constatiren können. Zu unterscheiden ist aber, und Herr Schulze hat das in seinem Gutachten mit vielem Erfolg gethan, zwischen den besonderen Verhältnissen des Lehrlingswesens im Kleingewerbe, wo die erwähnten Thatsachen besonders klar hervortreten, und den Verhältnissen in der Großindustrie, die ja mit älteren Vorkommnissen nicht zu vergleichen sind.

Die directen Folgen der Loslösung des Lehrlings von der Gesammtheit des Gewerbes treten besonders in zwei Anschauungen zu Tage: einmal auf Seiten des Lehrlings, ein andermal auf Seiten des Lehrherrn. Der Lehrling wird immer mehr gewöhnt, seinen Vertrag als einen rein privatrechtlichen aufzufassen,

also nur den Maßstab anzulegen: was bringt mir die Sache ein? Es kommt dazu, daß er, an einem gewissen Zeitpunkt seiner Lehre angekommen, eben an dem Zeitpunkt, bis zu welchem er von dem Meister nur empfangen hat, wo er anfängt, dem Meister zurückzuzahlen, daß er sich da sagt: jetzt ist es vortheilhafter für mich, wenn dieses Verhältniß gelöst wird. Folge davon ist der immer mehr um sich greifende Bruch des Lehrvertrags. Andererseits aber kommt der Meister, von ganz demselben Gesichtspunkt ausgehend, indem er nur den Maßstab des Geldverdienstes an das Lehrverhältniß legt, dazu, sich zu sagen: wozu lehre und erziehe ich den jungen Menschen? Ich will Vortheile von ihm haben. Der Lehrherr drückt den Lehrling mehr und mehr in die Stellung des jugendlichen Arbeiters herab, und es wird in Folge davon diese Grenze, die wir scharf einhalten müssen in der Betrachtung des Gegenstandes, die Grenze zwischen dem Lehrling, der im Betrieb eines bestimmten Gewerbes praktisch unterrichtet werden soll, und dem jugendlichen Arbeiter, der eben weiter nichts will, als seine jugendliche Arbeitskraft bestmöglichst verwerthen, ohne daß er die Absicht hat, etwas Bestimmtes ganz zu erlernen, — diese Grenze wird in der Wirklichkeit mehr und mehr verwischt im Gewerbe. Also auf der einen Seite immer häufigerer Bruch des Lehrvertrags, auf der andern Seite Ausbeutung des Lehrlings, die dann die traurigsten Folgen hat für das ganze Gewerbe, indem natürlich derjenige Lehrling, der nicht bis zu einer gewissen Selbständigkeit von dem Lehrherrn herangebildet worden ist, nach Beendigung des Lehrverhältnisses einen unvollkommenen Arbeiter abgibt, der zu billigerem Lohn arbeiten muß als der vollständig ausgelernte Arbeiter. Damit erfolgt also ein übermäßiges Angebot der unvollkommenen Arbeitskräfte, und es wird wieder indirect gedrückt auf den Lohn der vollständig ausgebildeten Arbeiter.

Bei diesem ganzen Verhältniß ist aber noch etwas Anderes zu berücksichtigen, was die Herren Gutachter weniger erwähnt haben: das ist nämlich die traurige Ausbeutung der Lehrlinge durch die Eltern der Lehrlinge selbst. Dies ist eine der wirksamsten Ursachen des Rückganges der Lehrlingsausbildung. Es liegt im äußeren Interesse der Eltern, wenn der Knabe seinen Pflichten der Volksschule gegenüber genügt hat und der Staat ihm die regelmäßige Arbeit um Geld gestattet, ihn alsdann mit heranzuziehen zur Ernährung der Familie. Der Knabe wird also in die Lehre gegeben, aber nur dahin gegeben, wo er gleich etwas verdient. (Rufe: sehr richtig!). Wir werden später sehen, daß diese Auffassung zugleich einen Fingerzeig gibt zu einem der Mittel, durch welche Lehrlinge zu den Gewerben heranzuziehen und in der Lehre festzuhalten sind; die Lehrherren müssen nämlich, um eben jenem üblen Ausbeutungssysteme der Eltern zuvorzukommen, die Zahlung eines Lohnes an die Lehrlinge auf sich nehmen. In Frankreich liegen diese Dinge ebenso, wie bei uns. Aus Paris sind Klagen bekannt geworden von Fabrikanten, aus dem Gebiete der Möbelindustrie und dem Bekleidungsgewerbe, daß es absolut unmöglich sei, aus Paris selbst Lehrlinge heranzuziehen, daß sie ihre Lehrlinge in der Provinz suchen müßten und schwer die nöthige Anzahl bekommen könnten, weil diejenigen Betriebe, die jugendliche Arbeiter verwenden können, die jungen Menschen aus Paris heranziehen, sie gleich bezahlen, dadurch die Eltern befriedigen und somit den Gewerben und Gewerbtreibenden, welche die beste Absicht haben, Lehrlinge heranzubilden, die Ausführung dieser Absicht unmöglich machen. Nun, meine Herren! Alles dies sind Erscheinungen,

die, wie ich schon betont habe, keineswegs erst von 1869 her datiren. Sie haben unter den Gutachten ganz specielle Belege aus dem Buchdruckergewerbe in der Ansprache Richard Härtels, welche Ganguin im Anhange zu seinem Gutachten abdrucken läßt, und die aus der Zeit vor 1869 datirt.

Anders aber als in dem Kleingewerbe gestaltet sich das Lehrlingswesen in den Fabriken. Herr Schulze hat das besonders ausgeführt, nachgewiesen, wie die Fabriken in der Regel gar kein Interesse daran haben, den Lehrling zu einer gewissen gewerblichen Selbständigkeit heranzubilden. Ihr Zweck liegt darin, den Lehrling für gewisse Theile ihres Fabrikbetriebs auszubilden, ihn also zu größtmöglicher Vollkommenheit in einzelnen Specialitäten heranzubilden, und diesen Zweck können sie mit beträchtlichen Opfern und in völlig loyaler Weise erstreben und erreichen. Sie haben den Lehrling vielleicht zu einem sehr tüchtigen Mitgliede ihres Etablissements gemacht, einen Vorarbeiter, Werkmeister in ihm gewonnen, der auf solche Weise in der Fabrik ausgebildete Lehrling ist aber, wenn dieser Fabrikbetrieb einmal aufhört durch irgend eine geschäftliche Conjunctur, — es können ja rein private Verhältnisse des Fabrikunternehmers sein, die ihn zwingen, den Betrieb einzustellen, — schwer in der Lage, gleich anderswo in eine passende Stellung einzurücken, geschweige denn irgend wie selbständig zu arbeiten. Also ganz richtig ist es nicht, daß das Fabrikwesen Lehrlinge überhaupt nicht ausbildet: es bildet sie nur nicht aus allgemeinen gewerblichen Rücksichten, sondern aus Rücksicht speciell auf die Bedürfnisse der einzelnen Fabrikunternehmer aus. Meine Herren! Ich will bei allen diesen Uebelständen nicht länger verweilen, weil der dritte Theil meines Referates mir der wichtigere zu sein scheint; aber ich kann nicht umhin, Sie darauf aufmerksam zu machen, was nach meiner Ansicht bisher nicht genug betont wurde, nämlich daß der Hintergrund des ganzen Rückganges in der Productionsfähigkeit des deutschen Gewerbes nicht zu suchen ist allein da, wo man ihn bisher suchte, also, zu geschweigen von der Gewerbe-Ordnung, nicht in den Mißständen im Lehrlingswesen allein, wir müssen doch auch in Betracht ziehen, daß vom Ende des vorigen Jahrhunderts an ein allmäliges Sinken der technischen Leistungsfähigkeit in sehr vielen Gewerben, insbesondere in den Kunstgewerben im weitesten Sinne, hervortritt bis zur Mitte dieses Jahrhunderts, als die erste Londoner Weltausstellung den Anstoß gab zu einem Erkennen der eigenen Schwäche. Es läßt sich das durch die Geschichte des Kunstgewerbes speciell — die Maschinenindustrie nimmt hier natürlich eine Ausnahmestellung ein — nachweisen, daß ganz allmälig die technische Fertigkeit der Gewerbetreibenden verkümmerte. Vieles, was sie noch wußten am Ende des vorigen Jahrhunderts, ist ihnen um die Mitte dieses Jahrhunderts so vollständig entschwunden, daß sie gar nicht mehr in der Lage sind, sich zu besinnen, wie sie das wohl vor 50 Jahren gemacht haben. Dieses Verkümmern und Verarmen des Gewerbes ist nicht nur in Deutschland zu Tage getreten, sondern ebenso gut in Frankreich. Der Unterschied liegt nur darin, daß man sich in Frankreich ein Vierteljahrhundert eher dieses Verkümmerns und Verarmens bewußt geworden ist, als in Deutschland. Man fängt in Deutschland erst seit fünf bis zehn Jahren an, aus diesem Schlafe aufzuwachen: in Frankreich ist man vor 30 bis 40 Jahren an diese Arbeit gegangen. Wesentlich deshalb sind die Franzosen heute in der Lage, in ihrer Industrie die Deutschen zu überflügeln, und wir werden noch geraume Zeit brauchen, ehe wir diesen Vorsprung der Franzosen

nachgeholt haben. Ich kann mich hier auf einzelne kunstgewerbliche Beispiele nicht einlassen, es würde das außerhalb des Rahmens dieser Versammlung liegen: aber es ließe sich mit Jahreszahlen bezeichnen, wann die Franzosen begonnen haben, diese und jene verlorene Technik wieder aufzunehmen, und zwar nicht nur neue Techniken, nur für Luxusgewerbe, sondern Handgriffe in bestimmten Gewerben, wie die Schmiedekunst, die Holz-Industrie, während wir Deutsche erst jetzt allmälig uns besinnen, daß wir vor hundert Jahren das auch haben machen können. Also ist es ganz natürlich, daß diejenigen Gesellen und Lehrlinge, die herangebildet sind von Meistern, deren eigene Lehrzeit in die Zeit dieses Verfalls der Gewerbe fiel, nicht in vollem Umfange den heutigen Anforderungen genügen können. Wir messen heute die Anforderungen, die wir stellen, mit dem Maßstab dessen, was uns durch die Handelsfreiheit von andern, günstiger gestellten Völkern geboten wird, und wir müssen finden, daß eben auch unsere guten Arbeiter durchaus nicht in dem vollen Umfange genügen können, schon deswegen nicht, weil ihre Zahl zu klein ist, um den neuen Bedürfnissen zu entsprechen. Also diesen Hintergrund des Rückganges in unserer Leistungsfähigkeit müssen wir im Auge behalten, um nicht die speciellen Fragen, die uns heute beschäftigen, in ihrer Tragweite zu überschätzen.

Meine Herren! Ich wende mich jetzt zur zweiten Frage: Welche Verbesserungen mit Erfolg durch die freie Thätigkeit des Einzelnen hervorgerufen werden können. Da geht nun die Ansicht der Mehrzahl der Gutachter dahin, daß das verzweifelt wenig ist.

Es werden allerdings einige specielle Vorschläge gemacht, aber im Großen und Ganzen meint man doch, daß auf dem Wege der gegenwärtigen Gesetzgebung ein erfreuliches Ziel nicht zu erreichen ist, und zwar geht nicht nur die Ansicht Derer, die vom Staate mehr fordern, als man billiger Weise ihm belasten kann, sondern auch die Ansicht derer, welche die Selbsthülfe auf ihre Fahne geschrieben haben, dahin, daß in den heutigen Gesetzen eine Beengung und Behinderung liege, das zu thun, was gethan werden muß durch freie Thätigkeit des Einzelnen. Ich werde nachher Gelegenheit haben, einzelne Beispiele anzuführen. Wollte ich nun diese Frage beantworten, diese zweite Frage, da, wo es am nöthigsten ist, sie zu beantworten, so müßte ich hier eine Moralpredigt halten: da ich aber hier zu Männern rede, welche, von wenigen Ausnahmen abgesehen, keine Lehrlinge heranzubilden haben, kann ich, glaube ich, diesen Gegenstand übergehen. Ich will daher nicht von den moralischen Pflichten des Lehrherrn dem Lehrling gegenüber, nicht von väterlicher Zucht und Ermahnung u. w. d. a. sprechen, sondern ich wende mich hier zu rein praktischen, im äußeren Leben erkennbaren Maßregeln, welche der Einzelne, zunächst ganz abgesehen von seinem Zusammenhang mit einer Verbindung von Arbeitnehmern oder Arbeitgebern, treffen kann, um eben der jetzigen Verwahrlosung des Lehrlingswesens zu steuern. Ich habe bereits angedeutet, daß die Lehrlingslöhnung ein wesentliches Mittel ist, indem dadurch dem Streben gewissenloser, leider sehr zahlreicher Eltern von Lehrlingen nach Ausbeutung der jungen Arbeitskraft ihrer Kinder ein Damm entgegengesetzt wird. Auch die Lehrlinge werden dadurch in die Lage kommen, wöchentlich ein Kleines nach Hause zu bringen zur Bestreitung der Unterhaltungskosten der Familie. Es ist dies auch schon in mancher Hinsicht anerkannt worden, es wird schon von einzelnen Gewerbetreibenden auch, ganz abgesehen davon, ob

der Lehrling im Hause des Meisters Unterhalt und Kost erhält, dem Lehrling eine kleine Löhnung gezahlt. Einige Lehrherren wollen sich nicht gern dazu verstehen, Löhnung zu sagen, sie nennen es lieber Taschengeld. Die Hauptsache ist, daß der Lehrling Geld nach Hause bringt.

Mit dieser Zahlung von Lehrlingslöhnung ist noch eine andere Möglichkeit verbunden, ein Mittel gegen den Contractbruch des Lehrlings. Es ist schon von verschiedenen Einzelnen eingeführt worden und speciell dazu Anregung gegeben durch den deutschen Baugewerkverein. Ich habe hier ein Formular des Lehrvertrags des Verbandes deutscher Baugewerksmeister; darin findet sich in § 4 folgender Passus:

Der Lehrling erhält einen seinen Leistungen angemessenen Lohn. Von dem Lohn werden jedoch zur Bildung einer Caution im ersten Jahr wöchentlich 20 Reichspfennig, im zweiten Jahr wöchentlich 30 Reichspfennig, im dritten Jahr wöchentlich 40 Reichspfennig einbehalten. Der so angesammelte Fonds wird, soweit er nicht durch etwaige Conventionalstrafen verwirkt ist, bei ordnungsmäßiger Auflösung des Lehrverhältnisses an den Lehrling ausgezahlt. Dadurch, daß die Lehrherren sich bereit erklären, den jungen Lehrling schon zu bezahlen, haben sie demnach selbst ein Mittel in der Hand, sich gegen die Folgen des Contractbruches zu sichern, und daß es möglich ist, diesen Lohn zu zahlen, zeigt eben der Fall, daß es von einzelnen Gewerbtreibenden in mehreren Gewerben geschieht. Das Ganze ist ja nur ein Rechenexempel: auf der einen Seite soll der Lehrling dem Lehrherrn zahlen, was er ihm schuldet, nicht in Form von Geld, sondern in Form von ohne directen Lohn geleisteter Arbeit. Er soll dem Lehrherrn zurückzahlen, was dieser ihm an Kost und Wohnung gibt, oder was an Kostgeld, er soll ihm ebenso ein Lehrgeld entrichten und wird ihm durch seine Arbeit auch entrichten, was der Meister ihm in Form eines Lohnes vorauszahlt. Der Fall ist sehr denkbar, daß der Lehrherr vorzeitig Lohn zahlt, d. h. schon Lohn zahlt, wenn der Lehrling noch nicht verdient: dadurch wird natürlich der Lehrling in die Lage kommen, dem Meister später eine Zeit lang um geringeren Lohn zu dienen, als er sonst dienen würde, wenn er dem Meister das Lehrgeld baar ausbezahlt und nicht von Anfang an vom Meister Lohn erhalten hätte.

Zweitens ist hier ein Vorschlag zu erwähnen, der früher von Dr. Gensel im Jahrgang 1873 des „Arbeiterfreund" ausgeführt worden ist. Gensel hat in diesem Aufsatz in überzeugender Weise die Antwort auf eine der Fragen gegeben, welche im Programm der jüngsten Reichsenquête gestellt ist. Es handelt sich um Frage 13: „Läßt sich eine Entschädigung für eigenmächtige Lösung des Lehrverhältnisses unter Berücksichtigung der Zeit, für welche der Lehrling noch gebunden war, auf bestimmte Sätze feststellen?" Ich habe selbst einer solchen Enquête-Commission beigewohnt, ich weiß, daß diese Frage immer viel Kopfzerbrechen gemacht hat. Hätten die Herren den Aufsatz von Gensel gelesen, so würden sie gefunden haben, daß es keineswegs so schwer ist, diese Sätze, wenn nicht in concreten Summen auszudrücken, so doch mittelst einer leicht zu lösenden Formel im Voraus festzustellen. Meiner Ansicht nach liegt aber doch eine gewisse Gefahr darin, dem Lehrling in jedem Augenblick ganz klar zu sagen, wie es Gensel will, wie hoch sich das beiderseitige Soll und Haben beläuft, indem Lehrherr und Lehrling jeder ein Contobuch haben sollen, worin ganz genau

Buch geführt wird über den jedesmaligen Stand. Wenn das geschähe, würde eben der Lehrling ganz genau wissen, in welchem Moment er am vortheilhaftesten den Contract brechen könnte. Es ist allerdings ein guter Rath, zu sagen: die Parteien sollen wirthschaftlich rechnen lernen; aber wie die Verhältnisse unter der gegenwärtigen Gesetzgebung liegen, würde der Lehrling durch dieses Lernen noch eher zum Bruch des Lehrvertrags kommen, als schon ohne dies. Es wird nämlich, und die Erfahrung mit den Lehrvertragsbrüchen bestätigt dies, der Vertragsbruch dann für den Lehrling am vortheilhaftesten sein, wenn die Summe der vom Meister ihm gewährten Kost einschließlich des etwa gegebenen Taschengeldes balancirt mit der Summe des Ertrags der Arbeit, welche der Lehrling dem Meister bisher geleistet hat, also wenn der Lehrling anfängt, sein Lehrgeld abzuarbeiten. Es entspricht dieser Berechnung, die Gensel im Einzelnen vortrefflich durchgeführt hat, auch die Thatsache, die bei der Enquête ermittelt wurde, daß die meisten Lehrvertragsbrüche nicht gegen Ende der Lehrzeit stattfinden, wenn der Lehrling schon etwas abgetragen hat, sondern mehr gegen Mitte der Lehrzeit, eben dann, wenn der Lehrling anfängt zurückzuzahlen, wenn er soviel vom Meister sich hat geben lassen, in der einen oder andern Form, wie irgend möglich ist, also um die Mitte herum, meist gegen Anfang der zweiten Hälfte der Lehrzeit. Dann freilich, wenn der Meister auf irgend eine Weise gegen willkürliches Entlaufen des Lehrlings gesichert ist, wird jene gegenseitige Buchführung ein ganz vortreffliches Mittel sein, um die Höhe des Schadens, welcher entstehen wird, wenn der Lehrling zu einem andern Beruf übergehen oder aus einem andern Grunde den Meister verlassen will, rasch zu ermitteln.

Weiter haben wir es hier zu thun mit den Lehrlingscassen. Wie wollen Sie diese einführen, zwangsweise oder freiwillig? Zwangsweise, das würde außerordentliche Bedenken haben. Ich glaube nicht, daß man sich darauf in irgend einer Weise einlassen sollte. Es würde noch viel schlimmer sein, als die Forderung, die wenigstens durch specielle Vorkommnisse motivirt werden kann: daß die Arbeitgeber zu den Krankencassen ihrer Arbeitnehmer zwangsweise beisteuern sollen. Die letztere Forderung wird sich immer stützen können auf die Prämien, welche die Arbeiter in gesundheitsgefährlichen Gewerben an ihre specielle Krankencasse entrichten müssen, Prämien, die man billiger Weise dem Unternehmer zur Last legen kann, für den sie dieses Gewerbe betreiben; aber weiter gehen, und zwar Lehrlingscassen zwangsweise einzuführen, den Arbeitgeber verpflichten, für seinen Lehrling irgend Etwas einzulegen, was der Lehrling als Prämie erhalten soll, wenn er das Lehrlingsverhältniß richtig beendet hat, das führt zu weit; hierauf können wir nicht eingehen. Einer der Gutachter, Herr König, der specielle Beispiele zu solchen Lehrlingscassen gegeben hat, die im Uebrigen außerordentlich lehrreich sind, befürwortet allerdings die zwangsweise Einführung solcher Lehrlingscassen. Solche Lehrlingscassen sind aber meiner Ansicht nach auch nur dann von Erfolg, wenn es sich um Fabriken handelt, und wenn diese Fabriken ein Interesse daran haben, die Arbeiter dauernd an sich zu fesseln. Gerade die Beispiele, die König anführt, sind Belege hierfür. Es wird z. B. eingezahlt während der Lehrzeit des Lehrlings ein kleiner Beitrag von dem Lohne, den er erhält, an eine bestimmte Casse. Wenn der Lehrling dann conscriptionspflichtig ist und seinen militärischen Pflichten genügt, wird inzwischen weiter gezahlt von Seiten des Fabriketablissements. Damit ist ein

starkes Lockmittel für die Lehrlinge gegeben, nach Beendigung ihrer Militärdienstzeit wieder einzutreten. Es ist auch nirgends gesagt, daß die ersparte Summe dem früheren Lehrling wieder entzogen wird, wenn er nicht wieder arbeiten will oder innerhalb kurzer Zeit austritt. Es wird also völlig loyaler Weise verfahren. Dergleichen bleibt aber immer eine Einrichtung, welche ins Leben zu rufen dem einzelnen Fabrikunternehmer, dem einzelnen Gewerbtreibenden für seinen Wirkungskreis überlassen werden muß. Dabei muß es sein Bewenden haben. Ich glaube, die Gesetzgebung hat sich in irgend einer Weise nicht damit zu befassen.

Eine weitere Frage, die der Bewahrung vor Ueberlastung des Lehrlings durch häusliche Arbeit, sowie vor Ueberanstrengung der jugendlichen Kräfte, schlägt zum Theil in das Gebiet der moralischen Pflichten des Lehrherrn gegenüber dem Lehrlinge. Diese Frage soll uns hier weniger beschäftigen. Die Ueberbürdung der Lehrlinge mit häuslichen Arbeiten kommt im Wesentlichen nur da in Frage, wo die Lehrlinge beim Meister wohnen. Die Fälle dieser Art werden aber immer seltener. Abgesehen von den Fällen, wo, wie beim Bäcker-Gewerbe, die Art des Betriebes das Wohnen des Lehrlings und auch des Gesellen im Haus des Meisters erfordert, ist die Zugehörigkeit des Lehrlings zum Haushalt des Meisters nur noch bei sehr kleinen Betrieben die Regel. Auch hat die jüngste Enquête ziemlich allgemein gezeigt, daß jener Mißbrauch des Lehrlings zu nicht gewerblicher Arbeit nicht so zahlreich und so häufig vorkommt, wie man vielleicht glaubt. Ich fürchte, daß ein weiteres Eingehen auf die hier naheliegenden Fragen uns in ein dem heutigen Thema fernliegendes Gebiet führen könnte, in das Gebiet der Maßregeln zum Schutz jugendlicher Arbeiter. Freilich ein höchst wichtiges Capitel, welches einer der Herrn Correferenten ja auch in Form einer bestimmten Resolution auf die Tagesordnung gebracht hat; ich fürchte aber, daß wir von dem eigentlichen Ziele unserer heutigen Thätigkeit abkommen, und ich möchte daher mich auf diese Frage nicht weiter einlassen, um so weniger, als eben die Bestimmungen der jetzigen Gewerbe-Ordnung zum Schutze jugendlicher Arbeiter selbst so außerordentlich bestritten und in mehrfacher Hinsicht der Reform bedürftig sind. Es würde daher nicht genügen, dem Einzelnen die Pflicht aufzuerlegen, für seine Lehrlinge dieselben Vorschriften zu befolgen, wie sie gesetzlich für Fabrikarbeiter gegeben sind. Diese ganze Frage möchte ich aus dem Rahmen der heutigen Berathung herausschälen und einer späteren Berathung vorbehalten wissen.

Dann wäre hier die Erleichterung des Fortbildungsschulbesuchs durch die Lehrherren zu erwähnen. Da ich noch über Fortbildungsschulen am Schluß des Referats reden werde, so deute ich dies nur an und verbreite mich hier nicht weiter darüber.

Wichtiger wird schon die zweite Frage: das ist die freie Thätigkeit der Arbeitnehmervereine zum Besten des Lehrlingswesens. Ich weiß sehr wohl, daß es der mit Entschiedenheit vertretene Standpunkt vieler Arbeitgeber ist, das Lehrlingswesen sei überhaupt gar keine Sache der Arbeiter, es sei ausschließlich Sache der Arbeitgeber. Ich überlasse es diesen Herren, diese Anschauung vom theoretischen Standpunkte aus zu vertheidigen und stelle mich auf den Standpunkt der Thatsachen, und da muß ich constatiren, daß die Arbeitnehmer ihrerseits sich längst darauf besonnen haben, daß das Lehrlingswesen sie auch angehe.

Sie wissen sehr wohl, daß die leichsinnige Handhabung der Lehrlingsheranbildung von anderer Seite sie aufs Schwerste in ihrer Erwerbsthätigkeit schädigt; sie wissen, daß eine Ueberfüllung des Marktes mit schlecht herangebildeten Lehrlingen ihren eigenen Lohn herabdrückt und sie der Aussicht beraubt, mit dem Erlernten ihr gehöriges Fortkommen zu finden. Sie wissen das, nur haben leider in Deutschland die politischen Agitationen, Reichstagswahlen und Alles was damit zusammenhängt, die Kräfte dieser Herren so gründlich absorbirt, daß sie an diese praktischen Fragen sehr wenig herangetreten sind. Wir haben aber auch in Deutschland Beispiele des Bestrebens von Seiten der Arbeitnehmer allein, Maßregeln zur Sicherung des Lehrlingswesens einzuführen, wie solche in England bestehen. Es liegen mir vor, um einige Beispiele zu geben, die Statuten der Gewerkschaften der Holzarbeiter. Diese Gewerkschaften haben in dem Wochenblatt „Die Union" ihr besonderes Organ, und sind prononcirt socialdemokratischer Richtung. Sie haben einen Paragraphen in ihren Statuten, worin sie die Regelung des Lehrlingswesens als Sache ihres Verbandes erklären mit dem besonderen Zusatz: „um eine Uebersetzung der einzelnen Fachgewerbe mit Lehrlingen möglichst zu verhüten". Damit ist eine Tendenz ausgesprochen, welche, wie Herr Professor Brentano in seiner interessanten Schilderung des englischen Lehrlingswesens darlegt, bei den englischen Arbeitern mit voller Schärfe zu Tage tritt. Der Verband der Buchbinder, auch socialdemokratisch, hat in § 4 seiner Statuten die Bestimmung: „Der Gesetzgebung des Verbandes unterliegt das Lehrlingswesen". Er spricht also von einer förmlichen „Gesetzgebung"! Praktisch geworden ist diese Gesetzgebung aber auch schon in mehreren Fällen. Speciell bekannt ist mir das Statut der vereinigten Schiffbauer in Hamburg und Umgegend. Sie kennen die Organisation der Schiffbauer, die eine der stärksten innerhalb der socialdemokratischen deutschen Verbände ist. Sie ist deshalb so stark, weil sie eigentlich nichts Anderes ist als die alte Zunft, die sich auch unter modernen Verhältnissen lebendig erhalten hat. Es läßt sich das sogar nachweisen an einzelnen Bestimmungen, die weiter nichts sind als eine Abschrift aus den alten Zunftstatuten, die vor 40 Jahren noch in Kraft waren. Also die vereinigten Schiffbauer haben das Lehrlingswesen vollständig in die Hand genommen, den Arbeitgebern durchaus keine Stimme eingeräumt. Der § 26 ihrer Statuten besagt: „Nach Uebereinkommen mit Meister und Schiffbauer darf die Zahl der Lehrburschen nicht überschritten werden; nämlich die bedeutendsten Meister dürfen 12, die minderbedeutenderen 4 Lehrburschen halten." Weiter wird vorgeschrieben: „Vierjährige Lehrzeit, mit Berechtigung der Unterbrechung durch eine Seereise, welche nicht in die Lehrzeit eingerechnet wird." Die Meister werden also hier nicht gefragt, die Lehrlinge werden den Gesellen zugewiesen, und diese haben schon ein Interesse daran, daß der Junge etwas lernt, weil sie nämlich in einem andern Paragraphen ihrer Statuten die Forderung vertreten: Gleicher Lohn für Alle! Auf diese weitergehenden Forderungen, die ja zum Theil leider schwer schädigend auf das Schiffsbaugewerbe einzelner Städte eingewirkt haben, kann ich nicht eingehen; nur das will ich hervorheben, daß der Lehrling, der die von den Gesellen vorgeschriebene Meldung vernachlässigen würde, später nicht aufgenommen werden würde in den Schiffbauerverband, mit andern Worten, daß es für ihn absolut unmöglich wäre, wo Schiffbauerverbände ihre Cartellverträge haben, irgend sein Unterkommen zu finden. Da haben wir ganz ähnliche Verhältnisse wie in

England Auch die Gewerkvereine haben sich der Beaufsichtigung des Lehrlingswesens wenigstens in ihren Statuten angenommen; meines Wissens sind sie noch nicht soweit gegangen, wie die vereinigten Schiffbauer in Hamburg. Auch bei den Buchdruckern sind meines Wissens ganz ähnliche Erscheinungen zu Tage getreten; wenn ich nicht irre, ist die Thatsache, daß in Zeitungsdruckereien Lehrlinge nicht gehalten werden dürfen, auch den Agitationen der Gehilfen zuzuschreiben, welche sich ganz richtig sagten, daß bei der aufreibenden Thätigkeit, die sich auf wenige Stunden zusammendrängt, zum Theil sogar Nachtarbeit erfordert, eine geordnete regelmäßige Weiterbildung der Lehrlinge unmöglich ist.

Ich habe mich darauf beschränkt, diese Beispiele hervorzuheben; Andere von Ihnen werden vielleicht in der Lage sein, diese Reihe von Beispielen zu vervollständigen. Ich gebe sie nur, um zu zeigen, daß Arbeitnehmerverbände in Deutschland der Ansicht sind, das Lehrlingswesen gehe sie auch etwas an, und ich muß diese Ansicht als entschieden berechtigt erklären und bitte Diejenigen, welche anderer Ansicht sind, mir nachher ihre Gründe zu sagen, und mich in den Stand zu setzen, sie zu widerlegen.

Weiter komme ich zu der Thätigkeit der Arbeitgebervereine. Da muß ich an den unglücklichen Paragraphen der Gewerbe-Ordnung erinnern, der es ganz unmöglich macht, daß Arbeitgebervereine eine segensreiche Thätigkeit in Hinsicht auf gewissenhafte Aufrechterhaltung der Lehrverträge üben. Es ist merkwürdig, welche Hoffnungen man immer noch von der freien Thätigkeit der Arbeitgebervereine hegt, denen doch die bestehende Gesetzgebung jedes energische Vorgehen unmöglich macht. Ich habe vor einigen Tagen in einem in der „Concordia" abgedruckten Berichte der Berliner Enquête von Dr. Stock die Behauptung gelesen: „Ohne solche Mitwirkung der Handwerksmeister selbst würden gesetzliche Vorschriften in der Regel wirkungslos bleiben." Meine Herren! Das ist sehr schön gesagt, aber wo bleibt der § 152? Ich kann Ihnen Rechtssprüche bringen, welche zeigen, daß Vereinigungen zum Behuf der Verhinderung von Vertragsbrüchen der Lehrlinge wie der Arbeiter unter diesen Paragraphen fallen, der eben jede Vereinigung, die irgendwie auf Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen gedeutet werden kann, illusorisch macht. Jedes einzelne Mitglied dieser Vereine, welches man durch Conventional-Strafen zwingen wollte, seinen Verpflichtungen nachzukommen, würde auf Grund des § 152 die klagenden Vereinsvorstände auslachen dürfen. So lange dieser Paragraph besteht, kann man daher von Arbeitgebervereinen nicht fordern, daß sie durch Selbsthülfe vollkommen Abhülfe schaffen.

Eine andere Thätigkeit können die Arbeitgeber auf dem Gebiet des Bildungswesens ausüben. Wir haben solche Bestrebungen schon in der erfreulichsten Weise in den deutschen Bauhütten, auch bei den Buchdruckern, indem diese Arbeitgeberverbände selbständige Fachschulen gründen, wo Fachkundige unterrichten. Bekanntlich ist es in unsern Gewerbe- und Fortbildungsschulen außerordentlich schwierig, fachkundige Lehrer zu erhalten, die die allgemeinen Disciplinen den Bedürfnissen der einzelnen Gewerbe anzupassen verstehen, und gerade bei diesen Vereinsfachschulen ist Letzteres in glücklicher Weise der Fall. Es ist ganz etwas Anderes, wenn ein Baumeister, der sechs Tage der Woche praktisch auf seinem eigenen Bau arbeitet, am siebenten hingeht und den Lehrlingen Unterricht gibt, als wenn ein nur theoretisch auf polytechnischen Schulen gebildeter Mann Gewerbe-

schullehrer wird und nun ohne Zusammenhang mit der Praxis den jungen Leuten seine Ansichten vorträgt. Ich sehe daher in den von Innungen und gewerblichen Fachvereinen unterhaltenen Schulen eine außerordentliche gute Zukunft für die Hebung des Lehrlingswesens.

Dann sind die Vereinscassen für Lehrlinge zu erwähnen. Ich kann mich nur beziehen auf das, was ich über Cassen in den Fabriketablissements gesagt habe. Es ist allerdings auch denkbar, daß durch Vereinsthätigkeit Cassen geschaffen werden, die dem Vertragsbruch entgegen arbeiten und dem Lehrling ein weiteres Fortkommen erleichtern. Auch Lehrbriefe und Zeugnisse, die in neuerer Zeit wieder in Aufschwung gekommen, sind hier zu erwähnen. Alle diese Mittel mögen anregend wirken, sie erstrecken sich aber nicht auf den Kern der Verhältnisse, welche geordnet werden sollen, und können nur dadurch dauernd einflußreich werden, daß ihre Form auch mit lebendigem Inhalt erfüllt wird. Ich habe erwähnt, daß auf der einen Seite Arbeitgebervereine behaupten das Lehrlingswesen sei ausschließlich ihre Sache, auf der andern Seite Arbeitervereine ebenso entschieden das Lehrlingswesen zu ihrer ausschließlichen Domaine machen wollen. Ein Ausweg wäre meines Erachtens gefunden, wenn man diese beiden Ansprüche zusammenbringen und eine neue Vereinigung aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern schaffen könnte. Mit diesem Gedanken gelangen wir zu den sognannten „neuen Innungen“. Meine Herren, stoßen Sie sich nicht an den Namen! Ich weiß, als die Denkschrift der Hamburger Commission in die Welt geschickt wurde, daß Viele vor dem Namen „Innung“ zurückschreckten. Wir sind hoffentlich nicht so weit wie in Frankreich, wo „die Namen die guten Dinge tödten“. Verfahren wir daher auch hier nicht nach dieser Redensart und nehmen wir den Namen vorläufig nur als Bezeichnung eines Begriffes hin, für den uns zur Zeit ein besserer Name fehlt! Ich muß hier nur gleich betonen, daß ich nicht der Ansicht eines der Herren Correferenten bin, daß diese neuen Innungen und die Einigungsämter ein und dasselbe seien. Der Unterschied ist haarscharf zu ziehen; die Innung kann im einzelnen Falle das Einigungsamt aus sich hervorgehen lassen, dieses steht aber auf einem ganz andern Boden. Der Herr Vertreter der Gewerkvereine behandelt in seiner Resolution das Einigungsamt gewissermaßen als synonym mit der neuen Innung. Um das Irrige dieser Auffassung zu zeigen, sehen wir, wie das Einigungsamt sich bei uns in Deutschland praktisch gestaltet hat. Im Statut der Gewerkvereine der deutschen Maschinenbauer heißt es z. B.: „zur Erledigung von Differenzen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ist ein bleibendes Schiedsgericht 2c. einzusetzen“. Meine Herren! Da haben Sie eine Institution zur Erledigung von Differenzen, die neuen Innungen nehmen aber gar keine Rücksicht auf Differenzen, die entstehen, sondern wollen Verhältnisse regeln, über die vielleicht gar keine Differenzen vorhanden sind. Das Einigungsamt der Schiffbauer in Hamburg besteht zum Theil aus Männern, die gar nicht dem Verband angehören. Die Innung soll vielmehr ein organisirter Verband von Angehörigen eines Gewerbes sein. Den besten Beweis für meine Behauptung kann ich einem Vortrage entnehmen, welchen Herr Professor Schmoller 1872 in dieser Versammlung gehalten hat. Damals hat Herr Professor Schmoller folgendes beantragt: „In Erwägung, daß das beste Mittel die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen zu beseitigen, und den socialen Frieden herzustellen, die sogenannten Einigungsämter (Arbeitskammern, boards

of conciliation and arbitration), d. h. Vermittelungscommissionen gewählter Arbeitgeber und =nehmer eines bestimmten Gewerbes, welche bei entstehenden Streitigkeiten für eine bestimmte kürzere Zeit die Arbeitsbedingungen, unter welchen die Unternehmer Arbeiter beschäftigen, die Arbeiter in Arbeit treten sollen, feststellen, sind, zu beschließen, u. s. w. „es sei wünschenswerth, daß überall, wo häufige Streitigkeiten vorkommen, derartige Kammern freiwillig organisirt werden, sowie daß ein besonderes Gesetz derartigen Kammern unter gewissen Bedingungen die nothwendigen Befugnisse ertheile und ihre Entscheidungen durchführbar mache."

Meine Herren! Da sehen Sie das Programm solcher Einigungsämter deutlich umrissen; es ist aber ein ganz anderes Programm als das, welches wir den neuen Innungen auf den Weg geben. Wo findet das Lehrlingswesen Platz in jenem Programm? Es würde vielleicht in einer einzelnen Frage, die das Lehrlingswesen betrifft, einmal die Entscheidung des Einigungsamtes angerufen werden können, aber für die inneren Verhältnisse dieses Gewerbes würde das Einigungsamt, wenn wir dessen Begriff festhalten, wie er vorher definirt ist, in keiner Weise genügen können. Anders wäre es, wenn Sie sagten, unter Einigungsamt wollen wir verstehen, was von anderer Seite unter dem Wort „neue Innung" verstanden worden ist. Ich würde hierin keinen Vortheil erblicken, denn ich glaube, daß das Wort „Einigungsamt" ziemlich allgemein in Deutschland mit einem bestimmten Begriff verknüpft ist und man daher nur Verwirrung stiften würde, wenn man ihm einen neuen Begriff unterlegte, während man mit dem noch nicht occupirten Worte „neue Innung" einen immerhin neuen Begriff verbinden darf.

Meine Herren! Ich habe diesen Unterschied hervorheben müssen, muß jedoch gleichzeitig mit Freude constatiren, daß ich im Uebrigen, was die Bedeutung der neuen Innung betrifft, auf demselben Standpunkte stehe wie der Correferent, auf den ich mich beziehen mußte. Meine Herren! Man könnte vielleicht sagen, es sei die Neubildung solcher festgegliederter Innungen durchaus nicht nöthig, es genüge, daß aus den bestehenden Arbeitgeber= und =Nehmer=Verbänden zeitweilig Commissionen, nicht zum Zwecke des Einigungsamtes, sondern zur Erledigung der anderen Zwecke, welche wir uns in Hamburg in einer freien Commission der Gewerbekammer als Zwecke der Innung gedacht haben, zusammentreten. Das würde sehr leicht sein, wenn man einig darüber wäre, welche Körperschaften auf Seiten der Arbeitgeber sowohl wie der Arbeitnehmer diese Commission wählen sollen. Es herrscht aber auf beiden Seiten die größte Zerfahrenheit und Zersplitterung, größer noch auf Seiten der Arbeitnehmer, als auf Seiten der Arbeitgeber. Wir haben da die Gewerkvereins=Organisation, wir haben die Gewerkschaften, außerdem noch Fachvereine anderer, socialdemokratischer Tendenz, und, meine Herren, an den Tendenzen dieser einzelnen Vereine ändern die Compromisse der beiden großen socialdemokratischen Parteien durchaus nichts; da ist jeder Einzelne, der einmal an der Spitze eines solchen Vereins gestanden hat, interessirt, an der Spitze zu bleiben. Auch gehen meine persönlichen Erfahrungen dahin, daß der Bestand solcher socialdemokratischen Fachvereine ganz außerordentlich schwankend ist. Heute bestehen sie zahlreich, weil es gilt, den Meistern gegenüber eine Forderung durchzusetzen, morgen nur noch auf dem Papier und ihre Mitglieder sind in dem Bezirke der Stadt, für die der Bevollmächtigte bestimmt ist, nicht aufzufinden. Dann sind

es wieder vorübergehende Wahlagitationen, die solche gewerkschaftliche Vereine ins Leben rufen. Sie sind so abhängig von Zufälligkeiten aller Art, von der allgemeinen Situation, daß ich in ihnen nicht den Boden finden kann, um zu sagen: Ihr sollt die Commissarien wählen, die mit den Commissaren der Meistercorporation zusammen in Verhandlungen treten. Und die Gewerkvereine, welche ja andererseits einen vortrefflichen Boden dafür abgeben würden, sind leider zu wenig verbreitet, und ich glaube auch nicht, daß Aussichten dafür vorhanden sind, daß die Gewerkvereine in der nächsten Zeit den Gewerkschaften und Fachvereinen in Nord-Deutschland, speciell in der mir näher bekannten Umgegend von Hamburg und in Holstein irgend welchen Boden erfolgreich abgewinnen werden. Ferner sind hier von Arbeitnehmervereinen noch zu nennen aus den Baugewerken die Vereine der sogenannten „Blauen“, die, wenn sie in ihrem Herzen auch vielleicht vielfach roth genug sind, doch aus praktischen Gründen auf Seite der Meister getreten sind und mit denselben durch irgend welche gemeinschaftliche Institution, z. B. durch Cassen, in regelmäßigem Verkehr stehen. Diese Zerfahrenheit der Organisation der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervereine, — denn für die Arbeitgeber läßt sich das Gleiche durchführen — bringt uns dahin, zu sagen, daß auf dem Boden der gegenwärtig bestehenden Vereinigungen die Bildung der gemeinschaftlichen Commission, welche wir in dem Vorstand der neuen Innung finden wollen, nicht möglich, und daß es deswegen nothwendig ist, hierfür in Neubildungen einen neutralen Boden zu gewinnen.

Ich will mich hier in Details nicht einlassen; die Organisation solcher neuen Innungen steht heute nicht auf dem Programm, und ich kann sie daher nur in allgemeinen Grundzügen berühren. Ich denke mir es wohl möglich, daß, wo die localen Verhältnisse es gestatten, wo einerseits mächtige Gewerkvereine, andererseits mächtige Arbeitgeber-Corporationen bestehen, welche die größte Mehrzahl der Arbeitgeber umfassen, daß diese ohne Weiteres sich vereinigen zur Wahl eines die gemeinsamen Angelegenheiten ordnenden Gesammtvorstandes. Ich halte es aber auch für möglich, daß in einzelnen Fällen ein Verfahren eingeschlagen wird, wie das Herr Julius Schulze in seinem Gutachten angedeutet hat, daß man nämlich Arbeitgeber und -Nehmer direct aufforderte, ihrerseits Vertreter zu wählen, die unter irgend einem zu findenden Namen die gemeinschaftliche Commission, den Innungsvorstand der Wähler dieser Vertretungen zu bilden hätten. Wie gesagt, ich halte es für wünschenswerth, durch Normativbestimmungen hier möglichst wenig zu beschränken, und nur dem neuen Gedanken eine bestimmte Form, ein festes Ziel zu stecken. Ich würde es auch für bedenklich halten, wenn man in diesen neuen Innungen gleich ein praktisches Mittel finden wollte, um den socialdemokratischen Vereinen den Boden unter den Füßen zu entziehen. Gerade in Hamburg sind solche Versuche gemacht worden, und ich weiß, daß diese Versuche ein wesentlicher Grund sind, daß sich nicht alle Arbeiter diesen Innungen angeschlossen haben. In Hamburg haben die Töpfer ein solches Statut, worin es heißt:

> § 1. Zweck der Innung der Töpfer ist die Vereinigung der Meister und Gesellen des Töpfergewerbes behufs Förderung der gemeinsamen Interessen, insbesondere die Gründung und Leitung von Anstalten, welche die Hebung des Gesammtwohles der Mitglieder bezwecken, sowie die Erleichterung des Beitritts zu dergleichen Anstalten (z. B. Unter-

stützungs-, Kranken-, Sterbe- und Wittwen-Cassen, Versicherungsanstalten, Vorschußcassen);

§ 2. die Regelung der Arbeitsverhältnisse durch gemeinsame Verhandlung;

§ 3. die gemeinsame Feststellung einer Werkstellenordnung;

§ 4. die Einrichtung und gemeinsame Controlle eines Arbeits-Nachweisungs-Bureaus;

§ 5. die gemeinsame Ordnung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens;

§ 6. die Errichtung eines aus Meistern und Gesellen bestehenden Einigungsamtes.

Das ist gut und sollte auch im Allgemeinen beibehalten werden; weiter aber heißt es in § 2:

„Den Meistern wie den Gesellen der Innung bleibt es unbenommen, über Angelegenheiten, welche in § 1 nicht als gemeinsam bezeichnet sind, in gesonderten Versammlungen oder in besonderen Vereinen zu verhandeln; berühren jedoch diese Angelegenheiten das Gewerk oder Angehörige desselben, so sind sie zur Beschlußfassung der Innung zu unterbreiten."

Meine Herren! Mit diesem Zusatze hat man verhindern wollen, daß die Arbeitnehmer der Innung Mitglieder eines socialdemokratischen Vereines seien, socialdemokratische Verhältnisse überhaupt hineinzögen. Ich halte das für ungeschickt. Man entzieht auf diese Weise dem neuen Verein Leute, die bei näherem Verkehr vielleicht in anderer Weise über die Tendenzen des Ganzen zu belehren wären, und man bringt von vorn herein einen ausgesprochenen Gegensatz hinein, der dem Unternehmen leicht schaden kann. Ich halte es vielmehr für nicht undenkbar, daß auch ein socialdemokratischer Verein, wenn er nur wirklich eine genügende Mehrzahl der Fachgenossen in einer Stadt repräsentirt, mit einem Meisterverein zusammentritt zu einer solchen Innung. Er mag dann immer für diejenigen Angelegenheiten, die nicht gemeinsam sind, sein socialdemokratisches Steckenpferd reiten, so lange er will. Man soll ihm von Seiten Derjenigen, die solche Innungen ins Leben rufen wollen, diese vergnügliche Unterhaltung durchaus nicht beschränken.

Meine Herren! Merkwürdig und erwähnenswerth ist es, daß Empfehlungen, wie sie von der freien Commission in Hamburg bezüglich der neuen Innungen ausgegangen sind, auch in anderen Ländern zu Tage treten, und zwar ganz unabhängig von den deutschen Bestrebungen. In Paris ist eine ähnliche Anregung ausgegangen nicht von den Meistern, sondern von den Arbeitern selbst. Ich kann Ihnen Mittheilungen machen aus einem Buche, welches zum Verfasser einen der ersten Pariser Möbelfabrikanten hat und den Titel führt: „La revanche de la France par le travail". Paul Mazaroz hat in diesem Buche eine Geschichte des französischen Zunftwesens gegeben. Am Schlusse erzählt er, daß im Januar des verflossenen Jahres die Arbeiter-Syndicatskammer der Holzbildhauer sich an die Syndicatskammer der Möbelfabrikanten gewendet habe, um sie zu bitten, mit ihr eine gemeinschaftliche Commission zu wählen, um zunächst als Schiedsgericht zu fungiren; keineswegs ein Einigungsamt: das Einigungsamt soll, wie gesagt, entstehende Streitigkeiten, die auf das Ganze des Gewerbes

sich beziehen, schlichten. Hier wurde von Seiten der Möbelarbeiter gerade das gefordert, was die freie Commission in Hamburg den neuen Innungen zuweisen wollte: schiedsrichterliche Befugniß. Die von den Pariser Arbeitern gewünschte gemeinsame Commission sollte das Schiedsrichteramt ausüben „über Differenzen hinsichtlich des Arbeitslohnes", nicht über entstehende künftige, sondern über Streitigkeiten, wie sie heute von unseren deutschen gewerblichen Schiedsgerichten entschieden werden sollen. Die Herren von der Syndicatskammer der Fabrikanten haben genau dieselben Bedenken dagegen gehabt, wie manche der deutschen Kritiker über die Hamburger Vorschläge; sie fürchteten sich vor einer neuen Jurisdiction und wiesen die Sache zurück. Die Folge ist gewesen, daß Herr Mazaroz, der die Forderung der Arbeiter in der Syndicatskammer vertreten hatte, seinen Austritt erklärte. Das Ende vom Liede ist dann, daß Herr Mazaroz freilich mit allzu pathetischen Worten in dieser neuen Bildung die gewerbliche Organisation der Zukunft findet — also genau denselben Standpunkt einnimmt, auf dem wir in Hamburg stehen. Er geht so weit, daß er schon in prophetischer Weise die Zukunft schildert, die dem Gewerbe blühen wird, wenn diese neue Organisation Boden gefaßt haben wird und bemüht sich auch schließlich einen Namen zu finden, den Namen „famille professionelle". Er sagt, er werde sich vor dem Namen „Corporation" hüten, weil eben dieser Name (wie in Deutschland der Name „Innung") der neuen Sache Gefahr bringen würde. Wie der weitere Verlauf ist, weiß ich nicht; es ist immerhin von Interesse für uns, daß man unter ganz anderen Verhältnissen auf ähnliche Neubildungen gekommen ist.

Meine Herren! Ich komme nun zu der dritten Frage: Wie die Gesetzgebung anregend, fördernd, zwingend wirken soll? Die Thätigkeit des Gesetzgebers in dieser Hinsicht kann sehr mannigfache Richtungen nehmen. Es handelt sich einmal um die Form des Lehrvertrags, die vorgeschrieben werden kann, um die Vorschrift eines gewissen Inhalts des Lehrvertrags, der Dauer des Lehrverhältnisses einer Probezeit; es können Prüfungen vorgeschrieben werden; die Beschränkung der Lehrlingszahl ist zu erwägen und endlich sind Mittel zu finden, um die Heilighaltung der Lehrverträge zu erzwingen.

In Bezug auf die Form des Lehrvertrags kann ich nur die Einmüthigkeit constatiren, die bei der jüngsten Enquête insofern herrschte, als schriftliche Abfassung des Lehrvertrags für wünschenswerth erklärt wurde. So wurde, um einzelne Beispiele anzuführen, in der Liegnitzer Enquête nach den von Jacobi darüber in die Oeffentlichkeit gebrachten Mittheilungen namentlich verlangt schriftliche Abfassung des Lehrvertrags, und auch in der Lübecker Enquête spielt die schriftliche Abfassung des Lehrvertrags eine wesentliche Rolle; desgleichen in der Hamburger Enquête, wo die Anhänger des alten Zunftwesens ebenso wie die Vertreter des äußersten Gegensatzes zu diesem und socialdemokratische Parteigänger sich für schriftliche Abfassung erklärt haben; desgleichen in der Berliner Enquête, in dem Gutachten des thüringischen Baugewerkevereins. Auch der allgemeine Gewerbeverein in München hat anläßlich der von ihm herausgegebenen Beantwortung der Enquêtefrage sich in demselben Sinne ausgesprochen; die meisten Gutachter des Vereins für Socialpolitik haben dieselbe Forderung aufgestellt.

Die Registrirung des Lehrvertrags hat den Zweck, die ordnungsmäßige Abfassung unter öffentlicher Autorität zu controlliren. Auf die Organe, welche

mir zur Führung der Vertragsregister geeignet erscheinen, werde ich noch zurückkommen.

In Bezug auf den Inhalt des Lehrvertrags scheint es mir selbstverständlich, daß darüber auch Normativ-Vorschriften ganz allgemeiner Natur erlassen werden. Es wird sich ferner von selbst ergeben, daß, wenn der Lehrvertrag registrirt wird, der registrirende Angestellte oder Innungsvorstand die Parteien darauf aufmerksam macht, wenn ein wesentlicher Bestandtheil des Lehrvertrages fehlt.

Hinsichtlich der Normativbestimmung für den Lehrvertrag darf eine Probezeit von näher zu bestimmender Dauer als eine von keiner Seite bestrittene Forderung bezeichnet werden. Anders liegt es mit der gesetzlichen Dauer der Lehrzeit. Gesetzliche Vorschriften für diese werden wohl von Einigen gefordert, scheinen aber durchaus unmöglich, da ja nach dem Bildungsgrad des anzulernenden Lehrlings die Lehrzeit eine verschiedene sein muß und auch zu sein pflegt. Ein Lehrling, der mit Erfolg die Volksschule durchgemacht hat, wird in der Regel besser als ein Lehrling, welcher nur eine Bauernschule besucht hat, aber weniger gut als ein Lehrling, der eine gute Mittelschule oder gar eine Realschule erster Ordnung absolvirt hat, in der Lage sein, in gegebener Zeit ein bestimmtes handwerkliches Ziel zu erreichen. Je nach diesem oder jenem Falle wird also bei feststehendem Ziele die Lehrzeit länger oder kürzer bemessen werden dürfen. Auch mancherlei andere Verhältnisse sind hier von Einfluß; Mancher will z. B. ein Gewerbe nicht zum eigentlichen Betrieb desselben, sondern nur als Hülfsgewerbe eines anderen erlernen, wie beispielsweise Ingenieure den Maschinenbau, Maschinenbauer die Schlosserei. Es läßt sich mithin auch mit der größten Sorgfalt nicht eine für jeden einzelnen Fall passende Scala der Lehrzeiten feststellen.

Auch die Beendigung des Lehrverhältnisses durch Prüfungen ist meiner Ansicht nach nicht durchführbar. Wie die Prüfungen früher von der alten Zunft abgehalten wurden, sind sie heutzutage nicht wieder aufnehmbar. Die Zunft hat ihrerseits durch die fortgesetzten Prüfungen kaum Etwas dazu vermocht, die guten alten Handgriffe des Gewerbes auf die Gegenwart zu bringen; die Zunft hat vielmehr das Erbtheil vieler Jahrhunderte in der Zeit ihrer Verknöcherung rasch verfallen lassen, während sie es doch in der Hand hatte, bei den Prüfungen auf die Aufrechterhaltung der alten technischen Kunstgriffe zu achten; sie hat es aber nicht gethan; sie hat durch ihr Prüfungssystem nicht vermocht, der Verkümmerung der technischen Fertigkeit — ich spreche hier nicht vom Geschmack — Einhalt zu thun. Man darf also mit gerechtfertigtem Mißtrauen die Wiedereinführung von Prüfungen alten Stiles zurückweisen und wird sich dem gegenüber, welches ich befürworten möchte, erinnern, daß wenn nicht ein gewaltiger Anstoß aus anderen Verhältnissen hervorgegangen wäre, der gewerbliche Krebsgang unter Leitung der Zunftexamina wahrscheinlich seinen trübseligen Verlauf weiter genommen hätte.

Einige haben öffentliche Prüfungen im Anschluß an die Gewerbeschule und den Versuch derselben befürwortet, aber diese öffentlichen Prüfungen, meine Herren, mit stattfindender Prämiirung, führen uns auf ein sehr heikliches Gebiet, welches dem französischen Unterrichtswesen außerordentlich gefährlich geworden ist. Diese öffentlichen Prüfungen stacheln den Ehrgeiz der Lehrer und der jungen Leute in einer Weise an, daß schließlich das Ganze auf Abrichtung Einzelner hinausläuft, die dann dem Publikum als Musterkinder vorgeführt werden, nachher aber leider sich oft als recht verdummt herausstellen. Es macht sich eben jetzt

in Frankreich eine lebhafte Agitation gegen dieses System geltend, das ja in Frankreich alle öffentlichen Schulen durchzieht, und ich möchte die deutschen Gewerbeschulen davor bewahren, einen ähnlichen Weg zu gehen. Es möge dabei sein Bewenden haben, daß der Lehrer dem jungen Manne beim Verlassen der Gewerbeschule ein Zeugniß ausstellt über alle einzelnen Fächer, in denen er dem Unterrichte beigewohnt hat. An dieses Zeugniß können vielleicht Begünstigungen in späteren Verhältnissen geknüpft werden, wie einer der Herren Gutachter bezüglich der Militärpflicht andeutet.

Man hat ferner befürwortet, das Gesetz solle die Zahl der von einem Meister zu haltenden Lehrlinge in ähnlicher Weise an die Zahl der beschäftigten Gesellen binden, wie solches durch die Macht der coaliirten Arbeiter, z. B. bei den Schiffbauern in Hamburg und bei sehr vielen englischen Gewerkvereinen in ihren besonderen Gewerben durchgesetzt ist. Ich halte aber die gesetzliche Einführung dieser Beschränkung für ganz unzulässig, weil man sie den praktischen Verhältnissen nicht anpassen könnte. Nehmen wir folgenden Fall, wie er in Seestädten und überall, wo für den Export arbeitende Gewerbe existiren, häufig vorkommt: Ein Tischler, der nur 2, 3 Gesellen beschäftigt, also beispielsweise nach der Scala des angenommenen Gesetzes nur einen Lehrling halten dürfte, bekommt beträchtliche Exportaufträge, deren Erfüllung sich auf ein halbes Jahr oder länger erstreckt. Er nimmt also noch 6 oder 9 neue Gesellen an und kann nun auch nach den Bestimmungen des Gesetzes 2 oder 3 Lehrlinge halten. Wie nun, wenn diese Exportaufträge durch geschäftliche Conjuncturen plötzlich beschränkt werden, was soll der Mann mit seinen Lehrlingen machen? Soll er sie jetzt entlassen, wie die Gesellen? Gewiß nicht, denn eine solche Entlassung würde ebenso widerrechtlich sein, wie dem Wesen des Lehrvertrags widersprechen. Das Gesetz würde hier also dem Manne nur die Wahl zwischen zwei gesetzwidrigen Handlungen lassen. Aehnliche Verhältnisse würden bei jedem Gewerbe, welches einmal in die Lage kommt, für den Export zu arbeiten, sich wiederholen. Will man die Lehrlingszahl beschränken, so kann dies meines Erachtens nur im Anschluß an eine gewerbliche Organisation, wie ich sie z. B. in der neuen Innung finde, geschehen. Die Innung könnte derartige beschränkende Vorschriften für ihre Mitglieder erlassen und controlliren. Indem sie zu dem Meister, der zu viel Lehrlinge hält, sagen kann: „wir nehmen dir diesen und jenen Lehrling", kann sie diese Lehrlinge auch wieder bei solchen Meistern einstellen, welche die zulässige Zahl von Lehrlingen nicht halten, und kann dabei zugleich den schon erreichten Grad gewerblicher Ausbildung berücksichtigen. Die Herbeiführung derartiger Einschränkungen sollte aber dem freien Ermessen der gewerblichen Verbände überlassen bleiben, die Gesetzgebung sollte in dieser Hinsicht keinen Zwang versuchen.

Indirecte Mittel, um die Heilighaltung der Lehrverträge zu erzwingen, habe ich schon anläßlich der Löhnung der Lehrlinge und der Lehrlingscassen angedeutet. Ueber das directe Mittel, den Bruch der Lehrverträge unter Strafe zu stellen, kann ich mich kurz fassen, da früher bereits diese Frage vor dieser Versammlung in Bezug auf den Bruch der Arbeitsverträge überhaupt discutirt und zum Abschluß gebracht worden ist. Auch jetzt ist es eine allgemeine Forderung bei der Enquête gewesen, daß der Bruch der Lehrverträge energisch und allgemein gestraft werde. Selbst von socialdemokratischer Seite, wo man freilich den Bruch des Lehrvertrags an dem Brecher selbst nicht gestraft wissen will, ist gefordert worden,

daß Der, welcher einen Lehrling anreizt zum Bruch des Contractes, oder ihn aufnimmt, während er weiß, daß derselbe entlaufen ist, bestraft werde. Ein Entschädigungsanspruch des früheren gegenüber dem neuen Lehrherrn ist wenig befürwortet worden, weil man meint, er führe zu ewigen Nörgeleien unter den Parteien selbst. Die officielle Bestrafung von Rechts wegen ohne vorgängigen Antrag des Beschädigten eintreten zu lassen, ist nicht empfohlen worden.

Meine Herren! Alle Maßregeln, die das Gesetz zur Förderung des gewerblichen Lehrlingswesens vorschreiben kann und vorgeschrieben hat, sind aber fruchtlos, wenn es nicht Organe gibt, welche die Ausführung dieser Maßregeln überwachen. Die bestehende Gewerbe-Ordnung enthält eine Reihe ganz vortrefflicher Bestimmungen, wenn auch zum Theil nur erst im Keime, nicht völlig entwickelt und mit aller Consequenz ausgesprochen: aber es fehlt ihr durchaus an den geeigneten Organen zu ihrer Durchführung. Der Landesgesetzgebung, dem problematischen Ortsstatut, ist zu viel überlassen; da sehen wir denn die gewerblichen Angelegenheiten willkürlich an einem Orte diesem, an einem andern jenem Beamten, auch wohl ganz oder zum Theil der Ortspolizei zugewiesen, die wirklich mit ihren anderen Aufgaben genug zu thun hat und auch nicht das mindeste Interesse hat, sich mit Sachkunde dieser Verhältnisse anzunehmen. Dadurch ist diese Unordnung wesentlich vermehrt worden, weit mehr als durch die positiven Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung. Ich halte es daher in erster Linie für nothwendig, daß Organe geschaffen werden, die geeignet sind, die Durchführung dieser Bestimmungen zu überwachen, Organe, die in ihrem Kreise Zwangsbefugnisse ausüben könnten. Als solche Organe denke ich mir in erster Linie diejenigen Innungen, in welchen sich Arbeitgeber mit Arbeitnehmern desselben Gewerbes zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten verbinden. Ich gehe auf keine Specialisirung dieser Innungen ein. Ueber den Namen habe ich vorher schon genug gesagt; ich will nur den Grundgedanken gewahrt und festgestellt wissen, und die Functionen von Aufsichtsorganen für das Lehrlingswesen derartigen Innungen zuweisen. Nun ist aber die Bildung solcher Innungen auf dem Boden der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung unzulässig. In einigen deutschen Staaten — und in Hamburg sind wir so glücklich, in dieser Lage zu sein — ist es allerdings möglich, solche Innungen zu bilden. Wir haben denn auch zwei derselben in Hamburg, und einige Projecte für Neubildungen dieser Art sind der Ausführung nahe gebracht. Das ist aber nur dann möglich, wenn man die betreffenden Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung nicht als absolut bindend erachtet, wenn man sich berufen kann auf ein Gesetz, welches, wie das hamburgische von 1864, das Innungswesen einfach dem Vereinsgesetz unterstellt und wenn gleichzeitig dieses Vereinsgesetz ein äußerst liberales ist. Vereinsgesetze haben wir z. B. in Hamburg nicht; aus 1848 eine allgemeine Verordnung gegen politische Vereine, dann einen sehr obsoleten Erlaß des Bundesrathes aus dem Jahre 1851: das ist unsere Vereinsgesetzgebung; also haben wir vollständig freie Hand und können neue Innungen gründen. Das kann man aber in den Staaten nicht, für welche die Gewerbe-Ordnung wirklich vollgültiges Gesetz ist. Und wenn Letzteres nicht der Fall wäre, würde es sich immer noch um die Liberalität der Vereinsgesetze handeln. Diese sind nun außerordentlich mannigfach, und in manchen deutschen Staaten setzen sie derartigen Neubildungen unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, Maßregelungen und Beaufsichtigung, die von der Gründung derartiger

Innungen abschrecken müssen. Im Hinblick auf diese Verhältnisse also wünsche ich, in der Resolution, die ich Ihnen vorschlage, zu constatiren, daß auf dem Boden der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung die Bildung derartiger Innungen unausführbar ist. Die alte Gewerbe-Ordnung kennt nur neue Innungen in einem ganz anderen alten Sinne. Ich wünsche, daß die Gewerbe-Ordnung entsprechend geändert werde, ohne mich irgend wie auf Details einzulassen; ich wünsche nur, daß der Boden gegeben werde, auf dem Diejenigen, die eine solche Neubildung für ausführbar halten, mit ihrer Schaffung vorgehen können.

Zweitens halte ich für nothwendig, daß auch die Entscheidung der aus dem Lehrvertrage entspringenden Streitigkeiten durch gewerbliche Schiedsgerichte erfolgt. Ich lasse absichtlich die Frage unberührt, in wie weit die Innungen selbst als Schiedsgerichte fungiren können. Sie wissen, daß die Uebertragung dieser Functionen an die Innung in der Hamburger Denkschrift eine große Rolle spielt. Ich gebe auch diesen Vorschlag nicht auf, ich will ihn nur hier nicht im Vorübergehen zur Entscheidung stellen. Eben so gut, wie man die Aufsicht über das Lehrlingswesen der Innung überträgt, kann man auch meines Erachtens die Functionen eines solchen Schiedsgerichts der Innung übertragen, welche gewissen gesetzlichen Erfordernissen entspricht. Damit würde der Innung nicht etwa eine Gerechtsame ertheilt, vielmehr eine ernste Pflicht auferlegt. Ob und unter welchen Voraussetzungen dies geschehen könnte, übergehe ich jedoch, um nur zu fordern, daß in dem erwähnten Schiedsgericht, sei es Innungsgericht, sei es allgemeines gewerbliches Schiedsgericht, Arbeitnehmer so gut wie die Arbeitgeber vertreten seien.

Weiter will ich, daß das Gesetz schriftliche Abfassung und Registrirung des Lehrvertrags vorschreibe. Wo registrirt wird, ist im Grunde einerlei; besteht eine Innung auf der angeführten Grundlage, so mag sie diese Function erhalten; es können aber auch die Schiedsgerichte damit betraut werden, oder eine andere Behörde, von welcher hinreichende Sachkunde erwartet werden darf. Meine Herren! Es gibt Gegner einer solchen Registrirung und der gesetzlichen Forderung schriftlicher Abfassung der Lehrverträge, obwohl keiner dieser Gegner so weit geht, zu bestreiten, es sei außerordentlich wünschenswerth, die Lehrverträge schriftlich abzufassen. Nur will man von jener Seite die Schriftlichkeit der Lehrverträge nicht gesetzlich vorschreiben. Die Herren haben, von einem gewissen Standpunkt ausgehend, ganz recht, wenn sie sagen, man solle eben so wenig schriftliche Abfassung vorschlagen, wie man vorschreibe, bei bewölktem Himmel mit Gummischuhen und Regenschirm auszugehen. Jener Standpunkt ist aber die einseitige Auffassung, als diene die schriftliche Abfassung und Registrirung nur dazu, den Lehrherrn gegen die Folgen des Vertragsbruches zu schützen. Auf der anderen Seite ist aber doch nicht zu vergessen, daß auch dem Unmündigen, der entweder sich nicht zu berathen weiß, oder von seinen Eltern ausgebeutet werden soll, Schutz gewährt werden muß. Wir wollen also verhüten, daß der Lehrvertrag, wie bei mündlichem Abschluß leicht geschieht, zu Ungunsten des Lehrlings gedeutet werde. Der Lehrling weiß bei mündlichem Vertrage oft gar nicht, welche Pflichten er übernimmt, welche Rechte er dem Meister gegenüber hat. Durch die schriftliche Abfassung des Vertrags soll auch der Degradirung des Lehrlings zum jugendlichen Arbeiter entgegengewirkt werden. Nicht nur zu

Gunsten des Lehrherrn, sondern im Interesse des heranwachsenden Geschlechtes, des ganzen Gewerbes fordere ich daher die Einmischung des Gesetzgebers auf die in meiner Resolution ausgesprochene Art.

Die mindestens einmonatliche Probezeit ist wieder ein Ergebniß der jüngsten Enquête. Besonders motivirt wird sie durch die Rücksicht auf die Gesundheitsverhältnisse des Lehrlings. Ein Lehrling z. B., der Brauer werden soll, weiß nicht, ob seine Lungen den Aufenthalt in der Mälzerei vertragen; es wird einiger Zeit bedürfen, ehe er sich davon überzeugen kann. Ist seine Constitution dem gewählten Beruf nicht gewachsen, so wird eine quälende, ja gefährliche Arbeit für ihn die Folge sein, und er wird die nächstbeste Gelegenheit benutzen, um davonzulaufen. In anderen Gewerben, bei den Schlossern, Schmieden, stellen sich vielleicht die Körperkräfte als nicht ausreichend heraus für die Hantierung mit schweren Werkstücken. Oder der Lehrling hat für sein Gewerbe vielleicht eine zu schwere Hand, oder er ist nicht aufgeweckt genug.

Weiter komme ich dann zu der Androhung von Strafen auf widerrechtlichen Bruch des Lehrvertrags wider den Anstifter hierzu, und wider Denjenigen, der einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt oder behält. Ich glaube, diese Forderung ist nur eine Consequenz des vorjährigen Beschlusses, so daß ich nicht weiter darauf einzugehen brauche. Ich bin im Uebrigen bereit, falls diese Aufstellung Gegner finden sollte, mich darüber auszulassen. Ferner habe ich eine Forderung zu stellen, welche nicht direct mit dem Lehrlingswesen zusammenhängt, aber dem Mißbrauch der Lehrlinge in gewisser Richtung zu begegnen im Stande ist. Ich fordere das Verbot, Arbeiter unter 18 Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung im Gewerbe- oder Fabrikbetrieb anzunehmen, wenn sie nicht in Gemäßheit des § 139 der Gewerbe-Ordnung mit einem Arbeitsbuch versehen sind. Ich lege keinen Werth darauf, ob in diesem Buche der Lehrling verpflichtet sein soll, seine Religion anzugeben, wie es noch in der Gewerbe-Ordnung geschrieben steht und seiner Zeit gegen Widerspruch von social-demokratischer Seite im Reichstag des Norddeutschen Bundes beschlossen wurde. Es handelt sich hier nur um allgemeine Grundsätze; ich will verhindern, daß ein Knabe, der von einem Meister als Lehrling angenommen ist, ohne Weiteres, vielleicht ohne Wissen der Eltern oder Vormünder, zum jugendlichen Arbeiter degradirt wird. Die beliebige Verschiebung des Verhältnisses soll verhindert werden, indem durch einen formellen Act festgestellt wird: dieser Junge ist Arbeiter; dann wissen beide Theile ganz genau, was sie zu thun und zu lassen haben, unter welchen gesetzlichen Bestimmungen sie stehen. Es kann dann nicht in willkürlicher Weise das Wort umgedeutet werden, je nach dem Vortheil des Einen oder Anderen, namentlich in Bezug auf das Kündigungsverhältniß. Die Forderung unter Nr. 6 meiner Resolution hat zugleich den Zweck, den Mißbrauch zu verhindern, der bei nicht erfolgtem Abschluß schriftlicher Lehrverträge mit dem Knaben getrieben werden könnte. Deshalb braucht auch diese Bestimmung auf den Lehrling keine Anwendung zu finden. Die durch Registrirung ihrer Verträge als Lehrlinge bestimmt bezeichneten jungen Leute haben nicht nöthig, diese Arbeitsbücher zu führen; natürlich ist diese Befreiung von der Führung eines Arbeitsbuches eine Consequenz der Registrirung des Lehrvertrages; das Eine hängt von dem Anderen ab.

Am Schlusse habe ich noch, veranlaßt durch die mehr oder minder ein-

gehenden Erörterungen mehrerer Gutachter, auf das Unterrichtswesen für Lehrlinge eine Resolution vorgeschlagen, in welcher ich die Gewährung ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen fordere, in denen außer den allgemein üblichen Unterrichtsgegenständen die Grundlehren der Volkswirthschaft und der Gewerbegesetzkunde gelehrt werden. Ich will jedoch den Zwang zum Besuch von Fortbildungsschulen nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Gewerbe einführen und überhaupt der Entwickelung der gewerblichen Fachschulen und der Lehrwerkstätten für einzelne Gewerbe möglichst freien Spielraum gewährt wissen.

Meine Herren! Der Unterricht soll gewährt werden: ich sage nicht, daß seine Benutzung erzwungen werden soll. Ich lege aber besonderes Gewicht darauf, daß die Grundlehren der Volkswirthschaft und der Gewerbegesetzkunde hier als Unterrichtsgegenstände mitgenannt werden. Ich weiß sehr wohl, daß man 14=, 15jährigen Lehrlingen nicht mit über ihren Horizont gehenden Dingen kommen kann: aber mit einem jungen Manne von 19 Jahren kann man doch schon von wirthschaftlichen Fragen und von Gesetzen reden. Ich halte es für ein großes Unglück, daß in Deutschland in dieser Beziehung bis jetzt so wenig, eigentlich gar nichts gethan ist. Es liegen wohl einige Brochüren über die Einrichtung von Fortbildungsschulen vor, in denen diese Fragen berührt werden. 1872 hatte die Funk'sche Stiftung in Hagen einen Preis ausgeschrieben. Mehrere Schriften wurden veröffentlicht; in einer derselben macht Hermann Grunow Vorschläge für den Lehrplan der Fortbildungsschule: er will u. A. gewerbliches Buchführen, auch Gewerbegesetzkunde berücksichtigt wissen. Er will die neue Gewerbe-Ordnung vergleichen mit anderen älteren Gesetzen: Zunft, Innung, Versicherungswesen berücksichtigt wissen. Nicht ganz so entschieden hat bei demselben Anlaß Carl Schröder sich ausgesprochen, obwohl in verwandtem Sinne. So viel ich weiß, ist aber in der Mehrzahl der deutschen Schulen keine Rücksicht auf diese Anregung genommen worden. In Württemberg z. B. ist man in den siebziger Jahren nicht weiter gekommen, als Leseübungen aus populären Büchern über Volkswirthschaft mit den jungen Leuten abzuhalten. Doch ist man in Stuttgart, Reutlingen, Cannstatt und einigen anderen Städten Württembergs, wie in dem kürzlich veröffentlichten großen Bericht über die Wirksamkeit der Württembergischen Centralstelle für Handel und Gewerbe erzählt wird, wohl zufrieden mit den Erfolgen dieser bescheidenen Anfänge volkswirthschaftlichen Unterrichts.

Ich wünsche, daß man dabei nicht stehen bleibe. Wohl weiß ich, daß es außerordentlich schwierig ist, geübte Lehrkräfte zu bekommen. Man wird, wenn man in Volkswirthschaftslehre erfolgreich unterrichten will, die Grundlehren doch nicht nur elementar erfassen dürfen; es ist eine wissenschaftliche Universitätsbildung hierzu nöthig, welche nur in seltenen Fällen den Lehrern der Fortbildungsschule beiwohnen wird. Es wird aber möglich sein, auf engliche Vorbilder zurückzugreifen. Die freiwillige Lehrthätigkeit englischer Volkswirthe, — selbst der Minister — wenn ich nicht irre, hat Gladstone noch im letzten Jahre in Sonntagschulen Unterricht in der Volkswirthschaftslehre gegeben — und die vortrefflichen Erfolge dieses Wirkens sollten zur Nacheiferung anspornen. Fast noch nothwendiger und einfacher ist aber die Gewerbegesetzkunde. Ich habe in Hamburg viel zu thun mit Gewerbtreibenden, die Auskunft über gesetzliche Fragen von mir wünschen: da mußte ich oft die erschreckendste Unkenntniß der

einfachsten Gesetzesbestimmungen wahrnehmen, die, wenn sie den Parteien bekannt gewesen wären, sie vor Weitläufigkeiten und Benachtheiligungen geschützt haben würden. Und nach dem was ich aus anderen Städten gehört habe, steht es anderswo nicht besser, als bei uns. Ich verlange nicht ins Detail gehende juristische Auslegung dieser Gesetze; die jungen Schüler sollen nur wissen, wo sie die Gesetze finden können und wie sie dieselben zu lesen haben. Historische Betrachtungen würden sich zweckmäßig anschließen. Dergleichen geschieht jetzt nicht, oder nur sehr ungenügend. Man bringt z. B. einen dürftigen Auszug aus dem Wissenswerthen in den „Comptoirwissenschaften" unter; da taucht neben dem Wechselrecht auch hin und wieder etwas von Gewerbegesetzkunde auf, fast immer aber bleibt dies auf das Genossenschaftswesen beschränkt. Die Gewerbe-Ordnung, sie mag gut oder schlecht sein, ist aber einmal gültige Norm und sollte den Lehrlingen, sobald sie das für ihr Verständniß erforderliche Alter erreicht haben, auch zum Verständniß gebracht werden.

Von vielen Seiten hat man reichsgesetzlichen Zwang zum Besuch der Fortbildungsschulen befürwortet. Ich, meine Herren, komme nach reiflicher Erwägung aller Folgen solchen Zwanges dahin, denselben für ein Unglück zu halten; ich halte dafür, daß der Zwang zur Schablonisirung des öffentlichen Unterrichts führen wird, wie sie in Frankreich durch den ersten Napoleon begründet wurde, und an der wirklich die öffentliche Bildung Frankreichs aufs Schwerste krankt. Jetzt aber macht sich in Frankreich, abgesehen von der clericalen Agitation, auf dem Felde des Unterrichtswesens eine Bewegung dagegen bemerkbar; ich glaube nicht, daß sie eingewurzelten Vorurtheilen gegenüber bald von Erfolg sein werde. Der Zwang zum Besuch von Fortbildungsschulen würde dahin führen, daß die Gewerbe-Ordnung auch fragen muß: Was ist eine Fortbildungsschule? Der Lehrplan der Fortbildungsschulen würde Sache des Reiches werden: damit ist aber indirect auch die Nothwendigkeit gegeben, den Lehrplan der Mittelschulen und Volksschulen reichsgesetzlich zu definiren, denn auf ihnen soll ja die Fortbildungsschule weiter bauen. Wir kämen also zu einer Uniformirung der gesammten Mittel- und Volksschulen, und davor möchte ich Deutschland bewahrt wissen.

Es kommt noch manches Andere in Betracht. Eine überstürzte Durchführung dieses Zwanges, wie sie die Folge eines in diesem Sinne erlassenen Reichsgesetzes sein würde, müßte dahin führen, daß die Lehrkräfte der gewerblichen Fortbildungsschulen absolut nicht in der Lage wären, den Anforderungen zu genügen. Schon jetzt muß man sich vielfach mit Lehrern begnügen, die nicht in der Lage sind, auf die speciellen Bedürfnisse der Gewerbe, die doch bei vielen Fächern berücksichtigt werden sollen, einzugehen. Das sind schon jetzt Mißstände, die fast überall in Deutschland hervortreten: sie werden noch größer sein, wenn plötzlich eine ungeheuer gesteigerte Nachfrage nach Lehrern eintritt. Ebenso werden die Schulen mit einem Ballast an Muß-Schülern überfüllt werden, die den Lehrer hindern, in geeigneter Weise den begabteren Schüler weiter zu bilden. Es wird eine Menge Lehrlinge mit Recht ungern am Unterricht Theil nehmen, weil er ihnen wenig nützen kann. Man wird die Lehrlinge zwingen, Dinge zu lernen, die keinen praktischen Werth für sie haben. Es gibt eine Menge Gewerbe, die weder Zeichnen noch Mathematik brauchen; anderen sind wieder andere Unterrichtsgegenstände völlig unnütz.

Ich bin natürlich für möglichst ausgebreiteten Besuch der Fortbildungsanstalten, aber ein etwaiger Zwang soll durchaus dem örtlichen Bedürfnisse angepaßt werden. Es soll also Nichts geändert werden in der bestehenden Gewerbegesetzgebung, welche es in das Ermessen der Ortsstatuten stellt, den Zwang einzuführen. Allerdings muß der Lehrherr gezwungen werden können, jedem Lehrling, welcher die Fortbildungsschule oder eine gewerbliche Fachschule besuchen will, dazu angemessene freie Zeit zu gewähren.

Ferner würde ich im reichsgesetzlichen Zwange zum Besuch der Fortbildungsschulen auch eine Beeinträchtigung der so wohlthätigen Gewerbefachschulen erblicken, wie sie zum Theil von Regierungswegen eingeführt sind. Gerade Oesterreich ist darin in bemerkenswerther Weise vorangegangen, eine ganze Reihe Fachschulen sind gegründet worden; und auch in Deutschland hat man, wie ich schon erwähnte, besonders von Seiten der Baugewerbe und Buchdrucker, diesen Weg beschritten. Nun würde man doch, wenn einmal eine allgemeine Norm für die obligatorischen Fortbildungsschulen aufgestellt wäre, nicht ohne Weiteres solchen Fachschulen, die von einzelnen Innungen eingerichtet werden, in denen Handwerksmeister Lehrlinge ihres Gewerbes unterrichten, die Befugniß einräumen, daß der Besuch derselben von dem Besuch der Fortbildungsschule dispensire. Die Lehrlinge würden also im besten Falle leicht längere Zeit auf den Schulbesuch verwenden müssen, als sie mit Rücksicht auf ihre handwerkliche manuelle Ausbildung entbehren können. Das würde ihre Fachbildung schädigen: oder sie müßten den Fachunterricht aufgeben zu Gunsten einer allgemeinen Fortbildungsschule.

Dann ist auch der Lehrwerkstätten zu gedenken, die meiner Ansicht nach eine ganz besondere Zukunft haben. In allen den Fällen, in welchen ein Gewerbe nicht die Kraft und Lust zeigt, die von ihm benöthigten Lehrlinge selbst ordentlich heranzubilden, wird man mit der Zeit zur Einrichtung von Lehrwerkstätten schreiten, mit denen man unter besonderen Verhältnissen schon günstige Erfahrungen gemacht hat. Ich erinnere an Rußland, wo man die jungen Leute nicht ins Ausland schicken wollte, damit sie dort nicht mit den technischen Fertigkeiten zugleich Umsturzideen einsaugten, wo man aber auch nicht mehr auswärtige Arbeiter ins Land ziehen wollte zur Leitung der officiellen industriellen Etablissements, und wo man daher z. B. für den Maschinenbau großartige Lehrwerkstätten einrichtete, in denen neben theoretischem Unterricht die praktische Ausbildung der jungen Leute zu Maschinenbauern methodisch geleitet wird. Es sind Lehrwerkstätten dieser Art auch in Deutschland für einzelne Fächer bekannt, so die Holzschnittschulen in der Berchtesgadener Gegend. Allen diesen Anstalten möchte ich eine möglichst energische Entwickelung sichern, ich möchte verhindern, daß sie durch allgemein gültige Normen gezwungen würden, auf allgemeine Bildung ein zu großes Gewicht zu legen zum Nachtheil der Fachbildung. Einer der Gutachter hat mit Recht betont, daß wir heute Gefahr laufen, durch das viele Reden von nöthiger Fortbildung die jungen Leute auf eine oberflächliche Bildung in vielerlei Dingen hinzulenken und der fachlichen Specialisirung zu entfremden. Ich halte es für viel wichtiger und nothwendiger, daß diese jungen Leute beschränkt werden, als daß man ihren Geist durch fremde Sprachen und eine bunte Menge von allgemeinen Kenntnissen überfüllt, die mit ihrem unmittelbaren Beruf nicht zusammenhängen, und deshalb möchte ich den Lehrwerkstätten,

die doch sehr beschränkt würden durch reichsgesetzlichen Fortbildungsschulzwang, eine Zukunft sichern, ohne darum gleich zu fordern, daß sie von oben herab ins Leben gerufen würden. Es muß das der freien Initiative der Betheiligten überlassen werden. Deshalb kann ich zu der Forderung, einen solchen Zwang einzuführen, wie sie der Herr Correferent Liebau stellt, mich nicht zustimmend erklären.

Ich schließe, indem ich constatire, daß principielle Unterschiede zwischen mir und den Ansichten des Correferenten Prof. Schönberg, außer in den schon berührten Punkten, nicht bestehen. Die berührten Differenzen sind vielleicht nicht unlösbarer Natur. Meine Herren! Ich glaube, in den Resolutionen, die ich Ihnen vorschlage, nicht mehr von staatlicher Einmischung gefordert zu haben, als nothwendig ist, einerseits um den Unmündigen, die durch das Lehrverhältniß zu tüchtigen Arbeitern ausgebildet werden sollen, einen gewissen gesetzlichen Halt zu geben, andererseits dem Lehrherrn selbst eine Sicherheit gegenüber dem jungen Manne zu geben, den er heranbilden soll. Ich glaube den richtigen Weg angedeutet zu haben, um die Durchführung dieser Bestimmungen zu sichern, und daß die Resolution, die ich Ihnen vorschlage in Bezug auf volkswirthschaftlichen Unterricht, Unterricht in Gewerbegesetzkunde und Nichteinführung reichsgesetzlichen Zwanges zum Besuch der Fortbildungsschule den Bedürfnissen des Gewerbes entspricht. Meine Herren! Ich bitte Sie, meine Resolutionen anzunehmen.

Thesen

des Referenten Dr. J. Brinckmann.

Um eine dem Interesse der gewerblichen Production und der Lehrlinge entsprechende Ausbildung der letzteren herbeizuführen, bedarf es einer Reform des Lehrlingswesens.

Diese Reform hat sich wesentlich zu erstrecken auf:

1. a) Die Schaffung mit behördlicher Autorität ausgerüsteter Organe, welche das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen.
   b) Da Innungen, in welchen sich Arbeitgeber mit Arbeitnehmern desselben Gewerbes zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten verbinden, geeignet erscheinen, die Functionen jener Organe für ihre besonderen Gewerbe auszuüben, ist die Bildung derartiger Innungen, welche auf dem Boden der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung unausführbar wäre, durch eine entsprechende Aenderung dieses Gesetzes zu ermöglichen und zu fördern.
   c) Nur insofern die Bildung derartiger Innungen sich als unerreichbar oder dieselben sich als nicht lebensfähig erweisen, sind für das Lehrlingswesen besondere Organe zu schaffen, in denen sowohl Arbeitgeber wie Arbeitnehmer vertreten sind.
2. Die Entscheidung der aus dem Lehrvertrage und dem Arbeitsvertrage entspringenden Streitigkeiten durch gewerbliche Schiedsgerichte, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind.

3. Die gesetzliche Forderung schriftlicher Abfassung der Lehrverträge und der Registrirung derselben bei den obenerwähnten Innungen, beziehendlich den Aufsichtsbehörden für das Lehrlingswesen oder den gewerblichen Schiedsgerichten.
4. Die gesetzliche Einführung einer mindestens einmonatlichen Probezeit, während welcher dem Lehrling wie dem Lehrherrn der Rücktritt vom Lehrvertrage zusteht.
5. Die Androhung von Strafen wider den widerrechtlichen Bruch des Lehrvertrages, wider den Anstifter hierzu und wider Denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt oder behält.
6. Das Verbot, Arbeiter unter 18 Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Gewerbe- oder Fabrikbetrieben anzunehmen, wenn dieselben nicht mit einem in Gemäßheit des § 131 der Gewerbe-Ordnung ausgestellten und eingerichteten Arbeitsbuche versehen sind. Auf Lehrlinge findet diese Bestimmung keine Anwendung.
7. a) Die Gewährung ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen, in denen außer den allgemein üblichen Unterrichtsgegenständen die Grundlehren der Volkswirthschaft und der Gewerbegesetzeskunde gelehrt werden.
   b) Ein Zwang zum Besuche von Fortbildungsschulen ist nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Gewerbe einzuführen und muß der Entwickelung der gewerblichen Fachschulen und der Lehrwerkstätten für einzelne Gewerbe freien Spielraum gewähren.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Resultat der Wahlen mitzutheilen.

Prof. Dr. Held: Es sind 50 Stimmzettel abgegeben worden, darunter trotz der Deutlichkeit, deren wir uns bei der Abfassung des Wahlzettels beflissen haben, wieder eine Reihe von Stimmzetteln, auf denen nicht die genügende Anzahl Namen ausgestrichen ist. Es sind also mehr gewählt worden, als gewählt werden durften. Wieder mußte der Sache Zwang angethan werden, und mußten durch diejenigen Herren, welche die Stimmzettel zusammenstellten, die letzten Namen gestrichen werden. Dadurch kommt es denn, daß bei dem Wahlresultat eine gewisse Ungunst Denjenigen zu Theil wird, die im Alphabet später kommen. Von dem 13. ab, bei Ludwig-Wolf, beginnt diese Ungunst. Auch unser verehrter Präsident fällt in diese benachtheiligte Kategorie.

Es haben erhalten:

48	Stimmen	Herr	Geh.-Rath Hildebrand,
42	"	"	Prof. Brentano,
40	"	"	Prof Nasse,
40	"	"	v. Roggenbach,
39	"	"	Geh.-Rath Knies,
35	"	"	Prof. Neumann,
34	"	"	Ludwig Wolf,
32	"	"	Franz Duncker,
31	"	"	Kalle,
24	"	"	Prof. Gneist,
24	"	"	Prof. Knapp,
24	"	"	Samter,
24	"	"	Jul. Schulze.

Diese 13 zusammen haben die meisten Stimmen; unter den vier mit je 24 Stimmen mußte nach den Statuten Einer ausgelost werden. Das Loos traf unsern früheren Präsidenten Prof. Dr. Gneist.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir, anzuzeigen, daß der so ergänzte Ausschuß heute Nachmittag $1/2$7 Uhr in der Erholung sich versammeln wird, um sich neu zu constituiren und die etwaigen Cooptationen vorzunehmen.

(Pause.)

Correferat

des Prof. Dr. Schönberg über das

Lehrlingswesen.

Herr Präsident Prof. Dr. Nasse. Ich eröffne die Sitzung aufs Neue und bitte Herrn Correferent Prof. Schönberg, das Wort zu ergreifen.

Prof. Dr. Schönberg: Meine Herren! Ich habe als Correferent die Aufgabe, sofern ich in der Sache mit dem Herrn Referenten übereinstimme, nur diejenigen Gesichtspunkte, welche mir für die Frage wesentlich erscheinen und von dem Herrn Referenten nicht berührt worden sind, hier noch hervorzuheben, sofern ich aber in der Sache selbst anderer Ansicht bin, diese zu begründen.

Es liegen Ihnen drei Resolutionen vor. Ich bemerke, was die meinige angeht, daß ich dieselbe habe entwerfen müssen, ehe der Herr Referent seine eigene formuliren konnte.

Die Resolutionen zeigen in wesentlichen Punkten sachliche Uebereinstimmung, und ich glaube, es wird möglich sein, in Bezug auf diese auch formell eine Verständigung der verschiedenen Referenten für die Schlußabstimmung herbeizuführen.

Der Herr Referent hat uns in seinem ausführlichen Vortrage geschildert die Uebelstände dieser Reformfrage, die Ursachen derselben, ihre volkswirthschaftliche Bedeutung, die Nothwendigkeit einer Reform, und hat uns dann im Allgemeinen gezeigt den Reformweg, der nach seiner Ansicht eingeschlagen werden muß.

Ehe ich mich zu den Mißständen wende, welche den Anlaß zu dieser Reformfrage geben, möchte ich mir eine Vorbemerkung erlauben über die Art der Resolution, die hier gefaßt werden kann, und auch darüber, ob und wie weit wir in diesem Kreise überhaupt in der Lage sind, heute definitive Reformvorschläge zu machen.

Sie Alle, meine Herren, wissen, dieser Gegenstand gehört zu den vielventilirten, brennenden wirthschaftlichen Tagesfragen. Von allen Seiten ertönen Klagen und Beschwerden über den Zustand des heutigen Lehrlingswesens. Diese Beschwerden sind auch in vielen Petitionen an den Reichstag gelangt. Die Petitionscommission hat sich seit Jahren damit beschäftigt und, wie Sie auch

wissen, hat die Reichsregierung sich veranlaßt gesehen, über den Stand des Lehrlingswesens und über die etwaigen Mittel, ihn zu reformiren, eine umfassende Enquête anzustellen.

Noch sind die Resultate dieser Enquête nicht publicirt; unbekannt ist uns das Maß der Uebelstände und der Zustand im Einzelnen.

Man könnte bei dieser Sachlage die Frage aufwerfen, ob wir heute überhaupt in der Lage seien über diesen Gegenstand zu verhandeln und definitiv zu berathen. Ich glaube indeß, diese Frage bejahen zu müssen, und ich meine, der Ausschuß unseres Vereins hat Recht gethan, als er dieselbe auf die Tagesordnung setzte.

Denn wir haben hier nicht die Frage definitiv zu entscheiden, nicht definitive Beschlüsse zu fassen. Wir sind nicht die Gesetzgeber, nicht das competente Organ der Staatsverwaltung. Wären wir das, dann könnten wir allerdings definitive Entscheidungen nicht treffen, definitive Beschlüsse nicht fassen, ehe die Resultate der einmal jetzt vorgenommenen Enquête vorlägen, ehe wir dadurch eine genaue Kenntniß der thatsächlichen Zuständen hätten. Denn das ist ja eine Grundanschauung unserer Richtung, daß keine wirthschaftliche Gesetzgebung, keine große wirthschaftliche Reform seitens der Staatsverwaltung vorgenommen werden soll, ohne daß man vorher eine genaue und sichere Kenntniß der thatsächlichen Zustände und der Ansichten sachkundiger Männer hat.

Wir sind nicht eine derartige Behörde, wir sind dagegen ein Verein von Sachverständigen, und eben deshalb können wir auch wohl auf Grund unserer Einsicht und Erfahrung heute diesen Gegenstand berathen, die thatsächlichen Zustände, soweit sie uns bekannt sind und den Weg zu ihrer Besserung hier behandeln, um belehrend einzuwirken auf die öffentliche Meinung und, wie ich hoffe, für den Reichstag und die Reichsregierung ein nicht werthloses Material beizubringen.

Deshalb, meine Herren, können wir auch unsern Ansichten Ausdruck geben in Resolutionen. Aber, und das ist für mich ein principiell so wichtiger Gesichtspunkt, daß ich eben deshalb ihn noch besonders zur Sprache bringe, der Verein für Socialpolitik kann, wenn er nicht von dem Wege, den wir bisher inne gehalten haben, abweichen will, hier nicht Resolutionen fassen, welche Punkte berühren, deren definitive Beurtheilung wir abhängig machen müssen von einer genauen Kenntniß der thatsächlichen Verhältnisse, wie sie nur durch eine umfassende Enquête uns gegeben werden kann. Wir können uns hier in einer Resolution nur auf solche principielle Forderungen beschränken, an denen auch eine genauere Kenntniß der thatsächlichen Zustände, als wir sie heute haben, Nichts ändern würde.

Diese Erwägungen haben mich bei der Abfassung der Resolution, die ich mir erlaubt habe, Ihnen vorzulegen, geleitet. Diese Resolution anerkennt nur die Nothwendigkeit einer Reform; im Uebrigen enthält sie nur allgemeine Postulate, welche den Weg der Reform anzeigen, aber sie berührt nicht die Reform im Einzelnen. Und das ist auch der Punkt, in dem meine Resolution im Ganzen sich unterscheidet von den Resolutionen des Herrn Referenten und Correferenten.

Das war eine Vorbemerkung, die ich für meine Resolution zu machen mir

erlauben mußte. Ich wende mich nach dieser Vorbemerkung zu den Uebelständen, welche den Anlaß zu dieser Frage bilden.

Der Referent hat uns diese Uebelstände ausführlich geschildert; dem unerfreulichen Bilde, das er uns entworfen, habe ich wenig hinzuzufügen.

Ich bin mit dem Herrn Referenten, den Gutachtern, und ich denke mit Ihnen Allen der Meinung, daß wir leider heute vielfach eine ungenügende Ausbildung der Lehrlinge in technischer und moralischer Beziehung, und ebenso eine Verringerung der Arbeitsfähigkeit, der Arbeitslust, der Arbeitsleistungen der gewerblichen Arbeiterclasse constatiren müssen. Wir müssen ebenso constatiren, daß diese Mißstände heute einen solchen Umfang gewonnen haben, daß wir sie geradezu als einen volkswirthschaftlichen Nothstand bezeichnen müssen.

Man erklärt diese Thatsachen und, ich glaube, nicht mit Unrecht, zunächst in der Weise: Man sagt: gewissenhafte, tüchtige Lehrherren nehmen wegen der leichten Lösbarkeit der Lehrverträge heute keinen Lehrling mehr, oder lassen sich wenigstens deren ordentliche Ausbildung nicht mehr angelegen sein, weil ihnen selten für ihre Mühe die äquivalente Entschädigung zu Theil wird. Die gründliche Ausbildung der Lehrlinge tritt heute in den Hintergrund bei ihrer Beschäftigung: wer Lehrlinge hält, sucht sie in der Regel so zu beschäftigen, daß Leistung und Gegenleistung für ihn in einem äquivalenten Verhältniß stehen und die vorzeittge Auflösung des Lehrvertrages ihm keinen Schaden bringt.

Die allgemeine volkswirthschaftliche Bedeutung jener beklagenswerthen Erscheinung ergibt sich aus den Folgen, welche jene Erscheinung für die Volkswirthschaft nothwendig herbeiführt.

Ich möchte diese Folgen wenigstens ganz kurz in vier Punkten präcisiren, da der Referent sie nicht näher berührt hat.

Die schlechte Ausbildung der Lehrlinge bewirkt

1. für diese selbst in höherem Grade die Unfähigkeit, später selbständige concurrenzfähige Gewerbtreibende zu werden, und bewirkt für Diejenigen von ihnen, welche Lohnarbeiter bleiben, ein geringeres Einkommen, als bei besserer Ausbildung ihnen zu Theil werden würde. Denn der Lohn, nach seinem Sachwerth berechnet, und die Arbeitsleistung müssen auf die Dauer stets in einem äquivalenten Verhältniß bleiben. Es ist bei freier Lohnregulirung geradezu unmöglich, daß auf die Dauer der Sachwerth des Lohnes für eine Arbeiterclasse auf der gleichen Höhe bleibt oder steigen kann, wenn die Arbeitsfähigkeit und Arbeitsleistungen dieser Classe sinken. Die Verschlechterung der Arbeitsfähigkeit und der Arbeitsleistung befördert in dem freien Wettkampfe der Unternehmer

2. das ist ein wichtiger Punkt, den der Referent auch nicht berührt hat, den schnelleren Untergang auch an sich concurrenzfähiger kleiner Unternehmer. Die großen Unternehmer, welche das ganze Jahr hindurch in der Lage sind, gute Arbeiter zu beschäftigen, ziehen diese an sich, und dem kleinen Unternehmer bleibt nur der Auswurf der schlecht ausgebildeten, meist auch liederlichen Arbeiter. Diese können deshalb um so weniger ihre Arbeiten gut und rechtzeitig liefern; und die Käufer ihrer Producte ziehen es deshalb vor, sich an größere Unternehmer zu wenden.

In diesen beiden Folgen scheint mir die tiefe sociale Bedeutung

dieser ganzen Frage für die zukünftige Lage der heutigen Lehrlinge und für die gegenwärtige Lage der kleinen Unternehmer zu liegen.

Es ist ferner

3. naturnothwendig, daß die schlechtere Ausbildung der Producenten verschlechtert die Qualität der Producte, und daß deshalb die Klagen der Consumenten über schlechte Waaren zunehmen. Es ist ebenso naturnothwendig, daß die schlechtere Ausbildung der Producenten für den internationalen Verkehr und den internationalen Markt verringert die Concurrenzkraft der nationalen Production.

Und endlich

4. läßt sich auch nicht leugnen, daß diese Arbeiterclasse, je geringer ihre Arbeitsfähigkeit, ihre Arbeitslust und ihre Moral wird, um so mehr geneigt ist, sich derjenigen socialistischen Agitation anzuschließen, welche die Gleichheit des Einkommens als das natürliche Recht der Arbeiter und als das durch Agitation erreichbare Ziel hinstellt.

Meine Herren! Erst diese, wie mir scheint, mit Naturnothwendigkeit eintretenden Folgen geben dem Gegenstand, mit dem wir uns hier beschäftigen, seine große Tragweite und Bedeutung für die Volkswirthschaft, für die Gesellschaft, für den Staat; erst sie rechtfertigen es, daß wir in einem Verein für Socialpolitik uns mit diesem Gegenstand beschäftigen.

Wesentlich für die Erkenntniß der zweckmäßigen Heilmittel ist hier wie überall die Erkenntniß der Ursachen der Uebelstände.

In Bezug auf die Ursachen der Uebelstände will ich mich auf folgende Bemerkungen beschränken. Der Herr Referent hat sich in seinem Vortrag bereits damit beschäftigt. Die Gutachten enthalten darüber reiches Material. Gesagtes will ich nicht wiederholen, nur meinerseits ausdrücklich betonen, daß die Ursachen sehr mannigfacher und zum Theil sehr complicirter Art sind.

Eben deshalb muß ich hier an dieser Stelle besonders der Ansicht entgegentreten, welche als einzige Ursache die Reichsgesetzgebung, speciell die Gewerbe-Ordnung von 1869 hinstellt, welche auf diese alle Schuld schiebt und consequent daher auch das Heil allein von einer Aenderung der Reichsgesetzgebung erwartet.

Diese Ansicht, meine Herren, ist namentlich in den Kreisen von Handwerksmeistern sehr viel verbreitet und hat ihren Ausdruck gefunden in den Petitionen, die an den Reichstag gelangt sind.

Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß die Gewerbe-Ordnung von 1869 die thatsächliche Entwickelung in den letzten Jahren ermöglicht hat; aber sie ist nicht, wie auch der Referent schon kurz erwähnte, die alleinige Ursache, nicht einmal eine der Hauptursachen

Es mag richtig sein, daß seit 1870 Lehrlinge häufiger die Lehrverträge gebrochen haben, aber diese Thatsache wäre sicher nicht eingetreten, wenn nicht überhaupt in den letzten Jahren der Sinn für Recht und Moral in unserem wirthschaftlichen Leben sich, — wir müssen das ja leider constatiren, — entschieden verringert hätte, und wenn nicht gleichzeitig durch die plötzliche starke Vermehrung der Nachfrage nach Arbeitskräften, — aus den Ursachen, die Ihnen bekannt sind, — den Lehrlingen Gelegenheit geboten worden

wäre, höhere Löhne als Gesellen oder Fabrikarbeiter, oder auch als einfache Tagearbeiter zu erhalten. Es ist mir sehr zweifelhaft, ob, seitdem ein Rückschlag in der Nachfrage nach Arbeitskräften bei uns eingetreten ist, noch in gleichem Maße der Bruch der Lehrverträge durch Lehrlinge stattgefunden hat und noch stattfindet.

Kann man also meines Erachtens schon für diese Thatsache, für den Bruch der Lehrverträge, die Gewerbe-Ordnung nicht ausschließlich verantwortlich machen, dann möchte ich doch weiter fragen:

Ist denn wirklich der Unterschied in der Arbeitsfähigkeit Derjenigen, die seit 1870 als Lehrlinge ausgebildet wurden, von Denjenigen, die ein Jahrzehnt vorher ihre Ausbildung empfangen haben, ein so großer? Ich glaube, man wird diese Frage schwerlich bejahen können.

Nein, meine Herren, ich glaube nicht erst seit 1870, sondern schon seit viel längerer Zeit wirken die Ursachen, die hier, wie ich schon vorhin bemerkte, nicht so einfach, sondern recht complicirter und mannigfaltiger Art sind.

Ich will darauf nicht näher eingehen, nur das noch bemerken: Jedenfalls heben die Gutachten, wenn sie diesen Punkt berühren, — und was für mich wichtig ist, — gerade die Gutachten von Arbeitgebern, wie ich glaube, mit Recht hervor, daß die Arbeitgeber in der Industrie wie im Handwerk schon seit langer Zeit, auch schon damals, als die Gesetzgebung den Contractbruch noch nicht so leicht gemacht hatte, sich viel zu wenig um die Ausbildung ihrer Lehrlinge kümmerten, daß sie ihre Lehrlinge vielfach nur in ihrem Interesse ausnutzten, daß sie, wie der Referent ganz richtig gesagt hat, ihre Lehrlinge thatsächlich zu jugendlichen Arbeitern machten. Außerdem muß ich aber und sehr stark betonen, — und ich befinde mich auch hier in Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten und den meisten Herren Gutachtern, — daß eine sehr wesentliche Ursache der thatsächlichen Zustände die ist, daß uns wirksame Organe einer Fürsorge für das Lehrlingswesen gefehlt haben. Das scheint mir in der That ein Cardinalpunkt dieser ganzen Frage zu sein. Eine der Hauptursachen in der ganzen Entwickelung, die wir beklagen, ist ohne Zweifel die, daß schon seit längerer Zeit, seit Jahrzehnten die Ausbildung der Lehrlinge ganz dem Einzelnen und seinem egoistischen Interesse überlassen wurde, daß die ordentliche, gute Ausbildung der Lehrlinge, diese wesentliche Voraussetzung für gute Zustände unseres Gewerbewesens, nicht eine gemeinsame, eine corporative, eine öffentliche Angelegenheit war und ist, daß uns Organe fehlten, welche, ausgestattet mit obrigkeitlichen, d. h. mit disciplinaren und richterlichen Befugnissen, die Sorge für eine gute Ausbildung der Lehrlinge zu ihrer Aufgabe machten und durch ihre Organisation und zweckmäßige energische Wirksamkeit die sichere Erfüllung dieser Aufgabe garantirten.

Darin, meine Herren, sehe ich eine sehr wesentliche Ursache. Daran aber, daß diese Organe nicht bestehen, ist meines Erachtens, nach der Interpretation wenigstens, die ich der Gewerbe-Ordnung, übereinstimmend mit Anderen, zu Theil werden lasse, die Gewerbe-Ordnung nicht Schuld. Die Gesetzgeber der Gewerbe-Ordnung von 1869 haben die Bildung solcher Organe ge-

wünscht; sie haben es nur für zweckmäßiger erachtet, daß solche Organe sich in einzelnen Communen und Staaten bilden, um den individuell verschiedenen Bedürfnissen der Gewerbe mehr Rechnung zu tragen, um die Organe mit Rücksicht auf die staatlich verschiedene Kreis- und Communalverfassung einzurichten. Die Gewerbe-Ordnung gestattet ausdrücklich den Communen, und scheint mir stillschweigend auch den Landesgesetzgebungen zu gestatten, derartige Organe einzurichten; aber die Communen und Einzelstaaten haben von dieser Befugniß, von dieser ihrer Pflicht bisher keinen Gebrauch gemacht. (Sehr richtig.)

Meine Herren! Wenn aber der Mangel solcher Organe eine wirklich wesentliche Ursache dieses ganzen Zustandes ist, dann trifft auch die Schuld nicht, in erster Reihe wenigstens nicht, die Gesetzgeber der Gewerbe-Ordnung von 1869. Nicht die Reichsgesetzgebung ist Schuld, sondern, wenn man überhaupt hier von einer Schuld sprechen will, — und darüber läßt sich in solchen Fragen in der That discutiren, — so trifft sie die Communen, die Einzelstaaten, und, worauf ich später zurückkommen will, die einzelnen Gewerbtreibenden, Arbeitgeber und -nehmer. Es ist noch heute meine Ansicht, und ich werde sie nachher noch näher begründen, daß die Gewerbe-Ordnung in dieser Beziehung den ganz richtigen Standpunkt eingenommen hat, daß die Organe, die wir brauchen, nicht durch das Reich, sondern durch die Einzelstaaten geschaffen werden müssen. Ich bin noch heute der Meinung, daß die Durchführung dieser wichtigsten aller Reformmaßregeln, die wir zu ergreifen haben, nicht die Mitwirkung der Reichsgewalt erfordert, nicht einmal, wie ich wenigstens glaube, eine Aenderung der Reichsgesetzgebung. Ich komme darauf zurück.

Die Uebelstände und ihre Ursachen will ich nicht weiter berühren, ich denke aber, meine Herren, Sie werden Alle mit uns, d. h. mit dem Herrn Referenten und den Gutachtern, der Meinung sein, daß die Ausbildung der Lehrlinge im Interesse der Lehrlinge, aber auch im Interesse der Volkswirthschaft, einer Reform bedarf. Das habe ich in meiner Resolution im Eingang ausgesprochen und ich hoffe, daß dafür diese Versammlung sich einstimmig aussprechen wird.

Ich komme zu den Heilmitteln.

Die Resolution, meine Herren, welche ich die Ehre habe hier zu vertreten, giebt die Heilmittel an, soweit sie die Mitwirkung der öffentlichen Gewalt erfordern. Die Resolution enthält aus den vorher von mir angegebenen Gründen nur die principiellen Forderungen, sie deutet nur den Weg an der nothwendigen Staatsintervention.

Ich befinde mich bei meinen Forderungen in fast voller Uebereinstimmung mit dem Referenten bezüglich Punkt 2, 3, 4, ich kann auch wohl sagen, bezüglich Punkt 5, soweit ich diese Forderung gestellt habe.

Unsere Ansichten gehen aber theilweise auseinander hinsichtlich der Forderung von Organen zur Regelung und Beaufsichtigung des Lehrlingswesens.

Noch stimmen wir Beide darin überein, daß wir Beide eigene Organe mit obrigkeitlichen Befugnissen zu diesem Zweck für absolut nothwendig erachten und von diesen Organen nur dann eine ersprießliche Wirksamkeit erwarten, wenn in ihnen Arbeitgeber und -nehmer vertreten sind.

Unsere Differenz in der Sache selbst besteht 1) darin, daß der Herr Referent keine Vertretung der Staatsgewalt in diesen Organen will, während mir

diese Vertretung im öffentlichen Interesse unbedingt geboten erscheint; 2) darin, daß der Herr Referent die Hamburger Innungen als die geeigneten Innungen hingestellt wissen will, während ich diese Bedeutung den Hamburger Innungen nicht beizulegen vermag.

Diese Differenz in zwei Punkten tritt in den Resolutionen selbst nur bezüglich des ersten Punktes hervor.

Ich will mich zunächst wenden zu der Forderung eigentlicher Organe, in der ich mit dem Referenten übereinstimme und die ich, wie ich wiederhole, als den Cardinalpunkt betrachte.

Den Mangel eigentlicher Organe für das Lehrlingswesen habe ich schon vorher als eine der wesentlichsten Ursachen der Uebelstände bezeichnet. Meine Herren! Auch der Referent hat diese Organe gefordert und ihre Nothwendigkeit zu begründen versucht. Ich will seiner Begründung nur Folgendes hinzufügen:

Wenn man die Ausbildung der Lehrlinge lediglich dem freien Vertrag der Einzelnen überläßt, so muß bei uns in Deutschland — und, ich glaube, es wird in Oesterreich später, wenn Oesterreich erst unsere Gesetzgebung, wie wir heute gehört haben, einführen wird, auch nicht anders werden, — so muß bei uns das Lehrlingswesen nothwendig kranken.

Die Lehrlinge sind in der Regel unmündige Personen, abhängig nicht nur in der Wahl ihres Berufs und ihrer Lehrherren, sondern auch in anderen Verhältnissen von ihren Eltern resp. Vormündern. Haben sie Eltern, so gehören diese meist Volksclassen an, in welchen das Bewußtsein der sittlichen Pflicht gegen die eignen Kinder kein sehr starkes ist. Der Herr Referent hat dies auch berührt. Eltern suchen oft die Arbeitskraft ihrer Kinder aus Egoismus, nicht selten auch durch Noth getrieben, auszunutzen. Sie denken mehr an die Gegenwart als an die Zukunft, mehr an den schnellen Erwerb als an gute Ausbildung ihrer Kinder; sie geben deshalb ihre Kinder auch lieber als jugendliche Arbeiter in Fabriken, wie als Lehrlinge einem Lehrherrn. Eltern sehen also immer mehr auf die Bezahlung, als auf die Ausbildung, und können die Lehrlinge höheren Lohn finden bei einem anderen Arbeitgeber, so werden die Eltern oft die Veranlassung, daß die Lehrlinge den Lehrvertrag brechen.

Noch weniger als die Eltern denken die unmündigen Lehrlinge, in der großen Mehrzahl wenigstens, an ihre Zukunft. Bietet sich ihnen Gelegenheit, in einer anderen Stellung mehr zu verdienen, so ergreifen sie diese Gelegenheit, unbekümmert darum, ob ihre Arbeitsfähigkeit in Zukunft eine geringere sein wird.

Eine genügende Bestrafung des Contractbruches würde diesen Vertragsbruch zwar verhindern, mindestens sehr verringern; aber es genügt die Bestrafung des Contractbruches doch nicht, das Bestreben der Eltern und Lehrlinge zu beseitigen, die Bedingungen des Lehrvertrags nur so einzurichten, daß der Lehrling möglichst bald Lohn erhält und nur einen solchen Lehrherrn zu suchen, bei dem das der Fall ist, selbst wenn es auf Kosten der Ausbildung des Lehrlings und auf Kosten seiner bessern Zukunft geschieht.

Diesen unvernünftigen, für die Zukunft des Lehrlings schädlichen Bestrebungen der Eltern und Lehrlinge kommen egoistische Arbeitgeber gern entgegen. Gewissenhafte Arbeitgeber aber suchen deshalb möglichst ohne Lehrlinge auszukommen.

Da wir nun in Deutschland gegenüber diesem nothwendigen Causalzusammenhange in der heutigen Organisation unserer Arbeiter noch nicht wie England in seinen Gewerkvereinen das genügende Correctiv haben, so führt bei uns ein Zustand, in welchen die Ausbildung des Lehrlings lediglich Sache des individuellen Vertrags ist, nothwendig dahin, daß, wie auch der Referent sagte, der Lehrling factisch zum jugendlichen Arbeiter wird, daß eine ordentliche Ausbildung aufhört.

Und was so aus der Natur der Verhältnisse folgt, das haben die Erfahrungen hundert- und tausendfach gezeigt.

Diesem Uebelstande kann, nach meiner Ueberzeugung wenigstens, und ich muß auch hier mich der Begründung des Herrn Referenten anschließen, nur dadurch gesteuert werden, daß vor allem die Willkür der Einzelnen auf diesem Gebiete beseitigt, die Sorge für eine gute Ausbildung der Lehrlinge zu einer gemeinsamen corporativen öffentlichen Sorge und Pflicht gemacht und hierfür ein besonderes Organ geschaffen wird. Ohne ein derartiges Organ können alle übrigen Maßregeln nur eine Besserung in sehr geringem Maße herbeiführen.

Die Aufgabe dieser Organe muß es werden, für die einzelnen Gewerbszweige die wesentlichen Bestimmungen der Lehrverträge mit bindender Kraft für Alle, aber auch mit der Möglichkeit der Modification nach individuellen Verhältnissen zu treffen und die Durchführung der einmal beschlossenen Lehrverträge zu überwachen, eventuell zu erzwingen.

Die Aufgabe solcher Organe wäre also die vollständige Ueberwachung der Beschäftigung und Ausbildung der Lehrlinge, sowie Entscheidung etwaiger Streitigkeiten.

Diese Organe würden daher auf der einen Seite Verwaltungsorgane sein mit Disciplinarbefugnissen, auf der anderen Seite richterliche Organe.

Meine Herren! Die Functionen, die solche Organe nothwendig haben müssen, sind Functionen, die ihnen, und ich glaube darüber wird Keiner von uns eine andere Meinung haben, nur durch die öffentliche Gewalt ertheilt werden können. Dadurch aber erhalten sie, wie immer man sie auch zusammensetzen möge, den Charakter von obrigkeitlichen Organen und in diesem Sinne habe ich obrigkeitliche Organe in meiner Resolution gefordert. Ich erlaube mir dabei ausdrücklich für diejenigen geehrten Herren, welche Vertreter der sogenannten Hamburger Innungen sind, zu bemerken, daß auch die Hamburger Innungen, wie sie geplant werden, obrigkeitliche Organe sind. Denn schafft man Organe mit Disciplinar- und richterlicher Befugniß, deren Verfügungen nach der einen oder anderen Seite mit Hülfe der staatlichen Autorität ausführbar sind, und solcher Art sind ja auch die Hamburger Innungen, so werden eben solche Organe, mögen sie auch aus der freien Initiative Einzelner hervorgehen, obrigkeitliche Organe.

Die Forderung, meine Herren, von besonderen obrigkeitlichen Organen zur Ueberwachung des Lehrlingswesens, zur Entscheidung von Streitigkeiten, das ist eine Forderung, die weder neu ist, noch den Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung widerspricht; im Gegentheil, die Gewerbe-Ordnung erkennt ausdrücklich die Nothwendigkeit obrigkeitlicher Or-

gane zu diesem Zwecke an, gestattet, und, wie ich glaube, ohne daß es einer Aenderung der Gesetzgebung bedürfte, die Bildung derselben. Die §§ 108, 106, 118, 121 der Gewerbe-Ordnung lassen darüber keinen Zweifel. Meine Herren! Die Zeit ist etwas weit vorgeschritten; ich muß daher darauf verzichten, diesen Punkt hier weiter auszuführen, ich kann nur behaupten, daß aus diesem Paragraphen sich nachweisen läßt, daß unsere Gewerbe-Ordnung Controlorgane mit richterlicher und Disciplinarbefugniß in Bezug auf das Lehrlingswesen für nothwendig erachtet[1]). Aber die Gewerbe-Ordnung hat diese Organe nicht

---

[1]) Der § 108 der Gewerbe-Ordnung spricht von solchen Organen zur Entscheidung von Streitigkeiten. Derselbe lautet:

> Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gesellen, Gehülfen oder Lehrlingen, die sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeits- oder Lehrverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben oder auf die Ertheilung oder den Inhalt der in den §§ 113 und 124 erwähnten Zeugnisse beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen.
>
> Insoweit solche Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde.
>
> Gegen die Entscheidung der Gemeindebehörde steht den Betheiligten eine Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen präclusivischer Frist offen; die vorläufige Vollstreckung wird aber hierdurch nicht aufgehalten.
>
> Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu bilden.

Nach diesem Paragraph gestattet also, ja wünscht sogar die Gewerbe-Ordnung principaliter die Bildung besonderer Schiedsgerichte durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitnehmern. Eventuell gestattet sie den Landesregierungen die Errichtung besonderer Organe zu jenem Zweck, und wenn solche Behörden nicht bestehen, überträgt sie, damit jedenfalls ein richterliches Organ vorhanden sei, der Gemeindebehörde die Entscheidung der Streitigkeiten. Hierbei dürfte es am Platze sein, daran zu erinnern, daß auf den Antrag des Abgeordneten Lasker in diesem Paragraphen im Reichstag die Gemeindebehörde statt der im Regierungs-Entwurf proponirten Polizeibehörde eingesetzt wurde, weil man annahm, daß die Gemeindebehörde ein besseres Verständniß für die gewerblichen Verhältnisse habe.

Die Gewerbe-Ordnung anerkennt aber nicht nur die Nothwendigkeit von richterlichen Organen, sondern auch von obrigkeitlichen Organen, welche das Lehrlingswesen überwachen und gibt diesen eine Disciplinarbefugniß.

Nach § 106:

> Die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde hat darauf zu achten, daß bei Beschäftigung der Lehrlinge gebührende Rücksicht auf Gesundheit und Sittlichkeit genommen und denjenigen Lehrlingen, welche des Schul und Religions Unterrichts noch bedürfen, Zeit dazu gelassen werde. Durch Ortsstatut (§ 142) können Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge, sofern sie das achtzehnte Lebensjahr nicht überschritten haben, oder einzelne Classen derselben, zum Besuch einer Fortbildungsschule des Ortes, Arbeits- und Lehrherrn aber zur Gewährung der für diesen Besuch erforderlichen Zeit verpflichtet werden

nimmt die Gewerbe-Ordnung Organe an, welche die Beschäftigung der Lehrlinge in der im Paragraphen erwähnten Beziehung zu überwachen haben.

Der § 118 legt ferner dem Lehrherrn gegen den Lehrling eine Reihe von Verpflichtungen auf, welche dessen ordentliche Ausbildung bezwecken. Der § 121 aber bestimmt, daß, wenn der Lehrherr diese Verpflichtungen gröblich vernachlässigt, oder das

selbst geschaffen; und, wie ich von meinem Standpunkt glaube, mit Recht. Jedenfalls ist die Forderung, wenn wir uns heute dafür aussprechen, daß obrigkeitliche Organe eintreten müssen zu einer Ueberwachung des Lehrlingswesens, eine Forderung, die, ich wiederhole es, nicht im Widerspruch mit dem Geist und den Intentionen unserer Reichs-Gewerbe-Ordnung, sondern im Gegentheil im vollen Einklange mit derselben steht. Den näheren Beweis will ich hier nicht weiter führen.

Wenn wir uns nun fragen, wie denn diese Organe im Einzelnen beschaffen sein sollen, so scheint mir das, meine Herren, ein Punkt zu sein, welchen wir in dieser Versammlung nicht definitiv entscheiden können, in Bezug auf welchen wir unsere Ansicht nicht in einer Resolution ausdrücken können.

Wenn diese Organe wirklich ihren Zweck erfüllen sollen, so werden sie nothwendig verschieden sein müssen für Stadt und Land, für große und kleine Städte, vielleicht auch für verschiedene Gewerbe: jedenfalls für die Fabrikindustrie, die Hausindustrie und das Handwerk, und hierbei wird auch in Betracht kommen müssen die verschiedene Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung in den verschiedenen Staaten. Allen diesen Momenten, die für eine richtige und vernünftige Entscheidung wesentlich sind, können wir nicht Rechnung tragen, am allerwenigsten in einer Resolution.

Nur einen einzigen Punkt in Betreff der Organisation dieser Organe können und müssen wir auch in der Resolution behandeln, das ist das Princip der Zusammensetzung derselben.

Dieses Princip ist vollständig unabhängig von den die Verschiedenheit bedingenden Momenten.

Meine Herren! Ich habe diesen Punkt in die Resolution aufgenommen und ich empfehle Ihnen, sich dafür auszusprechen, daß diese Organe zusammengesetzt sein müssen aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

Für die Forderung, daß in diesen Organen auch Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein müssen, hat der Referent sich schon ausführlich ausgesprochen; ich berühre den Punkt nicht weiter.

Aber in diesen Organen muß auch die Staatsgewalt ihre Vertreter haben, die Organe müssen auch in der Beziehung obrigkeitliche Organe sein, denn es handelt sich hier durchaus nicht blos um die Interessen der Arbeitgeber und -Nehmer, der Lehrlinge und Lehrherrn, sondern auch um sehr

---

Recht der väterlichen Zucht mißbraucht, das (nach § 108) zur Entscheidung von Streitigkeiten bestehende Organ ihn verurtheilen kann, daß der Lehrvertrag aufgehoben und der Lehrling auf Kosten des Lehrherrn anderweitig untergebracht werde.

Wie sehr die Regierungen des Norddeutschen Bundes von der Nothwendigkeit besonderer Organe zur Beaufsichtigung der Ausbildung der Lehrlinge überzeugt waren, geht auch aus einigen Paragraphen des Entwurfes der Gewerbe-Ordnung hervor, die im Reichstag nicht genehmigt wurden. Die §§ 98 ff. des Entwurfes betrafen die Bildung neuer freier Innungen mit dem Rechte einer Corporation. Die Innungen sollten aus selbstständigen Gewerbetreibenden bestehen und gemeinsame gewerbliche Interessen fördern. An die Spitze der Functionen stellte der § 100 des Entwurfes ausdrücklich: die Beaufsichtigung der Aufnahme und der Ausbildung der Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen der Innungsgenossen.

wichtige und wesentliche Interessen der consumirenden Bevölkerung (sehr richtig!), um wichtige Interessen der Gemeinden. Ich erinnere nur an den Zusammenhang dieser ganzen Frage mit dem Armenwesen und Schulwesen. Es handelt sich hier auch um sehr wichtige Interessen des Staates selbst. Unter Umständen können diese Verhältnisse die ganze Wirthschaftspolitik eines Staates, namentlich auch die Handelspolitik beeinflussen. Das Alles ist für mich schon Grund genug, um auch hier eine Vertretung der Staatsgewalt in diesen Organen zu fordern. Aber es handelt sich hier auch ferner um den Schutz unmündiger Bevölkerungsclassen: diesen Schutz können wir nicht Denen, die nur ihre eigenen Interessen vertreten, übertragen. Endlich scheint es mir doch absolut unhaltbar, Organe zu schaffen mit richterlichen und Disciplinarbefugnissen, ohne daß man die Staatsgewalt, d. h. die öffentliche Gewalt, welche das Gesammtinteresse vertritt, in diesen Organen auch mit vertreten sein läßt.

Wie in diesen Organen die Staatsgewalt vertreten sein soll, will ich hier nicht weiter berühren. Es kann und muß in dieser Beziehung für die Einzelstaaten und wahrscheinlich auch local eine verschiedene Organisation erfolgen. Als Vertreter der Staatsgewalt denke ich mir aber nicht blos Staatsbeamte, am allerwenigsten Polizeibeamte, sondern auch Communalbeamte. Ich denke mir auch, daß man hier mit recht gutem Erfolg neue, unentgeltliche Ehrenämter für Personen, die weder Staats- noch Communalbeamte sind, aber für diese wichtigen Functionen das rechte Verständniß und Interesse haben, schaffen könnte.

Jedenfalls ist die Forderung der Vertretung auch der Staatsgewalt in diesen Organen eine Forderung, die ich stark betonen muß, und deren principielle Bedeutung für mich der Grund ist, sie in die Resolution aufzunehmen.

Es ist eine Forderung, in der ich von dem Herrn Referenten abweiche. Ich muß aber aus den eben angeführten Gründen diese Forderung vertheidigen; ich muß hier ein Recht und auch eine Pflicht des Staates erblicken, wenn er überhaupt solche Organe schafft, sich in ihnen vertreten zu lassen. Wenn das nicht geschieht, dann lege ich auf diese Organe gar keinen Werth. (Bravo!)

Ich komme auf den zweiten Differenzpunkt mit der Ansicht des Herrn Referenten. Der Referent empfiehlt uns mit einer Vorliebe, die ich bei der großen Bedeutung, welche die sog. Hamburger Innungen für die eigenthümlichen Verhältnisse in Hamburg haben, vollkommen würdige, diese Innungen als die geeigneten obrigkeitlichen Organe für das Lehrlingswesen. Ich kann mich mit diesen Innungen nur noch kurz beschäftigen und nur soweit, als diese Innungen als Organe empfohlen werden für die Ordnung des Lehrlingswesens.

Zu meinem Bedauern vermag ich diesen Innungen, da wir es hier nicht mit der Lösung der Frage für Hamburg, sondern für Deutschland zu thun haben, nicht die allgemeine Bedeutung beizulegen, die der Herr Referent zu begründen versucht hat. Ich kann mich nicht davon überzeugen, daß sie die Aufgabe, die hier erfüllt werden soll, erfüllen können; ich muß mich dagegen aussprechen, sie allgemein als die geeigneten Organe hinzustellen.

Meine Herren! In diesen Innungen ist der richtige Gedanke verwirklicht, daß Organe zur Förderung des Gewerbewesens heute zusammengesetzt sein müssen aus Vertretern der Arbeitgeber und -Nehmer.

Sofern sie aber Organe für das Lehrlingswesen mit den vorhin erwähnten Aufgaben sein sollen, erscheinen sie mir doch nicht genügend.

Davon sehe ich ab, daß in ihnen nicht die Staatsgewalt vertreten ist — dieser Mangel könnte ja beseitigt werden, ohne daß ihre Organisation wesentlich alterirt würde.

Aber mir scheinen andere Einwendungen gegen diese Organe nicht zu beseitigen.

Meine Herren! Wir müssen festhalten, was eigentlich diese Innungen sein sollen. Sie sind und sollen sein freie Innungen, freiwillige Vereinigungen; sie sollen hervorgehen aus der freien Initiative der Gewerbetreibenden, Niemand soll gezwungen werden können, ihnen beizutreten. Wie nun, wenn in einem Gewerbe keine Bildung erfolgt? Dann haben wir kein Organ für das Lehrlingswesen. Was aber die Initiative der Gewerbetreibenden betrifft, so erinnere ich an das, was heute Herr v. Plener über die Verhältnisse in Oesterreich gesagt hat; ich führe Ihnen in das Gedächtniß zurück die warmen und beherzigenswerthen Worte, die er gesprochen hat über die geringe Kraft der Initiative in den Reihen der Arbeitgeber und -Nehmer in Oesterreich. Und für mich fällt hier auch in die Wagschale, daß unter den Gutachtern gerade die Vertreter der Arbeitgeber und ebenso die Vertreter der Arbeitnehmer fast allgemein die Bildung solcher freiwilligen Innungen in dem geplanten Maße bezweifeln, ja daß Manche sie in großen Städten und in gewissen Gewerben geradezu für völlig unausführbar erachten.

Nehmen wir aber selbst die Bildung an, nehmen wir an, daß solche Organe entstehen, dann ist es doch sehr unwahrscheinlich, daß den freien Innungen alle Gewerbetreibende, alle selbständigen und unselbständigen beitreten. Wie aber dann, wenn das geschieht? Es ist doch nach unserer heutigen Rechtsanschauung absolut unmöglich, daß wir solche Innungen, die nur einzelne Arbeitgeber und Arbeitnehmer umfassen, zu obrigkeitlichen Organen machen für Die, welche ihnen nicht beitreten wollen. In diesem Falle fehlte es wieder für einen Theil der Lehrlinge und Lehrherren an dem nothwendigen Organ.

Das sind Einwendungen rechtlicher und praktischer Art, die mir schon dagegen zu sprechen scheinen, die Hamburger Innungen principaliter als die geeigneten, allgemein anwendbaren Organe hinzustellen.

Es kommt aber noch hinzu, daß die Hamburger Innungen nicht durchführbar sind in kleinen Städten, ebensowenig für das Lehrlingswesen in der Hausindustrie und für das Lehrlingswesen in der auf dem Lande verbreiteten Fabrikindustrie.

Auch hier ist aber das Bedürfniß nach obrigkeitlichen Organen vorhanden.

Erwäge ich alle diese Umstände, so komme ich zu dem Resultate, daß die Hamburger Innungen, wenn in ihnen auch die öffentliche Gewalt vertreten ist, an manchen Orten und für manche Gewerbe recht wohl die vollständig geeigneten Organe sein können, aber ich vermag sie nicht principaliter als die geeigneten noch weniger als die allgemein anwendbaren obrigkeitlichen Organe, welche wir für das Lehrlingswesen gebrauchen, anzuerkennen.

Diese Organe können nicht in freien Vereinen einzelner Gewerbetreibenden bestehen.

Wenn die Existenz besonderer Organe, welche in ihrer Zusammensetzung eine Garantie dafür bieten, daß die Lehrlinge ordentlich ausgebildet werden und ihre Lehrzeit aushalten, eine Nothwendigkeit ist, dann darf auch die Existenz derselben nicht mehr von dem freien Willen von Privatpersonen abhängig gemacht werden, dann ist es vielmehr die Aufgabe der Gesammtheit, der öffentlichen Gewalt, der Staatsverwaltung, direct oder indirect für ihre Existenz zu sorgen.

Wie man im Einzelnen die Organe einrichtet, ist eine andere Frage: aber nur wenn man die Sorge für diese Organe zu einer Pflicht des Staates macht, haben wir wirklich eine Gewähr, daß sie ins Leben treten, mögen es nun mehr Staats- oder mehr Communalorgane sein. Nur wenn sie Organe durch die öffentliche Gewalt sind, kann man ihnen auch die Functionen übertragen, die der Grund ihrer Existenz sind.

Ihre Errichtung scheint mir daher eine nothwendige Staatsmaßregel zu sein.

Für die Organisation selbst muß das Princip verfolgt werden, daß, wenn auch in den Organen die Vertretung der Staatsgewalt unentbehrlich ist, diese Organe doch mehr den Charakter von Organen der Selbstverwaltung erhalten. Es soll hier keine staatliche Bevormundung der Gewerbetreibenden eintreten.

Die Sorge für die Existenz solcher Organe erachte ich für eine Aufgabe der Einzelregierungen.

Ich habe schon vorher bemerkt, daß die Organisation im Einzelnen eine verschiedene wird sein müssen für Stadt und Land, für Groß- und Kleingewerbe, für die Haus- und Fabrikindustrie; sie wird ebenso verschieden sein müssen nach der Communal- und Kreisverfassung der einzelnen Staaten. Allen diesen für die zweckmäßige Einrichtung der Organe sehr wesentlichen Verhältnissen kann einzig und allein in gebührendem Maße die Gesetzgebung und Verwaltung der einzelnen Staaten Rechnung tragen.

Ich beschränke mich darauf, diese Ansicht nur von dieser Stelle auszusprechen. Ich habe sie nicht in die Resolution aufgenommen, weil sie bereits die Durchführung der Reform betrifft. Das aber brauche ich in dieser Versammlung nicht auszuführen, daß so zusammengesetzte Organe nicht eine Rückkehr zu den alten Zunfteinrichtungen sind; daß sie ebensowenig eine neue büreaukratische Institution sind: dagegen möchte ich mich ausdrücklich verwahren.

Aber freilich genügt die Existenz dieser Organe nicht, um die Besserung gewerblicher Verhältnisse zu sichern: und ihre Einrichtung ist nicht die einzige Maßregel der hier nothwendigen Intervention der öffentlichen Gewalt; sie ist nur die erste wichtigste Maßregel, ohne welche keine gründliche Reform möglich ist

Ihre erfolgreiche Wirksamkeit wird bedingt durch andere Maßregeln der Gesetzgebung, der Verwaltung, der Selbsthülfe.

Ich habe in meiner Resolution drei weitere staatliche Maßregeln aufgestellt. Bezüglich derselben befinde ich mich in voller Uebereinstimmung mit dem Herrn Referenten. Der Herr Referent hat diese Forderungen ausführlich motivirt; ich möchte die Zeit für die Debatte nicht zu sehr noch durch mein Referat in

Anspruch nehmen; wenn Sie gestatten, will ich nur wenige Bemerkungen den Einzelforderungen hinzufügen.

Die gesetzliche Einführung einer Probezeit vor definitivem Abschluß der Verträge ist nur die Forderung, daß eine Maßregel, die sich in vielen Fällen bereits praktisch bewährt hat, zu einer allgemeinen und obligatorischen gemacht werde. Wir haben heute gehört, daß in der Schweiz überall eine gesetzliche Probezeit besteht. Die Probezeit ist meines Erachtens nothwendig, wenn die Auflösung der Verträge erschwert werden soll. Wollen wir bewirken, daß die Lehrverträge weniger leicht gebrochen werden, so müssen wir auch eine Probezeit einführen.

Ich unterscheide mich in diesem Punkte von dem Herrn Referenten nur dadurch, daß ich nicht die Bestimmung „mindestens einmonatlich" hinzufügen will. Das ist schon eine specielle Bestimmung. Wollen Sie sie aufnehmen, so habe ich sachlich nichts dagegen; ich würde es aber für richtiger finden, wenn unsere Resolution derartige Detailfragen nicht berücksichtigte.

Die schriftliche Abfassung der Lehrverträge und ihre Registrirung, meine Herren, ist eine weitere Forderung, über die keine Meinungsdifferenzen unter uns obwalten.

Die Schriftlichkeit ist nothwendig, damit die Bedingungen des Lehrvertrags besser und sicher festgestellt werden. Die schriftliche Abfassung erleichtert auch die Controle der Verträge. So wird sie dazu beitragen, daß die Lehrverträge besser gehalten werden.

In Frankreich, in der Schweiz, in Oesterreich müssen die Verträge schriftlich geschlossen werden.

Die Regierungen Norddeutschlands wollten dasselbe. Der Regierungsentwurf der Gewerbe-Ordnung forderte die Schriftlichkeit der Lehrverträge, schrieb sogar in den §§ 121 und 123 noch eine feierliche Aufnahme der Lehrlinge durch die Innung, eventuell durch die Gemeinde- resp. Ortspolizeibehörde vor.

Diese Bestimmungen in dem Entwurf wurden nicht acceptirt; auf den Antrag Stephani, den namentlich der Abgeordnete Braun unterstützte, fielen diese Paragraphen des Entwurfes und lediglich deshalb, weil man darin eine Anomalie mit den übrigen Bestimmungen über private Verträge erblickte. Man sagte, es sei eine Anomalie, während die übrigen Privatverträge nicht schriftlich zu sein brauchen, hier die Schriftlichkeit zu fordern. Mir scheint, man muß doch festhalten, daß es sich hier nicht blos um einen Privatvertrag handelt, wie wenn ich mir einen Rock machen lasse oder eine Waare kaufe; es handelt sich hier um einen Vertrag, der für die Zukunft eines Lehrlings von großer Bedeutung ist, weil von dessen richtiger Abschließung diese Zukunft abhängt; es handelt sich hier um Verträge, von deren Gestaltung und Innehaltung die wirthschaftliche und sociale Lage ganzer Volksclassen bedingt wird. Man kann daher, wenn andererseits erwiesen ist, daß ohne gesetzlichen Zwang die Lehrverträge häufig nicht schriftlich abgeschlossen und dann viel leichter gebrochen werden, hier wohl im Unterschiede von andern Privatverträgen die Forderung aufstellen, daß die Bedingungen, von denen die Zukunft des Arbeiters so wesentlich abhängt, ordentlich festgestellt und niedergeschrieben werden, damit sie sicher erkennbar sind.

Das wollte ich gegenüber den Herren bemerken, welche im Reichstag damals mit leichter Mühe, trotz des energischen Widerspruchs des Vertreters der Regierung, des Herrn Michaelis, die Nichtannahme jener Paragraphen durchsetzten.

Eine weitere Forderung ist die Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch. Die criminelle Bestrafung des widerrechtlichen Lehrvertragsbruches ist wegen der Schädigung des öffentlichen Interesses und des Gemeinwohls leider unvermeidlich. Ich muß auf die Begründung dieser Forderung durch den Referenten verweisen und behalte mir eventuell vor, in der Specialdiscussion, wenn andere Ansichten sich geltend machen, diesen Punkt noch näher zu erörtern.

Auch die Gewerbe-Ordnung kennt eine Art von Bestrafung.

Ich nehme wenigstens an, daß schon die §§ 120, 121 und 118 eine Strafe für widerrechtlichen Lehrvertragsbruch festsetzen, indem beispielsweise §. 118 bestimmt, daß, wenn ein Lehrling den Vertrag bricht, er verurtheilt werden kann, dem Lehrherrn das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

Es liegt aber auf der Hand, daß eine derartige Bestrafung, wenn man sie so nennen will, nicht genügt. Diese Bestimmung ist illusorisch, da meist kein Lehrgeld verabredet ist, wo aber es wirklich verabredet wurde, kann man selten die eventuelle Strafe einziehen. Es bedarf der Einführung neuer Strafen und zwar arbiträrer Geldstrafen eventuell Personalhaft.

Ich kann bei diesem Punkte nicht weiter verweilen, ich will nur noch bemerken, daß, da der Referent so großes Gewicht darauf legt, daß der letzte Satz in seiner Thesis Nr. 5, welche auf meine Thesis 4 sich bezieht, in eine Resolution hineinkommt, ich bereit bin, denselben meiner Thesis hinzuzufügen. Ich meine allerdings auch, daß Derjenige gestraft werden soll, der einen entlaufenen Lehrling wissentlich in Lehre nimmt und behält. In meiner Thesis 4, glaube ich, ist das schon enthalten; aber damit kein Mißverständniß obwaltet, empfehle ich Ihnen diese Thesis in folgender Formulirung: der Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstifter, Theilnehmer und Begünstiger, namentlich auch gegen Denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt und behält.

Mit diesen drei Forderungen, glaube ich, wird man, wenn sie erfüllt werden, schon vielen Uebelständen begegnen können.

Weitere allgemeine gesetzliche Vorschriften über den Inhalt der Lehrverträge erachte ich nicht für zweckmäßig. Die Vielgestaltigkeit der Verhältnisse gestattet sie nicht. Wir müssen überhaupt in unserer wirthschaftlichen Gesetzgebung und Verwaltung dahin kommen, nicht zu viel einheitlich gestalten zu wollen. Brauchen wir hier Normativ-Bestimmungen, so müssen wir sie für die einzelnen Gewerbe, vielleicht auch für die einzelnen Orte feststellen. Normativ-Bestimmungen in Bezug auf Arbeitszeit, Alter, Vorbildung der Lehrlinge, Dauer der Lehrzeit u. a., kurz alle solche Anordnungen, die sich als zweckmäßig und nützlich erweisen, werden viel besser den realen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechen, wenn wir sie, wie ich vorhin hier empfohlen habe, für die einzelnen Gewerbe, Orte und Staaten durch die Lehrlingsorgane bestimmen lassen.

Auf weitergehende Forderungen, die in den Gutachten noch gestellt sind,

kann ich mich nicht einlassen; der Herr Referent hat sich mit diesen Forderungen schon eingehend beschäftigt: ich will nur meinerseits noch ausdrücklich mich dagegen aussprechen, daß wieder obligatorische Prüfungen eingeführt werden.

Die Forderung von obligatorischen Lehrlingsprüfungen, welche in vielen Petitionen an den Reichstag als Hauptforderung hingestellt wird, ist, wie das namentlich ein trefflicher Bericht des Geh.-Reg.-Raths Jacobi (Petitions-Commissionsbericht an den Reichstag 1874, Actenstück 104, Bericht vom 20. März 1874) darlegt, eine Forderung, deren nothwendige Consequenz und Voraussetzung obligatorische Meisterprüfungen sind. Die Unmöglichkeit dieser brauche ist hier nicht zu begründen.

Ich spreche mich entschieden gegen obligatorische Lehrlingsprüfungen, dagegen ebenso entschieden für freiwillige Lehrlingsprüfungen aus.

Noch eine letzte Forderung habe ich zu berühren: die Forderung eines ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen. Ich glaube, darüber sind wir nicht im Zweifel, und ich brauche es nicht erst zu begründen, daß in den Volksschulen allein für diesen Theil der Arbeiterclassen die genügende Bildung nicht gegeben wird. Wir brauchen mehr. Aber die Frage, wie dieser weitere Unterricht beschaffen sein soll, wie diese Schulen ins Leben zu rufen sind, können wir meines Erachtens hier nicht näher verhandeln, und zwar deshalb nicht, weil die Beantwortung dieser Frage mit so vielen Verhältnissen, die nach Gewerben, Orten, einzelnen Staaten verschieden sind, zusammenhängt, daß es unmöglich ist, alle diese Verhältnisse gebührend zu berücksichtigen. Deshalb kann ich mich nicht auch dafür aussprechen, daß, wie der Referent will, wir in der Resolution in Bezug auf diese Schulen sagen, es sollen in ihnen gelehrt werden Grundlehren der Volkswirthschaftslehre und Gewerbegesetz-Kunde. Ich betrachte es als selbstverständlich, daß wenigstens in manchen Schulen das gelehrt werden muß; aber das geht schon in das Detail einer Organisation, die wir in einer Resolution nicht bestimmen können. Stellen wir eine Forderung auf, so müssen wir auch andere Forderungen aufstellen. Es ist besser, wenn wir überhaupt ins Detail gehen wollen, uns ausschließlich einmal damit zu beschäftigen.

Das ist auch der Grund, weshalb ich mich gegen Thesis 7b in der Resolution des Herrn Referenten und ebenso gegen die Thesis 3d des Herrn Liebau aussprechen muß. Ich will die Frage, ob obligatorischer oder freiwilliger Unterricht, offen lassen; wir können uns heute nur dafür aussprechen, daß uns ein weiterer Unterricht nothwendig erscheint, wir können aber nicht bestimmen, ob dieser Unterricht obligatorisch oder freiwillig sein soll. Zwingend erscheint mir der Grund:

In keinem Lande ist für das gewerbliche Fortbildungsschulwesen, und zwar Dank der energischen Thätigkeit von Staat und Gemeinden, so viel geschehen, wie in Württemberg. Mustergültig, und wir können auch wohl sagen als ein leuchtendes Vorbild steht in dieser Beziehung Württemberg da. In keinem Lande hat man so viel Erfahrungen gemacht in Bezug auf das gewerbliche Fortbildungsschulwesen wie dort. Gegenüber dieser Thatsache fällt es, wie ich meinen sollte, doch für uns Alle ins Gewicht, daß die Centralstelle für Gewerbe und Handel, die das große Verdienst hat, mustergültig in Württemberg das Fortbildungsschulwesen entwickelt zu haben, sich aufs Energischste, gestützt auf die Erfahrungen, die sie mit dem obligatorischen und mit dem

freiwilligen Unterricht gemacht hat, gegen den obligatorischen Unterricht ausspricht. Gegenüber dieser Ansicht von der competentesten Stelle in Deutschland würde es mir nicht richtig erscheinen, wenn unser Verein sich jetzt für obligatorischen Unterricht aussprechen wollte. Ich glaube, wir müssen diese Frage offen lassen, jedenfalls bis eine Enquête festgestellt hat: wie die württembergische Centralstelle dazu kommt, auf Grund der Erfahrungen zu behaupten, daß es besser sei, freiwilligen Unterricht zu haben, als obligatorischen. Nur deswegen, meine Herren, bin ich dagegen, die Frage, ob obligatorischer ob freiwilliger Unterricht, zu entscheiden und in die Resolution aufzunehmen. Aber für wünschenswerth erachte ich einen Ausspruch des Vereins für die Nothwendigkeit eines weiteren Unterrichts der Lehrlinge in geeigneten Schulen.

Das, meine Herren, ist es, was ich zur Begründung meiner Resolution sagen wollte.

Noch gestatten Sie mir ein kurzes Schlußwort. Ueberschaue ich die Uebelstände und die Mittel, ihnen durch eine Intervention der öffentlichen Gewalt zu begegnen, so komme ich zu dem Resultate, daß, so wenig die Reichsgewerbeordnung die Hauptursache des Uebels ist, eben so wenig eine Aenderung der Reichsgesetzgebung allein eine Besserung herbeiführen kann.

Eine Aenderung der Reichsgesetzgebung erachte ich allerdings in soweit für nothwendig, als durch gesetzliche Einführung einer Probezeit, Schriftlichkeit der Lehrverträge und Einführung genügender Strafen bei widerrechtlichem Vertragsbuch manchen Uebelständen entgegengetreten werden soll: Weiteres aber kann meiner Meinung nach das Reich nicht thun und damit ist die Heilung noch nicht erfolgt.

In höherem Grade können meines Erachtens die Einzelstaaten und Gemeinden zur Beseitigung der Uebelstände mitwirken, indem sie für Lehrlingsschulen sorgen, und dafür, daß Organe sich bilden, welche den realen Bedürfnissen, die hier in Frage kommen, entsprechen.

Aber, meine Herren, wiegen wir uns nicht in Illusionen! Ich glaube nicht, daß mit diesen Maßregeln, wenn sie durchgeführt sein werden, schon die Besserung eintritt.

Nach der Durchführung jener Forderungen kommt meiner Meinung nach erst die Hauptarbeit, und das ist die Arbeit, die von den Gewerbetreibenden selbst geschehen muß. Das müssen wir auch hier aussprechen: die Staatshülfe reicht hier so wenig aus, wie in irgend einer andern socialen Frage: ergänzend muß sich hinzugesellen die Selbsthülfe. Die staatlichen Maßregeln können nur den Boden schaffen, auf dem die energische und concentrirte Arbeit der Gewerbetreibenden, und zwar der Arbeitgeber wie =Nehmer die Frucht erzeugt. Das aber ist die große Bedeutung und Kraft jener Maßregeln, daß sie eben diesen Boden schaffen, daß sie den Gewerbetreibenden selbst die Möglichkeit eröffnen, um durch eigene Kraft einen besseren Zustand anzubahnen, den sie heute nicht anbahnen können. Wenn dieser Zustand dann nicht eintritt, wird man alle Schuld auf die Gewerbetreibenden selbst überwälzen können.

Wenn wir uns fragen, was haben denn diese zu thun? so hat der Herr Referent hier eine Reihe von einzelnen Maßregeln berührt. Ich will nur noch in

Bezug auf die moralischen Anforderungen, die man an sie zu stellen hat, das erwähnen. Es liegt ihnen eine große moralische Pflicht ob, eine schwer zu erfüllende Aufgabe, ohne deren Lösung wir aber auf eine gründliche Besserung überhaupt verzichten müßten.

Die Arbeitgeber dürfen nicht nur ihr egoistisches Interesse verfolgen, sie müssen sich auch gewissenhaft und ernstlich um die Ausbildung und Förderung der ihnen anvertrauten Lehrlinge bekümmern. Sie müssen vor Allem auch ihre Lehrlinge durch ihr eigenes gutes Beispiel anleiten zum Arbeitsfleiß, zur Pünktlichkeit, zu solider Geschäftsführung, zur Wirthschaftlichkeit, zu moralischem Lebenswandel. Sie müssen in Verbindung mit den Vereinen der Arbeitnehmer einzuwirken suchen auf Eltern und Angehörige der Lehrlinge, daß diese sie in ihrem redlichen Bestreben, aus den Lehrlingen ordentliche, technisch und moralisch gut ausgebildete Arbeiter zu machen, unterstützen. Das wird aber nur dann erreicht werden, wenn manches Andere noch besser wird; kann nur erreicht werden, wenn der alte deutsche Gemeinsinn, der Sinn für die Ehre der Arbeit und des Gewerbes, der Sinn für das Recht des Andern und für die Pflichten gegen Andere in unsern Gewerbetreibenden wieder erwacht, wenn unter den Gewerbetreibenden selbst der einst so mächtige corporative Geist wieder lebendig wird, wenn die Gewerbetreibenden sich zusammenschließen, nicht um Kampfvereine der Arbeitgeber und =Nehmer gegen einander zu gründen, sondern um durch die Vereinigung die collidirenden Interessen der Einzelnen harmonisch zu versöhnen und das wirkliche Wohl Aller zu fördern, um durch die Vereinigung nicht sich, sondern den crassen und schamlosen Egoismus Einzelner, die Faulheit, das Streben nach mühelosem Gewinn, die Unsolidität und den Schwindel zu bekämpfen. (Bravo!)

Meine Herren! Dann und nur dann wird auch wieder die Zeit für Deutschland kommen, in welcher aufhören die Klagen über die zunehmende Zuchtlosigkeit der Lehrlinge, über die Mißachtung des gegebenen Wortes, das heilig sein sollte, die Klagen über eine Verringerung der nationalen Arbeitsfähigkeit, der nationalen Arbeitskraft; nur dann wird die Zeit kommen, in welcher Deutschland, das nach den großen Errungenschaften der letzten Jahre mit doppeltem Schmerz schauen muß auf die traurigen Erscheinungen seiner Volkswirthschaft, wieder wie in den Tagen seiner Zerrissenheit sich erfreuen kann der guten Ausbildung seiner gewerblichen Arbeiter; dann wird der Tag kommen, an welchem das deutsche Volk auch in dieser Beziehung dasteht als ein wirkliches Culturvolk. (Beifall.)

Thesen

des Correferenten Prof. Dr. Schönberg.

Um eine dem Interesse der Lehrlinge, und der Volkswirthschaft entsprechende Ausbildung der Lehrlinge herbeizuführen ist eine Reform des Lehrlingswesens nothwendig; insbesondere bedarf es:

1. Der Einrichtung besonderer obrigkeitlicher Organe, welche, zusammengesetzt aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen und Streitigkeiten in Bezug auf die Verhältnisse der Lehrlinge entscheiden.
2. Der Einführung einer Probezeit vor definitivem Abschluß der Lehrverträge.
3. Der schriftlichen Abfassung und Registrirung der Lehrverträge.
4. Der Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstifter, Theilnehmer und Begünstiger.
5. Des ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen.

Prof. Dr. Held (zur Geschäfts-Ordnung): Die interessanten Vorträge, die wir bisher gehört haben, haben unsere Zeit soweit in Anspruch genommen, daß es völlig unmöglich ist, die Debatte bis 5 Uhr zu schließen. Es ist also nur eine doppelte Möglichkeit: entweder wir müssen eine Nachtsitzung halten, oder das Essen verlegen. Ich habe eben von Herrn Bacmeister gehört, daß Letzteres wohl geschehen könne. Es ist also die Frage: sollen wir eine Nachtsitzung halten, oder das Essen auf 6 Uhr verlegen? Auch in letzterem Falle wird es, da es jetzt bereits 2 Uhr ist, nöthig sein, daß die Herrn Referenten mit ihrem Schlußwort sich auf 5 Minuten beschränken, sonst werden wir auch bis 6 Uhr nicht fertig. Ich beantrage, das Essen auf 6 Uhr zu verlegen.

Prof. Schmoller: Ich möchte vorschlagen, daß wir um 7 Uhr eine Abendsitzung halten. Die Verlängerung um eine Stunde nützt gar nichts. Um 5 Uhr sind wir so schlaff, daß eine weitere Stunde uns nichts nützt. Da wir heute nur ein einfaches Mittagsbrod haben wollten, können wir wohl um 7 Uhr noch einmal zusammenkommen und dann bis zur wirklichen Erledigung der Fragen bleiben.

Vors. Prof. Dr. Nasse: So sehr ich es bedauere, muß ich doch dem, was Herr Prof. Schmoller eben gesagt hat, beitreten. Ich fürchte, daß wir auch bis 6 Uhr zu einer ersprießlichen Debatte und der umständlichen Abstimmung kaum Zeit haben werden. Es sind eine ganze Reihe von Anträgen eingegangen, die beim Eintritt in die Discussion zur Verlesung kommen werden. Die Antragsteller werden sie gewiß gern begründen wollen: es würde unbillig sein, sie in dieser Beziehung zu beschränken. Indessen bitte ich die Versammlung, ihre Ansicht durch Abstimmung zum Ausdruck zu bringen.

(Die Majorität für Abendsitzung.)

Correferat

von Fr. Liebau (Berlin) über das

Lehrlingswesen.

Meine Herren! Zum ersten Mal ist mir von Seiten der deutschen Gewerkvereine der ehrenvolle Auftrag geworden, der General-Versammlung Ihres Vereins beizuwohnen. Zu gleicher Zeit ist mir aber auch die Aufgabe übertragen worden, in Bezug auf das Lehrlingswesen ein Referat zu erstatten. Im Interesse der deutschen Gewerkvereine sowohl, als im Interresse dieser Sache selbst habe ich es für meine Pflicht gehalten, hierher zu kommen. Wenn ich nun, da ich ja nur ein einfacher Arbeiter bin, nicht in der Lage bin, ein solches gebildetes Referat zu liefern, wie Sie dieselben hier gewöhnt sind, so bitte ich im Voraus um Ihre gütige Nachsicht. Zur Sache selbst will ich im Voraus bemerken: daß in Bezug auf das Lehrlingswesen, welches die Arbeitgeber wie Arbeitnehmer, auch die Lehrlinge und zwar diese im höchsten Grade interessirt, große Uebelstände vorhanden sind. Das erkennt ein Jeder an; nur über die Frage, wodurch sie hervorgerufen sind, gehen die Ansichten so auseinander, daß gerade in dieser Frage auch Diejenigen, die sonst die besten Freunde sind, sich widersprechen. Diese Uebelstände innerhalb des Gewerkes entwickeln sich schon seit einer Reihe von Jahrzehnten. Ich will Ihnen ein Beispiel vorführen aus meinem eigenen Leben. Ich bin selbst praktischer Arbeiter, ich bin Tischler, und habe unter der alten Gewerbeverfassung gelernt. Meine Herren! Wenn ich mir jene Zustände, wo noch die alte Zunftverfassung existirte, ins Gedächtniß zurückrufe, dann steigt mir heute die Schamröthe ins Gesicht über alle die Unbilden, welche man damals als Lehrling hat ertragen müssen. Meine Herren! Die Lehrlinge waren — und es ist heute noch so — in der Familie des Meisters das Mädchen für Alles und in der Werkstatt selbst der Prügelknabe.

Meine Herren! Ich erkenne sehr gerne an, daß es eine Menge tüchtiger Lehrherren gibt, die mit Ernst und Liebe sich ihrer Aufgabe unterzogen haben, und diese Leute bilden in der Regel auch tüchtige Handwerker heran.

Ich will Sie hier auf Eins hinweisen. Die Lehrherren sowohl wie die Lehrlinge haben das Gesetz, welches zum Schutz beider besteht, in sehr wenig Fällen beobachtet. Ich erinnere Sie an die Debatte über den Contractbruch; ich habe

gerade Ihre Verhandlungen von vorigem Jahre mit Interesse gelesen und gesehen, daß man ein großes Gewicht darauf gelegt hat, daß der Geselle als Contractbrüchiger erscheint. Meine Herren! So alt ich schon geworden, habe ich einen schriftlichen Contract mit dem Arbeitgeber nur einmal geschlossen, und immer und immer, wenn der Geselle dazu gezwungen wurde, den Contract zu brechen, hat der Meister daran Schuld gehabt. Ich übernehme z. B. heute ein Stück Arbeit. Der Meister legt mir die Zeichnung vor, ich schließe mit ihm den Accord ab. Während der Dauer der Arbeitszeit fällt dem Meister theilweise gar nicht ein., das nothwendige Material, welches ich gebrauche, rechtzeitig anzuschaffen. Wenn ich meine Arbeit und meine Verpflichtungen, wie ich sie übernommen, erfüllen soll, so ist es zunächst Pflicht des Meisters, dafür zu sorgen, daß das Material an Ort und Stelle ist. Thut er das nicht, so ist der Arbeitnehmer natürlich nicht im Stande, die übernommene Pflicht zu erfüllen, und gerade aus diesen unscheinbaren Dingen resultiren die meisten Contractbrüche. Die Meisten sind darauf angewiesen, von ihrer Handarbeit zu leben, und in demselben Augenblick, wo mir die Möglichkeit entzogen wird, meine ganze Arbeitskraft verwerthen zu können, drängt sich mir unwillkürlich der Gedanke auf: der Meister hat seine Verpflichtung nicht erfüllt, er hindert mich daran, meine Kraft zu gebrauchen, und in Folge dessen breche ich den Contract. — Im Lehrlingswesen ist genau dasselbe Verhältniß. Der Lehrling soll meiner Auffassung nach das Geschäft erlernen; er soll nicht Mädchendienste thun, er soll nicht der Bediente der Gesellen sein. Der Lehrherr hat die Verpflichtung, den jungen Mann anzuhalten, daß er die ihm übertragene Arbeit vollständig und ganz und in correcter und sauberer Weise ausführt.

Ich halte es für meine Pflicht, Ihnen dieses nicht immer erkannte Verhältniß aus den praktischen Leben hier vorzuführen, weil ich mir sage: das, was gut ist, erkennt stets Jeder an, aber was verwerflich ist, wird selbst der beste Mensch oft nicht zugeben wollen. Und als Mitglied der deutschen Gewerkvereine und mit Rücksicht darauf, wie die Verhältnisse seit Jahrzehnten innerhalb des Lehrlingswesens liegen, habe ich auch die Resolutionen, die Ihnen gedruckt vorliegen, abgefaßt. Ich freue mich, daß die verschiedenen Referate in vielen Punkten vollkommen miteinander übereinstimmen. Vielleicht wird es mir gelingen, in denjenigen Punkten, wo ich nicht ganz mit ihnen überstimme, eine Uebereinstimmung herbeizuführen. Das werde ich am besten während der Debatte thun können. Ich bin, wie gesagt, in Abfassung derartiger Thesen nicht so bewandert, wie Sie das gewohnt sind. Meine Herren! Ich will nur noch auf einen Punkt kurz hinweisen. Daß die alten Innungen, wie sie durch Jahrhunderte bestanden, wegen ihres verknöcherten Systems, das dem Geist der Zeit nicht Rechnung tragen konnte, nicht mehr lebensfähig sind und durchaus keine Aussicht haben, es jemals wieder zu werden, das erkennt heute wohl selbst der eingefleischteste Anhänger der Zünfte an. Keiner der heutigen Arbeiter würde sich einem derartigen Zwange fügen. Wenn die früheren Innungen je im Stande gewesen wären, tüchtige Staatsbürger heranzuziehen, so könnte man damit einverstanden sein. Aber, ich wiederhole es nochmals, wegen ihres verknöcherten Systems, in Folge ihrer zwangsweisen Prüfungen haben diese Innungen den Verfall selbst herbeigeführt. Man geht nun, meine Herren, heute darauf aus, diese Prüfungen wieder einzuführen. Ich muß Ihnen offen gestehen, daß ich mich dagegen entschieden verwahre. Die Dinge,

wie sie unter den alten Gewerkverfassungen bei den Meisterprüfungen vorgekommen sind, sind so haarsträubend, daß Jeder, der sich daran zurückerinnert, sich sagen muß: Nein, so soll und darf das nicht mehr sein. Bei jenen Prüfungen ist oftmals den tüchtigsten Lehrlingen das schreiendste Unrecht zugefügt worden, nur deshalb, weil sie nicht die pecuniären Mittel besaßen, die prüfenden Meister und Gesellen bestechen zu können. (Hört! hört!)

Man ist in größeren Städten, besonders in Sachsen, sogar soweit gegangen, daß man Denjenigen, der sich zur Meisterprüfung gemeldet hatte, 3 Jahre lang warten ließ, ehe die Reihe an ihn kam. Und wenn die Prüfung endlich an ihn herankam, so traten neue Schwierigkeiten ein Denken wir uns einen jungen Mann, der technisch und praktisch durchgebildet war und ein kleines Vermögen hatte, um damit Meister zu werden. Die praktische Prüfung bestand für ihn in der Anfertigung des Meisterstücks. Ich hätte den Tischler sehen wollen, welcher dieses Meisterstück in 4 Wochen fertig gemacht hätte. Es war Usus, daß am Meisterstück mindestens $1/4$ Jahr gearbeitet werden mußte. Der Mann verzehrte sein kleines Vermögen. Er war dann nicht in der Lage, die Prüfungsmeister so honoriren zu können, wie es die Herren bei jedem Anderen gewohnt waren, und in Folge dessen wurde sein Stück als untauglich verworfen. Ich habe selbst Gelegenheit gehabt, einer derartigen Prüfung beizuwohnen und dort gefunden, daß alle nur möglichen Gründe hervorgehoben wurden, um dem Betreffenden das Leben schwer zu machen. Davon kann heute keine Rede mehr sein, daß derartige Prüfungen eingeführt werden. Eines scheint mir die Hauptsache, meine Herren, das, was die deutschen Gewerkvereine bisher erstrebt haben und was Professor Schönberg in ausgezeichneter Weise ausgeführt hat. Wenn es uns nicht gelingt, die Achtung vor den Staatsgesetzen, die Achtung vor den sich selbst gegebenen Gesetzen in jedem Einzelnen aufrecht zu erhalten und zum Bewußtsein zu bringen, meine Herren, da mögen wir selbst, also die Arbeiter, machen, was wir wollen; die Meister mögen anstellen, was sie wollen, immer und immer werden die alten, unerquicklichen Zustände sich wieder ergeben. Sorgen wir zunächst dafür, daß in den betheiligten Kreisen, und vorzugsweise bei den Arbeitgebern es dahin kommt, daß Alle selbst einmal das gegebene Gesetz in seiner ganzen Consequenz durchführen, und daß sie consequenter Weise ihren Lehrling anhalten: hier sind die Bestimmungen des Gesetzes, denen hast du dich zu fügen, du hast in deiner freien Zeit dafür zu sorgen, daß du die Bestimmungen des Gesetzes kennen lernst und in gewissenhafter Weise befolgst. Meine Herren! Wenn wir so weit sind, dann werden die Contractbrüche, meiner Auffassung nach nicht mehr vorkommen und die deutschen Gewerkvereine haben ja seit ihrer Entstehung, seit ihrer Gründung mit aller Consequenz dahin gestrebt, dieses Ziel zu erreichen. Meine Herren! Ich spreche hier Ihnen offen meinen Dank aus, daß vorzugsweise von Seiten des socialpolitischen Vereins die Bestrebungen der deutschen Gewerkvereine bisher anerkannt und unterstützt worden sind, und ich meine, wenn Sie uns Ihre Unterstützung nicht versagen, dann werden wir endlich dahin kommen, daß auch die Gesetzgebung den deutschen Gewerkvereinen Corporativrechte verleiht. Und, meine Herren, in demselben Augenblicke, wo die deutschen Gewerkvereine Corporationsrechte besitzen, meine ich, werden die Arbeiterparteien, wie sie heute sind, zum großen Theil von der Tagesordnung verschwinden; es werden die deutschen Gewerkvereine die Führer in allen diesen Fragen sein,

und dann wird meiner Auffassung nach der Augenblick gekommen sein, wo Arbeitnehmer und =Geber zusammen Hand in Hand die Angelegenheiten des Gewerbes, das Gesellen= und Lehrlingswesen regeln können. Meine Herren! Ich will schließen, um den Herren, die hier zugegen sind, Gelegenheit zu geben, in der Discussion ihre Ansicht auszusprechen, und es würde mich ungemein freuen, wenn ich über Dinge, die mir heute noch nicht so recht klar sind, Belehrung erhielte. (Bravo!)

Thesen

des Correferenten Fr. Liebau in Berlin.

1. Das Lehrlingswesen bedarf zur Erfüllung seiner Aufgabe, den jungen Handwerker allseitig auszubilden und der vaterländischen Industrie tüchtige, geschulte Kräfte zuzuführen, in technischer, wirthschaftlicher und moralischer Hinsicht einer gründlichen Reform.
2. Diese Reform ist in erster Reihe Sache des Gewerks als Gemeinschaft der Arbeitgeber= und Arbeitnehmerverbände, dargestellt durch die neue Innung (Einigungsamt). Die neue Innung hat, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften,
   a. die Bedingungen des Lehrverhältnisses festzustellen;
   b. das Lehrlingswesen zu überwachen, die Fachschule zu errichten oder zu beaufsichtigen und Lehrzeugnisse auszustellen;
   c. Streitigkeiten über das Lehrverhältniß zu entscheiden und für strenge Innehaltung der Lehrverträge nach beiden Seiten zu sorgen.
3. Die Gesetzgebung hat, außer der Sanction der neuen Innungen (Einigungsämter), hauptsächlich folgende Bestimmungen für das Lehrlingswesen einzuführen:
   a. eine Probezeit vor endgültigem Abschluß des Lehrvertrags;
   b. schriftliche Abfassung des Lehrvertrags;
   c. Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter in den Fabriken (Gew.=Ordnung §§ 128—129) auf die Lehrlinge;
   d. obligatorische Fortbildungs=, event. Gewerbe= und Fachschulen und Verpflichtung der Lehrherren, den erforderlichen Besuch derselben während der Arbeitszeit zu gestatten.
4. Endlich hat der Staat durch eine, den Anforderungen der modernen Industrie entsprechende Volksschule die Grundlage für die Lehrlingsreform zu schaffen, sowie durch Prämien und Stipendien, vor Allem aber durch Beseitigung der noch vorhandenen Rechtsungleichheit und Förderung der genossenschaftlichen Selbsthülfe das Ehrgefühl und die Strebsamkeit der Arbeiterjugend zu heben.

Vorſ. Prof. Dr. Naſſe: Ich erlaube mir die Mittheilung zu machen, daß von befreundeter Seite, aus England von Herrn Cliffe Leslie einige Exemplare einer Nummer der Zeitſchrift Academy eingegangen ſind. Es iſt darin ein Artikel enthalten, in dem Herr Leslie das bekannte Werk des Herrn Cairnes, Leading principles of political oeconomy, beſpricht. Diejenigen Herren, welche ein Intereſſe dafür haben, bitte ich, ein Exemplar nehmen zu wollen.

Ehe ich die Discuſſion eröffne, erlaube ich mir, Ihnen die Anträge mitzutheilen, welche eingegangen ſind von Mitgliedern der Verſammlung zu dieſer Discuſſion. Einer derſelben iſt gedruckt vertheilt worden und, wie ich glaube, in Ihrer Aller Händen, geſtellt von den Herren Feliſch und Blödner[1]). Ich kann wohl von der Vorleſung abſehen, da der Antrag gedruckt vorliegt. Soweit ich bis jetzt überſehen kann, enthält er nur einen Punkt, der ſich weſentlich von den Anträgen des Referenten unterſcheidet, nämlich die Nummer 3: „Nach Beendigung der Lehrzeit wird auf Grund einer beſtandenen Prüfung dem Lehrlinge ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben, in welchem demſelben die Fähigkeit, als Geſelle arbeiten zu dürfen, bezeugt und beglaubigt wird.“ Die übrigen Punkte ſind, ſoviel ich bis jetzt ſehen kann, auch in den Theſen des Referenten enthalten. Ich bitte aber die Antragſteller, mich berichtigen zu wollen, wenn ich den Antrag nicht richtig aufgefaßt habe.

---

[1]) Der Antrag lautete:

„Eine Reform des geſammten Lehrlingsweſens iſt unerläßlich, denn vor Allem durch eine geeignete Heranbildung der Lehrlinge kann man unſeren vaterländiſchen Gewerben und der Induſtrie aufhelfen, ſo daß dieſelben wieder quantitativ wie qualitativ concurrenzfähig werden.

Zur Erreichung dieſes Zieles halten die Antragſteller zunächſt für erforderlich:

1. Die obligatoriſche Schließung ſchriftlicher und regiſtrirter Lehrverträge, welchen eine vierwöchentliche bis höchſtens dreimonatliche Probezeit vorangehen muß.
2. Die aus dem ſo abgeſchloſſenen ſchriftlichen Lehrvertrage reſultirenden, ſowie überhaupt alle Beſchwerden, Streitigkeiten ꝛc. entſcheiden endgültig obligatoriſch einzuführende gewerbliche Schiedsgerichte, welchen man in allen Fällen exekutive Gewalt zuſtehen muß.
3. Nach Beendigung der Lehrzeit wird auf Grund einer beſtandenen Prüfung dem Lehrling ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben, in welchem demſelben die Fähigkeit als Geſelle arbeiten zu dürfen bezeugt und beglaubigt wird.
4. Für baldigſte Einführung von Fach-Lehrlingsſchulen mit Unterſtützung der Behörde iſt Sorge zu tragen. Die Lehrherren ſind verpflichtet, ihre Lehrlinge zum regelmäßigen Schulbeſuch anzuhalten.“

Es ist dann ein Antrag eingegangen von Dr. Bücher, schriftlich:

1. Der Zustand des heutigen Lehrlingswesens schädigt in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Classen und die nationale Industrie.
2. Die zeitherige Form der Lehrlingsbildung ist nur geeignet, dem Lehrlinge manuelle Fertigkeit in gewerblichen Einzelverrichtungen, nicht aber eine allseitige, den Anforderungen des Gewerbelebens entsprechende Ausbildung zu geben.
3. Zur Ertheilung der letzteren sind folgende Maßregeln erforderlich:
   a) gründliche Reorganisation der Volksschulen mittelst besserer Vorbildung der Lehrer, Erhöhung der Lehrerzahl, Herabsetzung der Zahl der von einem Lehrer gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler auf das Maximum von 40; Ausdehnung der Schulpflicht bis zum 15. Jahre;
   b) Errichtung von nach den einzelnen Gewerben specialisirten, sich an die Praxis eng anschließenden Gewerbehülfsschulen mit staatlicher Subvention;
   c) In Verbindung damit Einrichtung von Lehrlingswerkstätten;
   d) Einrichtung von Lehrlingscassen im Zusammenhange mit den gewerblichen Hülfsschulen und Lehrlingswerkstätten;
   e) Ausdehnung der Gesetze über die jugendlichen Fabrikarbeiter (Gewerbe-Ordnung §§ 128—32), auf die Lehrlinge der Groß- und Kleinindustrie;
   f) Bildung von freiwilligen Lehrlingsunterstützungsvereinen.

Der Antrag, wie Sie sehen, betrifft die Unterrichtsanstalten zur Vorbildung und Fortbildung der Lehrlinge und geht in dieser Beziehung weit ins Einzelne hinein; er hat dann ferner gemein mit dem Antrage Liebau, daß er die Gesetze für die jugendlichen Fabrikarbeiter ausdehnen will auf die Lehrlinge, und berührt endlich noch zwei Punkte, die in den andern Thesen nicht berührt sind: er will Lehrlingscassen und Lehrlingsunterstützungsvereine einrichten. Aber, wie gesagt, die Mehrzahl der Thesen bewegt sich in einer Specialisirung der Forderungen der Volksschule und der Einrichtungen weiterer Fortbildungsschulen für Lehrlinge.

Endlich ein Antrag von Herrn Joachim-Gehlsen, der auch unterschrieben ist von den Herren Niendorf, O. Beta, v. Dael-Koeth, v. Oertzen.

Der Congreß wolle beschließen:

In Erwägung, daß eine die gewerbliche Ausbildung des Arbeiterstandes sichernde Organisation des Lehrlingswesens unmöglich ist ohne gleichzeitige Organisation des Meisterwesens; daß beide Organisationen nur bei umfassender Schöpfung und fester Organisirung von Gewerken durchführbar sind;

in Erwägung ferner, daß solche Gewerke auf dem Wege der Freiwilligkeit erfahrungsmäßig nicht in genügendem Umfange entstehen,

erklärt der Congreß: „Das Princip des Laissez faire auf dem Gebiete des gewerblichen Lebens muß aufgegeben werden, und neue

Gewerke sind für das ganze Gebiet der nationalen Production nach gesetzlichen Normen zwangsweise einzuführen."

Diese Thesis steht also abseits von allen sonstigen Vorschlägen, die gemacht sind. Ich möchte den Herrn Antragsteller bitten, sich darüber auszusprechen, ob er, falls sein Antrag angenommen wird, auf weitere Bestimmungen über das Lehrlingswesen überhaupt Gewicht legt und Einzelnes aus den verschiedenen anderen Thesen annehmen will oder nicht.

Joachim-Gehlsen: Ich werde dies nicht thun, aus dem Grunde, weil ich diesen Antrag für principieller Natur halte und nur ausgesprochen sehen möchte, daß eine derartige Auffassung der Majorität dieses Congresses innewohnt.

Präsident: Es würden also, wenn dieser Antrag angenommen würde, die andern Thesen sämmtlich erledigt sein. Ich eröffne die Discussion über die Anträge und gebe das Wort Herrn Baumeister B. Felisch. Zuvor erlaube ich mir die Versammlung noch daran zu erinnern, daß bei allen früheren Discussionen, mit Ausnahme des gestrigen Tages, wo es bei Einleitung der Debatte vergessen wurde, es Sitte gewesen ist, zu bestimmen, daß ein Redner in der General-Discussion nur 10 Minuten sprechen darf; wenn er so lange gesprochen hat, ist es Pflicht des Präsidenten, ihn zu unterbrechen und die Versammlung zu fragen, ob sie den Redner noch weiter hören will. Die Versammlung kann dann noch für längere Zeit das Wort ertheilen, sie kann aber auch natürlicherweise beschließen, daß nach 10 Minuten der Redner schließen muß.

Felisch: Da muß ich mich gleich an die geehrte Versammlung wenden, damit sie mir vorher sage, ob ich nur 10 Minuten sprechen darf oder wohl auch einige wenige Minuten länger. Sie wissen ja, es ist ein Antrag da von Herrn Blödner und mir, der in Ihren Händen ist; diesen muß ich vertheidigen: und da wird es mir nicht möglich sein, in 10 Minuten fertig zu werden; indessen verspreche ich Ihnen, länger als eine Viertelstunde soll es nicht dauern.

Meine Herren! Ich bin in der glücklichen Lage, daß ich wesentlich nicht von den gesammten Anträgen der Herren Referenten und Correferenten abweiche. Aber trotzdem gehe ich in einzelnen Punkten etwas weiter, und in einem Punkte, den der Herr Präsident schon hervorgehoben hat, unterscheidet sich mein Antrag von den anderen. Meine Herren! Das Ziel, welches wir vor uns haben, ist fast bei Allen dasselbe. Ueber die Ursachen der herrschenden Mißstände dagegen weichen wir von einander ab, ebenso über die Wege, welche zu diesem Ziele führen werden. Ein kurzes Wort über die Ursachen will ich mir hier noch erlauben und bemerke nur, daß ich hier bin als Vertreter des Verbandes deutscher Baugewerkemeister, desjenigen Arbeitgeberverbandes, der gegenwärtig wohl die größte Zahl von Arbeitgebern in ganz Deutschland in sich vereinigt und sich fast über alle Gaue unseres deutschen Vaterlandes ausgebreitet hat, oder es in nächster Zeit thun wird. Der Verband deutscher Baugewerkemeister hat sich mit der Lehrlings-enquête so eingehend beschäftigt wie, ich glaube, kein anderer Arbeitgeberverband. In den 15 Hauptvereinen, welche der Verband zählt, ist dieselbe besprochen

worden, jeder einzelne Verein hat schriftlich sein Gutachten abzugeben und dem geschäftsführenden Ausschuß des Verbandes übermittelt. Sie finden unter den Gutachten über das Lehrlingswesen, die Ihnen gedruckt vorliegen, eins von obengenanntem Verbande, worin die Resultate der Untersuchungen der einzelnen Vereine niedergelegt sind. Das Eine, meine Herren! steht fest, unser Gewerbe ist zurückgegangen seit Jahrzehnten, vielleicht schon seit Jahrhunderten, und befindet sich sicherlich nicht mehr auf dem hohen Standpunkte, auf welchem es im Mittelalter während seiner Blüthezeit stand. Auch die Industrie ist zurückgeblieben im Verhältniß zu den Vorsprüngen, welche unaufhaltsam die deutsche Wissenschaft und Kunst gemacht haben. Nun ist es nicht selten ausgesprochen worden, daß gerade die Ausbreitung des Fabrikbetriebes und des Maschinenbetriebes — ich will Beides identificiren — wesentlich die Entwickelung des Lehrlingswesens und also auch des Gesellenwesens beeinträchtigt habe. Meine Herren! Das ist nicht richtig, wenigstens trifft es nicht überall zu. Ich gestehe zu, daß der Fabrikbetrieb insofern störend auf die Entwickelung des Lehrlingswesens eingewirkt hat, als die jungen Leute zu früh darauf angewiesen werden, Geld zu verdienen, um einen Theil davon ihren Eltern abzugeben. Aber, wenn man sagt, der Maschinenbetrieb als solcher habe auf die Entwickelung des Lehrlingswesens nachtheilig eingewirkt, so ist das nach meiner Ueberzeugung unrichtig; denn gerade die hohe Entwickelung unseres Maschinenbetriebes hätte dahin führen müssen, daß die Arbeiter sich für die qualificirte Arbeit leichter hätten vorbereiten können in ihrem bestimmten Beruf; denn den größten Theil der geringen Arbeiten sehen sie jetzt von den Maschinen gemacht und die Lehrlinge hätten darnach Zeit, sich der eigentlichen qualificirten Arbeit zuzuwenden. Meine Herren! Ich will Ihnen hierzu ein praktisches Beispiel vorführen: Heute wird — in großen Städten wenigstens — kein Quadratmeter Fußboden mehr von den Zimmergesellen gehobelt, heute sehen Sie nur noch auf dem Lande, weit vom Maschinenbetrieb entfernt, die Arbeiter mit gebücktem Rücken auf dem Sägeblock stehen. Sodann ist von anderer Seite hervorgehoben worden, daß unsre großen wirthschaftlichen Bewegungen, besonders die socialdemkoratischen, wesentlich ungünstig auf die Entwickelung des Lehrlingswesens gewirkt haben. So wenig ich mich auf dem Standpunkte der Socialdemokraten befinde, so muß ich doch insoweit gerecht sein, als ich nicht zugeben kann, daß in den wenigen Jahren, welche hinter uns liegen, die Socialdemokraten schon in der Lage gewesen wären, qualitativ auf die Verringerung der Leistungen einzuwirken. (Oho!)

Wesentlich, meine Herren, haben sie wirklich auf die Qualität der Arbeit noch nicht eingewirkt. Aber das wird kein Mensch ableugnen können, und das ist der furchtbare Vorwurf, der jene Partei trifft, daß sie den Grundsatz offen aussprechen: „Arbeitet wenig, dann wird wenig geleistet und die Arbeitskräfte werden im Preise steigen!“ Das geht heute noch durch die Reihen der deutschen Socialdemokratie, die leider sehr viele Anhänger zählt.

Meine Herren! Es wird heutzutage häufig der Ruf laut nach Schutzzöllnerei, und das kommt daher, weil deutsches Gewerbe und deutsche Industrie nicht mehr mit dem Auslande concurriren kann, wenigstens mit einzelnen Ländern nicht mehr. Ich kann hierzu den praktischen Beweis liefern. Der größte Theil der eisernen Röhren zur Canalisation von Berlin wird aus England eingeführt, trotzdem wir doch die vorzüglichsten Eisengruben in Westphalen und Schlesien besitzen;

warum wird das Eisen dort geholt? Weil trotz des theuren Transports die englische Waare noch billiger bis Berlin geliefert wird, als unsere vaterländische. Es ist da die Differenz zu suchen in der geringeren Arbeitsleistung unserer Arbeiter. Ich spreche nicht von zu hohen Löhnen, ich spreche aber entschieden von der zu geringen Leistung, welche uns nicht concurrenzfähig erhält. Daß meine Behauptung nicht blos auf einem einzelnen Gebiet zutrifft, kann ich noch an einem anderen Fall darlegen: Es ist nämlich nichts Seltenes mehr, daß Tischlerarbeiten nach Berlin aus Schweden herübergeholt werden, wo doch entschieden hohe Transportkosten bezahlt werden müssen, ja ich kann Sie versichern, meine Herren, daß heute in Berlin Häuser gebaut werden, die ihre Schlösser-, Tischler-, Decorationsarbeiten 2c. ganz und gar aus Paris beziehen und man bekommt dieselben trotz des Transports um etwa 20 Procent billiger, als wir sie selbst herstellen können. (Hört! hört!)

Das sind unumstößliche Thatsachen. Nun könnte man wohl die Schuld auf die Arbeitnehmer, auf die Gesellen werfen. Es wird auch vielfach gethan und ich kann sie nicht davon frei sprechen. Indessen, ich will mich doch bemühen, wenig davon zu reden, weil ich selbst Arbeitgeber bin und so in einem anderen Lager stehe. Jedenfalls sollten aber jene Herren oder deren Vertreter, wenn sie öffentlich sprechen, nicht alle Schuld auf die Arbeitgeber werfen. Was Herr Liebau gesagt hat, ist vor 20 Jahren wahr gewesen, heute ist es nicht mehr wahr! Diese Versicherung kann ich ihm geben! (Bravo!)

Es ist unser Lehrlings- und Gesellenstand ein ganz veränderter geworden! Wenn ich mich eines besonders einschlagenden Ausdruckes bedienen will, so muß ich es aussprechen, daß die deutsche Arbeitgeberschaft sich seit Jahren schon auf der Flucht vor den Gesellen und Lehrlingen befindet! Man rede also nicht immer davon, was vor 30 oder 50 Jahren gewesen ist, sondern man bleibe bei der Gegenwart stehen! Unter den deutschen Baugewerkeverbänden geht nun heut die Ansicht dahin, daß man nicht wohl den Gesellenstand reorganisiren könne, indem man zu ihm wieder in ein intimeres Verhältniß tritt, nicht weil wir Arbeitgeber uns aus Princip abneigend gegen die Gesellen verhalten, sondern weil vorläufig die Abneigung auf jener Seite so allgemein ist, daß wir nicht zusammenkommen würden! Und weil wir nicht gut reformiren können auf diesem Gebiet, so kommen wir nothwendig dahin, da zu reformiren, wo man auf einen Erfolg hoffen kann und das ist das Lehrlingswesen. Ich kann Sie versichern, daß von Seiten der deutschen Baugewerkevereine und vieler anderer Arbeitgebervereine, welche ich kenne, mit aller Liebe für eine gründliche Besserung des Lehrlingswesens gesorgt wird, und zwar nicht im selbstsüchtigen Interesse. Seien Sie versichert, daß von dem, was gebessert wird, den Arbeitgebern kein Lohn mehr erwächst, das thun sie nur für spätere Zeiten!

Vors. Dr. Nasse: Ich bedaure, den Herrn Redner unterbrechen zu müssen und frage die Versammlung, ob sie wünscht, daß der Herr Redner seinen Vortrag schließe.

Die Versammlung wünscht, daß Sie fortfahren.

Felisch: Ich kann Sie also versichern, meine Herren! daß Seitens der Arbeitgeber die umfänglichsten Anstalten getroffen werden, um das Lehrlings-

wesen zu reorganisiren und zwar ohne jede egoistische Beimischung. Ich werde auch hier wieder ein Beispiel anführen, was mir zunächst liegt. Es sind im letzten Jahre in Berlin drei große Baufachlehrlingsschulen eingerichtet worden, für welche die Lehrlinge natürlich nichts zu zahlen haben, sondern welche dem Bunde der Bau-, Maurer- und Zimmermeister Berlins welchem ungefähr 200 Mitglieder angehören, etwa 5000 Mark das Jahr kosten. Diesen Lehrlingen wird nun zwar Seitens der Gesellen der größte Widerstand entgegengesetzt, denn man sagt fortwährend den Lehrlingen: Ihr werdet dort nur hingeschickt, damit Ihr ordentlich unter die Fuchtel Eurer Arbeitgeber kommt. Trotzdem geht die Sache fort und auch in anderen großen Städten sind schon die Anfänge vorhanden.

Zum Schluß will ich nur noch mit wenigen Worten die vier Anträge, welche Ihnen gedruckt vorliegen, motiviren.

Der erste handelt von der obligatorischen Schließung schriftlicher und registrirter Lehrverträge. Darüber sind wir, glaube ich, alle einig und kann ich mir daher die Worte sparen.

Nummer 2 handelt von den obligatorisch einzuführenden gewerblichen Schiedsgerichten. Ich lege hierauf den allergrößten Werth. Herr Prof. Dr. Schönberg hat schon sehr richtig ausgeführt, daß diese Schiedsgerichte vorgesehen sind in der Reichsgewerbeordnung und ich pflichte ihm auch bei, wenn er sagt, die größte Schuld liege an den Arbeitgebern und den Communen, welche diese gewerblichen Schiedsgerichte noch nicht eingerichtet haben. Aber ich vermisse bei diesen Gerichten, die übrigens hier und da schon bestehen — in Erfurt besteht z. B. ein sehr vorzügliches — doch noch eins, das ist die executive Gewalt.

Die bestehenden Schiedsgerichte haben keine Executivgewalt, wenn nicht der Vormund oder Vater des Lehrlings seine Zustimmung zu den Zwangsmaßregeln ertheilt; wenn das nicht der Fall ist, so kann das Gericht wohl entscheiden oder eine Einigung erzielen, aber ausführen kann es das Urtheil nicht. Daher meine ich, es sollten diese Schiedsgerichte obligatorisch eingerichtet werden, und man soll ihnen die Befugniß geben, daß sie auch in jedem Falle das Urtheil vollstrecken können. Wenn Schiedsgerichte in dieser Weise eingeführt würden, dann, meine ich, könnte man absehen von den Hamburger Innungen, welche im Wesentlichen auch nicht viel mehr erzielen werden.

Drittens wird nach Beendigung der Lehrzeit auf Grund einer bestandenen Prüfung dem Lehrling ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben, in welchem demselben die Fähigkeit, als Geselle arbeiten zu dürfen, bezeugt und beglaubigt wird. Meine Herren! Das ist das, worin ich am weitesten abgehe von den Resolutionen der Herren Referenten. Der Lehrbrief, welcher vom Verbande deutscher Baugewerkemeister schon seit Jahren eingeführt ist, hat in allen Vereinen eine gleiche Form, worauf wir nicht unwesentliches Gewicht legen, damit jeder einzelne Lehrling, der frei gesprochen ist, sich mit einem leicht erkennbaren Document ausweisen kann darüber, daß er wirklich gelernt und ein tüchtiger Geselle geworden ist. Und die Form ist so allgemein bekannt, daß man auf den ersten Blick schon sieht: das ist ein Lehrbrief von dem großen Verbande deutscher Baugewerkemeister. Seitens der Arbeitgeberschaft wird auf die Prüfung der Lehrlinge wenig Gewicht gelegt, vielmehr liegt dies im Interesse des Lehrlings selbst.

Der Lehrling verlangt einen solchen Lehrbrief; sein Ehrgefühl, sein Ehrgeiz wird dadurch angespornt, wenn er etwas Schriftliches, ein Document in die Hand bekommt über seine Tüchtigkeit, und ich frage Sie, meine Herren, soll man dagegen sein? Es wird überhaupt in der Reorganisation des Lehrlingswesens viel darauf ankommen, daß wir den Ehrgeiz des Lehrlings wieder anzufachen wissen, der leider schon recht sehr im Sinken begriffen gewesen ist. Aus diesem Grunde allein bin ich dafür, daß ein Lehrzeugniß ertheilt und eine Prüfung abgehalten werde. Es geschieht übrigens schon in den meisten Baugewerkvereinen.

Fachlehrlingsschulen! Meine Herren! Nummer 4 unterscheidet sich von den entsprechenden Aufstellungen der Referenten doch mehr, als vorhin zugegeben worden ist. Sie sprechen hauptsächlich von Fortbildungsschulen, Gewerbeschulen; ich, meine Herren, lege das Hauptgewicht auf Fachlehrlingsschulen. Wir wollen unsere Lehrlinge vorläufig noch nicht veranlassen, sich zu sehr um die Gewerbeschulen zu bekümmern; diese haben ja segensreiche Wirkungen, dieselben stellen aber zu hohe Anforderungen an die Zeit des Lehrlings. Sie müssen auch nicht verlangen, meine Herren, daß ein Lehrmeister seinem Lehrling täglich ein oder zwei Stunden von der praktischen Arbeitszeit erlassen kann, das würde entschieden zu große Ansprüche machen heißen. Ich meine aber, es sollen diese Fachlehrlingsschulen, zu denen allerdings die Arbeitgeber auch die Zeit unentgeltlich hergeben sollen, dazu dienen, daß die praktischen Kenntnisse des Lehrlings in der geeigneten Weise durch die Theorie unterstützt werden. Wären Sie Fachleute, so könnte ich Ihnen das mit wenigen Worten auseinandersetzen, wie ich mir einen solchen Fachunterricht gehandhabt denke. Es gibt allerdings auch Fächer, wo solche Schulen nicht gut einzurichten sind, z. B. im Gewerbe der Bäcker, Fleischer und andern. Da mögen ja die Fortbildungsschulen an deren Stelle treten; im Allgemeinen müssen wir aber für Fachlehrlingsschulen eintreten. Diese werden den gesunkenen Gewerben den schnellsten Nutzen bringen.

Schließlich gebe ich gerne zu, was die anderen Herren Referenten hervorgehoben haben, daß die Aufbesserung unserer Gewerbe wesentlich auf dem guten Willen der Arbeitgeber beruhen wird, daß diese vor allen Dingen die Pflicht haben, einzugreifen und einzustehen für ihr Gewerbe. Ich kann Ihnen aber auch wiederholt versichern: es geht dieser Zug, einzustehen für das Gewerbe, heute durch unser ganzes deutsches Vaterland; aber der gute Wille stößt sehr häufig auf Unverständniß und schlechten Willen, und so unterbleibt Vieles, was schneller ausgeführt werden könnte. Und da, meine ich, könnte die Staatsgewalt auch hier und da eingreifen und den nöthigen Nachdruck geben.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir, der Versammlung mitzutheilen, daß soeben ein Antrag eingegangen ist von E. Bernhardi in Bochum, folgenden Beschluß zu fassen:

> Der Verein für Socialpolitik empfiehlt Aufstellung von gesetzlichen Normativ-Bestimmungen, welche für den Fall, daß die wünschenswerthe schriftliche Abfassung von Lehrlingsverträgen entweder gar nicht oder nur in unzureichender Form stattgefunden hat, subsidiär in Kraft treten.

Der Antrag würde offenbar nur dann zur Abstimmung kommen, wenn keine der auf gesetzliche obligatorische schriftliche Abschließung der Lehrverträge gerichteten Thesen angenommen wird.

Bernhardi (zur Geschäfts-Ordnung): Ich möchte bitten, den Antrag selbst dann zur Abstimmung zu bringen, wenn einer von diesen Anträgen auf schriftliche Abfassung angenommen werden sollte, da nur ein Theil meines Antrags dadurch erledigt werden würde, nämlich der Fall, wenn die Abfassung schriftlicher Verträge unterlassen wird, nicht aber der andere, wenn die Abfassung eine ungenügende ist.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich habe ferner mitzutheilen, daß die Referenten sich über gemeinschaftliche Anträge geeinigt haben, und glaube, daß es im Interesse des Fortschrittes der Discussion liegt, daß sie uns mitgetheilt werden. Ich bitte einen der Herren Referenten, dies zu thun.

Prof. Dr. Schönberg: Ich erlaube mir also Ihnen mitzutheilen, daß wenigstens eine theilweise Vereinigung der drei Referenten stattgefunden hat. Wir stellen, und zwar alle drei gemeinsam, den ersten Satz auf:

„Um eine dem Interesse der Lehrlinge, der gewerblichen Production und der Volkswirthschaft entsprechende Ausbildung der Lehrlinge herbeizuführen, ist eine Reform des Lehrlingswesens nothwendig.“ Insbesondere bedarf es . . . Ich komme zu Punkt 1, den wir drei jetzt gemeinsam in folgender Weise formuliren:

„Insbesondere bedarf es

1) der Einrichtung von besonderen obrigkeitlichen Organen, welche, zusammengesetzt aus Vertretern der Arbeitgeber und -Nehmer (ist also ausgefallen: der Staatsgewalt) das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen und Streitigkeiten in Bezug auf die Verhältnisse der Lehrlinge entscheiden.“

Hierzu kommen nun Amendements. Zunächst einzuschalten zwischen den Worten der — Arbeitgeber: Staatsgewalt. Dies würde das Amendement Schönberg sein.

Dann stellen Brinckmann und Liebau das Amendement, hinzuzufügen zu Punkt 1 folgende Worte:

„Da Innungen, in welchen sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer desselben Gewerbes zur Regelung gemeinsamer Angelegenheiten verbinden, geeignet erscheinen, die Functionen jener Organe für ihre besonderen Gewerbe auszuüben, ist die Bildung derartiger Innungen, welche auf dem Boden der gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung unausführbar wäre, durch eine entsprechende Aenderung dieses Gesetzes zu ermöglichen und zu fördern.

Nur insofern die Bildung derartiger Innungen sich als unerreichbar oder dieselben sich als nicht lebensfähig erweisen, sind für das Lehrlingswesen besondere Organe zu schaffen.

Die Entscheidung der aus dem Lehrvertrag und aus dem Arbeitsvertrag entspringenden Streitigkeiten muß erfolgen durch gewerbliche Schiedsgerichte, in denen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vertreten sind.“

Die zweite These, die wir zunächst gemeinsam Ihnen vorschlagen, lehnt sich

an die zweite von meinen Thesen an, wir modificiren sie aber gemeinsam so, daß wir sagen:

2) bedarf es der „gesetzlichen Einführung einer Probezeit vor Rechtsgültigkeit der geschlossenen Lehrverträge“, und wir wollen noch hinzufügen aus Nr. 4 der Thesen des Referenten: „während welcher dem Lehrling wie dem Lehrherrn der Rücktritt vom Lehrvertrag freisteht“.

Hierzu stellt Referent Brinckmann das Amendement, mit aufzunehmen die Worte: „mindestens einmonatlichen“ vor dem Worte „Probezeit“.

Die Nr. 3 der gemeinschaftlichen Thesen lautet so, daß meiner Fassung nur hinzugefügt ist das Wort „obligatorisch“, also „der obligatorischen schriftlichen Abfassung und Registrirung der Lehrverträge“.

Dazu das Amendement Brinckmann, das aber nur als eventuelles gestellt wird, nämlich dann, wenn sein Amendement zu Nr. 1 angenommen werden sollte, hinzuzufügen aus seiner Thesis 3 die Worte: „bei den oben erwähnten Innungen, beziehentlich den Aufsichtsbehörden für das Lehrlingswesen oder den gewerblichen Schiedsgerichten“.

Dann Nr. 4. Diese Thesis stellen ich und Referent **Brinckmann** allein, Herr Liebau nicht mit:

„Der Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstifter, Theilnehmer und Begünstiger“, mit Hinzufügung der Worte, welche sich in Nr. 5 der Thesis des Referenten finden: „insbesondere auch gegen denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt oder behält“.

Die 5. gemeinschaftliche These lautet dann, wie sie in meinen Thesen formulirt ist:

5) „**des ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen.**“

Dazu stellt Herr Dr. **Brinckmann** zwei Amendements:

1. hinzuzufügen aus Nr. 7a seiner Thesen die Worte: „**in denen außer den allgemein üblichen Unterrichtsgegenständen die Grundlehren der Volkswirthschaft und der Gewerbegesetzeskunde gelehrt werden**“, und
2. Nr. 7b seiner Thesen: „**Ein Zwang** zum Besuche von Fortbildungsschulen ist nur unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Gewerbe einzuführen und muß der Entwicklung der gewerblichen Fachschulen und der Lehrwerkstätten für einzelne Gewerbe freien Spielraum gewähren“.

Das sind unsere gemeinsamen Anträge mit den Amendements. Unter Nr. 6 würde dann speciell ein Antrag des Herrn Referenten **Brinckmann** kommen, welcher in Nr. 6 seiner Thesen besteht, und ebenso ein besonderer Antrag des Herrn **Liebau**, welcher Nr. 3c seiner Thesen umfaßt. Der Zusatzantrag **Brinckmann** lautet:

„6) des Verbots, Arbeiter unter 18 Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Gewerbe- oder Fabrik-Betrieben anzunehmen, wenn

dieselben nicht mit einem in Gemäßheit des § 131 der Gewerbe=Ordnung ausgestellten und eingerichteten Arbeitsbuche versehen sind. Auf Lehrlinge findet diese Bestimmung keine Anwendung."

Der Zusatzantrag Liebau lautet:

„7) der Ausdehnung der Schutzbestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter in den Fabriken (Gewerbe=Ordnung §§ 128—129) auf die Lehrlinge."

Dazu kommt dann noch der Antrag Felisch=Blödner:

„Nach Beendigung der Lehrzeit wird auf Grund einer bestimmten Prüfung dem Lehrling ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben, in welchem demselben die Fähigkeit, als Geselle zu arbeiten, bezeugt und beglaubigt wird."

Ich glaube, daß die Abstimmung auf Grund dieser Thesen sehr viel vereinfacht ist.

Dr. Gensel: Meine geehrten Herren! Ich habe Ihre Zeit gestern so lange in Anspruch genommen, daß ich sehr lebhaft die Verpflichtung fühle, mich heute auf einige wenige Punkte zu beschränken. Ich bin hauptsächlich durch den Umstand veranlaßt worden, das Wort zu ergreifen, daß der erste Herr Referent in freundlicher Weise eines Aufsatzes gedachte, den ich vor einigen Jahren publicirt habe, dessen Verdienst aber, wenn er überhaupt ein Verdienst gehabt hat, ich wenigstens zum Theil auf andere Schultern abwälzen muß.

Ich will nur ganz kurz erwähnen, daß ich nicht blos gegen den vorhin verlesenen Antrag des Herrn aus Berlin, sondern auch gegen die Anträge der Herren Referenten, soweit sie auf Staatshülfe gehen, mich einigermaßen skeptisch verhalte. Auch nach der Einigung zwischen den Referenten, die übrigens sehr mit Recht als eine nur theilweise bezeichnet wurde, gehen dieselben noch so weit auseinander und die Vorschläge scheinen mir noch so wenig reif — so beachtenswerth ich sehr Vieles darin finde —, daß der Verein doch wohl kaum die Zeit für gekommen halten kann, sein Gewicht für diese Anträge in die Waagschale zu legen. Um so mehr Gewicht scheint mir gelegt werden zu müssen auf das, was durch Privatthätigkeit geschehen kann, und da möchte ich noch, ehe ich zu dem eigentlichen Punkte komme, den ich schon andeutete, noch im Vorbeigehen einer Einrichtung gedenken, die sich, soviel ich davon gehört habe, recht segensreich zu bewähren scheint, ich meine die Ausstellungen von Lehrlingsarbeiten, wie man sie seit einiger Zeit u. a. in München eingeführt hat.

Der Aufsatz, der vorhin erwähnt wurde, verdankt seine Entstehung folgendem Vorgange. Es fand vor ca. $2^1/_2$ Jahren in Leipzig der Schuhmachertag statt. Es war zu diesem Zwecke ein Local=Comité gebildet und ich wurde von diesem Comité eingeladen, an den mannigfachen Vorberathungen Theil zu nehmen. Das Comité hatte unter Anderem auch die Aufgabe, einen sogenannten Mustercontract für das Lehrlingsverhältniß aufzustellen. Meine Herren! Sie haben

ein großes Gewicht gelegt auf die schriftliche Abfassung des Lehrcontracts. Ich möchte Sie aber darauf aufmerksam machen, daß, wenn Sie nicht zugleich den passenden Inhalt für diesen Vertrag finden, die bloße schriftliche Form Ihnen sehr wenig nützen wird. Es haben ja viele Innungen bereits autographirte und gedruckte Lehrverträge. Wenn sie diese aber ansehen, so werden Sie finden, daß darin zwar von den Pflichten des Lehrlings einiges Allgemeine steht, von den Pflichten des Lehrherrn aber fast gar nicht die Rede ist und daß die Verträge noch weit davon entfernt sind, Klarheit über das Verhältniß herzustellen. Die großen Uebelstände im Lehrlingswesen und namentlich der oft beklagte Umstand, daß die Lehrlinge so häufig aus der Lehre entlaufen, bevor sie noch ihren Zweck, etwas zu lernen, erreicht haben, dieser große Uebelstand scheint mir ganz wesentlich hervorzugehen aus der Unklarheit des Verhältnisses; daraus, daß die Leistung und Gegenleistung nicht auseinander gehalten, sondern in Bausch und Bogen gegen einander aufgerechnet werden. Da aber der Lehrling im Anfange wesentlich nur empfängt, später dagegen mehr die Stellung eines Gehülfen einnimmt, so erscheint ihm das Entlaufen als ein Vortheil.

Ich will über den Inhalt dieses Lehrcontractes mir erlauben Ihnen Einiges mitzutheilen. Dem Vertrag sollte am Schluß ein Auszug aus den einschlagenden Bestimmungen der Gewerbe-Gesetzgebung beigefügt werden. In dem von uns entworfenen Vertrage [1]) hatten wir nun die Pflichten des Lehrherrn genauer angegeben, namentlich war darin gesagt, daß der Lehrherr sich verpflichtet hat, dem Lehrling die nothwendige Zeit zu lassen zum Besuch einer Fortbildungsschule oder ähnlicher Anstalten. Ferner war auf die Nothwendigkeit der Probezeit hingewiesen. Wir hatten, wenn ich mich recht erinnere, eine vierwöchentliche Probezeit als Norm angesetzt, nach deren Ablauf erst das Vertragsverhältniß bindend werden sollte. Ferner hatten wir die Zeit der Lehre offen gelassen. Auf diesen Punkt muß man ein ganz wesentliches Gewicht legen. Das Lehrlingsverhältniß krankt sehr oft an dem Umstand, daß eine zu lange Lehrzeit ausbedungen ist, viel länger, als nothwendig ist, damit der Lehrling das Handwerk gründlich erlernen kann. Und namentlich glaubte das Comité, daß die Lehrzeit wesentlich abgekürzt werden könnte in dem Falle, wenn der Lehrling bereits eine größere allgemeine Bildung in die Lehre mitbringt, wenn er z. B. bis ins 16. Jahr bereits Schulunterricht genossen hat.

Nun aber zur Nothwendigkeit der Klarstellung des rechtlichen Verhältnisses. Der Herr Referent Dr. Brinckmann hat Ihnen schon gesagt, daß unsere Arbeit im wesentlichen darauf hinausliefe, durch beiderseitige Rechnung dieses Verhältniß klar zu stellen. Ich muß Ihnen jedoch auch die Elemente dieser Rechnung noch mittheilen. Es war vorausgesetzt, daß der Lehrling im Hause des Arbeitgebers Wohnung und Kost habe, wie dies im Schuhmachergewerbe wohl meist noch üblich ist. Als wesentliches Stück erschien uns ferner die Festsetzung eines Lehrgeldes. Da mußten wir uns nun freilich sagen, daß der Lehrling, resp. seine Eltern oder der Vormund, in den wenigsten Fällen in der Lage ist, ein Lehrgeld sofort beim Eintritt in die Lehre zu bezahlen. Deshalb wurde die Gestundung desselben in Aussicht genommen. Ferner sollte der Lehrling eine angemessene Vergütung dafür zahlen, daß er Kost und Wohnung empfing; diese

---

[1]) Vgl. die Beilage im Anhang unter A.

wird natürlich nach den Verhältnissen verschieden zu bemessen sein. Auf der anderen Seite aber sollte er erhalten einen allmälig wachsenden Lohn. Es wird da, wenn ich mich recht erinnere, gesagt: der Lohn soll nach Ablauf des ersten Lehrjahres mindestens $1/3$ des durchschnittlichen Gesellenlohns betragen, nach Ablauf des zweiten mindestens $2/3$. Es war aber zugleich in Aussicht genommen, daß, wenn der Lehrling sich fleißig und gut betrüge, der Lohn noch erhöht werden würde. Das sind hauptsächlich die Posten, aus denen sich die Rechnung zusammensetzte. Sie werden daraus ersehen, daß im Anfang die Forderung auf Seiten des Lehrherrn größer ist, aber allmälig sich abmindert und zuletzt vielleicht noch ein Guthaben des Lehrlings herauskommt. Von seinem Verdienst aber sollte der Lehrling nur so viel ausbezahlt bekommen, als er nothwendig braucht. In der Hauptsache sollte dies Geld bei einer Sparcasse angelegt werden. Auf diese Weise sollte der Lehrherr zugleich eine Art von Caution in der Hand haben, falls der Lehrling in ungerechtfertigter Weise ihn verließe.

Ich kann nun nicht zugeben, was der Herr Referent gesagt hat, daß in Folge der Abrechnung der Lehrling den Zeitpunkt leicht herausfinden könne, in dem es für ihn vortheilhaft sei, die Lehre zu verlassen. Im Gegentheil, wenn die Elemente der Rechnung richtig sind, kann dieser Zeitpunkt eigentlich niemals eintreten. Es ist dann in jedem Augenblick klar, wie viel der Lehrherr noch an den Lehrling zu fordern hat. Es soll vierteljährlich abgerechnet werden. Der Lehrherr kann also, mag der Lehrling zu irgend welcher Zeit die Lehre verlassen, immer durch das Buch beweisen: so viel bist du mir schuldig. Und wenn auch zugegeben ist, daß eine solche Forderung in manchen, in vielen Fällen vielleicht nicht einzuklagen sein wird, so darf man doch den moralischen Eindruck nicht unterschätzen, den die Klarheit solcher Forderung hat. Zugleich glaubten wir, auf diese Weise noch den Vortheil zu erreichen, daß dem Lehrling durch Ziffern klar würde, wie er bei Fleiß und Arbeitsamkeit einen immer wachsenden Betrag als Spareinlage erhielt. Ich will zum Schluß nur noch mittheilen, daß, nachdem dieser Contract fertig war, der Obermeister der Schuhmacherinnung, der bis dahin abgehalten gewesen war, den Verhandlungen beizuwohnen, in der letzten Sitzung noch zugegen war, und daß er seine große Befriedigung aussprach über das, was er hörte, und sagte: Meine Herren! etwas ganz Aehnliches, wie Sie da vorschlagen, habe ich bereits seit ungefähr 50 Jahren (es war das ein sehr alter Herr) bei mir praktisch durchgeführt und kann Ihnen sagen, in diesen 50 Jahren ist mir kein Lehrling aus der Lehre gegangen.

J. Schulze (zur Geschäftsordnung): Wir haben vorhin den heroischen Beschluß gefaßt, eine Abendsitzung zu halten, und ich glaube, das werden wir heute Abend in redlicher Weise durchführen. Nunmehr haben wir von $1/2$10 bis $1/2$4 Uhr getagt, es sind noch einige Stunden Tag, ich glaube, wir könnten mit gutem Gewissen uns jetzt bei der schön gewordenen Witterung eine kleine Erquickung schaffen und einen kleinen Spaziergang machen.

Prof. Held: So gerne ich selbst spazieren ginge, möchte ich doch bitten, diesen Antrag nicht anzunehmen. Wenn wir jetzt die Berathung unterbrechen, entsteht eine Ungleichheit zwischen den Rednern, die in der Abendsitzung, und denen, die vorher gesprochen haben. Auch haben wir für die Abendsitzung Stoff

genug durch das Schlußwort der Referenten und die Debatte über Geschäftsordnung, d. h. Art und Weise der Abstimmung, die, nach der Analogie der Vorjahre zu urtheilen, nicht kurz ausfallen wird.

Prof. Dr. Nasse: Ich mache darauf aufmerksam, daß noch acht Redner eingetragen sind jetzt schon; wenn diese acht Redner heute Abend sprechen und die drei Referenten das Schlußwort heute Abend haben sollen, dazu noch die Fülle der Abstimmungen über die vielen Anträge kommt, dann werden wir heute bis tief in die Mitternacht hinein sitzen müssen.

J. Schulze (Mainz): Ich beschränke meinen Antrag dahin, daß noch zwei Redner sprechen sollen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich hatte von vornherein gesagt, daß ich den Vorschlag machen wollte, etwa $1/_2 5$ Uhr abzubrechen. Es würde vielleicht richtig sein, das auf 4 Uhr festzusetzen. Ich bringe also den Schulze'schen Antrag zur Abstimmung.

(Wird abgelehnt.)

Ich werde mir also erlauben, um 4 Uhr noch einmal zu fragen, ob der Schluß genehmigt wird.

Dr. Bücher: Meine Herren! Sie haben wohl aus der Verlesung meiner Anträge durch den Präsidenten ersehen, daß ich die Lehrlingsfrage von einem wesentlich anderen Standpunkte auffasse, als die übrigen Herren, die heute hier gesprochen haben.

Meiner Ansicht nach ist die Lehrlingsfrage, wie schon das Wort Lehrling sagt, eine wesentlich pädagogische Frage, nicht eine Interessenfrage etwa der Arbeitgeber oder im Allgemeinen der Industrie, auch nicht, wie es wohl geschienen hat nach den Ausführungen der Herren Referenten, eine polizeiliche Verwaltungsfrage. Ich frage mich dabei zuerst: was haben wir zu thun, um den Lehrling zu einem gründlich ausgebildeten Handwerker zu machen; was haben wir zu thun, um ihn zu einem Manne zu machen, der den wirthschaftlichen Kämpfen des Lebens gewachsen ist; was haben wir zu thun, um ihn zu einem tüchtigen, möglichst selbständigen Staatsbürger zu machen? Wir haben mancherlei Klagen heute gehört über die Zuchtlosigkeit im Lehrlingswesen, über die Sucht der Meister, die Lehrlinge auszubeuten. Ich will die einzelnen Klagen nicht wiederholen; Sie haben gesehen, daß hier das vollständige Chaos herrscht.

Meiner Ansicht nach kann man dem gegenüber nur durch organisatorische Maßregeln vorgehen, nicht etwa durch einzelne kleine Zwangsmittel, die nur die Quellen einzelner Mißstände, vielleicht auch nur auf Augenblicke, verstopfen würden, und denen gegenüber sich die Verhältnisse des vielgestaltigen Lebens doch mächtiger erweisen würden. Viele der Herren blicken dabei nach rückwärts auf das Zunftwesen und meinen, es sei vielleicht im Mittelalter das Lehrlingswesen musterhaft geordnet gewesen. Ich bin durchaus nicht der Ansicht. Die alten Zünfte wußten wohl, warum sie nur eine Meisterprüfung feststellten und nicht Gesellenprüfung. Im alten Zunftwesen wurde der Lehrling als das Lastthier

des Hauses betrachtet, als der Spielball der Laune der Gesellen; die gewerbliche Ausbildung, die er während seiner Lehrjahre erlangte, war ungemein gering: immer mußte er sie erst später zu erwerben suchen während seiner Wander- und Gesellenjahre: und daß er sie damals nachträglich erwerben konnte, heute aber nicht, darin ist meiner Ansicht nach der Hauptunterschied zwischen dem damaligen Zustand des Gewerbes und dem heutigen zu suchen. Daß er sie als Lehrling nicht erwirbt, das haben wir ja gehört; daß er sie heute auch als Geselle nicht mehr erwerben kann, liegt in der ganzen Weise unserer Production.

Meine Herren! Die Arbeitstheilung ist schon sehr tief hinabgestiegen in das Kleingewerbe. Wenn Sie also wirksame Vorschriften über Lehrlingsbildung geben wollen, sei es nun für freiwillige Beobachtung, sei es für gesetzgeberische Maßregeln, so müssen Sie doch vorher die einzelnen Gewerbe einmal genau specialisiren und sich fragen: Wo ist die Arbeitstheilung wirklich in fabrikmäßiger Weise durchgebildet, wo haben wir wirklich in der alten Weise noch das Kleinhandwerk? Es würde also eine Enquête zu veranstalten sein, die da feststellte, welche Gewerbszweige bei uns rein fabrikmäßig betrieben werden, in welchen andern Gewerben das Handwerk den Todeskampf kämpft gegen die Fabrikindustrie, und endlich dann, welche Handwerke denn auch für die Zukunft Aussicht haben, als Kleingewerbe betrieben zu werden. Ich glaube, Sie werden finden, daß die Anzahl der letzteren ziemlich gering ist.

Ein zweiter Grund, weshalb weder in der Lehrlingszeit, noch in der späteren Gesellenzeit heute eine Ausbildung des Lehrlings möglich ist, ist die massenhafte Concurrenz und ihre Wirkungen auf den technischen Gewerbebetrieb. In der Zunftzeit gestattete man dem Gesellen, ein Stück gründlich zu arbeiten, nach allen Seiten sich die Sache zu überlegen. Heute sind wir nicht mehr in der Lage, dem Arbeiter Zeit zu gestatten; wir müssen schnell arbeiten, wir müssen, um die Concurrenz zu bestehen, arbeiten mit schlechten und darum billigen Materialien, mit niedrig gelohnten und darum schlechten Arbeitskräften. Daher kommt die geringe Leistungsfähigkeit unserer Industrie, daher kommen die Klagen über die verminderte Concurrenzfähigkeit unserer Producte auf dem Weltmarkte. Man sucht zu sparen, wo nicht zu sparen ist. Ich glaube, diese beiden Gründe, die Arbeitstheilung und dann die Raschheit und Flüchtigkeit, die allgemein beim Arbeitsbetrieb in den Werkstätten herrscht, hindert durchaus eine Ausbildung des Lehrlings während seiner Lehrzeit, und hindert auch, daß er, was früher möglich war, während der Gesellenzeit sich noch ausbildete. Der Lehrling wird allgemein betrachtet von Seiten des Meisters als ein jugendlicher Arbeiter. Das können wir uns nun einmal nicht verhehlen. Die Meister geben der Sache einen ganz prägnanten Ausdruck dadurch, daß sie dem Lehrlinge Kostgeld zahlen. Ich habe Gelegenheit gehabt, bei der letzten Reichsenquête in einem Kreise befragter Fachleute den Verhandlungeu beizuwohnen, und da begegnete es mir, daß nach Beendigung der Verhandlungen mehrere Meister zusammen sehr heftig sich darüber unterhielten, und Einer der Uebrigen die Frage stellte: Würdet Ihr nur acht Tage einen Lehrling halten und bezahlen, wenn Ihr nicht in den acht Tagen schon so viel Nutzen von ihm zöget, wie Ihr ihm geben müßt? Das ist die Anschauungsweise, von Anfang an den Lehrling zu betrachten nicht als

Lehrling, als einen Menschen, der etwas lernen will, dem man die Pflicht hat etwas zu lehren, sondern als Menschen, den man ausnutzen will.

Diese Mißstände, die in der Arbeitstheilung und der Concurrenz begründet sind, müssen uns darauf führen, daß wir anerkennen: es ist überhaupt bei dem heutigen Gewerbebetrieb gar nicht mehr möglich, daß der Lehrling in richtiger und zweckentsprechender Weise ausgebildet werde. Wir müssen prinzipiell die Ausbildung der Lehrlinge trennen von der Praxis der Werkstätte, und für die Ausbildung der Lehrlinge besondere Organe schaffen, und diese Organe habe ich denn versucht, in meinen Anträgen zu skizziren. Ich verlange nicht, daß durch besondere Beschlüsse etwa der Gesetzgebung empfohlen werden sollte, gleich in derartigen Reformen vorzugehen; ich wünschte nur anerkannt zu sehen, daß die Versammlung mit mir darin übereinstimmt, daß unter der heutigen Productionsweise eine richtige Ausbildung der Lehrlinge nicht mehr möglich ist. Wenden Sie alle die Zwangsmittel an, die Ihnen vorgeführt worden sind, wenden Sie obligatorischen Zeugnißzwang, ja selbst Prüfungen an, wer garantirt Ihnen dafür, daß, wenn der Lehrling nun wirklich seine Zeit ausgehalten hat, daß er wirklich etwas gelernt hat? Prof. Brentano hat uns berichtet in seinem Gutachten über die Maßregeln, welche englische Gewerkvereine ergriffen haben, um die Zahl der Lehrlinge zu beschränken und andererseits sie zum Aushalten der Lehrzeit zu zwingen. Ich möchte die Herren, die mit den englischen Verhältnissen bekannt sind, fragen: ist dadurch die Ausbildung der Gehülfen besser geworden, daß sie die Lehrzeit ausgehalten haben? Haben die Maßregeln vielleicht verhindert, daß nicht einzelne Arbeitgeber doch die Lehrlinge ausgebeutet haben für Einzelverrichtungen, die ihnen in wenig Tagen beigebracht werden konnten? daß sie etwa die ganze Zeit ihrer Lehre blos Schrauben oder Muttern oder sonst etwas fabriciren ließen?

Ich glaube, daß man kaum dem Einfluß der Gewerkvereine in dieser Hinsicht ein günstiges Zeugniß würde geben können. Meine Anträge schließen sich eng an die zwei Gutachten an, in denen Ihnen eine Lösung der Lehrlingsfrage im praktischen Sinne gegeben wird.

Vors. Prof. Dr Nasse: Ich bedauere, den Herrn Redner unterbrechen zu müssen. Ich muß die Versammlng fragen, ob sie denselben noch weiter hören will.

Es ist die Majorität.

Dr. Bücher: Es sind die Gutachten der Herren Messner und König. Die beiden Herren haben gezeigt, wie durch engen Anschluß eines planmäßig geleiteten Fachschulwesens an die tägliche Arbeit der Fabrik das Lehrlingswesen geordnet werden kann.

Ich verlange in meinen Thesen, um diese nur kurz zu begründen, daß vor Allem auf eine gründliche Reformation der Volksschule gedrungen werde. Die Leistungen der Volksschule sind jetzt zum Erbarmen gering. Man hat eine gewaltige Agitation eröffnet, um den Fortbildungsschulen größeren Raum bei uns zu verschaffen. Man will sie obligatorisch machen. Diese Fortbildungsschulen betrachte ich vom pädagogischen Standpunkte aus vollständig als Nonsens. Sie

haben keine bestimmten Anforderungen, die sie an den Lehrer stellen können, keine bestimmte Lehrerzahl, keinen bestimmten Unterrichtsplan. Ich habe hier eine der Preisschriften, die durch Veranlassung des bekannten Hagener Fabrikanten Funke verfaßt worden sind. Der Verfasser stellt Alles das zusammen, was von dem in eine Fortbildungsschule aufzunehmenden Lehrling gefordert werden könnte, was die Volksschule also höchstens leistet; — es ist da von preußischen Verhältnissen die Rede —, es solle auf Schreibfertigkeit gesehen werden, die frei ist von groben orthographischen Fehlern, auf Uebungen in Anwendung der Grundrechnungsarten mit ganzen und gebrochenen Zahlen und Aehnliches.

Meine Herren! Daß in einem solchen Buche offen gestanden werden kann, die Volksschule ist nicht im Stande, das Volk so auszubilden, wie es für's Leben ausgerüstet werden sollte, selbst in den untersten Ständen, das ist höchst beklagenswerth. Das Vorbild der Lehrer ist hier schon ein höchst klägliches. Ich habe neulich gelesen, daß ein Lehrer in einem größeren Orte in einem Briefe sieben orthographische Fehler gemacht hatte. Derartiges könnte ich Ihnen aus meiner Erfahrung zu Dutzenden mittheilen. Ich habe oft gesehen, wie ein Anderer sich von einem Mathematicus ganz einfache Regeldetriaufgaben erklären ließ. Ich habe es erlebt, daß ein Mann, der für das Lehrcandidatenexamen vorbereitet werden sollte, nicht die allgemeinste Kenntniß der deutschen Grammatik, z. B. Fähigkeit das Adjectiv vom Particip, das Subject vom Prädicat zu unterscheiden, hatte. Und eine solche Lehrergesellschaft soll geeignet sein, unser Volk heranzuziehen?! Ich bezweifle das. Ich habe deshalb die Erhöhung des Lehrziels verlangt. Dies kann nur erreicht werden: 1. durch bessere Lehrer; 2. durch Herabsetzung der in einer Schule gleichzeitig zu unterrichtenden Schüler auf die Hälfte des jetzt gewöhnlichen Maßes. Jetzt werden gewöhnlich 80 Schüler von einem Lehrer unterrichtet. Herr König hat auseinandergesetzt, daß das schlechterdings verderblich ist. Die Zahl 40 ist die höchste, die zugelassen werden kann. Dann habe ich mit Herrn König und Herrn Brandes zu befürworten die Ausdehnung der Schulpflicht bis auf's 15. Jahr. Die Knaben sind mit dem 14. Jahre nicht reif, in einen wirklichen Beruf oder eine sonstige Lebensthätigkeit überzugehen, die schon ganz bestimmte Anforderungen an sie stellt. Sodann verlange ich enge an die Praxis der Werkstätte sich anschließende Hülfsschulen mit staatlicher Subvention.

Ich verlange, daß dem Lehrlinge für das, was er jeden Tag praktisch lernt, in dieser Schule die höheren theoretischen Gesichtspunkte und Gesetze geboten werden. Uud ich glaube, wir müssen zugestehen, wie das auch in der französischen Nationalversammlung neulich ausgesprochen wurde bei Gelegenheit der Berathung des Gewerbegesetzes, das ganze gewerbliche Bildungswesen ist ein Zweig des öffentlichen Unterrichts. Wenn Sie mir erwidern sollten, daß die praktische Ausführung hier große Schwierigkeiten haben würde, so kann ich Sie nur darauf hinweisen, daß das Gewerbe selbst schon vielfach darauf gekommen ist. Ich nenne hier die Töpferschule in Pest. In Berlin ist eine Bäckerschule in Aussicht.

Sodann schlage ich vor die Einrichtung von Lehrlingswerkstätten. Diese denke ich mir von den Lehrlingen etwa im letzten halben Jahre der Lehre besucht. Tüchtige Praktiker würden dieselbe zu leiten haben. Es würden sich,

wie wir diese Erfahrung schon gemacht haben, Unternehmer finden, die dieses lucrative Geschäft übernehmen würden.

Mit diesen beiden Einrichtungen möchte ich in derselben Weise, wie Herr König es ausgeführt hat, die Lehrlingscassen in Verbindung bringen. Es hat mich dabei ein ähnlicher Gedanke geleitet, wie ihn vorhin Dr. Gensel entwickelt hat, nämlich, daß man dem Lehrlinge zumuthen soll, daß er sich bewußt werde, er habe für die Lehre etwas Bestimmtes zu bezahlen. Wird der Lehrling, wie ich das verlange, gemäß den Zeitverhältnissen als jugendlicher Arbeiter erklärt, der einen bestimmten Lohn bezieht, so kann er von diesem Lohne einen kleinen Betrag, etwa wöchentlich 10 oder 20 Pfennige abgeben. Daraus läßt sich eine Casse bilden, die in enge Verbindung mit der Schule gebracht wird. Ein Theil der Einnahme würde als Schulgeld zu betrachten sein, der andere Theil würde dem Lehrlinge gutgeschrieben und nach Vollendung der Lehre ausgehändigt werden.

Vors. Dr. Nasse: Ich glaube den Herrn Redner nochmals unterbrechen zu müssen und muß die Versammlung nochmals fragen, ob sie dem Herrn Redner weiter das Wort gestatten will.

Es ist die Minorität. Ich bedaure sehr, das Wort nicht länger ertheilen zu können.

Carl Roth (Chemnitz): Meine Herren! Ich werde nur sehr kurze Zeit in Anspruch nehmen. Ich habe mich gefreut, daß die den Herren Referenten folgenden Redner vielfach bereits ihre Entgegnungen gegen die von dem Herrn aus Hamburg vorgeschlagenen Innungen ausgesprochen haben, ich habe mich namentlich gefreut, daß von der einen Seite stark betont worden ist, daß die Innungen sehr schwer sich da ausführen lassen würden, wo wir mit der Hausindustrie zu thun haben. Ich setze hinzu, daß nach meinem Eindruck von dem Vorschlag der bezüglichen Innungen mir die Idee gekommen ist, daß man sich seiten der Herren Ideenfasser nur noch zu sehr mit dem Gewerbe beschäftigt habe und nicht mit der Großindustrie in ihren großen Schwankungen, für welche solche Innungen viel schwerer passen dürften. Gewundert habe ich mich, daß von mehreren Seiten gegen die Fortbildungsschulen solche Lanzen gebrochen worden sind. Ich lasse mit mir handeln, ob ich die Fortbildungsschule oder die Fachschule als geeignet auffassen soll, die lückenhafte Ausbildung des jungen Mannes weiter fortzuführen. Ich bescheide mich sehr gerne, wenn gesagt wird, die Fachschulen sind in vielen Gewerben vielleicht nicht durchzuführen. Hier aber müßte dann die Volksschule in ihre Rechte eintreten. Uebrigens denke ich mir nach dem Vorgang der Industrie, der ich bisher angehört habe und die eine Fachschule errichtet hat aus den Mitteln der Fabrikanten, selbst unterstützt von Seiten der Regierung, daß die Fachschule nicht so einseitig aufgefaßt werden sollte, daß sie blos eine Fachschule im Sinne des ihr angehörenden Faches ist, sondern daß sie gleichzeitig mit Fortführung des allgemeinen Unterrichts betraut sein soll — und damit komme ich auf den eigentlichen Kern in meiner Entgegnung.

Nach meinen Begriffen zeigt die Erfahrung, daß der junge Mann, der in

die Lehre übertritt, sich frei fühlt wie der Vogel in der Luft, und sich, was seine Ausbildung betrifft, den Kukuk kümmert. Diese Lücke seines guten Willens zu ergänzen ist es, was nach meinem Begriff die Fortbildungsschule allein im Stande ist zu vollbringen. Im Königreich Sachsen, dem ich durch meine Stellung angehöre, ist die Fortbildungsschule obligatorisch eingeführt: ich bin in der glücklichen Lage, für dieselbe eine Lanze brechen zu können. Es ist zwischen dem verstorbenen Dr. Leibing und andern Nationalöconomen vor einigen Jahren bereits über das Thema eine Debatte gepflogen worden, ich glaube, im „Neuen Reich". Da ist namentlich von dem Gegner des Dr. Leibing es ausgesprochen worden, daß durch die Fortbildungsschulen den einzelnen Communen zu viele Opfer auferlegt würden, daß die Mittel dafür vielfach nicht aufzubringen wären. Das seien unabweisbare Schwierigkeiten. Nun, wir im Königreich Sachsen — und die übrigen Stämme Deutschlands stehen auf demselben Boden — wir in Chemnitz stehen auf dem Standpunkt, daß, wenn wir nach allen Richtungen hin unsern Geldbeutel sehr ungern öffnen, um ihn für vielfache Ansprüche zu benutzen, wir doch, was die Schulbildung unseres Volkes anbetrifft, so thun als ob wir die reichsten Leute von der Welt wären. Und das führt mich darauf, dem geehrten Herrn Vorredner zu sagen, daß man in Bezug auf die Volksschulen wohl nicht ganz so streng urtheilen darf. In meiner Vaterstadt Chemnitz haben wir beispielsweise ein für alle Mal den Satz festgestellt, daß in den Classen unserer Volksschnle nicht mehr als 36 Kinder sein dürfen. Nun glaube ich, daß mit dem sächsischen Schulziel und bei der Besetzung von 36 Kindern in der Classe, bei durchschnittlich nicht allzu ungünstigen Anlagen der Kinder wohl eine leidliche Schulbildung, wie sie der Staat berechtigt ist, in engen Grenzen von seinen einzelnen Mitgliedern zu fordern, erzielt werden kann.

Ich habe dann zu dem was Hr. Gensel schon angeführt hat in Bezug auf München, zuzufügen, daß man in Chemnitz, wo man Prüfungen für unzulässig hält, bereits daran gegangen ist, Lehrlingsarbeitenausstellungen einzuführen, und zwar mit Ertheilung von Prämien. Die Herren Werkmeister wollen wissen, daß diese Lehrlingsarbeitenausstellung wesentlich beiträgt, die Liebe des Lehrlings zu seinem Handwerke zu heben.

Schließlich möchte ich noch Eines anfügen in Bezug auf die Industrie. Wenn meine Ansicht richtig ist, so geht ein schlimmer Hang durch die deutsche Industrie, der sie mehr und mehr von dem Weltmarkt zu verdrängen geeignet ist: Das ist das allgemeine Streben nach der Verbilligung unserer Producte. In der englischen Production sehr vieler mir bekannter Artikel ist man darauf bedacht, möglichst die Waare besser zu machen innerhalb der Grenzen, welche jedem Fabrikanten gegeben sind; wir in Deutschland haben im Allgemeinen gesucht, den Weltmarkt dadurch zu beherrschen, daß wir die Waare immer weiter verbilligen; und das weiß jeder Fabrikant, je billiger die Arbeiten sind, welche er liefert, desto weniger ist eine Repartition der Spesen möglich. (Sehr richtig!) Wir haben uns in Deutschland auf eine sehr abschüssige Bahn begeben. Es ist vorgekommen, daß bei dieser Verbilligung der deutschen Producte schließlich das Product gar nicht mehr existirte. Ich weiß, daß man in Meerane und Glauchau vor vielen Jahren ein hübsches Geld verdiente mit sogenannter pure laine, — Sie kennen den Artikel wohl von Ihren Damen, — die Waare ist

allmälig so verbilligt worden, daß sie schließlich pur coton ist. Der Artikel war so heruntergeritten, die Arbeiter kamen zurück und die Fabrikanten nicht vorwärts.

Nun habe ich noch eine Entgegnung, die mir sehr schwer wird. Herr Felisch hat sich veranlaßt gesehen, mit Emphase einzutreten für die Wandelung zum Bessern, zur Humanität, welche in den Geistern und Gemüthern der deutschen Arbeitgeber vorgegangen sein sollte. (Herr Felisch unterbrechend: der deutschen Baugewerkemeister, habe ich gesagt.) Nun, alsdann muß ich, da ich in die Wirklichkeit dieser Behauptung keinen Zweifel setzen kann, bedauern, für die Allgemeinheit der deutschen Arbeitgeber dies nicht bestätigt zu finden. Im Gegentheil, ich glaube, daß es auf keinem Gebiet, in keinem Verhältniß so schlimm aussieht wie in der Großindustrie, zwischen Arbeitgebern und -Nehmern. Die Selbstsucht der Arbeitgeber hat, wie ich glaube, so sehr zur Verschlimmerung unserer heutigen wirthschaftlichen Verhältnisse beigetragen, daß ich ihnen diese herbe Anklage nicht ersparen kann. Daß ich mit meiner Ansicht ungefähr das Richtige treffe, scheint mir auch aus folgender Thatsache hervorzugehen. Die schwache Arbeit, welche ich zu dem Heft Gutachten geliefert habe, ist, ehe ich hierher kam, in meiner Vaterstadt Chemnitz öffentlich besprochen worden; die darin speciell gegen den Arbeitgeberstand erhobenen Anklagen sind aber von keiner Seite widerlegt worden. Und ich kann Sie versichern, meine Herren, ich bin schon in Folge meiner socialpolitischen und politischen Stellung nicht etwa in meiner Vaterstadt ein so gehätscheltes Kind, daß es nicht sehr Viele gegeben hätte, die mich sehr gerne zur Bank gehauen hätten.

Nun habe ich zum Schluß bei der Wichtigkeit der uns beschäftigenden Frage eine Bitte an das geehrte Büreau. Es gibt keine Frage, welche uns in diesem Augenblick in Deutschland mehr bewegt, als die vorliegende. Wie wäre es denn, meine Herren, wenn wir durch Vermittelung des geehrten Büreaus eine populäre Abfassung unserer Verhandlungen im Druck erscheinen ließen. Ich würde sehr gern bereit sein, meines Theils einige hundert Exemplare zu übernehmen, um sie in meinem Industriebezirk resp. Gewerbebezirk zu verbreiten. (Bravo!)

Dr. Blum (Heidelberg): Meine Herren! Wenn ich einen Augenblick aus der Stellung heraustrete, die ich mir vorgenommen hatte, hier einzunehmen als Zuhörer und Lernender, so geschieht es nur, um ein paar kleine Bemerkungen zu machen. Ich möchte Ihnen zunächst aus meiner Kenntniß über die Ursache des Verfalls des Lehrlingswesens einige Beobachtungen mittheilen, die ich durch Kenntnißnahme der Enquête in meiner engeren Heimath Baden gemacht habe. Ich habe aus den verschiedenen Zusammenstellungen entnommen, daß das Lehrlingsverhältniß um so unhaltbarer wird, je mehr die sociale Stellung des Lehrlings und des Meisters, bei dem er in Lehre tritt, verschieden sind. (Sehr richtig!) In den kleineren Orten, wo der Lehrling der Sohn des Nachbars von dem Meister ist, bei dem er in die Lehre tritt, da läuft er nicht fort, da verständigen sich die Eltern miteinander, und da nimmt auch der Meister diejenige Rücksicht auf den Lehrling, die er nehmen muß, um ihn auszubilden. Je größer der Ort wird, desto mehr fällt die Rücksicht weg, desto mehr wird der Lehrling ausgebeutet, desto eher läuft er fort. Besser wird es dann wieder in den ganz

großen Orten, dort besteht Stückarbeit; der Arbeiter nimmt sich oft seinen Lehrling als Gehilfen dazu, und indem er den Lehrling anhält, ihm in die Hände zu arbeiten, bildet er ihn aus, nimmt ihn zu sich in die Wohnung, der Lehrling ist wieder Mitglied der Familie des Lehrherrn. In Karlsruhe namentlich sind solche Verhältnisse häufiger bei Möbelfabrikanten; und obgleich der Vertrag nicht schriftlich abgeschlossen wird, so läuft der Lehrling doch nicht davon. Hieraus ergibt sich wohl, daß eigentlich das Band zwischen Lehrling und Meister im alten Sinne ein gewisses Pietätsverhältniß war, was aber durch Vertragsformen nicht festgestellt werden konnte und dieses Pietätsverhältniß hört auf, und es scheint mir, daß dann nothwendig die Rechtsverhältnisse, die an Stelle des sittlichen Verhältnisses treten, so festgestellt werden müßten, wie Dr. Gensel uns auseinandergesetzt hat.

Die zweite Bemerkung ist gegen die Innungen im Sinne des Hamburger Vorschlags gerichtet. Meine Herren! Prof. Schönberg hat schon seine Bedenken dagegen ausgesprochen. Es trat im Reichstage eine freie Commission solcher Abgeordneten zusammen, welche sich für das Lehrlingswesen interessiren, und sie hat die Hamburger Vorschläge einer Prüfung unterworfen; und ich möchte Ihnen doch bemerken, daß es den Anschein hatte, als wenn die Gerichtsbarkeit, welche, wie mir scheint, der Kern der Hamburger Vorschläge ist, welche dort für die Innungen gefordert wird über solche Personen, die der Innung nicht angehören, juristisch so unausführbar ist, daß ich glaube, daß dieser Vorschlag wohl nie Aussicht hat, durchgeführt zu werden. Damit würde dann ein großer Theil der Hamburger Vorschläge wohl auch an sich unausführbar erscheinen. Es ist unmöglich, daß die Staatsgewalt einem Privatvereine eine Jurisdiction gestattet über Nichtangehörige dieses Vereines.

Die dritte Bemerkung bezieht sich auf die Fortbildungsschulen. Die Fortbildungsschule ist in meiner Heimath Baden gesetzlich eingeführt, und ihr Haupterfolg ist derjenige, daß, was in der Schule gelernt ist, in der Zeit, wo der Lehrling die ersten Anfangsgründe seines Handwerks erlernt, frisch und lebendig erhalten wird, damit nicht passirt, was so oft im Leben vorkommt: der junge Mann, der als Knabe, wie er die Schule verließ, vollkommen gut schreiben konnte, kann es nach 4, 5 Jahren, wenn er es wirklich nöthig hat zu schreiben, nicht mehr. Dann möchte ich Sie noch auf einen andern Gesichtspunkt aufmerksam machen. Sie sprechen hier so oft, — und es wundert mich das, so von allgemeinen Verhältnissen der Schiedsgerichte, Bauschulen, Gewerbeschulen. Ja, das können Sie durchführen in den großen Städten; aber, meine Herren, alle diese Verhältnisse, — ich will mich nicht näher darauf einlassen, der Präs. entzieht mir, glaube ich, gleich das Wort (Heiterkeit), — alle diese Verhältnisse sind auf dem Lande nicht durchführbar, und ich, der ich Gelegenheit habe, viel auf's Land zu kommen, sage Ihnen voraus: die enormen Kosten, welche die geringste Verbesserung im Schulwesen macht, werden alle die großen Pläne vereiteln. Wir können froh sein, wenn durch Landesgesetz in den reichsten Staaten Deutschlands, — und zu denen gehören ja Sachsen und Baden — es möglich ist, die Fortbildungsschule als Minimum für den weiteren Unterricht einzuführen. Ich würde sonst dem, was einer der Herren Redner über die Leistung der Volksschule ausführt, sehr gern zustimmen, aber meine Kenntnisse der Staatsfinanzen

und Gemeindefinanzen lassen es mir noch auf lange hinaus unmöglich erscheinen, diese Sache durchzuführen. (Sehr wahr).

Die Kosten der Einführung der Fortbildungsschule in Baden sind bereits so bedeutend, daß wir Anstand nehmen, den Gemeinden eine größere Verbesserung des Schulwesens zuzumuthen. Da liegt der Punkt. Am Willen liegt es nicht.

Wenn Sie nun die Fortbildungsschulen einführen wollen und wünschen, daß die Staaten nach Maß ihres Reichthums successiv in der Lage wären, sie einzuführen, so bleibt ja noch unbenommen, gleichwie die Bürgerschule vom Besuch der Volksschule befreit, daneben facultativ den Besuch der Gewerbeschule, der Fachschule einzuführen in den reichen Gemeinden. Diejenigen Lehrlinge, welche diesen besseren und geeigneteren Unterricht in der Gewerbeschule, ja in der Bauschule, in der Fachschule genießen, werden ja selbstverständlich von der obligatorischen Volksschule befreit. Auf diese Weise sehe ich in der Fortbildungsschule und in den Gewerbe- und Fachschulen durchaus keinen Widerstreit. Ich bitte Sie deshalb, die Resolutionen, welche auf Einführung obligatorischer Fortbildungsschulen gerichtet sind, anzunehmen. (Bravo!)

Jul. Schulze (Mainz): Meine Herren! Mit Ausnahme des Herrn Hauptreferenten Dr. Brinckmann ist bis jetzt keine Stimme zu Gunsten der Innungen erhoben worden, im Gegentheil haben mehrere der Herren Redner sich ausdrücklich gegen dieselben ausgesprochen. Demgemäß gestatten Sie mir, diesen Punkt so zu sagen allein einmal in einer kurzen Ausführung zu verhandeln und mich für denselben auszusprechen.

Meine Herren! Man erhebt gegen diese Innungen allerhand Bedenken; man sagt z. B., ja sie sind auf dem Lande, in kleinen Städten ganz unausführbar. Das ist ohne Zweifel richtig, wenn man voraussetzen wollte, es müßten für jeden Gewerbebetrieb überall besondere Innungen geschaffen werden. Das scheint mir aber aus dem Wesen der intendirten Schöpfungen nicht hervorzugehen. Es könnten wohl eine Masse verwandter Gewerbebetriebe je nach Bedürfniß zusammengenommen werden, und dann würde sich wohl auch in kleinen Städten und auf dem Lande eine Form finden lassen, in der diese Organe des gewerblichen Lebens ins Leben gerufen werden könnten. Man sagt ferner, die Innungen sind unanwendbar auf die Großindustrie. Das ist ohne Zweifel ein, wie mir scheint, schwieriger, bedeutsamer Einwand. Aber ich glaube, auch hier läßt sich ein Hilfsmittel finden, sobald man nur die bisherige Vorstellung, daß das eventuelle Wahlrecht von Arbeitern zu solchen Einrichtungen ein unbeschränktes, ein auf sämmtliche Arbeiter ausgedehntes sein muß, fallen läßt. Es ist, ich kann das constatiren, gegenwärtig in weiten Kreisen die Anschauung durchgedrungen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, daß diese Bestimmungen unserer gegenwärtigen Gewerbe-Ordnung, unseres Niederlassungswesens, die gewissermaßen jede Schranke beseitigen, nicht gut gewirkt haben und daß hier eine Abänderung nöthig ist. Sie werden nach nicht langer Zeit aus vielen, vielen Gegenden Petitionen bekommen und werden, wenn die gegenwärtigen Verhältnisse sich noch einige Zeit weiter entwickeln, einen Sturm von Petitionen bekommen, die sagen, mit den 2 Jahren Unterstützungswohnsitz kommen wir nicht aus. Es wird von vielen Seiten bald Ausdehnung dieser Zeit auf 4 oder 5

Jahre verlangt werden. Sagt man nun weiter, nur derjenige, der den Unterstützungswohnsitz sich erworben hat, hat ein Wahlrecht, dann scheint mir doch die Schwierigkeit, die z. B. von Herrn Roth erhoben worden ist, sich zum Mindesten sehr bedeutend zu reduciren.

Durch Herrn Blum ist sodann darauf hingewiesen, daß es unmöglich scheine, den Innungen eine Jurisdiction einzuräumen. Diese Unmöglichkeit vermag ich nicht einzusehen. Wer den Zweck will, muß auch das Mittel wollen. Sagen wir, daß eine gewerbliche Gerichtsbarkeit nothwendig ist und gelangen wir zu festen Beschlüssen über die Voraussetzungen, unter welchen ein Fall den gewerblichen Gerichten unterstellt werden soll, so vermag ich denn doch in der That nicht einzusehen, inwieweit es unrecht und unausführbar sein soll, daß wir bestimmte Fälle, in denen die gewerbliche Jurisdiction ausgeübt werden soll, dem betreffenden Organe zuweisen, während wir ja in keiner Weise auf diejenigen, welche diese Voraussetzungen nicht zu erfüllen vermögen, sonst einen Zwang ausüben. Ich halte das hier entstehende, theilweise allerdings rechtlose Verhältniß nur für ein vorübergehendes. Wenn die Formen, die wir hier im Auge haben, sich einmal eingelebt haben werden, dann hoffen wir und sind wir überzeugt, daß die gegenwärtigen Verhältnisse, wo eine Masse von Leuten diese Voraussetzungen nicht erfüllt vermöge eines nicht gehörig durchgearbeiteten Lehrlingswesens, dann seltner und immer seltner werden und schließlich zu einer Ausnahme herabsinken. Bis das der Fall ist, müssen wir uns eben in die Unannehmlichkeiten des Uebergangszustandes finden.

Man sagt andererseits, es sei keine Aussicht vorhanden, daß hier ein gutes Resultat erreicht werde; denn die früheren Zünfte hätten häufig grobe Mißbräuche gezeigt, es sei bei den Meisterprüfungen in sehr schlimmer Weise oft zugegangen. Da scheint mir aber der Umstand, daß die Arbeiter in unser zu schaffendes Organ auch aufgenommen sind, solche Mißbräuche in hohem Grade unmöglich zu machen, weil nicht mehr allein das Standesinteresse weniger Arbeitgeber maßgebend sein soll, wie das früher bei den Zünften der Fall gewesen ist. Ich gebe indessen vollkommen zu, daß alle diese Formen ebensowenig etwas nützen werden, als alle Formen, die wir für das Zusammenwirken von Arbeitgebern und Arbeitnehmern schaffen wollen, wenn nicht eben auch der Geist des Zusammenwirkens auf beiden Seiten einigermaßen da ist. Ich glaube aber nach meinen Erfahrungen sagen zu können, ja, es ist in sehr ansehnlichem Umfang dieser Geist in unserem Gewerbewesen vorhanden.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Meine Herren! Es ist der Antrag auf Vertagung der Sitzung eingereicht worden. Ich bitte Diejenigen, die für diesen Antrag stimmen, die Hand zu erheben.

Es ist die große Majorität.

Wir werden also Abends 7 Uhr die Sitzung fortsetzen.

Abendsitzung.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir, meine Herren, Ihnen Mittheilung zu machen von den Cooptationen, welche der Ausschuß in seiner Sitzung vorgenommen hat. Cooptirt worden sind die Herren:

Prof. Gneist,
Prof. Dr. Schönberg,
Dr. Gensel,
Dr. Brinckmann,
v. Oertzen,
Löwe-Calbe,
Thiel,
v. Plener,
Roth.

Ich hoffe, daß Diejenigen von diesen Herren, welche anwesend sind, dem neuen Schriftführer ihre Geneigtheit zur Annahme oder ihre Ablehnung zu erklären die Güte haben werden. Ich eröffne die Debatte auf's Neue und gebe das Wort Herrn Prof. Dr. Schmoller aus Straßburg.

Prof. Schmoller (Straßburg): Meine Herren! Erlauben Sie auch mir einige aphoristische Bemerkungen zu dem Gegenstande unserer heutigen Tagesordnung zu machen. Und erlauben Sie, daß ich zunächst mit einem Gemeinplatz das Allgemeine einleite, was ich sagen möchte.

Bei jeder Reform muß man den idealen und den praktischen Standpunkt unterscheiden. Der Reformer, welcher das politische, das wirthschaftliche und sociale Leben in andere gesündere Bahnen überführen will, muß, wenn er anders die Dinge im großen Style auffaßt, ein ideales Bild der Zukunft vor sich haben, auf das er hinarbeitet, er muß mit historischem Blicke aus der Vergangenheit und aus der Gegenwart abstrahiren, wohin die gesunde Entwicklung geht, er muß eine klare Vorempfindung für die großen mächtigen Schritte des weltgeschichtlichen Processes haben, an dem er an seinem kleinen Theile, an einer kleinen Stelle mitarbeitet. Und hiebei ist die kühnste Phantasie berechtigt, wenn sie nur zugleich von kaltem Verstande, von ruhiger Ueberlegung begleitet ist. Daneben aber hat der praktische Standpunkt seine volle Berechtigung, der das Mögliche erfaßt und das Nächstliegende ergreift, um nicht im Flug nach dem Ideale den festen Boden unter den Füßen zu verlieren. Gerade das historische Studium socialpolitischer Probleme drängt auch beim Theoretiker die Ueberzeugung, die den Praktiker in gutem Sinne des Wortes leitet, in den Vordergrund, daß alle Entwicklung in unendlich vielen aber kleinen Veränderungen sich vollzieht, daß nirgends ein Bruch stattfindet, nirgends ein Sprung möglich ist, daß man überall an's Gegebene sich anschließen, dieses successiv mit dem rechten Ideal im Herzen umgestalten muß, daß man nicht verzagen darf, wenn man Großes erwünschend, doch immer nur Kleines erreicht. Auch wer Sandkorn nur für Sandkorn reiht, streicht, wie der Dichter sagt, doch von der großen Schuld der Zeiten sein entsprechend Theil.

Wollte ich mich nun heute hier auf den ersteren Standpunkt, auf den idealen

stellen, so würde ich gegenüber den Thesen der Herren Referenten ein Wort gebrauchen, das hier in diesem Verein und in diesen Räumen schon öfters gebraucht wurde, ich würde sagen: ich gehe weiter als Sie. Ich würde mich z. B. Einzelnem anschließen, was Herr Dr. Bücher gesagt hat (nicht Allem, denn seine Tendenz, die künftige Bildung des Lehrlings zu einer ganz theoretischen zu machen, halte ich nicht für richtig); ich würde ein ganz anderes Volksschulwesen fordern, ich würde fordern, daß in einer Reihe von Industrien die Kinderarbeit ganz verboten, nur die Annahme von Lehrlingen auf Grund bestimmter Lehrverträge gestattet werde; ich würde für allgemeine Einführung von Lehrlingscassen sein; ich würde fordern, daß das ganze Lehrlingswesen in klarer Weise als ein Theil des nationalen Erziehungssystems aufgefaßt werde, daß der Staat sich viel mehr als bisher darum kümmere, daß ganz andere Mittel hiefür, wie für das ganze nationale Erziehungssystem aufgewendet werden.

Wenn ich trotzdem keine anderen Thesen als die der Referenten aufstelle, auch nicht einmal Amendements zu den ihrigen einreiche, so geschieht es, weil wir hier nur dasjenige der öffentlichen Meinung empfehlen wollen, was vollständig durchgereift, auch sofort durchgeführt werden kann. Wir können im Moment nur sagen: eine Reform des Lehrlingswesens ist nöthig und dieser und jener Punkt, diese oder jene gesetzliche Bestimmung, diese oder jene Einrichtung unseres Geschäftslebens ist hiezu unerläßlich.

Das alte Lehrlingswesen war eine einfache klare Institution und konnte es sein, weil die Verschiedenheit der Technik, der Arbeitstheilung der Unternehmungsformen in den verschiedenen Gewerben nicht so groß war, um nicht eine in der Hauptsache ähnliche gewerbliche Erziehung in allen Gewerben zuzulassen. Das Leben in den verschiedenen Werkstätten, das Verhältniß des Meisters zu den Gesellen und Lehrlingen war in der früheren Zeit so übereinstimmend, daß einheitliche und gleichmäßige feste Vertragsformen, feste Pflichten, feste Traditionen für das Lehrlingswesen sich bilden und so heilsam auf die heranwachsende gewerbliche Jugend wirken konnten.

Heute ist das Alles anders geworden; tausendfach verschieden hat sich der gewerbliche Betrieb gestaltet; in vielen Gewerben bildet sich die Technik und die Arbeitstheilung noch heute und stündlich um; wir leben in der größten technischen Revolution, die je die Geschichte gesehen; die verschiedensten gewerblichen Entwicklungsstufen kommen dicht neben einander in verschiedenen Gewerben vor und jede erforderte eigentlich eine andere Organisation des Lehrlingswesens; nur in kleinen Geschäften und auf dem Lande ist noch die alte Werkstatt und damit der Lehrling im alten Sinne und in der alten Art möglich; in den größeren Betrieben kann eine neue Art des Lehrlingswesens sich bilden; die alte aber ist unmöglich; zunächst ist meist nur Kinderarbeit an die Stelle getreten.

Und neben dieser Umwälzung in der Technik hat die Umgestaltung unserer Anschauungen und Ideen über volkswirthschaftliche Dinge auflösend auf das alte Lehrlingswesen gewirkt; kurz wir befinden uns nach allen Seiten hin in einem chaotischen Gährungsproceß in Bezug auf diese Frage; noch ist die Zeit nicht reif, daß neue feste klare Gebilde sich aus diesem Processe abkrystallisiren, wir haben nur dafür zu sorgen, daß die richtigen Gedanken diesen Proceß beherrschen, daß die schlimmsten Mißbräuche beseitigt werden, daß ein allgemeiner Rahmen

festgestellt werde, innerhalb dessen die Neuorganisation sich vollziehe, neue feste Institutionen in Bezug auf das Lehrlingswesen sich bilden.

Das ist aber nöthig. Der wesentlichste Irrthum der ältern Nationalöconomie, des Manchesterthums, in Bezug auf das Lehrlingswesen scheint mir der zu sein, daß sie an Stelle einer festen Institution den beliebigen, in jedem einzelnen Fall anders zu gestaltenden Privatvertrag ohne bestimmten Inhalt setzen wollte. Ueberlaßt doch — so hieß es — jedem Vater, der seinen Jungen in einem Gewerbe unterbringen will, und jedem Meister, der einen Lehrling annimmt, was sie mit einander ausmachen wollen; sie werden es am besten wissen und verstehen. Ja, auch wenn sie es verstünden, sie haben die Zeit nicht dazu, lange Verträge in jedem einzelnen Falle darüber zu schließen; überdies verstehen die socialen Classen, um die es sich hiebei handelt, es tausendfach nicht, und noch weniger denken sie an die Folgen, an die Zukunft, die für jeden Einzelnen, für das ganze Gewerbe, für die ganze Nation sich daran knüpfen. Ein Herkommen bildet sich doch wieder, aber statt vernünftiger Sitte wird Unvernunft, träger Egoismus, Zufall die Herrschaft erringen und es entsteht durch die Formlosigkeit und Gleichgültigkeit gegenüber dem Lehrlingsvertrag ein absolut verwildertes und verkommenes Lehrlingswesen, eine Auflösung des Lehrlingswesens in Kinderarbeit.

Dem gegenüber kann nur eine feste Institution mit festen Traditionen helfen, die die heranwachsende gewerbliche Jugend der unteren und mittleren Classen gleichsam mit festem Arm erfaßt, die eine systematische Erziehung wieder an die Stelle einer Behandlung setzt, deren Zweck nur noch möglichst frühes Gelderdienen für die Eltern und möglichste Ausnutzung der jugendlichen Arbeitskraft für den Unternehmer zu sein schien. Der ethische Gedanke der Erziehung muß im Interesse der zukünftigen nationalen Production selbst eingreifen in die gegenwärtige Production und sie durch Sitte und Recht so weit umgestalten, daß die Production einerseits und die gewerbliche und menschliche Erziehung andererseits, daß beide zu ihrem Rechte kommen.

Ich sage, Sitte und Recht haben einzugreifen, um wieder feste Traditionen im Lehrlingswesen zu schaffen. Ich möchte dazu beiläufig einen Gedanken aussprechen, den ich in anderem Zusammenhang schon öfter betont habe, der mir aber auch speciell hier von Bedeutung zu sein scheint. Es kommt mehr d a r a u f an, daß überhaupt eine richtige Organisation des Lehrlingswesens eintrete, daß ein festes wirthschaftlich-pädagogisches Institut sich herausbilde, als es darauf ankommt, wie Sitte und Recht, wie Einzelkräfte und Staat, freie gesellschaftliche Thätigkeit und obligatorischer Zwang bei dieser Bildung concurriren. Nie soll das Gesetz, soll der staatliche Zwang etwas herbeiführen, was den Verhältnissen unangemessen, was verfrüht oder unnatürlich ist; stets soll das Gesetz nur aussprechen, was die besten und vernünftigsten Bürger von selbst thun; stets ist es wünschenswerth, daß dem Gesetz durch die Sitte vorgearbeitet sei; aber wenn das Gesetz in diesen Schranken sich hält, so darf es auch die Indolenz, die Trägheit der zähen Masse überwinden, so ist es am Platze, wenn es sich um Maßregeln handelt, die voll und ersprießlich nur durchzuführen sind, wenn alle Betheiligten im entsprechenden Falle gleichmäßig handeln. Die Schriftlichkeit des Lehrvertrags und seine Registrirung halte ich für sehr wünschenswerth und ich scheue nicht davor zurück, das gesetzlich auszusprechen; aber ob wir es gesetzlich

verlangen oder nicht, sofort kann man es doch kaum dahin bringen, daß es überall geschieht. Der Lehrling soll nicht über 10 Stunden täglich arbeiten; ob man das aber sofort gesetzlich aussprechen soll, ist für mich eine offene Frage, wie die, ob man einen gesetzlichen Zwang zur Schaffung und zum Besuch von Fortbildungsschulen für das ganze deutsche Reich, vor Allem auch für das platte Land jetzt schon statuiren soll.

Ich wünsche, daß der Bruch des Lehrlingsvertrags gesetzlich unter Strafe gestellt werde und ich kann dabei nicht umhin, die kleine persönliche Genugthuung zu constatiren, daß ich in den Gutachten über Contractbruch im vorigen Jahre zuerst diesen Unterschied machte; ich verwarf da die Strafe des Contractbruches für Erwachsene, verlangte sie aber für Lehrlinge, fand damals aber wenig Beifall damit; Dannenberg z. B. verhöhnte mich über diese angebliche Inconsequenz; heute ist man ziemlich allgemein dieser Ansicht. Auch eine Bestrafung des Contractbruches der Lehrlinge läßt sich übrigens durch weitumfassende Privatorganisation erreichen und wer den Voluntarismus um jeden Preis vertheidigt, wird verlangen, daß kein Gesetz darüber erlassen werde, sondern Unternehmerverbände sich das Wort geben, jeden durchgegangenen Lehrling für immer von ihrem Gewerbe auszuschließen. Aber der Unterschied zwischen einer solchen Privatorganisation und einem staatlichen Zwange ist kaum mehr erfindbar. Wo solche Verbände existiren, ist der Einzelne eben nicht mehr frei in seinem Handeln.

Ich will mit all dem den Unterschied zwischen Selbsthülfe und Staatshülfe nicht verwischen; ich wollte nur vor der Uebertreibung des Gegensatzes warnen und zeigen, daß es stets ein Grenzgebiet gibt, wo beide sich berühren und in einander übergehen, und gerade im Lehrlingswesen scheinen mir die am meisten jetzt besprochenen Punkte diesem Grenzgebiet anzugehören.

Wenn ich nun nach diesen allgemeinen Bemerkungen noch zu einigen specielleren kommen darf, so scheinen mir die Referenten nicht genug Gewicht auf den Zusammenhang zwischen dem Lehrlingswesen und der Kinderarbeit gelegt zu haben. So wie die Dinge heute liegen, hat es jeder Meister und jeder Fabrikant in der Hand, überhaupt statt der Lehrlinge unerwachsene Arbeiter mit 14 tägiger Kündigung zu beschäftigen. Gelingt es also auch der Sitte und dem Recht dem Lehrlingsvertrag wieder eine bessere Form und einen besseren Inhalt zu geben, so droht die Gefahr, daß Eltern und Unternehmer sich seinen lästigen Bestimmungen einfach dadurch entziehen, daß sie aus dem Lehrlinge in jedem einzelnen Fall einen unerwachsenen Arbeiter machen. Daraus folgt für mich der Schluß, daß die Gesetzgebung über Lehrlinge und jugendliche Arbeiter eine zusammenhängende sein muß, was ich äußerlich schon dadurch erkennbar machen möchte, daß ich für alle jugendlichen Arbeiter, seien sie Lehrlinge oder nicht, das nach der Gewerbeordnung vorgeschriebene Arbeitsbuch verlangen würde, in das dann beim Lehrling der Lehrlingsvertrag noch eingetragen würde. Ich halte es weiter für nothwendig, daß gewisse allgemeine Bestimmungen (über Arbeitszeit, Verbot der Nachtarbeit ꝛc.) gesetzlich für alle jugendlichen Arbeiter erlassen werden, seien sie Lehrlinge oder nicht. Ich vermindere dadurch den Reiz, die bloße Lohnarbeit des jugendlichen Arbeiters an die Stelle des Lehrlings zu setzen. Ich wünsche dann gewisse Vortheile für Den, der Lehrling ist oder war, resp. der seine Lehrzeit gut ausgehalten hat, um dem, in der Bequemlichkeit und in der Indolenz der Eltern und Unternehmer liegenden, auf Beseitigung des Lehr-

lingswesens überhaupt gerichteten Reiz entgegenzuwirken. Ich hoffe, daß, wenn die Gesetzgebung es noch nicht wagt, die Gewerkvereine und Arbeiterverbindungen darauf hinwirken, daß, wo Lehrlinge möglich sind, bloße Kinderarbeit gar nicht geduldet werde.

Gegen Prüfungen am Schlusse der Lehrzeit bin ich in keiner Weise eingenommen; zunächst wird man dieselben aber wohl der freiwilligen Thätigkeit der Arbeitgeber- und -Nehmer-Verbände überlassen müssen, vor Allem bis constatirt ist, ob diese Prüfungen mehr theoretische an das Fortbildungs- und gewerbliche Fachschulwesen sich anschließende oder mehr praktische sein sollen. Daß aber, wenn es gelingt, diese Prüfungen allgemeiner zu machen, später der Staat gesetzlich ausspreche, Die, welche solche Prüfungen beständen, hätten gewisse Vortheile zu erwarten, halte ich gar nicht für unmöglich oder für verwerflich. Nur fragt es sich eben, worin diese Vortheile bestehen sollen. Diejenigen, welche heute noch das Recht der selbstständigen Unternehmung innerhalb eines Gewerbes von der Prüfung abhängig machen wollen, übersehen zweierlei: erstens die technische Revolution, in der wir uns befinden; wir haben heute keine festabgegrenzten Arbeitsgebiete; und sagen wir: Jeder, der eine Prüfung auf irgend einem Gebiete gemacht hat, kann Unternehmer auf allen werden, so hat die Prüfung keinen rechten Sinn mehr; zweitens wird dabei übersehen, daß bei unserer heutigen Arbeitstheilung, bei unseren heutigen Unternehmungsformen, bei dem ganzen Charakter und den Principien unseres heutigen Gewerberechts wir es vernünftiger Weise gar nicht verbieten können, daß Capitalisten und rein kaufmännisch geschulte Kräfte an die Spitze gewerblicher Unternehmung treten, die wegen mangelnder gewerblicher Lehrlingsprüfung auszuschließen undenkbar und widersinnig, weil unwirthschaftlich wäre. Wenn das aber anerkannt ist, daß wir die selbstständige Unternehmung nicht von der Prüfung abhängig machen können, dann können wir auch das Recht, als Geselle und Arbeiter in einer bestimmten Branche zu arbeiten, nicht damit in Zusammenhang bringen. Und das thut die ursprüngliche Fassung des Antrags Felisch, indem er sagt: die Fähigkeit, als Geselle arbeiten zu d ü r f e n, werde durch das Lehrzeugniß bedingt. So bleibt mir nur der Vorschlag übrig, den ich voriges Jahr schon gemacht: wer die Lehre mit einem gewissen Zeugniß absolvirt, der erhält eine, wenn auch noch so mäßige Abkürzung seiner dreijährigen Militärdienstzeit. Ich halte es überhaupt für wünschenswerth, daß unserer socialen Gliederung entsprechend ein Mittelglied zwischen unseren Einjährigfreiwilligen und dem dreijährigen Soldaten geschaffen werde. Dem gelernten und geprüften industriellen Arbeiter würde ich den Sohn des größeren Bauern gleichstellen, der eine landwirthschaftliche Schule besucht hat. Ich glaube, es wäre das eines der wirksamsten Mittel, unsern Bauern-, Handwerker- und gelernten Arbeiterstand intellectuell und moralisch zu heben. Und das ist für mich einer der Kernpunkte in der socialen Frage. — Sonst könnte man noch an Prämien für die, welche die Prüfung gut bestanden haben, denken; das Lehrlingscassenwesen könnte ebenfalls zu einem Drucke nach dieser Richtung benützt werden.

Was, um zu einem andern Punkte noch zu kommen, den Vorschlag betrifft, das Lehrlingswesen hauptsächlich durch eine Reorganisation der Innungen nach dem Hamburger Entwurf zu bessern, so gestehe ich, daß ich diesen neuen Innungen etwas sceptisch gegenüberstehe. Die Tendenz dabei ist ganz richtig; aber wo das

industrielle Leben heute in reger Entwicklung begriffen ist, wo auf Grund unserer heutigen Gesetzgebung und unserer heutigen Anschauungen die Unternehmer und Arbeiter mit Selbstbewußtsein und Energie ihre Interessen vertheidigen, da, glaube ich, wird so ziemlich überall — man mag es traurig finden oder nicht, — das nächste und erste sein, daß beide Interessengruppen sich in sich zusammenfassen, sich gegenüberstellen, unter Führer schaaren, die das Vertrauen der betreffenden Interessengruppe haben; und erst langsam und nach und nach wird aus den damit gegebenen Interessenkämpfen der Friede wieder sich herstellen und wird der Wunsch und das Bedürfniß nach einer gemeinsamen Organisation, nach einer friedlich über den Interessengruppen stehenden, vermittelnden Spitze, heiße sie eine Innung oder Einigungsamt, entstehen. Aber immerhin kann es Fälle geben, wo dieses Zwischenstadium sich ersparen läßt. Daher gewähre man den neuen Hamburger Innungen freie Bahn. Können sie sich halten, bilden sie sich freiwillig, dann ist es um so besser. Ueberallhin passen sie nicht, die Großindustrie und die Hausindustrie steht auf anderem Boden. Und schon deshalb ließe sich eine solche Organisation nicht allgemein gesetzlich erzwingen. Aber wo sie sich ohne Zwang ihre Existenz erkämpft, ist sie am Platz. Sie zu verbieten und zu bekämpfen wäre widersinnig. Ihre principielle Basis ist die richtige.

An der These Schönbergs, daß obrigkeitliche Organe, zusammengesetzt aus den Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und =Nehmer das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen sollen, habe ich die zu allgemeine Fassung auszusetzen. Wenn ich einen Vertreter der Staatsgewalt, einen Beamten verlange, muß ich wissen, welche Instanz gemeint ist. Im Einigungsamt, in der neuen Hamburger Innung brauche ich keine staatlichen Beamten. Denke ich an einen Conseil de Prud'hommes, der einen großen gewerblichen Bezirk unter sich hat, so lasse ich mit mir darüber streiten, ob der Vorsitzende dieses Conseils ein Beamter, ein Jurist sein soll. Ich glaube, es wäre ganz passend in unseren gewerblichen Bezirken diese französische Institution nachzuahmen — dies war ja auch der Vorschlag der Commission des Reichstags; und wenn wir solche Conseils, das heißt Gewerbegerichte hätten, könnten wir ihnen, wie in Frankreich auch einzelne administrative Functionen übertragen, also vor Allem eine Controle des Lehrlingswesens, was ja nicht ausschließt, daß unter dem Conseil ein Einigungsamt, über demselben in höherer Instanz ein Fabrikinspector sich um dasselbe kümmere.

Das war es, was ich über das Lehrlingswesen sagen wollte. Abgesehen davon, hätte ich gern gegen manche hier gefallene Aeußerung noch polemisirt. Aber ich will Sie nicht mehr zu lange aufhalten. Nur das möchte ich noch sagen und zwar gerade, weil man mich und meine Freunde oft des Pessimismus bezüchtigte: ich glaube weder mit Herrn Dr. Brinckmann, daß unsere technischen Fähigkeiten seit 100 Jahren im Großen und Ganzen zurückgegangen sind, noch mit Herrn Baumeister Felisch, daß Deutschland auf dem Weltmarkt concurrenzunfähig geworden ist. Beides sind zu starke Verallgemeinerungen von Thatsachen, die in einem beschränkten Umfang freilich richtig sind. Wir mögen in einzelnen Kunstindustrien an einzelnen Orten an technischer Fähigkeit seit 100 Jahren verloren haben, wir leiden seit einigen Jahrzehnten an der Auflösung des alten Lehrlingswesens, aber im Großen und Ganzen ist Deutschland seit 100 Jahren an technischer Geschicklichkeit doch ein gut Stück vorangekommen. Wer wie ich

seit Jahren gerade mit der volkswirthschaftlichen Geschichte des 18. Jahrhunderts sich beschäftigt, hat darüber wohl ein Urtheil. Noch unrichtiger aber ist die Behauptung, wir seien concurrenzunfähig geworden. Wir bemerken natürlich während einer großen Handelskrisis doppelt die Schwächen unserer Production, wir haben, seit diese Krisis eingetreten, einen zurückgehenden Export in einzelnen Industrien, besonders in solchen, die bei uns zurück oder in falschen Bahnen sind, die eine besonders gefährliche französische oder englische Concurrenz zu bestehen haben. Aber wir sind heute noch, wie vor drei bis vier Jahren eine der großen Culturnationen, die in allererster Linie auf dem großen Forum des Weltmarktes stehen. Wir haben nur dafür zu sorgen, daß wir dauernd auf dieser Höhe bleiben, daß eine ungünstige Welle, wie diese heutige Handelskrisis, uns nicht zu stark treffe, daß sie wenigstens den Nutzen habe, den sie haben kann, daß sie uns über unsere Fehler aufkläre. Wir haben dafür zu sorgen, daß wir nicht durch falsche Mittel, wie übermäßige Lohnherabsetzungen und Verlängerung der Arbeitszeit, sondern durch gute Arbeit auf dem Weltmarkt uns behaupten.

Und das werden wir erreichen, meine Herren, je mehr wir für die Erziehung der gewerblichen Jugend sorgen, je mehr wir dafür sorgen, daß die Jugend unter 20 Jahren nicht blos als Arbeitsmaschine ausgenutzt werde, sondern etwas lerne; je mehr es uns gelingt, das Lehrlingswesen als ein wichtiges Glied im Systeme der nationalen Erziehung aufzufassen. (Beifall.)

Joachim-Gehlsen: Die wenigen Worte, die ich Ihnen zu sagen habe, sind mir durch die Ausführungen des Herrn Professor Schönberg sehr leicht gemacht worden. Wenn derselbe heute aus seinen eigenen Erfahrungen die letzte und nothwendige Consequenz gezogen hätte, nämlich die zwangsweise Reorganisation der Gewerke auf Grund eines Staatsgesetzes, so würde ich überhaupt nicht nöthig haben, noch Etwas hinzuzufügen.

Meine Herren! Ich sage mir zunächst, wenn ich an einen Lehrling denke, daß es einen Menschen geben muß, der diesem Lehrlinge etwas beibringt. Wir brauchen einen Meister. Da wir aber durch das Gesetz von 1869, das hauptsächlich unter den Auspicien des Herrn Dr. Lasker und seiner Gesinnungsgenossen zu Stande gekommen ist, eigentlich keinen Meister mehr haben, sondern Jeder berechtigt ist, als Unternehmer das Gewerbe zu betreiben, so ist es selbstverständlich, daß dieser Unternehmer kein Interesse mehr daran hat, Meister zu werden. Kann bei solcher Lage der Dinge die deutsche Technik auf dem Standpunkte erhalten werden, den sie nothwendig einnehmen muß, um selbst auf dem inländischen Markte concurrenzfähig zu bleiben? Wir haben gesehen, daß z. B. die Gewerkvereine, die allerdings auch von dem Verein für Socialpolitik seiner Zeit sehr eifrig protegirt worden sind, nicht im Stande gewesen sind, den im Handwerk eingerissenen Uebelständen Einhalt zu gebieten. Die Gewerkvereine sind nicht einmal in der Lage gewesen, es so weit zu bringen, wie die englischen Gewerkvereine, wo Niemand einem solchen Vereine angehört, der nicht seine Lehrzeit vollständig beendet hat. Daß die Gewerkvereine sämmtlich dieser Frage gegenüber impotent dastehen, zeigt uns am meisten nicht allein die Abwesenheit der Heerführer dieser Vereine, sondern auch der große Krach, der gerade in den letzten Monaten hereingebrochen ist. Ich würde keinen Augenblick anstehen, wenn die Versammlung es hören wollte, Thatsachen hier vorzubringen. Ich habe nicht

daran gedacht und halte mich nicht für befugt, in irgend einer Weise gegen die in der Versammlung des Vereins für Socialpolitik kaum genügend vertretenen Gewerkvereine provocirend aufzutreten. Aber ich glaube, indem ich mich auf diese meine kurze Aeußerung und auf alle diejenigen Herren Redner stütze, die mit mir gewissermaßen eines Sinnes gewesen sind, daß, wenn die deutsche Technik nicht ganz zu Grunde gehen soll, wir unter allen Umständen dahin streben müssen, daß eine zwangsweise Reorganisation auf Grund eines Staatsgesetzes geschaffen werde. Ich danke Ihnen, meine Herren!

Schriftsteller O. Beta (Berlin): Meine Herren! Gestatten Sie mir, der ich kein Kathedersocialist, sondern nur Federsocialist bin und der hierher gekommen ist, einer alten Gewohnheit zu fröhnen und zu Ihren Füßen sitzend, akademischen Honig zu saugen, daß auch ich, wie Herr Prof. Schmoller vor mir, mit einigen allgemeinen Bemerkungen meine kurzen Worte einleite.

Herr Prof. Schmoller hat das Hauptgewicht gelegt auf die Realpolitik, welche Sie zu treiben haben sollen. Meine Herren! Ich glaube, daß die Welt, als Sie ins Leben traten, andere Erwartungen an Ihre Vereinsthätigkeit geknüpft hat, und daß man endlich einmal froh aufathmete, daß die Männer der Wissenschaft — und „die Wissenschaft ist des Menschen höchste Kraft" sagt schon der alte Goethe — entgegentreten würden den Worten der kleinlichen Intrigue und den Worten der welthistorischen Intrigue und den Zerstörern der gesellschaftlichen Wohlfahrt. Diese Erwartung, meine Herren, ist im Großen und Ganzen nicht erfüllt worden. Sie sind von Ihrem Katheder heruntergestiegen und hierher gekommen, um sich nicht auf einen höheren Standpunkt zu stellen, denn Realpolitik ist keine Socialpolitik; das sind zwei gar nicht zu vereinbarende Gegensätze. — (Oho!)

Sie haben die Wissenschaft zu vertreten. Man weiß aber eigentlich hier nicht recht, was Sie sind. Ich habe hier ein amerikanisches Blatt, welches Sie jedenfalls dem Namen nach kennen — es ist auf socialpolitischem Gebiete das bedeutendste in Amerika — worin ein Artikel auch auf die „neuen Oeconomisten in Deutschland" zu sprechen kommt, womit man die Kathedersocialisten meint.

Ich habe, meine Herren, wenn ich mir erlauben darf, auf die gestrige Debatte zurückzukommen, schon gestern sehr schmerzlich bemerkt, daß Sie, die Sie ein Organ der Socialpolitik sein wollen, auf jede Weise der socialen Frage auszuweichen sich bemühen. Gestern, wo es sich um die Grund- und Bodenfrage handelte, die Grundlage und Basis aller socialen Entwicklung, sind Sie um diese sociale Bedeutung der Sache immer herumgegangen —

(Rufe: Zur Sache!)

(Zur Sache!) Also, meine Herren, zur Sache! Sie haben sich gestern bei Erörterung der Steuerreform um den Begriff des Grund und Bodens, der kein verschacherbares Personaleigenthum sein sollte, im Kreise bewegt, anstatt der Sache definitiv zu Leibe zu gehen. Ebenso vermeiden Sie heute das sociale Uebel an der Wurzel zu fassen. Sie suchen Fensterscheiben einzusetzen in ein wankendes Haus, während es sich darum handelt, das Fundament des Staates vom Schutt zu säubern. Sie verhandeln über die Lehrlinge, während es sich um die Existenz der Meister handelt. Wenn die Meister zu finden sind, die Wohlfahrt der Meister begründet ist, dann werden die Lehrlinge von selbst durchkommen. Also, meine Herren, in den Resolutionen, welche hier vorliegen, fehlt die Bestimmung, daß, wer

ein Gewerbe ausüben will, auch die Befugniß dafür nachweisen müsse durch eine Prüfung. 1848 war das sehr liberale Frankfurter Parlament dieser Ansicht, und es ist sehr bedauerlich, daß man bei der Gewerbe-Ordnung für das deutsche Reich es nicht für nöthig gehalten hat, den bemerkenswerthen Bericht des damaligen Ausschusses für Volkswirthschaft zu berücksichtigen, welchen der Geheime Rath Prof. Dr. Hildebrand erstattet hatte. Ich brauche diesen Namen nur zu nennen, um entschuldigt zu sein, auf diesen Bericht zurückzukommen. In diesem Berichte heißt es wörtlich:

„An der Spitze der dritten Gruppe (nämlich der Grundrechte des deutschen Volkes) steht der Satz, daß jedem Deutschen das Recht gewährleistet wird, im ganzen Reichsgebiete jeden Nahrungszweig zu treiben, und daß eine allgemeine deutsche Gewerbe-Ordnung die Bedingungen für den Gewerbebetrieb festsetzen wird. Hiermit ist ausgesprochen, daß alle Particularbestimmungen über die Befugniß zum Gewerbebetriebe in Deutschland aufhören und die Regelung der gewerblichen Verhältnisse fortan nicht mehr Sache der Einzelstaaten, sondern ausschließlich Sache des Reichs ist. Die Gründe, welche dafür sprechen, sind dieselben, welche schon für vollständige Freizügigkeit angeführt worden sind. Zugleich ist aber auch hiermit die Zukunft des deutschen Gewerbelebens bestimmt. Denn dadurch, daß jedermann das Recht eingeräumt wird, überall in Deutschland ein Gewerbe zu treiben, sobald er die im deutschen Reiche gültigen Bedingungen für den Gewerbebetrieb erfüllt, sind alle dieses Recht verletzenden Zunftprivilegien und Regierungsbefugnisse zur Ertheilung von gewerblichen Concessionen in den Einzelstaaten aufgehoben, und indem bestimmt wird, daß eine deutsche Gewerbe-Ordnung die Bedingungen festsetzen soll, welche jeder Gewerbtreibende zu erfüllen hat, ist erklärt, daß in Deutschland unbedingte Gewerbefreiheit nicht stattfinden soll. Für das zukünftige Deutschland soll vielmehr ein gewerblicher Zustand begründet werden, in welchem die beiden schädlichen Extreme der Vergangenheit vermieden werden. Um den regen Wetteifer aller arbeitenden Kräfte und das Streben nach immer höherer technischer Vervollkommnung in ganz Deutschland zu erhalten, und um jedem Individuum das Recht, seine ausgebildete Arbeitskraft zur Begründung seines Lebensglückes anzuwenden, für immer zu garantiren, wird das Princip der freien Concurrenz festgehalten; um aber Jeden zur Vorbereitung seiner Arbeitskräfte zu nöthigen; um zu bewirken, daß sich Niemand unvorbereitet und unentwickelt in den Strudel der freien Concurrenz stürze und darin seinen Untergang finde; um einen tüchtigen Handwerkerstand in Deutschland zu erhalten, wird durch eine Gewerbe-Ordnung festgesetzt, an welche Bedingungen die Befugniß zur Betreibung eines jeden Gewerbes geknüpft ist. Wäre überall in Deutschland da, wo Gewerbefreiheit herrscht, ebenso wie in England, die Sitte mächtig geblieben, welche für jedes Gewerbe eine hinreichende Lehrzeit festsetzt und dadurch jede unberufene und untüchtige Arbeit von selbst ausschließt, so würde man auch bei uns der Sitte vertrauen dürfen und es lediglich dem Einzelnen und den Gemeinden überlassen können, durch den Gebrauch des Associationsrechtes alle die Nachtheile zu beseitigen, welche unverkennbar aus der unbeschränkten Gewerbefreiheit allmälig entspringen. Da dies nicht der Fall ist, so muß hier die Gesetzgebung der Sitte zu Hülfe kommen, — eine allgemeine deutsche Gewerbe-Ordnung erscheint als unabweisliche Nothwendigkeit."

Dieser Bericht aus dem Jahre 1848, der also von Prof. Dr. Hildebrand stammt, verlangt dasselbe, was heute, — wie in so vielen Fällen wir

auf das werden zurückkommen, was vor 20, 40 Jahren gewesen, und heute erst als Wahrheit erkannt wird; — er verlangt, was heute der Gehlsen'sche Antrag verlangt, und ich kann denselben nur empfehlen

Bernhardi: Meine Herren! Ich bedaure nur sehr theilweise, daß die kurz zugemessene Zeit mir nicht gestattet, auf Das einzugehen, was der verehrte Herr Vorredner an dieser Stelle gesprochen hat. Aber eine Bemerkung kann ich nicht ganz unterdrücken. Er scheint eine kleine Verwechselung mit unterlaufen zu lassen zwischen Realpolitik und Interessenpolitik. (Sehr richtig.) O. Beta: Ist identisch.) Wenn er sagt, daß die Wissenschaft von ihrem Katheder herabgestiegen sei und damit ihre Würde eingebüßt habe, daß sie sich mit der realen Betrachtung der Dinge eingelassen, so scheint das auf einem zu großen Irrthume zu beruhen. Ich finde darin gerade den Grund für die große Tragweite des gegenwärtig versammelten Vereins und zu einem großen Theile für das gerechte Gewicht, welches die Beschlüsse dieses Vereins haben, daß er sich redlich bemüht, die Früchte der Wissenschaft auf dem Boden einer gesunden Betrachtung der wirklichen und realen existenten Dinge und Verhältnisse dem Allgemeinen zu Gute kommen zu lassen (Bravo!); daß er es verschmäht, den magern Gaul des Princips sich satteln zu lassen und gegen die Windmühlen der Thatsachen anzukämpfen. Es gibt allerdings auch solche Leute, und die finden überall ihre Sancho Pansas, die dann in geeigneter Weise sie begleiten und ihren Ruhm nach allen Seiten verkünden (Bravo!); aber ich finde gerade den großen Ruhm dieser Versammlung darin, daß das nicht geschieht. (Bravo!)

Ich habe Ihnen einen kurzen Antrag mit wenigen Worten zu empfehlen. Ich möchte Sie bitten, in die Reihe Ihrer Beschlüsse aufzunehmen folgendes:

> Der Verein empfiehlt die Aufstellung von gesetzlichen Normativbestimmungen, welche für den Fall, daß die schriftliche Abfassung eines Lehrvertrags entweder gar nicht oder nur in unzureichender Form stattgefunden, subsidiär in Kraft treten.

Zur Begründung kann ich mich theilweise auf das berufen, was bereits Herr Dr. Gensel vorhin angeführt hat. Die Herren Referenten und Correferenten haben großen Werth auf die schriftliche Abfassung der Lehrverträge gelegt; ich bin vollständig mit ihnen einverstanden, daß die schriftliche Abfassung überaus wünschenswerth ist; denn sie ist die alleinige Basis irgend eines Rechtsverhältnisses, falls Streit entsteht. Aber, meine Herren, einmal habe ich den Zweifel, daß es Ihnen gelingen werde, eine derartige Bestimmung durchzusetzen: denn es scheint mir ein gewisser Widerspruch darin zu bestehen, daß man einen Act freiwilliger Gerichtsbarkeit zu einem obligatorischen machen will; ich glaube, Sie werden damit auf manches juristische Bedenken im Reichstag stoßen. Angenommen aber auch, Sie dringen mit diesem Wunsche durch, es wird also die obligatorische Abfassung von Lehrverträgen festgestellt, was ist dadurch erreicht? Sie können den Meister zwingen, bei Strafe keinen Lehrling ohne schriftlichen Lehrvertrag anzunehmen, Sie können aber keinen Meister zwingen, einen guten Lehrvertrag zu machen, der auf einer gesunden Basis beruht, vor allen Dingen auch den Rechten des unmündigen Lehrlings nachkommt und Berücksichtigung schenkt. Und wenn ein derartiger Lehrvertrag vorliegt, dann ist es eigentlich schlimmer,

als wenn Nichts vorliegt. Wenn nun aber ein derartiger lückenhafter Lehrvertrag vorliegt, da würde es überaus wünschenswerth sein, wenn in den Bestimmungen der Gesetze irgend ein Anhaltspunkt gegeben wird, nach welchem diese Lücken ergänzt werden können. Diese Normativ-Bestimmungen können natürlich nicht ins Detail gehen, sondern müssen auf allgemeine Gesichtspunkte beschränkt bleiben, die in allen Lehrverträgen eigentlich von Gottes- und Rechtswegen behandelt werden müßten; und deshalb würde ich die Normativ-Bestimmungen dahin zugespitzt wünschen, daß Sie beschließen: über die und die Punkte muß im Lehrvertrage irgend welche Bestimmung getroffen sein, und wenn es außerdem möglich wäre, irgend welchen normalen Lehrlingsvertrag festzustellen, der subsidiär die Kraft hätte, wo das individuell Vorliegende unzureichend ist, so würden Sie meines Erachtens den Interessen des unmündigen Lehrlings, um dessen Schutz Ihnen und uns immer zu thun gewesen ist, Vorschub leisten. Ich empfehle Ihnen diesen Antrag; er steht in keiner Weise in Abhängigkeit davon, ob Sie sich für obligatorische Schriftlichkeit der Lehrverträge entscheiden oder nicht; er wird in dem einen Falle ebensogut seine Dienste leisten, wie in dem andern.

Prediger Nelle (Langenberg): Meine Herren! Erlauben Sie mir, mich mit einem Worte für die obligatorische Fortbildungsschule auszusprechen. Es ist von unserm verehrten Herrn Referenten gesagt worden, daß sie möglicherweise eine Behinderung der gewerblichen Fachschulen sein könnte. Ich glaube, die Gefahr liegt nicht vor, wenn wir uns klar machen, daß für gewisse Gewerbe nur, und ich glaube nur für das Kunsthandwerk, Fachschulen angezeigt sind, während die Fortbildungsschule gerade für Kleingewerbe und gewöhnliche Handwerke ihre Stelle behaupten wird. Wenn ich mir erlaube, aus persönlicher Erfahrung heraus ein Wort über die Art, in welcher solche Fortbildungsschulen einzurichten sein möchten, zu sprechen, so möchte ich zunächst sagen: Es ist gewiß nicht richtig, wenn in das Programm solcher Schulen Dinge aufgenommen werden, für die der Lehrling, wie er einmal beschaffen ist, kein Verständniß und Interesse hat. Dazu gehören, glaube ich, der Unterricht in den Grundlehren der Volkswirthschaft, und dann in der Gewerbegesetzkunde. Sehen Sie sich unsere Lehrlinge an, wie sie 14-, 15jährig aus der Schule kommen! Ich habe selbst solchen Lehrlingen Unterricht gegeben, auch Lehrer darüber sprechen hören; sie haben mir bestätigt: Lesen, Schreiben, Rechnen, das sind die drei Dinge, die dem Lehrlinge außerordentliche Schwierigkeiten machen. Hören Sie sie lesen, sehen Sie sich ihre orthographischen Schnitzer an, so werden Sie sich sagen: wir dürfen nichts anderes thun, als ihnen Lesen, Schreiben und Rechnen immer wieder von Neuem beibringen. Es ist auch sehr erklärlich; sie haben bis dahin einseitig Verstand und Gedächtniß geübt: jetzt kommen sie in eine einseitige Uebung der Hand und des Auges hinein. Das Einzige, was sich empfehlen möchte, noch hinzuzufügen, wäre das Zeichnen: das brauchen nicht blos Bauhandwerker und dergl., sondern Zeichnen übt Hand und Auge und ist gut für jeden Lehrling, mag er nun Schuster oder Bäcker oder sonst was sein. Ich möchte noch erinnern an die durch alle Blätter gegangenen bekannten Worte Kirchmann's, der in Hinblick auf die neuere Entwickelung unserer Schulen mit ihrer bedeutenden Verbesserung und Erweiterung der Lehrgegenstände sich sehr energisch verwahrt gegen die Aufnahme von neuen Unterrichtsgegenständen. Die goldenen Worte,

die er ausspricht, möchte ich auch halten dagegen, daß man die Grundlehren der Volkswirthschaft und die Gewerbegesetzkunde in diesen Schulen lehren wollte. Das kommt mir vor, als wenn man, damit unsere Bürger später einmal über die Grundlagen unserer Gesetzgebung das Wichtigste wissen, — sie wissen oft über die einfachsten Fragen über Mein und Dein nicht Rechenschaft zu geben — . . ., wenn man den Schülern der Volksschule wollte preußische oder deutsche Gesetzeskunde vortragen. Das gehört nicht für sie; sie sind nicht reflectirende Subjecte der Volkswirthschaft, sondern nur Objecte der Wissenschaft. (Heiterkeit.)

Nun erlaube ich mir noch ein Schlußwort. Es darf doch gewiß nicht verkannt werden, daß dasjenige, was heute berathen worden ist, nämlich, daß Fachschulen einzurichten seien, und daß man dafür zu sorgen habe, daß in besonderen Lehrwerkstätten die Lehrlinge Gelegenheit hätten, noch etwas Tüchtiges zu lernen, daß all dieß sich bezieht auf einen Nothstand, in dem wir uns befinden; denn normal ist und bleibt es, daß der Lehrherr ein familienartiges Verhältniß zum Lehrling einnehme, daß er ihn in seine Familie aufnehme. Ich begrüße mit Freuden den Vorschlag, der hier gemacht ist, in populärer Form dem Volke das, was wir hier verhandelt haben, vorzulegen, und da, glaube ich, sollte doch in dieser populären Bearbeitung nicht vergessen werden, daß man dem Volke den Spiegel vorhalte uud ihm das schöne Verhältniß wieder vorführe, wo der Lehrherr den Lehrburschen in seine Familie aufnimmt und in einem pädagogischen sittlichen Verhältniß zu ihm steht. Solchen Lehrherren widerstrebt es, sich Lehrgeld zahlen zu lassen. Sie denken freilich auch nicht daran, dem Lehrling Lohn zu bezahlen. Zu diesem Ideal müssen wir zurückstreben, wenn unsere Verhältnisse in dieser Beziehung wieder gesunder und schöner werden sollen.

Bürgermeister Ludwig-Wolf (Großenhain): Meine hochgeehrten Herren! Ich hatte eigentlich nicht beabsichtigt, mich zum Wort zu melden. Die beiden Herren Vorredner des Herrn Bernhardi nöthigen mich indessen dazu.

Ich kann mich dem, was der eine geehrte Herr Vorredner bezüglich der Fortbildungsschule gesagt hat, nur anschließen. Ebenso empfehle ich den Antrag des Herrn Bernhardi, da derselbe recht wohl geeignet ist, Abhülfe zu schaffen und uns endlich zur schriftlichen Abfassung und richtigen Registrirung der Lehrverträge zu verhelfen. Dagegen kann ich Ihnen durchaus nicht empfehlen, den Antrag des Herrn Joachim-Gehlsen anzunehmen. Es ist zwar zur Unterstützung seiner Aeußerungen ein längerer Abschnitt aus dem Werke des Herrn Prof. Hildebrand vorgelesen worden; aber ich glaube darauf hinweisen zu müssen, daß, seitdem dies Werk verfaßt worden ist, ziemlich 30 Jahre ins Land gegangen sind, die gerade in unserer Industrie wesentliche Umwälzungen gebracht haben.

Ich muß gestehen, daß mich beide Herren Vorredner des Herrn Bernhardi sehr lebhaft an die Behandlungsweise solcher Sachen in socialdemokratischen Volksversammlungen erinnert haben. Wenn man in socialdemokratischen Volksversammlungen anhören muß, wie der zukünftige Volksstaat gepriesen wird und dann auf die Frage, wie dieser Staat ungefähr einzurichten wäre, stets die Antwort bekommt, die Sache wird sich schon machen, so dürfte das ziemlich genau dasselbe Verfahren sein, wie es hier beobachtet worden ist.

Es ist in diesem Antrage einfach nichts weiter gesagt, als es empfiehlt sich hier eine Regelung des Lehrlingswesens durchaus noch nicht. Sie muß zusammengenommen werden mit der Regelung des Meisterwesens. Diese Angelegenheit bezüglich der Regelung des Meisterwesens würde blos für Diejenigen augenblicklich eine Zukunft haben, die auf dem Standpunkte stehen, daß auch für selbständige Gewerbetreibende die mit unserer Gewerbefreiheit unvereinbare Prüfungsverpflichtung bestehen soll. Da ich nicht auf diesem Standpunkt stehe, so kann ich mich auch dafür nicht erklären.

Ferner hat Herr Gehlsen diese Gelegenheit benutzt, um gegen die Gewerkvereine und deren Führer hier zu polemisiren. Es ist allerdings bekannt, daß viele Mitglieder des socialpolitischen Vereins mit den Bestrebungen der Gewerkvereine sympathisiren und deren Bestrebungen für gesunde halten. Es gibt aber auch Mitglieder, die auf einem andern Standpunkte stehen; und ich muß wenigstens, obschon ich für meine Person anerkenne, daß ich ein sehr treuer Anhänger der deutschen Gewerkvereine bin, das zurückweisen, daß hier der socialpolitische Verein die Gewerkvereine speciell unter seine Fittiche genommen hat. Herr Gehlsen hat hier von einem Krach in den Gewerkvereinen gesprochen. Ich kann denselben durchaus nicht erkennen. Ich verfolge die Angelegenheit ziemlich genau. Es ist nur eine Purification, daß man diejenigen Leute herausgebracht hat, die die Interessen der Gewerkvereine in etwas eigenthümlicher Weise vertreten haben. Das Protocoll, welches die betreffende Redactionscommission in Berlin im Gewerkvereine der Fabrik- und Handarbeiter mitgetheilt hat, wird Denjenigen, die sich überhaupt über diese Sache mehr informiren wollen, ganz genau darüber ein Licht aufstecken. Blos das will ich bemerken, daß gerade dieselben Herren, die den großen Krach verursacht haben sollen, es nicht unter ihrer Würde gefunden haben, in Breslau z. B. mit den Socialdemokraten gegen die Gewerkvereine Front zu machen, weil ihr eigener Gewerkverein sie an die Luft gesetzt hat. Herr Gehlsen hat behauptet, die Führer der Gewerkvereine seien nicht erschienen. Ich kann blos das Eine zur Entschuldigung anführen, daß Dr. Max Hirsch wegen Krankheit nicht erscheinen kann. Uebrigens erinnere ich daran, daß der Vorsitzende des Centralvereins der Gewerkvereine heute unser Referent gewesen ist, und dadurch am besten der Vorwurf entkräftet wird, daß die deutschen Gewerkvereine sich hier etwas zurückgezogen hätten, um, wie man sagt, weit von unseren Bestrebungen zu sein.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Meine Herren! Es liegt ein Schlußantrag vor. Zuvor theile ich Ihnen mit, daß die Herren Felisch und Blödner folgende Erklärung an das Präsidium abgegeben haben, daß sie bis auf Nr. 3, das Lehrzeugniß betreffend, ihre Anträge zu Gunsten der combinirten Anträge von Dr. Brinckmann und Dr. Schönberg zurückziehen.

Es ist noch eine weitere Abänderung mitgetheilt worden, welche die Unterschrift trägt der Herren Brinckmann, Bücher und Liebau:

Indem wir die von uns gestellten Anträge über das gewerbliche Unterrichtswesen zurückziehen, beantragen wir:

Der Congreß wolle die in diesen Anträgen aufgeworfenen Fragen des Fortbildungsschulwesens in seiner Verbindung mit dem Volksschulwesen, des Zwanges zum Besuch der Fortbildungsschulen, der Einrichtung von gewerblichen Fachschulen und Lehrwerkstätten dem Ausschuß zur begutachtlichen Vorbereitung und Berathung auf dem nächsten ordentlichen Congreß überweisen.

Dadurch fällt in den lithographirt Ihnen vorliegenden Thesen Nr 5 mit den beiden Zusätzen 1, 2 weg. Ich erlaube mir nun, Herrn Dr. Bücher zu fragen, ob er seinen ganzen Antrag zurückzieht oder einen Theil desselben doch aufrecht erhält.

Dr. Bücher: Die beiden ersten Theile halte ich als Amendements zu den Dr. Schönberg'schen Anträgen aufrecht.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen von Herrn v. Bojanowsky. Auf der Rednerliste sind noch eingetragen die Herren Liebau und Niendorf.

(Der Schluß wird angenommen.)

Liebau: Meine Herren! Ich hatte absichtlich auf das Schlußwort verzichtet; jedoch die Angriffe, welche von Gehlsen gegen die deutschen Gewerkvereine geschleudert sind, kann ich nicht ruhig hinnehmen: ich würde mir den Vorwurf machen müssen, die Bestrebungen derselben nicht vertheidigt zu haben. Meine Herren! Die deutschen Gewerkvereine bestehen seit 6 Jahren. Wenn es ihnen während dieser Zeit nicht gelungen ist, was sie erstreben durchzuführen, so kann man das wohl auf ihre Jugend setzen. Ich gebe mich der Hoffnung hin, wenn die deutschen Gewerkvereine einmal 50 Jahre bestehen; wenn sie von der Gesetzgebung mehr anerkannt werden, als bisher es thatsächlich der Fall war, dann werden sie mindestens das Nämliche leisten, wie die englischen. Wenn Herr Gehlsen hervorhebt, daß die Heerführer der deutschen Gewerkvereine hier nicht erschienen sind, so erkläre ich dem gegenüber, daß wir es gar nicht für nothwendig halten, sämmtliche Heerführer in die Welt hinaus zu senden. Ich lebe der Ueberzeugung, daß die deutschen Gewerkvereine gesund genug sind, um von einem Jeden vertheidigt werden zu können, und ich weise die Vorstellung ganz entschieden zurück, als ob die deutschen Gewerkvereine überhaupt nicht lebensfähig genug wären. Wenn man den sogenannten Krach innerhalb der deutschen Gewerkvereine hervorhebt, — meine Herren, ich muß Ihnen offen gestehen, ich bin heute stolz darauf, daß endlich einmal eine Klärung innerhalb unserer Vereine stattgefunden hat; daß alle Diejenigen, welche es nicht offen und ehrlich mit unseren Bestrebungen meinen, ausgemerzt werden. Wir wollen Ehrlichkeit, Offenheit innerhalb unserer Organisation, wir streben danach, daß den Gesetzen des Staates Achtung gezollt wird, zunächst aber wollen wir, daß unser eigenes Gesetz von den Mitgliedern unseres Vereines hochgehalten und durchgeführt

werde. — Ich hielt es für meine Pflicht, dies den Aeußerungen des Herrn Gehlsen gegenüber zu erwidern.

Corref. Prof. Dr. Schönberg: Meine Herren! Ich habe eigentlich Nichts mehr hinzuzufügen, nachdem jetzt die zum Theil modificirten Anträge vorliegen; ich habe nur den Wunsch auszusprechen, daß Sie sich für diejenigen Anträge, die hier meinen Namen tragen, aussprechen und die dazu gestellten Amendements aus den Gründen, die ich in meinem Vortrage entwickelt habe, ablehnen mögen.

Ref. Dr. Brinckmann: Meine Herren! Ich und diejenigen Herren, welche gleich mir auf das gewerbliche Fortbildungsschulwesen bezügliche Anträge gestellt hatten, haben geglaubt, dem guten Herkommen des Vereins für Social-politik folgen zu sollen, welches, wie heute wiederholt gesagt worden, dahin geht, nur im Detail vorbereitete Gegenstände zur Beschlußfassung vorzulegen. Aus demselben Grunde unterlasse ich es, auf die Aeußerungen, welche bezüglich der von mir über diese Frage aufgestellten Behauptungen von einigen späteren Rednern gefallen sind, jetzt noch einzugehen. Es wird sich hoffentlich in Folge der Annahme des von uns gestellten Antrages auf gutachtliche Vorbereitung zur nächsten Versammlung Gelegenheit finden, darauf zurückzukommen, ob es thunlich ist, in Fortbildungsschulen Gewerbegesetzkunde und die Grundlehren der Volkswirthschaft unter die Unterrichtsgegenstände aufzunehmen.

Meine Herren! Ich beschränke mich auf einige wenige Bemerkungen zu den Anträgen, in denen ich von Prof. Schönberg abweiche. Ich stehe allein mit der Forderung der Arbeitsbücher für Arbeiter unter 18 Jahren. Gegner hat diese Forderung nicht gefunden, nur hat Prof. Schmoller den Wunsch ausgesprochen, solche Arbeitsbücher auch auf die Lehrlinge auszudehnen. Ich glaube, es wird sich daher empfehlen, wenn über die beiden Absätze meines Antrages getrennte Abstimmung stattfindet. Alle Maßregeln, welche für Fabrikarbeiter in der Gewerbe-Ordnung vorgeschrieben sind, auf die Lehrlinge zu übertragen, halte ich nicht für wünschenswerth, weil es dahin führen würde, Gesetzesbestimmungen, welche augenblicklich stark bestritten werden, und selbst der Reform bedürfen, schon jetzt weiter anzuwenden, als sie ursprünglich angewendet zu werden bestimmt waren.

Meine Herren! Worauf ich ein wesentliches Gewicht lege, das ist die Frage der neuen Innungen. Ich muß da zunächst einen Irrthum berichtigen, den ich entnommen habe dem Vortrage des Herrn Dr. Blum. Derselbe meinte, daß die in dem ersten Hamburger Entwurfe aufgestellte Forderung, daß die Jurisdiction der Innungen ausgedehnt werde auf der Innung nicht Angehörige, daß diese Forderung durchaus unzertrennlich sei von der Idee dieser Innungen selbst. Meine Herren! So wünschenswerth es auch wäre, wenn dieser Gedanke entsprechend den Ausführungen J. Schulze's zur Durchführung gelangte, so sind wir und meine Hamburger Freunde durchaus nicht der Ansicht, daß dieser Gedanke durchaus unzertrennlich von den neuen Innungen ist. Ich für meine Person, — darin stehe ich allerdings vielleicht allein in der Hamburger freien Commission, — bin der Ansicht, es wäre selbst die Jurisdiction über die Mitglieder zu entbehren. Ich sehe das Wesentliche in der ganzen Sache in

dieser Vereinigung von Arbeitgebern und -Nehmern zu gemeinsamem Zweck. Meine Herren! Die Einwürfe, die gegen diese neue Innung gemacht werden, sind sehr wenig schlagend. Herr Roth hat gesagt: Es sei dabei zu wenig Bedacht genommen auf die Großindustrie und die Hausindustrie. Ja, meine Herren, Eines kann sich nicht für Alle schicken. Soll dieser Einwand ein Grund sein, daß, was für das Kleingewerbe paßt, — denn daß es dafür nicht passe, hat Herr Roth nicht behauptet, — dem Kleingewerbe entzogen werde? Das werden Sie gewiß nicht wollen. Herr Prof. Schmoller hat gesagt, er stehe den Innungen skeptisch gegenüber, wollen ihnen aber nicht hinderlich sein. Wenn Sie dieser Ansicht sind, meine Herren, dann nehmen Sie meinen Antrag an, denn wenn Sie ihn verwerfen, werde Sie dem Emporkommen der neuen Innung hinderlich sein. Die jetzige Gewerbe-Ordnung, wie ich heute morgen ausführte, hat keinen Raum für diese neuen Innungen. Ich bitte Sie also dringend, meine Herren, verweigern Sie diesem neuen Institute, welches meiner Ansicht nach berufen ist, eine große Rolle in der Entwickelung der gewerblichen Organisation zu spielen, nicht den Boden, den ich für dieses Institut von Ihnen erbitte. Ich weiß wohl, Sie sind keine Gesetzgeber; Ihre Worte werden aber schwer wiegen, wenn schon in der nächsten Session, jedenfalls in der darauf folgenden, diese Frage, durch Petitionen angeregt, an den Reichstag herantreten wird. Deshalb bitte ich Sie, meine Herren, nehmen Sie diesen auf die neue Innung bezüglichen Antrag an.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Es wird jetzt noch eine Aenderung des Antrages Felisch-Blödner mitgetheilt. Geschäftsordnungsmäßig ist eine solche Aenderung nach Schluß der Debatte nicht zulässig; wenn die Versammlung indeß eine Ausnahme machen will, so kann sie ja dem entsprechend beschließen. Es sollen in Absatz 3 des Antrages die Worte: „auf Grund einer bestandenen Prüfung" in Wegfall kommen.

Prof. Dr. Held (zur Geschäftsordnung): Ich glaube, der Frage, ob hier ein Antrag vorliegt, dem wir noch Statt geben können, ist leicht aus dem Wege zu gehen. Ich bitte, getrennt abzustimmen über die Worte: Auf Grund einer bestandenen Prüfung.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Gewiß; es ist aber ein neues Amendement, diese Worte zu streichen, und ich würde dem nicht Folge geben können, wenn sich ein Widerspruch dagegen erhöbe. Wenn kein Widerspruch erfolgt, werde ich, entsprechend dem Modificationsantrage, abstimmen lassen.

(Widerspruch erfolgt nicht.)

Es würde nun die Frage sein, ob eine Specialdiscussion über die einzelnen Thesen gewünscht wird.

(Rufe: Nein.)

Wir schreiten also zur Abstimmung, und zwar gedenke ich sie so vorzunehmen, daß ich zuerst den Antrag Gehlsen zur Abstimmung bringe, welcher vorgelesen worden ist und Zwangseinführung von neuen Gewerken für das ganze Gebiet der nationalen Production fordert.

Joachim-Gehlsen: Ich bitte, den Antrag zu verlesen.

Vorf. Prof. Dr. Nasse: Bei der Abstimmung wird dies geschehen. Wenn dieser Antrag angenommen wird, so würden sich alle übrigen erledigen; wenn nicht, so werde ich abstimmen lassen über die einzelnen Ihnen vorliegenden lithographirten Anträge, und zwar mit dem Amendement, das nicht lithographirt vorliegt, von Bücher, demzufolge eine Einleitung den lithographirten Thesen zugefügt werden soll. Ich werde diese Einleitung dann vorlesen. Dann, nachdem diese verschiedenen lithographirten Anträge sämmtlich zur Abstimmung gebracht worden würde noch über zwei Ergänzungsanträge abzustimmen sein: einmal den von Bücher, Bildung von freiwilligen Unterstützungsvereinen, und von Bernhardi (Bochum), Aufstellung gesetzlicher Normativ-Bestimmungen, betreffend die Abfassung der Lehrlingsverträge, und endlich über die Resolution der Herren Brinckmann, Bücher und Liebau, welche die Angelegenheit des Unterrichtswesens der Lehrlinge dem Ausschuß zur gutachtlichen Vorbereitung und Berathung überweisen.

Die in dieser Ordnung erfolgende Abstimmung ergibt

1. für den Antrag Gehlsen und Genossen (s. oben S. 146) die Minorität.

Dagegen erhält der Antrag des Dr. Bücher, vor dem 1. Satze der Referentenanträge folgende zwei Sätze einzuschieben:

1. der Zustand — Industrie (s. oben S. 146);

2. die zeitherige — zu geben (s. oben S. 146) für den 1. Theil die Majorität, während der 2. Theil auch abgelehnt wird.

Die Referentenanträge werden hierauf in ihrem 1. Theile mit dem Amendement Schönberg, zwischen den Worten „Vertretern — der Arbeitgeber“ einzuschalten „der Staatsgewalt“ und unter Ablehnung des Amendements Brinckmann-Liebau angenommen.

Der 2. Theil der Referentenanträge erlangt mit dem Amendement Brinckmann: einzuschalten zwischen „einer — Probezeit“ die Worte „mindestens einmonatlichen“ die Annahme der Versammlung.

Ebenso der 3. Antrag: obligatorische schriftliche Abfassung und Registrirung der Lehrverträge. Das Amendement Brinckmann, das nur eventuell gestellt war, fällt weg, weil das frühere nicht angenommen wurde.

Der 4. Antrag wird angenommen.

Vorf. Prof. Dr. Nasse: Der 5. Antrag ist von dem Herrn Referenten zurückgezogen zu Gunsten der Resolution, welche die Berathung des gewerblichen Unterrichtswesens auf der nächsten Versammlung empfiehlt.

Prof. Schönberg: Nr. 5 ist nicht zurückgezogen, nur das Amendement Brinckmann zu Nr. 5 fällt weg.

Dr. Brinckmann: Ich war der Ansicht, auch den Hauptantrag, so weit ich dabei betheiligt bin, wegzulassen, da ich es für besser halte, dann die Frage gar nicht zu berühren.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich habe das geschlossen aus den einleitenden Worten der Resolution, welche lauten: „indem wir die von uns gestellten Anträge über gewerbliches Unterrichtswesen zurückziehen".

Prof. Schönberg: Dann erlaube ich mir, Nr. 5 wieder aufzunehmen, damit wir uns jedenfalls aussprechen für ordentlichen Unterricht in für Lehrlinge geeigneten Schulen, dagegen über die Frage, wie der Unterricht und seine weitere Organisation einzurichten sei, hinweggehen.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Ich bringe also Nr. 5 zur Abstimmung. „Des ordentlichen Unterrichts u. s. w."

(Wird angenommen.)

Wir kommen nun zu den Anträgen Brinckmann und Liebau. Liebau, der weitgehendste, schließt den Antrag Brinckmann in sich. Allerdings fällt mir auf, daß bei Liebau blos in der Gewerbe-Ordnung §§ 128—29 citirt sind, während die Paragraphen für jugendliche Arbeiter 128—132 sind.

Liebau: Die beiden schienen mir die wichtigsten zu sein.

Vors. Prof. Dr. Nasse: Der zurückgezogene Antrag Bücher, der denselben Sinn hat wie der Ihrige sagt §§ 128—132. Dann würde der Antrag Brinckmann eingeschlossen sein.

Brinckmann: Der Antrag ist nicht eingeschlossen. Die Altersgrenze ist schon eine andere. Es ist ein selbständiger Antrag.

Vors. Prof. Dr Nasse: Ich werde also beide in der Fassung, in der sie vorliegen, zur Abstimmung bringen. Der Antrag Brinckmann lautet:

Verbot, Arbeiter unter 18 Jahren zu regelmäßiger Beschäftigung im Gewerbe- oder Fabrikbetrieb anzunehmen, wenn dieselben nicht ꝛc.

Brinckmann: Ich bitte um getrennte Abstimmung für den letzten Satz. (Der erste Satz wird angenommen, der zweite: „Auf Lehrlinge findet diese Bestimmung keine Anwendung", abgelehnt.)

Antrag Liebau: Ausdehnung der Bestimmungen für Kinder und jugendliche Arbeiter in den Fabriken auf die Lehrlinge.

(Abgelehnt.)

Antrag Felisch-Blödner lautet jetzt: Nach Erfüllung der Lehre wird dem Lehrlinge ein Lehrzeugniß gegeben, in welchem demselben die Fähigkeit, als Geselle zu arbeiten, bezeugt wird.

(Angenommen.)

Antrag Bernhardi (Bochum): Der Verein für Socialpolitik empfiehlt Aufstellung gesetzlicher Normativ-Bestimmungen ꝛc.

(Angenommen.)

Antrag Bücher: Bildung von freiwilligen Lehrlings-Unterstützungs-Vereinen.

Bücher: Ich möchte mir eine formelle Aenderung erlauben, damit wenigstens der Antrag paßt in die Reihe der Beschlüsse:

„Bildung von freiwilligen Lehrlings-Unterstützungs-Vereinen ist anzustreben."

(Abgelehnt.)

Antrag Brinckmann: Der Congreß wolle die in diesen Anträgen aufgeworfenen Fragen des Fortbildungsschulwesens in seiner Verbindung mit der Volksschule ꝛc.

(Angenommen.)

Die gesammten Beschlüsse über Lehrlingswesen lauten demnach nach der endgültigen Redaction:

Der Zustand des heutigen Lehrlingswesens schädigt in gleicher Weise die Erwerbsfähigkeit der arbeitenden Classe und der nationalen Industrie.

Um eine dem Interesse der Lehrlinge, der gewerblichen Production und der Volkswirthschaft entsprechende Ausbildung der Lehrlinge herbeizuführen, ist eine Reform des Lehrlingswesens nothwendig.

Insbesondere bedarf es:

1) der Einrichtung besonderer obrigkeitlicher Organe, welche, zusammengesetzt aus Vertretern der Staatsgewalt, der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, das Lehrlingswesen regeln und beaufsichtigen, und Streitigkeiten in Bezug auf die Verhältnisse der Lehrlinge entscheiden;
2) der gesetzlichen Einführung einer mindestens einmonatlichen Probezeit vor Rechtsgültigkeit der geschlossenen Lehrverträge, während welcher dem Lehrlinge wie dem Lehrherrn der Rücktritt vom Lehrvertrage freisteht;
3) der obligatorischen schriftlichen Abfassung und Registrirung der Lehrverträge und der Aufstellung von Normativ-Bestimmungen, welche für den Fall, daß die schriftliche Abfassung der Lehrlingsverträge nur in unzureichender Form stattgefunden hat, subsidiär in Kraft treten;
4) der Einführung von Strafen bei widerrechtlichem Lehrvertragsbruch gegen Thäter, Anstifter, Theilnehmer und Begünstiger, insbesondere auch gegen Denjenigen, welcher einen Lehrling, wissend, daß er entlaufen ist, in Lehre oder Arbeit nimmt, oder behält;
5) des ordentlichen Unterrichts in für Lehrlinge geeigneten Schulen;
6) des Verbotes, Arbeiter unter 18 Jahren zu einer regelmäßigen Beschäftigung in Gewerbe- oder Fabrikbetrieben anzunehmen, wenn dieselben nicht mit einem in Gemäßheit des § 131 der Gewerbe-Ordnung ausgestellten und eingerichteten Arbeitsbuche versehen sind;
7) der Vorschrift, daß nach Erfüllung der Lehre dem Lehrlinge ein Lehrzeugniß (Lehrbrief) gegeben wird, in welchem demselben die Fähigkeit, als Geselle zu arbeiten, bezeugt und beglaubigt wird.

In Anbetracht, daß die Anträge über das gewerbliche Unterrichtswesen zurückgezogen worden sind, empfiehlt die General-Versammlung die in diesen Anträgen aufgeworfenen Fragen des Fortbildungsschulwesens in seiner Verbindung mit dem Volksschulwesen, des Zwangs zum Besuch von Fortbildungsschulen, der Errichtung von gewerblichen Fachschulen und Lehrwerkstätten dem Ausschuß zur gutachtlichen Vorbereitung und Berathung auf dem nächsten ordentlichen Congreß.

Präsident: Meine Herren! Die Zusammenstellung der Anträge, Einreihung der beiden letzten werden wohl dem Ausschuß überlassen.

Ich schließe hiermit die Sitzung und bitte die Herren Ausschußmitglieder, noch einen Augenblick hier zu bleiben. Es ist ein Antrag während der Sitzung eingereicht worden, jetzt sofort in eine Ausschußsitzung einzutreten. Die morgende Sitzung findet 9 Uhr statt. Heute Abend Vereinigung im Löwen.

(Schluß 9 Uhr.)

Dritte Sitzung.

Dienstag, den 12. October.

Vormittags 9 bis $^1/_2$ 12 Uhr.

Vicepräsident v. Roggenbach: Die Sitzung ist eröffnet. Wir gehen über zu dem Gegenstande unsrer heutigen Tagesordnung, den gegenwärtigen Stand der Münzreform betreffend. Referent ist der Herr Präs. Dr. Nasse.

Referat

von Prof. Dr. E. Nasse (Bonn) über die

Münzreform.

Als der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik den Beschluß faßte, die Besprechung der Münzreform auf die Tagesordnung zu setzen, befand sich die öffentliche Meinung in Deutschland in einiger Aufregung über den Gang und die Erfolge der Reform. Während die neue Ordnung noch lange nicht durchgeführt war, behaupteten die Wechselcourse über ein halbes Jahr hindurch einen Stand, der die Ausfuhr unserer Goldstücke vortheilhaft erscheinen ließ. Während man im innern Verkehr sich noch mit Papier und Silber behelfen mußte, erfuhr man doch, daß in nicht geringer Quantität deutsche Goldstücke eingeschmolzen würden und daß jede fernere Ausprägung derselben mit erheblichen Verlusten verknüpft sei. Ueber die Größe der Goldausfuhr gingen die Schätzungen weit auseinander, aber wenn sich dieselbe vielleicht doch noch in mäßigen Dimensionen hielt, so war daran nur die Schwierigkeit Schuld, Gold in größeren Quantitäten aufzutreiben und das Agio, welches man an den Verkehrsmittelpunkten für neue Goldstücke bezahlte.

Diese Erscheinungen beunruhigten das Publicum im hohen Grade. Von vielen Seiten wurde behauptet, man sehe, wie verkehrt der Uebergang zur reinen Goldwährung sei. Das Gold lasse sich nun einmal in Deutschland nicht zurückhalten. Die deutsche Regierung habe sehr weise gethan, das Silber nicht einzuziehen. Man müsse sich den Weg offen halten, um dem Silber eine andere Stellung zu geben, als das Münzgesetz in Aussicht genommen. Andere klagten die übermäßige Verschwendung der Deutschen an, welche die Münzreform gefährde. Die Handelsbilanz sei deshalb so ungünstig und erschwere der Reichsregierung ihre Aufgabe. Wieder Andere zogen aus der Goldausfuhr Argumente zu Gunsten von Schutzzöllen oder folgerten die Nothwendigkeit einer Reduction der Arbeitslöhne. Die Lohnsteigerungen und die unverschämten Ansprüche der Arbeiter hätten uns concurrenzunfähig gemacht. Deshalb könne kein Geld im Lande bleiben.

Diese offenbare Irreleitung der öffentlichen Meinung schien uns bedeutend und wichtig genug, um einmal eine öffentliche Discussion der Frage in einem Kreise zu veranlassen, der weder die Verpflichtung fühlt, als Regierungspartei jede Maßregel der Staatsregierung zu vertheidigen, noch umgekehrt den Beruf empfindet, principiell der Reichsregierung Opposition zu machen.

Seit dem Monat Juni haben sich freilich die angedeuteten Verhältnisse wesentlich geändert. Auf der einen Seite übt auf unseren Geldmarkt die Einführung des Bankgesetzes und vor Allem die Einziehung der kleinen Noten einen empfindlichen Druck aus; die Banken müssen sich in der Creditgewährung beschränken und den Disconto höher halten, als er unter andern Umständen sein würde. Es kommt hinzu, daß die Einziehung der kleinen Noten großentheils gerade in die Zeit des gewöhnlichen Herbstbedürfnisses an kleinen Zahlungsmitteln fällt, das diesmal bei guter Wein- und Kornernte und zahlreichen Festungs- und Eisenbahnbauten besonders stark zu sein scheint. Während also bei uns der Geldmarkt seit einiger Zeit ziemlich knapp ist, wurde auf der anderen Seite in London und Paris der Ueberfluß an Gold so groß, der Disconto so niedrig, daß kein Bedürfniß mehr nach Goldbezügen aus Deutschland bestand. Daher sind die Wechselcourse günstig geworden, die Goldausfuhr hat aufgehört und das unmittelbare Interesse an unserer heutigen Verhandlung dürfte daher weit geringer sein, als es vor wenigen Monaten gewesen wäre.

Leider aber können wir noch lange nicht sagen, daß wir über alle Schwierigkeiten der Münzreform hinaus wären. Allerdings nähern wir uns dem Zeitpunkte, in welchem in ganz Deutschland die Reichswährung eingeführt wird, aber auch dann noch befinden wir uns in einem Uebergangszustande, der auf's Neue ähnliche Störungen der Reform, wie in den ersten Monaten dieses Jahres, herbeiführen und vor Allem auf unser Creditwesen ungünstig wirken kann.

Während unser Münzgesetz die reine Goldwährung als die definitive Ordnung unseres Münzwesens in Aussicht nimmt, sind bei uns Silberthaler nicht nur ein jederzeit vollgültiges, sondern sowie ungünstige Wechselcourse eintreten, das wichtigste Zahlungsmittel. Ich sage wichtigstes Zahlungsmittel nicht, weil ich behaupten möchte, daß die in Deutschland umlaufenden Thaler die vorhandenen neuen Goldstücke an Werth viel überträfen, sondern weil das für den großen Verkehr weitaus bedeutendste Zahlungsmittel in Deutschland, wie anderwärts, in Banknoten und Bankanweisungen besteht und weil keine Bank sich des

durchaus legalen Vortheils begeben wird, im Fall der Goldausfuhr, einem bedeutenden Andrang zur Einlösung ihrer Noten dadurch zu begegnen, daß sie in Silber zahlt. Sowie sie nämlich in Thalern ihre Noten einlöst, berührt sie die Nachfrage nach Gold zur Ausfuhr nicht. Denn der Wechselcours auf London müßte ganz enorm, mindestens auf 7 ½ Thaler, steigen, ehe es bei den gegenwärtigen Silberpreisen vortheilhaft würde, Thaler nach London zu senden. Da würde jedes Goldstück aus dem kleinen Verkehr aufgelesen werden, ehe man sich an die Banken wendete, um Silberthaler zur Ausfuhr von ihnen zu fordern.

Dieser Zustand hat nach mehreren Seiten hin sehr bedenkliche und nachtheilige Wirkungen. Schon das Verhältniß ist ein lästiges, daß in Zeiten ungünstiger Wechselcourse und an Orten, von denen aus eine Goldausfuhr leicht erfolgen kann, Goldstücke nicht zu haben sind, sondern daß man sich mit 100-Mark-Noten und Silberthalern behelfen muß. Die Silberwährung wird heutzutage nur durch kleine Banknoten erträglich; bei einem überwiegenden Gebrauch von Silbergeld im kleinen Verkehr ist die 100-Mark-Note viel zu groß. Viel wichtiger aber ist, daß, weil die Banken in Silber zahlen dürfen, die natürliche Correctur, sowohl für einen ungünstigen Stand der Wechselcourse, wie für allzu bereitwillige inländische Creditgewährung fehlt.

Zwischen Ländern metallischer Währung regelt sich der Zufluß und der Abfluß der edlen Metalle durch Einwirkung auf den Discontosatz. Denn Baarsendungen nach dem Auslande pflegen dem Capitalmarkt entnommen zu werden. Die Banquiers, welche sie machen, discontiren Wechsel, verkaufen Werthpapiere und entnehmen das entsprechende Metallgeld den Baarvorräthen der größeren Banken, den einzigen Reservoirs, aus denen man für solche Zwecke schöpfen kann. Einem starken Abfluß aber des edlen Metalls aus ihren Cassen müssen die Banken durch Creditrestrictionen, insbesondere Discontoerhöhungen, zu steuern suchen. Der dadurch entstehende Druck auf den Capitalmarkt aber und das Sinken des Preises der zinstragenden Werthpapiere und langsichtigen Wechsel wird dann entweder Capitalübertragungen nach dem schuldenden Lande hervorrufen und dadurch die Zahlungsverpflichtungen nach dem Auslande ausgleichen, oder er wird sich dem Waarenmarkte mittheilen und dort ein Sinken der Waarenpreise bewirken, das wieder eine verminderte Einfuhr ausländischer, eine vermehrte Ausfuhr inländischer Waaren zur Folge hat.

Zur Zeit nun aber ist die Wirkung dieser selbstthätigen Schraube völlig lahm gelegt. Da die Banken kein Gold hergeben, wenn Gefahr ist, daß es ausgeführt wird, so erleiden ihre Baarvorräthe auch durch die Goldausfuhr nur in indirecter und darum unbedeutender Weise. Ihre Cassen waren im Frühling und Sommer bei den ungünstigsten Wechselcoursen reichlich gefüllt, sie leerten sich erst, als der inländische Begehr begann. Die Folge ist, daß die Wechselcourse nicht nur weit unter den Stand sinken können, bei dem die Goldausfuhr vortheilhaft wird, sondern daß dieser Zustand sich auch lange Zeit erhalten kann und wir jeglicher Garantie entbehren, daß eine Mark im Weltverkehr $^{1}/_{1395}$ Pfund fein Gold gilt. Sie kann diesen Preis haben, ebenso wie ein uneinlösliches Papiergeld auf den Paricours kommen kann, aber eine Sicherheit dafür haben wir nicht. Für die Geltung unserer Valuta im internationalen Verkehr kommt ja sehr wenig in Betracht, ob wir in Gold, Silber oder Kupfer unsere kleinen Zahlungen im Inlande ausgleichen, sondern fast ausschließlich,

wie viel Gold oder Silber man für große Summen an den großen Verkehrsmittelpunkten jederzeit haben kann. Die großen Zahlungen aber an den Börsenplätzen, welche die Mittel liefern zu internationalen Baarsendungen, geschehen durch Banknoten oder Bankanweisungen. So lange man nun bei Realisirung derselben nicht darauf rechnen kann, für 1395 Mark wirklich annähernd 1 Pfund fein Gold zu bekommen, sondern nur annähernd $15^1/_2$ Pfund fein Silber; so lange man das Gold in einem solchen Falle mit Mühe und Zinsverlust erst aus dem kleinen Verkehr auflesen muß, so lange können wir auch nicht erwarten, daß im Welthandel 1395 Mark annähernd soviel wie 1 Pfund fein Gold gelten. Mag unser Münzgesetz immerhin festsetzen, daß aus 1 Pfund Gold nur 1395 Mark geprägt werden können — sobald nicht Bedarf nach Ausprägung von deutschen Goldstücken für die inländische Circulation, sondern zum Versandt nach dem Auslande ist, kommt diese gesetzliche Bestimmung für den Werth der deutschen Währung nicht in Betracht. Wir müssen uns daher auf lebhafte Schwankungen in den Wechselcoursen gefaßt machen, wie wir sie dies Jahr in bisher unerhörter Weise schon erlebt haben. Wir haben eine Obergrenze, welche besteht in dem Stande, der die Beziehung von Gold aus dem Auslande und die Ausprägung in deutsche Münzen oder den Verkauf an die Reichsbank möglich macht, eine Untergrenze, welche besteht in dem Stande, welcher die Versendung von Thalern nach dem Auslande und ihren Verkauf einträglich erscheinen läßt. Zwischen beiden Grenzen ist zur Zeit ein enormer Spielraum.

Aber auch für die inländische Creditgewährung der Banken mangelt der wichtigste Maßstab. Wenn die Banken eines Landes zu bereitwillig Credit gewähren, so entsteht ein Stand der Preise von Werthpapieren und Waaren, der eine vermehrte Beziehung derselben vom Auslande, eine verminderte Abfuhr derselben nach dem Auslande zur Folge hat und in Folge derselben ein ungünstiger Stand der Wechselcourse und Goldausfuhr. Indem aber diese Goldausfuhr vorzugsweise aus den Cassen der Banken schöpft, nöthigt sie die Banken, zur Erhaltung der nothwendigen Baarvorräthe, Creditrestrictionen vorzunehmen und so die Ursache der Goldausfuhr zu entfernen. Das ist ein wesentlicher Vorzug der Länder mit metallischer Währung vor denen mit Papiervaluta, daß sie dieses Warnungs- und Schutzmittel gegen übertriebene Creditgewährung und Speculation besitzen und niemals wäre unsere Schwindelperiode 1871—73 auf eine solche Höhe gelangt, wenn nicht dies Sicherheitsventil durch die Kriegscontributionszahlungen künstlich verschlossen gewesen wäre. Daß dasselbe auch jetzt nicht in Wirksamkeit ist, mag in diesem Augenblick weniger bedenklich sein, weil viele Zettelbanken ohnehin durch die Einführung des Bankgesetzes zu Creditrestrictionen genöthigt sind und weil wir voraussichtlich deshalb bis Ende des Jahres einen im Vergleich zu unseren Nachbarländern hohen Disconto behalten werden. Aber wenn diese Operation vollendet, ist die mangelnde Einlösbarkeit der Banknoten in Gold für unser Creditsystem viel gefährlicher als die kleinen Noten, die jetzt mit so großen Opfern beseitigt werden, jemals gewesen sind.

Daß man aus solchen Zuständen mit aller Energie herauszukommen sucht, ist eigentlich so selbstverständlich, daß eine dahin gehende Resolution Vielen als ganz überflüssig erscheinen könnte. Aber einmal bereitet das Reichsmünzgesetz einige Schwierigkeiten, insofern es festsetzt, daß die Thaler bis zur völligen

Außercourssetzung vollgültiges Zahlungsmittel in allen Zahlungen bleiben sollen und dann scheint die Reichsregierung die Gefahren, die ich soeben darzuthun mir erlaubte, nicht so hoch zu veranschlagen, wie die mit der Einziehung der Silberthaler verbundenen Nachtheile. Schon bei den Debatten über das Münzgesetz meinte der Abgeordnete Bamberger, wenn erst der Zeitpunkt gekommen wäre, in dem die Reichswährung im ganzen Reich hergestellt wäre, werde die Reichsregierung zu dem Augenblick sagen: „verweile doch, du bist so schön“ und die weiteren Maßregeln zur Durchführung der Reform einstellen.

Und in der That läßt sich aus dem bisherigen Verhalten der Reichsregierung auf ihre sehr entschiedene Abneigung gegen jede Einziehung größerer Silbermengen schließen.

Sie hat bis Ende October vorigen Jahres 911 Mill. Mark mehr an neuen Reichsmünzen geprägt, als an alten eingezogen und dieselben bis auf einen Betrag, der 150 Mill. Mark nicht erreicht, in Umlauf gebracht oder den Banken überwiesen gegen Erstattung des Gegenwerths in Noten und Silbergeld. Um diese Thatsache zu würdigen, muß man erwägen, daß die besten Schätzungen der Menge des vor der Münzreform umlaufenden deutschen Metallgeldes auf 1200—1500 Mill. Mark hinauskommen. Allerdings erweiterte sich das deutsche Münzgebiet um Einiges, aber andererseits kam zu dieser enormen Vermehrung des geprägten Geldes in Deutschland noch der Umstand, daß während der Kriegscontributionszahlungen und des dadurch herbeigeführten abnormen Standes der Wechselcourse manche deutsche Banken Goldbarren vom Auslande bezogen, die in ihren Cassen als Baardeckung der Noten das baare Geld vertreten konnten und also auf den Geldumlauf des Deutschen Reiches genau wie eine Vermehrung der gesetzlichen Zahlungsmittel wirkten. Diese ganz beispiellose Zunahme der allgemein gültigen Umlaufsmittel schien der Reichsregierung offenbar unbedenklich, während von ihren Vertretern die Zunahme der ungedeckten Notenausgabe als überaus nachtheilig beklagt wurde. Und doch betrug diese, wenn wir die Jahre 1872/73 mit 1869/70 vergleichen, noch nicht den sechsten Theil der Vermehrung des deutschen Metallgeldes.

Natürlicher Weise konnte das letztere sich nicht in dieser Menge dauernd im Lande erhalten. Sowie der Ankauf von Wechseln auf Deutschland, den die französische Regierung auf allen Wechselplätzen vornahm, aufhörte, und sowie die fieberhafte Erregung der Unternehmungslust und die gewerbliche Thätigkeit sich beruhigte, trat die Rückströmung ein. Zuerst flossen bekanntlich die fremden Münzen holländischen und französischen Gepräges aus den Grenzdistricten, dann die österreichischen Gulden und endlich auch das deutsche Metallgeld ab. Als dieser Moment Ende 1874 erreicht war, konnte denn doch eigentlich kein Zweifel mehr sein, daß die umlaufende Menge Metallgeldes reducirt werden mußte. Ueberließ man die Reduction dem freien Verkehr, so würde natürlicher Weise Gold ausgeführt und die Vollendung der Münzreform verzögert; übernahm die Reichsregierung selbst die Reduction, so konnte sie Silbergeld einziehen und das Versäumte nachholen. Aber auch während der Periode der Goldausfuhr geschahen keine energischen Schritte in der Richtung. Man wollte in Deutschland, meinte der „Economist“, die Silberwährung behalten und doch die Goldwährung einführen.

Als Grund für diese Handlungsweise ist vor Allem der Zustand unseres Bankwesens angeführt worden. Die Einziehung des Silbers würde nur zu einer vermehrten Emission kleiner Noten geführt haben. Aber mir scheint im Gegentheil, daß es wohl kaum ein wirksameres Mittel zur Beschränkung der Notencirculation hätte geben können, als Herstellung ihrer Einlösbarkeit in Gold. Sofort beim Beginn der Goldausfuhr würde man sich an die Banken gewandt haben, um Gold von ihnen zu erlangen, und sie würden so genöthigt gewesen sein, ihre Creditbewilligung und Notencirculation einzuschränken. Und auch für die inländische Circulation wird man gewiß häufiger die Baarbestände der Banken in Anspruch nehmen, statt sich mit kleinen Noten zu begnügen, wenn man die Wahl zwischen Gold und Noten hat, als wenn man statt der Noten schwerfälliges Silbergeld mit sich schleppen muß.

Das zeigt ja die Erfahrung der letzten Monate zur Evidenz. Seit die Preußische Bank in Gold zahlt, ist ihr Baarvorrath rasch geschwunden. Und besser wäre es gewesen, wenn dieser Begehr des Publicums nach dem reinen Gold zur Füllung seiner Cassen damit nicht gleichzeitig mit der Noteneinziehung eingetreten wäre. Die Geldklemme wäre dann nicht so empfindlich geworden.

Wenn aber doch die Furcht vor den kleinen Noten von Verminderung der metallischen Zahlungsmittel abhielt, so hätte sie doch noch viel mehr vor Einrufung der älteren deutschen Goldstücke, als vor der der Silberthaler abschrecken müssen, denn die 10=Thalernoten waren doch noch viel mehr geeignet, die Friedrichsd'or zu vertreten, als die Thaler.

Es sind daher wohl ohne Zweifel noch andere, viel triftigere Gründe gewesen, welche die Reichsregierung zu ihrem Verhalten bestimmt haben, Gründe, die zum Theil auch gegenwärtig noch fortbestehen und in den nächsten Tagen fortbestehen werden.

Einmal hat man behauptet und namentlich der preußische Finanzminister hat diese Ansicht in seiner Rede vom 16. November v. J. vertreten, der Verkehr könne die Silberthaler in größerer Menge nicht entbehren, und man habe mit Rücksicht auf das Bedürfniß alle Ursache, mit der Einziehung derselben vorsichtig vorzugehen. Wahrscheinlich werde sich herausstellen, daß weniger Thaler in Circulation seien, als man gedacht, oder viel mehr Silbergeld in Umlauf bleiben müsse, als man in Aussicht genommen.

In dieser Hinsicht dürfte aber wohl zu unterscheiden sein. Kann der Verkehr die Thaler nicht entbehren, weil sie die noch mangelnden Goldmünzen vertreten müssen, oder weil noch nicht hinlänglich neue Silberscheidemünzen geprägt sind?

Was die Unentbehrlichkeit der Thaler für größere Zahlungen angeht, so war im vorigen Herbst, als der Finanzminister sprach, und diesen Sommer die Goldausfuhr gewiß ein ganz untrügliches Zeichen, daß damals die Menge des umlaufenden Geldes die Bedürfnisse des Verkehrs überschritt und eine Einschränkung desselben unumgänglich machte. Wenn jetzt das Verhältniß in Folge eben der stattgehabten Goldausfuhr, der Einziehung der kleinen Noten und des gewöhnlichen Herbstbedürfnisses an Zahlungsmitteln ein anderes ist, so kann glücklicher Weise gegenwärtig auch ein Ersatz des etwa einzuziehenden Silbers durch Gold in ziemlich raschem Tempo erfolgen, denn die beiden großen Goldreservoire der Welt sind zum Ueberfließen voll, und es wird leicht sein, einen

sehr großen Theil des neu ankommenden Goldes nach Deutschland zu lenken. Dasselbe bedarf dann keiner Ausprägung, um für den Verkehr nutzbar zu sein, sondern kann ungeprägt die Baarbestände unserer Banken ergänzen.

Schwieriger liegt die Frage in Bezug auf die Vertretung der Silberscheidemünze, die unserm alten Silbergeld zur Zeit noch obliegt. Das Münzgesetz nimmt die Prägung von über 400 Mill. Mark Silbermünze in Aussicht (10 Mark pr. Kopf der Bevölkerung); bis jetzt sind 130 Mill. Mark geprägt. Es bleiben daher noch nahe an 300 Mill. Mark zu prägen, zu deren Ausprägung nach den bisherigen Erfahrungen noch eine Reihe von Jahren erforderlich sein wird, besonders wenn, wie das höchst wahrscheinlich ist, die Münzen in nächster Zeit wieder mehr für die Goldprägung in Anspruch genommen werden. Auch können die $1/_6$- und $1/_3$-Thalerstücke zur Ausfüllung der Lücke nicht genügen; denn von ihnen ist, nachdem jetzt die $1/_3$-Thaler zum Theil schon eingezogen, schwerlich viel mehr als der dritte Theil, höchstens die Hälfte der Summe in Umlauf, die an Scheidemünze nach dem Münzgesetz noch zu prägen ist. Dazu kommt, daß Zweifel bestehen, ob die vom Münzgesetz in Aussicht genommene Summe von Silbermünzen genügen wird. Ich persönlich würde geneigt sein, die Frage zu bejahen, aber man muß zugeben, wir Deutschen sind so sehr an den Gebrauch von Silbergeld gewöhnt, bei unserer geringen Wohlhabenheit überwiegen so sehr die kleinen Zahlungen und in manchen ländlichen Districten ist die Geldcirculation noch so langsam, daß möglicher Weise 10 Mark an Silbermünze auf den Kopf der Bevölkerung nicht genügen werden.

Diese Umstände machen es ungewiß, wie viel Thaler zur Zeit eingezogen werden dürfen, und rücken jedenfalls den Termin zu ihrer Außercourssetzung noch weit hinaus.

Deshalb scheint mir ein im Münzgesetz allerdings nicht vorgesehenes Zwischenstadium nothwendig.

Wenn die Thaler als Scheidemünze zur Zeit noch unentbehrlich, als vollgültige Münzen schädlich sind, so liegt nichts näher, als ihnen die Eigenschaft eines vollgültigen Zahlungsmittels zu entziehen, die als Scheidemünze zu lassen. So wie dieser Schritt geschehen ist, sind wir in der effectiven Goldwährung und haben mit einem Schlage alle unsere Banknoten und Zahlungsversprechen, die jetzt in Silbermünze eingelöst werden können, in Zahlungsversprechen auf Gold umgewandelt. Zu diesem Zweck ist es nicht einmal nothwendig, in der Beschränkung der Annahmepflicht bis auf das vom Reichsmünzgesetz für Silbermünzen bestimmte Maß zurückzugehen. Statt 20 Mark genügt es, die Annahmepflicht auf Beträge zu beschränken, die unter dem Betrag der kleinsten Banknoten bleiben, denn dann ist ja die Einlösbarkeit der Noten in Gold hergestellt.

Natürlicher Weise setzt diese Maßregel voraus, daß Einlösungscassen errichtet werden, bei denen größere Beträge von Reichsgoldmünzen umgesetzt werden können. Die Banken und alle diejenigen, denen große Quantitäten Thaler allmälig in kleinen Beträgen zugehen, welche sie im kleinen Verkehr nicht wieder auszugeben oder sonst umzusetzen Gelegenheit haben, müssen sich dieser Geldstücke an solchen Cassen entledigen können. So erhält der Verkehr Gelegenheit, alle die Thaler, die er zu kleineren Umsätzen unter 100 Mark nicht bedarf, auszustoßen, und die schwierige Frage, wie viel Silber man jetzt einziehen darf, erledigt sich von selbst.

Das führt nun aber auf einen anderen, meiner Ueberzeugung nach, weitaus gewichtigsten Grund, der die Reichsregierung von starken Silbereinziehungen abgehalten hat, nämlich die Schwierigkeit, das eingezogene Silber zu verwerthen. Der Preis des Silbers ist in den letzten Jahren fast continuirlich bis auf einen niemals zuvor erreichten Punkt ($55\frac{1}{2}$ d) gefallen. Die von transatlantischen Plätzen ankommenden Silbersendungen blieben in diesem Sommer in London oft Wochen lang unverkauft. In den letzten Monaten ist freilich wieder eine Besserung eingetreten, aber sie ist so unbedeutend, daß wir uns der Frage nicht entschlagen dürfen: „Ist die Reichsregierung auch im Stande, das bei den vorgeschlagenen Einlösungscassen eingehende Silber an sich zu nehmen und zu verwerthen?"

Zunächst nun, glaube ich, wird man die Summen, die bei den Einlösungscassen zum Umtausch präsentirt werden, nicht zu hoch veranschlagen dürfen. Größere Bestände von Silbergeld befinden sich in Deutschland wohl nur in den Banken und in den öffentlichen Cassen. In den bedeutendsten Zettelbanken waren schon Ende October vorigen Jahres $^4/_5$ des Baarvorraths Gold und $^1/_5$ Silber, und der preußische Finanzminister veranschlagte auf Grund dieser Ermittelungen den ganzen Vorrath der Banken an deutschen Silbermünzen auf ca. 50,000,000 Thlr. In den Staats- und Regierungs-Hauptcassen des größten deutschen Staats befanden sich Anfang September ca. 500,000 Thlr. in $^1/_1$ und $^2/_1$ Thalerstücken. Den Banken wird man fast den ganzen, wahrscheinlich seit dem vorigen Jahr noch einigermaßen verminderten Bestand abnehmen müssen. Kleine Beträge werden sie indeß immerhin für die Bequemlichkeit ihrer Kunden vorräthig halten müssen, wie ja auch die Bank von England immer ein paarmal hunderttausend Pfund Sterling Silbergeld in Casse hält, um je nach Bedürfniß das Publicum damit zu versehen. Noch mehr werden die Staatscassen für ihre eigenen kleinern Zahlungen eine gewisse Menge Silbergeld vorräthig halten müssen, und die Privaten endlich werden wahrscheinlich nur selten und nur allmälig größere Quantitäten Silberthaler zur Einlösung bringen, wenn dieselben, wie ich immer voraussetze, gesetzliches Zahlungsmittel bei allen Zahlungen unter 100 Mark bleiben. Eine Schätzung der voraussichtlich eingehenden Beträge ist bei den überaus mangelhaften Daten, auf Grund deren sie erfolgen muß, eine überaus mißliche Sache. Indeß stehe ich doch nicht an, meine Ueberzeugung auszusprechen, daß im Laufe eines Jahres nach Eröffnung der Einlösungscassen schwerlich viel über 300,000,000 Mark eingehen würden.

Nun möchte ich einen rascheren Verkauf dieses Silbers, als er bisher stattgefunden, selbst zu sinkenden Preisen für sehr angezeigt halten. Bei einem Warten auf Besserung des Marktes kann man sich sehr täuschen. So erzählte bei den Verhandlungen der Generalstaaten über das neue niederländische Münzgesetz der Director der Niederländischen Bank, daß gegen Ende 1873 eine deutsche Bank für die deutsche Regierung 2,000,000 Thlr. zu $59\frac{1}{2}$ d verkauft habe. Darauf hätten indische Häuser sich erboten, zu demselben Preise noch 4 Millionen zu nehmen. Man habe nach Berlin telegraphirt. Es sei die Antwort gekommen, wir verkaufen nicht mehr unter 60 d. Bald darauf sank der Cours immer weiter, zuletzt bis 56 d und darunter. Soweit wir bis jetzt urtheilen können, ist daher die Zurückhaltung der deutschen Regierung auch finanziell

unvortheilhaft gewesen und für die Zukunft läßt sich in keiner Weise voraussehn, ob wir unser Silber künftig besser oder schlechter verkaufen werden.

Aber wenn auch ein rascheres Vorgehen als bisher sich empfehlen dürfte, die Hoffnung können wir nicht hegen, daß alles Silber, welches bei den vorgeschlagenen Einlösungscassen einginge, sich sofort verkaufen ließe. Ich wenigstens habe bis jetzt unter Allen, die sich um diese Dinge bekümmert haben, nur die übereinstimmende Ansicht gefunden, daß, wenn man unter den jetzigen Verhältnissen des Silbermarktes in kurzer Frist einen wirklich erheblichen Theil des bei uns disponibel werdenden Silbers verkaufen wollte, ich will sagen in Jahresfrist etwa 100 Millionen Thaler, das nur zu wahren Schleuderpreisen möglich wäre. Die Verhältnisse können sich ändern, die Silberausfuhr nach Ostasien, die Silberausprägungen in Amerika können unerwartete Dimensionen annehmen, aber abgesehen von unberechenbaren Conjuncturen wird es ganz unvermeidlich sein, einen Theil des eingehenden Silbers vorläufig zu asserviren.

Bis zu einem nicht unwesentlichen Betrage kann das wohl in den Reichscassen geschehen. Im November v. J. z. B. theilte der preußische Finanzminister dem Reichstag mit, daß das Reich für mehr als 40 Millionen Thaler Gold und Goldmünzen disponibel habe. Solche Vorräthe würden am besten zur ersten Dotirung der Einlösungscassen verwandt und allmälig durch Silberthaler ersetzt werden. Auch könnte der Credit, welchen zur Durchführung der Münzreform der Reichstag jährlich bewilligt, und der in diesem Jahre erheblich eingeschränkt ist, zu diesem Zwecke wohl wieder auf das frühere Maß, 50 Millionen Thaler, erweitert werden. — Wenn ferner erst einmal mit der Ausprägung größerer Silbermünzen ernstlich vorgegangen wird, so wird auch die eigene Ausmünzung viel größere Summen absorbiren, als bisher.

Außerdem aber scheint mir ein Vorschlag, der meines Wissens zuerst von Dr. Soetbeer in der Hamburger „Börsen-Halle" gemacht ist, höchst beachtenswerth. Er hat vorgeschlagen, damit das alte Silbergeld rascher aus dem Verkehr gezogen werde, die deutsche Reichsbank möge ca. 300 Millionen Mark Silberthaler ansammeln und als partielle Deckung für ihre Noten verwenden. Er sagt, es ist kaum denkbar, daß der Baarvorrath der künftigen Reichsbank, deren Notenumlauf durch die Ausdehnung ihrer Geschäfte und die Aufhebung der Noten-Emission mehrerer der jetzigen Zettelbanken steigen muß, jemals unter 400 Millionen Mark sinken sollte, und welchen Nachtheil könnte es der Wirksamkeit oder dem Credit der Centralbank zufügen, wenn hiervon vorläufig ca. 300 Millionen Mark in altem Silbercourant aufbewahrt würden. Ich glaube nicht, daß bei dem Vorschlage, den ich Ihrer Erwägung zu unterbreiten mir erlaube, es nothwendig sein würde, so weit zu gehen. Ein geringerer Betrag würde ausreichen. Aber andererseits darf ich nicht unerwähnt lassen, daß Soetbeer bei seinem Vorschlage von der Voraussetzung ausging, daß die Thaler bis zu ihrer Außercourssetzung vollgültiges Zahlungsmittel bleiben. Indeß ist diese Differenz nicht gerade wesentlich. Die Bank soll und wird nicht in die Lage kommen, diese Thaler zur Noteneinlösung zu verwenden, sondern sie würde dieselben innerhalb eines gewissen Zeitraumes allmälig für Rechnung des Reiches bestmöglichst zu convertiren haben. Sie würden also in dem Baarvorrath der Reichsbank dieselbe Stelle einnehmen, welche das silverbullion in der Bank von

England früher eingenommen hat. Dieselbe hat früher immer einen Theil ihres Baarvorraths in Silberbarren gehalten und noch jetzt ist das Issue-department berechtigt, für Silberbarren Noten auszugeben, jedoch darf das Silber nicht über den vierten Theil des Geldes betragen, für welches Noten ausgegeben sind. Möglicher Weise würde das Silber bei unserer Bank eine Zeit lang einen stärkeren Bruchtheil des Baarvorraths ausmachen, aber successive von Monat zu Monat würde der Betrag sich vermindern, und während die Bank von England möglicher Weise bei der Veräußerung von Silberbarren Verlust haben könnte, soll das Deutsche Reich gehalten sein, für jeden beim Verkauf etwa entstehenden Verlust die Bank schadlos zu halten.

Ich kann daher keine Gefahr in diesem Soetbeer'schen Vorschlag sehen, glaube vielmehr, daß derselbe, indem er die Einlösbarkeit aller Banknoten in Gold beschleunigt, überaus geeignet ist, unser Creditwesen auf eine sicherere Basis zu stellen.

Ich erlaube mir daher, die Resolutionen, welche in Ihren Händen sind, (s. unten), zur Annahme zu empfehlen, sie sind, um sie kurz zu charakterisiren, ein Versuch, die Forderung baldiger Einführung der effectiven Goldwährung zu vereinigen mit der Nothwendigkeit vorläufiger Circulation bedeutender Quantitäten des alten Silbergeldes im Inlande und langsamer Verwerthung des eingezogenen Silbers.

Thesen

des Referenten Prof. Dr. E. Nasse.

1. Nach Durchführung des Reichsbankgesetzes ist es zur Wahrung des Werthes der deutschen Reichswährung, sowie zur Sicherung einer richtigen Discontopolitik Seitens der Zettelbanken dringend nothwendig, daß unter Aufhebung von Art. 15, 1 des Reichsmünzgesetzes die Annahmepflicht der Ein- und Zweithalerstücke deutschen und österreichischen Gepräges auf Beträge, die 100 Mark nicht erreichen, beschränkt und zugleich Cassen errichtet werden, an denen größere Beträge dieser Münzen gegen Reichsgoldmünzen umgetauscht werden können.
2. Soweit die zur Einlösung kommenden Ein- und Zweithalerstücke sich nicht sofort verkaufen lassen, sind dieselben
   a) in den Reichscassen aufzubewahren, um allmälig in Reichssilbermünzen ausgeprägt oder verkauft zu werden;
   b) zu einem 300 Millionen Mark nicht übersteigenden Betrage unter Garantie des Reichs für einen gewissen Goldwerth der Reichsbank zu überweisen, bei der sie als gesetzliche Baardeckung der Noten vorläufig gelten können. Die Verwerthung dieses Silbers hat dann allmälig in den nächsten Jahren nach Rechnung des Reichs zu erfolgen.

Zugleich mit dem Referate kam folgende Zusammenstellung zur Vertheilung:

Es sind geprägt worden in deutscher Reichswährung:

	Goldmünzen.	Silbermünzen.	Nickelmünzen.	Kupfermünzen.
Bis Ende December 1873	1,016,373,730 ℳ	2,939,527 ℳ	362,836 ℳ	32,442 ℳ
Bis Ende October 1874	1,085,095,480 ℳ	36,747,958 ℳ	5,287,686 ℳ	1,965,306 ℳ
Bis Ende December 1874	1,109,344,400 ℳ	48,681,916 ℳ	6,501,555 ℳ	2,576,289 ℳ
Bis 3. April 1874	1,132,315,210 ℳ	79,448,772 ℳ	9,338,559 ℳ	3,469,349 ℳ
Bis 3. Juli 1875	1,149,273,300 ℳ	109,688,932 ℳ	12,175,897 ℳ	4,560,508 ℳ
Bis 18. September 1875	1,181,053,460 ℳ	129,639,989 ℳ	14,459,480 ℳ	5,955,257 ℳ

An ältern deutschen Münzen sind für Rechnung des Reichs eingezogen worden:

	Goldmünzen.	Silbermünzen.	Kupfermünzen.
Bis Ende October 1874	92,400,000 ℳ	125,655,720 ℳ	8,193 ℳ
Bis Ende April 1875	98,652,021 ℳ	202,585,732 ℳ	464,810 ℳ
Bis Ende Juni 1875	—	216,030,926 ℳ	610,242 ℳ
Bis Ende Juli 1875	—	243,400,692 ℳ	678,432 ℳ
Bis Ende August 1875	—	273,841,337 ℳ	853,636 ℳ

Die Zahlen, betreffend die Einziehung der Silber- und Kupfermünzen, sind nach den Veröffentlichungen im Staatsanzeiger, die über die Goldmünzen für October 1874 nach den Mittheilungen des Präsidenten des Bundeskanzleramts im Reichstag, die für April 1875 nach dem deutschen Handelsblatt gegeben.

Die bis Ende August eingezogenen Silbermünzen bestanden aus folgenden Sorten:

Thalerwährung	137,450,771 ℳ 88 ₰
Süddeutsche Guldenwährung	123,421,093 ℳ 10 ₰
Kronenthaler	7,973,748 ℳ 92 ₰
Conventionsmünzen des Zwanzigguldenfußes	1,909,810 ℳ 88 ₰
Kurfürstl. oder Königl. Sächs. Gepräges	4,456 ℳ 62 ₰
Hannoverschen Gepräges	1,613 ℳ 45 ₰
Mecklenburgische Währung	155,796 ℳ 30 ₰
Hamburgische Courantwährung	840,052 ℳ 50 ₰
Lübische Courantwährung	466,138 ℳ 20 ₰

Vergleichung der Ausprägungen und Einziehungen an Gold-, Silber- und Kupfer-Münzen in den Staaten des Deutschen Reichs bis Ende 1871.

(Nach Actenstück Nr. 15 d. D. Reichstages I. Legislaturperiode 4. Session.)

	Ausprägungen bis Ende 1871.			Einziehungen bis Ende 1871.			Ueberschuß der Ausprägungen über die Einziehungen.		
	Rp.	Sgr.	₰	Rp.	Sgr.	₰	Rp.	Sgr.	₰
Goldmünzen	179,545,478	21	4	2,563,403	1	2	176,982,075	20	2
Silbercourantmünzen.									
a) der Thalerwährung									
1. in 2/1 in 1/1 Thalerstücken	459,369,331	—	—	27,791,494	—	—	431,577,837	—	—
2. in Stücken von weniger als einem Thaler	83,354,212	20	—	20,363,989	—	6	62,990,223	19	6
b) der Guldenwährung									
1. in Stücken von 2/1 Gulden und darüber	25,205,161	4	3	128	—	—	25,205,033	4	3
2. in 1/1 und 1/2 Guldenstücken	43,067,498	25	9	5,196	17	1	43,062,302	8	8
c) in den Hansestädten	8,208,399	21	9	—	—	—	8,208,399	21	9
Silberscheidemünzen.									
a) der Thalerwährung	16,188,579	13	3	938,031	21	—	15,250,547	22	3
b) der Guldenwährung	11,959,030	15	5	1,457,071	25	10	10,501,958	19	7
c) in den Hansestädten	936,273	28	7	14,817	—	—	921,456	28	7
Kupfermünzen.									
a) der Thalerwährung	2,908,228	15	8	124,045	10	11	2,784,183	4	9
b) der Guldenwährung	747,045	26	9	2,476	11	5	744,569	15	4
c) in den Hansestädten	3,361	18	—	—	—	—	3,361	18	—
Zusammen	831,492,602	—	9	53,260,652	27	11	778,239,149	2	10

Von den Silbercourantmünzen der Guldenwährung sind die Kronenthaler und die würtembergischen 24- und 12-Kreuzerstücke (Conventionsmünzen) außer Acht gelassen, da bei der Einziehung dieser in Süddeutschland coursirenden Münzen die einheimischen von den fremden nicht ausgeschieden worden.

In Oesterreich sind als Vereinssilbermünzen bis Ende 1874 geprägt worden:

31,060,321 Thlr. in Einthalerstücken,
55,528 „ in Doppelthalerstücken.

Zusammen . . 31,115,849 Thlr.

Der Preis der Unze Standardsilber in London betrug durchschnittlich (nach den Motiven des neuen Niederländischen Münzgesetzes):

1840—49	$59\frac{19}{32}$ d.
1850 - 59	$61\frac{1}{4}$ d.
1860—69	$61\frac{1}{32}$ d.
1870	$60\frac{1}{2}$ d.
1871	$60\frac{1}{2}$ d.
1872	$60\frac{1}{3}$ d.
1873	$59\frac{1}{4}$ d.
1874	$58\frac{3}{8}$ d.

Es wurden notirt:

in London

	die Unze Standardsilber (nach dem Economist).
31. October 1874	$57\frac{13}{16}$ d.
28. November 1874	$58\frac{1}{4}$ d.
26. December 1874	$57\frac{1}{2}$ d.
30. Januar 1875	$57\frac{1}{2}$—$\frac{5}{8}$ d.
27. Februar 1875	$57\frac{3}{8}$ d.
27. März 1875	$57\frac{1}{8}$ d.
24. April 1875	$57\frac{1}{4}$ d.
29. Mai 1875	$56\frac{1}{2}$ d.
26. Juni 1875	$55\frac{7}{8}$ d.
3r. Juli 1875	$55\frac{7}{8}$—56 d.
28. August 1875	$56\frac{5}{8}$ d.
18. September 1875	$56\frac{3}{4}$ d.

in Berlin (zum Theil nach dem Handelsblatt Nr. 34, zum Theil nach dem Reichsanzeiger).

	London 8 Tage p. £	Paris 8 Tage p. 100 Frcs.	Imperials p. 500 Gramm.
Ende October 1874	6 Thlr. 24 Sgr.	$81\frac{1}{6}$ ℳ	$465\frac{1}{2}$ Thlr.
Ende November 1874	6 Thlr. $24\frac{3}{4}$ Sgr.	$81\frac{1}{2}$ ℳ	$468\frac{1}{2}$ Thlr.
Ende December 1874	6 Thlr. $24\frac{5}{8}$ Sgr.	$81\frac{5}{12}$ ℳ	$466\frac{1}{2}$ Thlr.
Ende Januar 1875	20 ℳ 45 ₰	81 ℳ 45 ₰	1402 ℳ
Ende Februar 1875	20 ℳ 54 ₰	81 ℳ 60 ₰	1400 ℳ
Ende März 1875	20 ℳ 60 ₰	81 ℳ 60 ₰	1400 ℳ
Ende April 1875	20 ℳ 60 ₰	81 ℳ 80 ₰	1404 ℳ
Ende Mai 1875	20 ℳ 64 ₰	81 ℳ 70 ₰	1405 ℳ
Ende Juni 1875	20 ℳ 56 ₰	81 ℳ 10 ₰	1402 ℳ
Ende Juli 1875	20 ℳ 405 ₰	80 ℳ 90 ₰	1393 ℳ 30 ₰
Ende August 1875	20 ℳ 36 ₰	80 ℳ 85 ₰	1397 ℳ
Ende September 1875	20 ℳ 285 ₰	80 ℳ 40 ₰	1392 ℳ 50 ₰

Die deutsche Regierung löst das Silbercourant ein zu einem Silberpreise von $60\frac{7}{8}$ d. die Unze Standardsilber (1 : $15\frac{1}{2}$), der Paristand des Wechselcourses auf London nach dem Goldgehalt des £ und der Kronen berechnet ist 20 ℳ 43 ₰, auf Paris 81 ℳ, aus 500 Gramm Feingold werden 1395 ℳ geprägt.

An Banknoten waren im Umlauf:

	zu 50 ℳ und darunter	zwischen 50 und 100 ℳ	zu 100 ℳ und darüber	zusammen
Anfang Januar 1875	257,521,875 ℳ	282,080,406 ℳ	785,848,228 ℳ	1,325,441,599 ℳ
Ende März 1875	195,912,201 ℳ	234,690,540 ℳ	830,194,607 ℳ	1,260,797,348 ℳ
Ende April 1875	174,700,289 ℳ	218,837,619 ℳ	855,712 636 ℳ	1,249,310,544 ℳ
Ende Mai 1875	157,103,992 ℳ	196,476,349 ℳ	858,601,871 ℳ	1,212,182,212 ℳ
Ende Juni 1875	139,298,858 ℳ	177,958,956 ℳ	986,816,399 ℳ	1,304,074,213 ℳ
Ende Juli 1875	115,111,741 ℳ	142,631,651 ℳ	953,822,379 ℳ	1,211,565,771 ℳ
Ende August 1875	95,101,806 ℳ	73,926,600 ℳ	958,341,871 ℳ	1 128,371,277 ℳ

Der durchschnittliche ungedeckte Notenumlauf in Deutschland (ohne die Baierische Bank) betrug nach den Motiven des Reichsbankgesetzentwurfes und den Monatsausweisen berechnet:

1869	96,187,000 Rp.
1870	114,181,000 Rp.
1871	124,122,000 Rp.
1872	142,234,000 Rp.
1873	133,428,000 Rp.
1874	123,000,000 Rp.

Ende Juli 1875 war der effective Baarvorrath der deutschen Banken 744,309,000 ℳ, der ungedeckte Notenumlauf 409,111,000 ℳ. (Deutsches Handelsblatt 19. August 1875.) Der durch das Reichsbankgesetz privilegirte, steuerfreie Notenumlauf der deutschen Banken beträgt 385 Millionen ℳ. Bei Berechnung derselben werden vom Notenumlauf außer dem effectiven Baarvorrath die Bestände an fremden Banknoten und Kassenanweisungen abgezogen, während in den obigen Berechnungen des ungedeckten Notenumlaufs nur der wirkliche Baarvorrath an edlem Metall und Metallgeld berücksichtigt ist.

Bei den einzelnen Banken stellt sich das Verhältniß nach den im Reichsanzeiger publicirten Monatsausweisen in den letzten Monaten folgendermaßen:

Bezeichnung der Banken.	Privilegirter Notenumlauf.	Betrag der umlaufenden Noten. Ende Aug.	Betrag der umlaufenden Noten. Ende Sept.	Metallbestand. Ende August	Metallbestand. Ende Septbr.	Bestand an Cassenscheinen u. Banknoten. Ende Aug.	Bestand an Cassenscheinen u. Banknoten. Ende Sept.
		in Tausenden Mark.					
Preußische Bank	250,000	724,914	735,472	516,675	455,683	11,891	10,910
Stettiner Bank	1,222	2,750	2,951	1,038	1,044	321	465
Breslauer Bank	1,283	2,992	—	1,018	—	625	—
Berliner Cassenverein	963	2,424	2,292	1,610	1,503	6,748	5,270
Kölnische Bank	1,251	2,832	2,988	1,006	1,028	41	93
Magdeburger Bank	1,173	2,790	2,960	954	1,025	122	164
Danziger Bank	1,272	2,532	2,974	1,085	1,093	349	6
Posener Bank	1,206	2,837	2,885	961	1,012	31	167
Görlitzer Bank	1,307	2,987	—	1,067	—	166	—
Hannoversche Bank	6,000	11,519	11,875	4,323	4,190	978	1,325
Homburger Bank	159	249	198	105	94	103	84
Frankfurter Bank	10,000	42,692	42,013	23,120	21,181	4,293	5,214
Baierische Banken	32,000	—	—	—	—	—	—
Sächsische Bank	16,761	84,740	85,760	41,925	40,937	7,999	9,445
Leipziger Bank	5,348	25,559	24,183	13,483	10,555	2,414	3,018
Leipziger Cassenverein	1,440	2,946	2,966	1,087	1,124	739	417
Chemnitzer Bank	441	858	873	351	432	179	55
Würtembergische Bank	10,000	22,956	23,223	12,422	12,039	463	298
Badische Bank	10,000	35,445	32,301	18,202	17,474	6,576	4,313
Bank für Süddeutschland	10,000	37,410	37,390	19,027	19,334	692	466
Rostocker Bank	1,155	3,214	3,203	1,285	1,306	741	244
Weimarsche Bank	1,971	3,432	2,969	1,805	1,275	1,200	541
Oldenburger Bank	1,881	5,780	5,930	2 228	2,147	68	157
Braunschweiger Bank	2,829	11,244	10,971	4,227	4,172	787	483
Meininger Bank	3,187	—	—	—	—	—	—
Gothaer Bank	1,344	8,921	7,448	3,645	3,930	87	58
Anhalt-Dessauische Bank	935	2,970	2,999	819	788	203	99
Thüringische Bank	1,658	—	—	—	—	—	—
Geraer Bank	1,651	9,750	—	4,924	—	542	—
Niedersächsische Bank	594	12,570	10,710	2,400	2,390	2,247	2,090
Lübecker Privatbank	500	1,978	1,884	756	965	325	59
Commerzbank in Lübeck	959	2,374	2,394	1,234	1,010	138	135
Bremer Bank	4,500	12,332	12,362	6,088	5,705	515	947

Samter: Meine Herren! An das alte Sprüchwort anknüpfend, daß Reden Silber, Schweigen Gold ist, glaube ich, nachdem bereits zwei Tage bei unseren Debatten die volle Silberwährung geherrscht hat, daß der Congreß heute bei der Münzfrage voraussichtlich zur Goldwährung übergehen wird. Ich will dieses Schweigen durch einige Bemerkungen unterbrechen, die ich an den höchst lehrreichen und interessanten Vortrag des Herrn Präsidenten knüpfe, obgleich ich aufrichtig gestehen muß, daß ich mit seinen Schlußresultaten nicht einverstanden bin. Ich will Sie nicht damit aufhalten, daß das Geld- und speciell das Münzwesen eines der am schwierigsten zu behandelnden Themata ist, und daß es eigentlich unmöglich ist, unvorbereitet über dasselbe ein sachgemäßes Urtheil zu fällen. Besonders was die Zahlen, die uns auch hier angeführt sind, betrifft, so müssen dieselben — Sie wissen ja, bei allen statistischen Zahlen ist dies der Fall — mit der größten Vorsicht aufgenommen werden. Denn vergessen Sie nicht, daß gerade Geld das leicht beweglichste Element auf dem ganzen wirthschaftlichen Gebiete ist. Sie können sagen: in so und so viel Jahren sind so und so viel Münzen geprägt: wie viel aber in Umlauf sind, das entzieht sich jeder auch nur annähernden Schätzung, und ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß die Ansicht, daß 400 Millionen oder 800 Millionen in Umlauf sind, von competenten Personen ebenso vertheidigt wie andererseits bezweifelt worden ist.

Dies vorausgeschickt, möchte ich mir erlauben, Sie auf Folgendes aufmerksam zu machen. Artikel 15, 1 des Münzgesetzes hat die Bestimmung getroffen, daß die Thaler bis zu ihrer Außercourssetzung in Umlauf und gesetzliches Zahlungsmittel bleiben sollen. Was ist wohl der Zweck dieses Artikels des Münzgesetzes gewesen? Der Zweck war der, daß nach dem Reichsbankgesetz, welches ja am 1. Januar nächsten Jahres in Kraft tritt, das Reich das Recht haben soll, bestimmen zu können, wie lange noch Thaler als Zahlungsmittel functioniren können. Was beabsichtigt nun unser geehrter Präsident mit seiner Resolution? Er sagt, die Annahmepflicht soll auf 100 Mark beschränkt werden, d. h. mit dürren Worten nichts Anderes als: bereits am 1. Januar soll eine partielle Außercourssetzung der Thaler in Kraft treten, und das, meine Herren, halte ich doch für sehr bedenklich. Ich glaube, es ist in der That wünschenswerther, daß die Reichsregierung, darf ich diesen trivialen Ausdruck gebrauchen, je nachdem der Hase läuft, den Zeitpunkt feststellt, wenn die Außercourssetzung der Thaler eintreten soll, als daß wir uns heute hier schon schlüssig machen, es solle bereits am 1. Januar eine mindestens partielle Außercours-

setzung der Thaler eintreten. Vergegenwärtigen Sie sich gütigst, was der Lauf des Münzwesens nach dem 1. Januar sein wird. Die Münzen haben jetzt, — und das werden Sie Alle billigen — vorzugsweise Goldmünzen geprägt. Sie mußten das, weil am 1. Januar die Goldwährung ins Leben treten soll. Silbermünzen haben sie nur partiell geprägt, obgleich auch schon in ganz bedeutendem Umfange, ich glaube 130 Millionen, so daß ca. 250 Millionen noch zu prägen sind. Nachdem nunmehr die Goldwährung eingeführt werden wird und genügendes Gold herbeigeschafft ist, werden die Münzen voraussichtlich alle Hebel in Bewegung setzen, auch Silbermünzen zu prägen. Wird dies geschehen sein, dann wird unzweifelhaft der deutsche oder, da wir leider keinen solchen haben, der preußische Finanzminister den Zeitpunkt bestimmen, wenn die Thaler außer Kraft treten und die Silbermünzen in größern Umlauf gesetzt werden sollen. Meine Herren! Ich halte das, aufrichtig gesagt, für richtiger, als was unser Präsident vorschlägt, am 1. Januar eine partielle Außercourssetzung eintreten zu lassen. Denn vergegenwärtigen Sie sich: noch haben wir nicht genug Silbermünzen. Wenn also Silber nur im Betrage bis 100 Mark angenommen werden soll, so werden wir Alle gezwungen sein, es an zu errichtenden Cassen umzuwechseln. Es werden also plötzlich große Quantitäten sich an die zu errichtenden Cassen wenden; es werden weiter, — denn wenn man den ersten Satz des Herrn Präsidenten zugibt, muß man natürlich auch das Uebrige zugeben — Vorkehrungen getroffen werden müssen, daß die Münzen irgendwo aufbewahrt bleiben können und nicht die Discontopolitik dadurch störend beeinflußt wird. Alles dies, meine Herren, wird zunächst einen sehr weitläufigen und in meinen Augen sogar gefährlichen Apparat erfordern, während, wenn die Außercourssetzung, wie Art. 1 des Münzgesetzes vorschreibt, noch offen gelassen und zu beliebiger Zeit vorgenommen wird, sich Alles ruhiger vollzieht, als wie der Herr Präsident vorschlägt. Ich nehme an, die Thaler werden nach dem 1. Januar nicht mehr ausgegeben, werden zurückgehalten werden in den Cassen, und sowie die neuen Silbermünzen geprägt sind, werden sie allmälig in Umlauf gesetzt werden. Ich kann mich daher für diese Resolution des Herrn Prof. Nasse in erster Linie nicht erklären, erkenne aber an, daß, wenn Nr. 1 seiner These angenommen, Nr. 2 die nothwendige Consequenz ist, und wenn Nr. 1 angenommen wird, dann eigentlich auch Nr. 2 angenommen werden muß, weil es in meinen Augen ein untrennbares Ganze ist.

Vicepräsident von Roggenbach fragt die Versammlung, ob sie dem anwesenden Gaste, Herrn Sonnemann, zu einem Vortrage das Wort gestatten wolle, was einstimmig bejaht wird.

Sonnemann: Meine Herren! Ich bin Ihnen sehr dankbar, daß Sie einem Gaste das Wort gestatten, der zum ersten Male hier ist, um sich an Ihren Verhandlungen zu betheiligen. Was die Sache selbst betrifft, so muß ich im Voraus um Entschuldigung bitten, daß ich dem Rufe Ihres gegenwärtigen Vorsitzenden, einen Vortrag zu halten, nicht folgen kann. Ich habe mir nur während der Rede des Präsidenten Nasse einige Bemerkungen gemacht und will mich auf das beschränken, was mir absolut nothwendig erscheint.

Ich bin im Wesentlichen mit den Ausführungen des Präsidenten Nasse vollständig einverstanden, wie ich überhaupt mit ihm während des ganzen Ver=

laufes der Münzfrage fast immer einverstanden war und immer an seinen Ausführungen erkannt habe, daß nicht die Praktiker allein berufen sind, über dieses Thema abzuurtheilen, sondern manchmal die Theoretiker die Frage schärfer auffassen und richtiger beurtheilen.

Der Grundgedanke der Vorschläge, die Ihnen Herr Prof. Nasse gemacht hat, ist folgender: Wir haben jetzt die Nachtheile der Goldwährung ohne deren Vortheile. Die Umwandlung unseres Münzwesens hat ja große wirthschaftliche Nachtheile der verschiedensten Art mit sich geführt, die sich jetzt in einem sehr hohen Discont äußern. Während er in England 2—2 1/2 % steht, ist er bei uns auf 6 % erhöht worden und wird möglicherweise noch höher werden. Der Vortheile der Goldwährung, die bestehen in dem Besitz einer festen Währung, mit der man auf dem Weltmarkte vortheilhaft kaufen kann, sind wir nicht theilhaftig, so lange es möglich ist, in Silberthalern zu zahlen. Das ist der Grundgedanke dessen, was Ihnen hier vorgetragen ist. Wenn wir im Auslande kaufen, so kann der Verkäufer nicht darauf rechnen, daß er Gold bekommt, denn wenn er seine Wechsel abgibt, so werden sie sich theilweise nach der gemischten Währung, die wir thatsächlich haben, richten. Wenn ein Ausländer nach Deutschland verkauft, so muß er einen höheren Preis für die Waare herausrechnen, weil er möglicherweise mit Silberthalern bezahlt wird. Das ist ein Zustand, der für den gesammten Verkehr einen großen Nachtheil hat und so schnell als möglich beseitigt werden soll. Nun ist dazu der Moment ein sehr günstiger. Die Cassen in England, in Frankreich sind mit Gold gefüllt. Wird dieser Moment nicht benutzt, so könnten wir nochmals solch schwere Uebergangsperiode heraufbeschwören. Wenn Jemand nicht weiß, ob er Silber oder Gold bekommen kann für das, was er in Deutschland einzuziehen hat, so wird er sich in allererster Linie Wechsel auf London, auf Paris kommen lassen, und dadurch wird immer ein Reiz zum Steigen der Wechselcourse ausgeübt und wir können leichter, als es sonst möglich, wieder in den Fall kommen, daß das Gold hinausgeht.

Ich bin mit dieser Tendenz des Antrages vollständig einverstanden: wir müssen suchen, die Thaler sobald als möglich bei Seite zu schaffen, was nur geschehen kann, wenn wir sie zuerst für Scheidemünze erklären. Ich habe diesen Gedanken zuerst im December vorigen Jahres im Reichstage ausgesprochen, daß der Uebergangszustand dadurch geschaffen werden müßte, daß man die Thaler gewissermaßen zur Scheidemünze macht, wodurch sich von selbst herausstellen würde, wie viele im Umlauf erhalten werden können und wie viel nicht. Ueber die Frage, wie viel Thaler thatsächlich jetzt noch im Umlauf sind, herrscht eine große Meinungsverschiedenheit. Die Reichsregierung, insbesondere der Finanzminister Camphausen, ist bekanntlich der Ansicht, daß die Summe nicht sehr groß sei, und er hat das öffentlich ausgesprochen. Früher haben Autoritäten, wie Soetbeer — und ich könnte Ihnen noch eine Reihe Anderer nennen, wenn mir diese Sachen nicht selbst im Vertrauen mitgetheilt worden wären — eine höhere Summe angenommen. Ich neige mich jetzt auch zu der Ansicht, daß die Summe nicht so groß ist. Thatsache ist, daß die preußischen Banken außerordentlich wenig Thaler mehr haben, ebenso die Staatscassen, und daß man jetzt im Augenblick, um eine größere Summe Thaler zusammenzubringen, sehr viel Mühe hat. So mußte z. B, um 300,000 Thaler für die Dotirung der Bankcassen in Carlsruhe und Mannheim zu bekommen, nach ver=

schiedenen Bankstellen in die Provinz geschrieben werden, um sie zusammenzubekommen. So groß, wie man bisher angenommen, kann die Summe nicht mehr sein. Soetbeer hat bis vor Kurzem 300 Millionen Thaler angenommen. Das ist eine viel zu hoch gegriffene Summe. Wie groß sie ist, das wird sich eben herausstellen bei Herüberführung der Thaler in eine Scheidemünze. Eine Störung des Geldverkehrs, wie sie der Herr Vorredner angenommen hat, kann dadurch in keiner Weise herbeigeführt werden. Solche Störung des Geldverkehrs würde im Augenblick ein großer Nachtheil sein. Sie würde auch vielleicht zu befürchten sein, wenn ein naher Termin ausgeschrieben würde — z. B. der 1. Januar; aber es heißt in der Resolution nur: nach Durchführung des Bankgesetzes, und da dieselbe erst mit dem 1. Januar stattfindet, so könnte der Termin erst gestellt werden auf Ende März oder auch Juli oder noch länger —, wenn also solch ein Termin ausgeschrieben würde und Jeder, der Thaler besitzt, dafür Gold bekommen können muß, so wird dadurch irgend eine Störung des Verkehrs nicht entstehen, es wird auch kein großer Andrang nach Umtausch der Silbermünzen entstehen; es kann das nicht eintreten, da man ja bis 100 Mark zu jeder Zeit in Silber zahlen kann. Wer Silbermünzen hat, wird sie wenigstens zu kleinen Zahlungen immer noch verwenden können. Es wird dies Verfahren, die Beseitigung der Thaler dadurch herbeizuführen, daß man sie einstweilen an Stelle der zu prägenden 5-Mark u. s. w. in Circulation läßt, stufenweise einen ruhigen Uebergang zur vollständigen Goldwährung herbeiführen. Es wird auch dies Verfahren die Probe darauf geben, ob es richtig ist, daß wir noch so wenig Silber in Circulation haben. Daß Irrthümer von verschiedenen Seiten bei einer derartigen Rechnung entstehen können, das müssen wir einräumen. Daß auch die Organe der Reichsregierung in dieser Beziehung nicht von Irrthümern freigeblieben sind, das hat sich hinlänglich gezeigt. Sie wissen, daß in der bekannten Rede vom 16. November der Finanzminister Camphausen die ausgeführte Goldmenge auf einige wenige Millionen angegeben hat. Geheimerath Michaelis und Präsident Delbrück haben das einige Tage vorher oder nachher — ich erinnere mich nicht so ganz — mit Ziffern bestätigt; von 1—7 Millionen wurde gesprochen und kurz darauf mußte man öffentlich zugeben, daß 3—400 Millionen Mark Gold ausgeführt worden seien. Irrthümer sind in der Beziehung schon viele vorgekommen. Es ist darum ganz gut, wenn ein Verein wie der Ihrige, solche Gelegenheit benutzt, um sich über eine der wichtigsten Fragen beim Uebergange der Münzreform auszusprechen. Nur möchte ich warnen, darin nicht zu weit zu gehen. Das scheint mir nun der Vorschlag des Herrn Referenten nach einer Richtung hin zu thun. Sein Vorschlag, daß die Reichsbank bis 300 Millionen Mark Silber als Depositum aufnehmen soll, um sie vorübergehend zu erhalten, scheint mir verschiedene Bedenken zu haben. Als Soetbeer dies aufstellte, nahm er an, wie ich soeben gehört habe, daß der Baarvorrath nie unter 400 Millionen heruntergehen könnte. Der Baarvorrath ist nach dem gestrigen Bankausweis 445 Millionen Mark, und daß er noch weiter vorübergehend heruntergehen wird, müssen wir ins Auge fassen, weil noch eine große Anzahl kleine Banknoten umlaufen die erst in diesem und in den nächsten Monaten oder im Anfang des neuen Jahres zurückkehren werden, da das Zurückströmen der kleinen Banknoten ein hartnäckig langsames ist. Daß man das selbst in den Kreisen der Bankverwaltung befürchtet und einen Bankvorrath

von weniger als 400 Millionen in Aussicht nimmt, wird Ihnen der in voriger Woche erschienene Artikel der Norddeutschen Allgemeinen Zeitung dargelegt haben. Dieser Artikel und ähnliche sind sicherlich nicht geschrieben, ohne daß Vertreter der Bankverwaltung davon gewußt haben. In diesem Artikel ist gesagt, daß man sich möglicherweise darauf gefaßt machen müsse, daß ohne eine bedenkliche Stockung des Verkehrs die baare Notendeckung bis auf 270 Millionen heruntergehen könnte. Für mich würde dies Heruntergehen nichts Bedenkliches haben, so lange wir den hohen Discont haben, der 3—4% höher ist, als der in London. Nun denken Sie sich, daß der Baarvorrath der Reichsbank auf 300 Millionen annähernd sinkt und die Bank hätte, was nach dem Vorschlage des Dr. Nasse möglich ist, 300 Millionen Silber, so würde das ein Gefühl der Beängstigung durch ganz Deutschland hervorrufen. Das würde auch einen Zustand herbeiführen, der mit dem jetzigen verglichen wohl schlimmer ist. Dahin dürfen wir es nicht kommen lassen. Die Bank kann einen Theil ihres Vorrathes in Silber vorübergehend niederlegen; die Grenze ist aber für das, was die Reichsregierung an Silber behalten soll, vollständig gegeben durch die Summe, die sie an Silber ausprägen soll. Was sie mehr an Silber behält, ist von Uebel. Silber ist kein Gegenstand, mit dem man speculirt; der Verkauf desselben läßt sich nur langsam bewerkstelligen. Es müssen die Schwierigkeiten der Umschmelzung ins Auge gefaßt werden. Wir haben in Frankfurt eine Scheideanstalt, wo es äußerst langsam geht. In Hamburg ist die andere. Andererseits ist auch der Verkauf ein langsamer. Immer wäre viel mehr zu verkaufen gewesen, als man bis jetzt verkauft hat. Das Verfahren, welches ich empfehle, ist das: es möchte der betreffende Passus in der Resolution allgemeiner ausgedrückt werden. Ich würde den Herrn Referenten bitten, statt zu sagen, daß 300 Millionen bei der Reichsbank hinterlegt werden sollen, daß die Reichsregierung sich die erforderlichen Mittel mit einer vorübergehenden Creditoperation verschaffen möge. Die Hinterlegung bei der Reichsbank ist ja auch nur eine vorübergehende Creditoperation. Wenn übrigens eine weitere Aufbewahrung nothwendig sein sollte, so würde es mein Vorschlag sein, daß die Reichsbank sich mittelst vorübergehender Ausgabe von Schatzscheinen, die sie z. B. in England discontiren lassen kann, einen Theil der Mittel vorübergehend schaffe. Sie könnte ruhig ihr Silber nach und nach nach England schicken und successive ihre Schatzscheine bezahlen. Das würde uns Gold hereinbringen, während, wenn die Wechselcourse gestiegen sind, wir es nicht hereinbringen. Die Zinsen, die vorübergehend aufgewendet sind, würden nicht verloren sein. Das Silber, was in der Bank liegt statt des Goldes, wirkt vermehrend auf die Circulationsmittel, es steigert die Wechselcourse und reizt selbst wieder an zur Ausfuhr. Deshalb möchte ich nicht empfehlen, zu viel Gold in der Bank durch Silber zu ersetzen; denn bei diesem Umtausche findet keine Einschränkung der circulirenden Geldmenge statt, wie es ja auch ein großer Irrthum war, daß man geglaubt hat, wenn man Gold nicht direct in Circulation setze, sondern blos in die Banken lege, würden die Circulationsmittel nicht vermehrt. Es war ganz irrig, denn die Banken haben sofort, wenn sie 100,000 Mark in Gold bekommen, Noten dafür ausgegeben und dadurch die Circulationsmittel vermehrt, und diese Rechnung ist noch nicht abgeschlossen. Wenn es wahr ist, wie Camphausen behauptet, daß die Summe des circulirenden Silbers

nicht so groß ist, wie Soetbeer und andere Autoritäten angenommen haben, wenn sich das herausstellt, so wird sich gleichzeitig ergeben, daß der Fehler, das Gold zu rasch in Circulation gesetzt zu haben, noch viel größer war. Wenn das in Circulation gesetzte Gold zu einer viel kleineren Menge von Silber hinzugetreten ist, als man sich gedacht hat, dann ist die Vermehrung der Circulationsmittel, die in den Jahren 1871—73 stattgefunden und so wesentlich zur Hebung des Schwindels beigetragen hat, eine verhältnißmäßig noch viel stärkere und die Münzpolitik der Reichsregierung ein noch viel größerer Fehler gewesen. Aus allen diesen Gründen möchte ich empfehlen, die Resolution anzunehmen; ich glaube, der Verein würde damit einen nützlichen Druck nach verschiedenen Seiten hin ausüben; allein sich betreffs der Beschaffung der Mittel allgemeiner zu fassen, etwa zu sagen, daß durch vorübergehende Creditoperationen, wobei die Mitwirkung der Reichsbank nicht ausgeschlossen ist, die Mittel beschafft werden könnten.

Prof. Dr. v. Bilinski: Meine Herren! Die Thesen des verehrten Herrn Präsidenten und Referenten bezwecken die baldigste Einführung der Goldwährung. Ich bin nun ein Anhänger der Goldwährung für Länder von der wirthschaftlichen Entwickelung Deutschlands und kann also diesen Thesen zustimmen; nur glaube ich, daß sie zur factischen Durchführung der Goldwährung nicht ausreichen werden und möchte einen Antrag auf Vervollständigung stellen. Die Goldwährung besteht bekanntlich darin, daß man die Hauptmünzen aus Gold prägt und die Scheidemünzen aus Silber, während die gemischte Währung darin besteht, daß man die Hauptmünzen sowohl aus Gold als aus Silber prägt. Sobald man die gemischte Währung einführt, muß ein Werthverhältniß zwischen den beiden Münzen aufgestellt werden, und das wird dann bekanntlich schädlich dadurch, daß dieses Werthverhältniß nach der einen oder andern Seite verschoben wird. Die gemischte Währung kann sein entweder vorübergehend oder dauernd. In Deutschland besteht jetzt factisch die gemischte, gesetzlich die Goldwährung; die gemischte deshalb, weil eben die Thaler noch Hauptmünze sind, geradeso wie die 20- und 10-Markstücke.

Welches die schädlichen Folgen dieser gemischten Währung sind, ist schon ausgesprochen worden, und, wie gesagt, die Vorschläge des Referenten bezwecken ja die Beseitigung dieser Mißstände. Nun, meine Herren, ich glaube, daß, wenn auch die Thaler auf diese Weise demonetisirt werden und zu Scheidemünzen herabsinken, so würde trotzdem noch keine factische reine Goldwährung in Deutschland sein, und der Grund davon sind die silbernen Fünfmarkstücke, welche das Münzgesetz eingeführt hat. Bei der Goldwährung muß das eine Scheidemünze sein: folglich sind die Fünfmarkstücke als Scheidemünzen zu betrachten.

Zurufe aus der Versammlung: Sie sind eine Scheidemünze!

Nun das sind sie ja, es ist richtig; aber ich glaube, daß das eine zu hohe Scheidemünze ist. Bekanntlich besteht in Frankreich gemischte Währung nur deshalb, weil es dort silberne Fünffrancstücke gibt. Die schädlichen Folgen dieses Verhältnisses hat Soetbeer mit Ziffern nachgewiesen: die Millionen Verluste, welche Frankreich dadurch trägt, daß man einmal Milliarden von Silber, ein andermal Milliarden von Gold ausprägen muß, rühren nur daher, daß es dort das Fünffrancstück gibt. Das Fünfmarkstück ist nun bekanntlich viel größer;

wenn das Fünffrancstück dort schädlich wirkt, so werden die Fünfmarkstücke hier auch schädlich wirken. Ich weiß nicht, wie viel von dieser Scheidemünze geprägt werden wird; aber eben weil sie groß ist, wird es auch nicht ausreichen, daß man das Recht, in dieser Münze zu zahlen, auf eine gewisse Summe beschränkt; denn die einzelnen Stücke sind so groß, daß sie dann als Hauptmünze gelten können. Vielleicht daß ich mich irre, aber mir scheint, daß die größte Scheidemünze nicht größer als ein Thaler sein sollte, also Dreimarkstücke recht gut ausreichen werden. Ich glaube, dadurch, daß silberne Fünfmarkstücke bestehen, wird die gemischte Währung verewigt werden, und das veranlaßt mich, zu dem Punkt 1 noch den Zusatzantrag, den ich nachher schriftlich einreichen werde, zu stellen, darauf hinzuwirken, daß die durch das Münzgesetz geschaffenen Fünfmarkstücke beseitigt werden, wogegen die größte Scheidemünze nicht mehr als drei Mark enthalten soll.

Bei der Gelegenheit muß ich mir erlauben, noch eine Sache zu berühren, die einen weniger wirthschaftlichen als praktischen Charakter hat. Es sind das die kleineren alten Scheidemünzen. Nach dem Münzgesetz würde es sehr lange dauern, bis das Silber überhaupt eingezogen wird. Es könnte das viel eher geschehen. Diese kleinen Scheidemünzen sind bekanntlich nicht würdig eines Staates wie Deutschland; der Ausländer kann oft gar nicht erkennen, was die kleinen Scheidemünzen bedeuten und gelten sollen. So würde ich vorschlagen, daß ohne Rücksicht darauf, wann die Thaler eingezogen werden, die baldmöglichste Demonetisirung dieser kleinen alten Scheidemünze vor sich geht und daß zur Erleichterung des Kleinverkehrs die alten Silberscheidemünzen baldmöglichst eingezogen werden.

Prof. Dr. Held: Sie haben eine Reihe von Vorträgen gehört, welche in der gründlichsten Weise in die Sache eindringen und an ein Verständniß aller technischen Einzelheiten appelliren: gestatten Sie mir, daß ich, als letzter der eingeschriebenen Redner, unserem verehrten Referenten und Präsidenten noch ein wenig secundire, in der Weise, daß ich mich mehr an das anschließe, was durch Besprechungen der Frage in der Presse mehr schon allgemein bekannt geworden ist. Ich überlasse, nebenbei bemerkt, selbstverständlich die Auseinandersetzung zwischen den Modificationswünschen des Herrn Sonnemann und der Thesis des Referenten dem letzteren selbst, ebenso die Behandlung der eben gehörten Anträge Bilinski. Ich wollte nur bemerken, meine Herren, daß in der letzten Zeit sehr vielfach die Münzfrage in Beziehung gebracht worden ist zu der Frage der gegenwärtigen wirthschaftlichen Krisis. Herr Sonnemann hat in seinen letzten Worten das ebenfalls berührt, und ich kann dem nur vollständig zustimmen.

Man hat eine große Menge Gold geprägt und dies theilweise wenigstens wirklich in den Verkehr gebracht. Außerdem wurde indirect die Menge der Circulationsmittel dadurch beeinflußt, daß das Silber, das bisher in den Bankvorräthen lag, in den Verkehr strömte und Gold dafür in die Vorräthe gelegt wurde. Es hat eine Ueberfluthung mit Circulationsmitteln dadurch stattgefunden, daß Gold geprägt und in Circulation gesetzt wurde, während von dem Silber, das früher vorhanden war, nur etwas Geringes eingezogen worden ist. Diese Ueberfüllung mit Circulationsmitteln mußte auf die Speculation wirken

schon durch die Preissteigerung, welche jede plötzliche Vermehrung der Circulationsmittel nothwendig bewirkt, nebenbei auch dadurch, daß bei so vermehrten Circulationsmitteln sich bereite Geldmittel in den Händen Einzelner leichter zusammenstauen und also zu unvorsichtigen Anlagen und Gründungen reizen. (Sehr gut.) Es wäre gewiß besser gewesen, meine Herren, wenn man die ganze Münzreform so angefangen hätte, daß man zuerst die neue Scheidemünze aus Silber, Nickel und Kupfer geprägt und die alte Scheidemünze dagegen eingezogen hätte. (Sehr richtig.) Darauf hätte man das Gold schrittweise gegen Einziehung von Silber in den Verkehr bringen, oder jene Creditoperation, die Herr Sonnemann jetzt noch mit Recht für wünschenswerth erklärt, im Anfange vornehmen können. Man hätte die alte Silbergrobmünze gegen Papier, das auf Goldmarkwährung lautete, einziehen und dann das Papier schrittweise durch das allmälig geprägte Gold ersetzen können. Dies ist aber jetzt nicht mehr gut zu machen; die Ueberfluthung mit Verkehrsmitteln hat stattgefunden, und wir können aus derselben auch nicht plötzlich herauskommen, ohne krampfhafte Zusammenziehungen des Geldmarktes im Augenblick zu bewirken und die bereits eingetretene Krisis noch zu verschlimmern. Wir müssen aber die Ueberfüllung von Circulationsmitteln langsam und sicher entfernen, und ich glaube, daß dies vielleicht der Hauptwerth der heutigen Versammlung ist, wenn wir darauf einen Druck ausüben.

Meine Herren! Wenn wir sehen, was die Presse bisher gesagt hat über die Frage, so habe ich mich immer darüber gewundert, daß man jederzeit die Frage zuzuspitzen geneigt ist auf die Behauptung, das Papiergeld und die Banknoten seien in erster Linie an dem Uebel schuld. Gewiß ist, daß dies ein Grund mit ist, welcher die Ueberfülle von Circulationsmitteln bewirkt hat und noch heute bewirkt; aber wenn Sie die Zahlen betrachten, müssen Sie doch zugestehen, daß die Vermehrung ungedeckter Banknoten relativ klein war gegenüber der Vermehrung an Circulationsmitteln, die durch das Nebeneinanderbestehen von Gold und Silber eingetreten ist. (Sehr richtig.) Es liegt also schon darin ein Werth der Resolution des Referenten, daß sie die öffentliche Meinung darauf hinweist: Silber und Gold ist dasjenige, was wir hauptsächlich beachten müssen. Daß nun bisher so wenig dies berücksichtigt worden ist, daß auch die Reichsregierung so langsam mit der Einziehung und Außerverkehrsetzung des Silbers vorgeht, daran ist, wie ich glaube, mit Schuld, daß, mag man es machen, wie man will, langsam oder schnell, unvermeidlich eine gewisse Belastung der Staats- oder Reichscasse durch die Außerverkehrsetzung des Silbers eintritt. Das aus dem Geldverkehr gezogene Silber muß verkauft werden, indem es in andere Länder übergeht oder eingeschmolzen und zu sonstigen Diensten gebraucht wird. Dabei ist ein Coursverlust nicht zu vermeiden. Wir wollen wünschen, daß er durch vorsichtige, kluge Benutzung der einzelnen Momente gering bleibe; er wird aber stattfinden, und wenn wir die Thesen des Referenten annehmen, so sprechen wir damit aus: ein gewisser Verlust der Staats- resp. Reichscasse soll und muß offenen Auges und ruhigen Blutes übernommen werden, damit der Verkehr wieder in gesunde Bahnen kommen könne; damit diejenige Menge von Circulationsmitteln da sei, welche für unsern Verkehr nothwendig ist, welche aber auch zugleich ein ungesundes Steigen der Preise nicht zuläßt. Deshalb, meine Herren, möchte ich Ihnen die Thesen des Referenten warm empfehlen, namentlich auch

gegenüber den Bemerkungen, welche der verehrte Herr Samter vorgebracht hat. Herr Samter möchte es der Reichsregierung überlassen, in welchem Moment sie durch theilweise Demonetisirung der Silberthaler die reelle Goldwährung und die Verminderung unserer gesammten Circulationsmittel einleiten will, und hält es für gefährlich, dazu schon einen bestimmteren Termin in Vorschlag zu bringen. Meine Herren! Ich glaube gerade, daß unsere Reichsregierung eines Druckes in dieser Richtung bedarf, damit sie den Muth hat, gegenüber dem Reichstage und dem Volke, den etwaigen Verlust, der bei dieser Operation für die öffentlichen Cassen entsteht, zu tragen. (Sehr wahr.) Aus diesen allgemeinen Gründen, meine Herren, möchte ich Sie bitten, die Thesen des Herrn Referenten anzunehmen. Ich glaube, daß wir gerade dadurch das Verdienst, das unsere Versammlung überhaupt hat, in ein helles Licht setzen können, nämlich durch unparteiische sachliche Besprechung wichtiger Fragen die öffentliche Meinung auf nothwendige Schritte der Gesetzgebung vorzubereiten und letzterer dadurch ihr Werk zu erleichtern.

Prof. Dr. Nasse: Ich erlaube mir, folgende Abänderungen im Anschluß an die Bemerkungen des Herrn Sonnemann der Erwägung der Herren zu unterbreiten, nämlich anstatt der ersten Worte in 2b zu sagen: der Reichsbank unter Garantie des Reiches für einem gewissen Goldwerth bis zu einem die Hälfte ihrer Baarvorräthe nicht übersteigenden Betrag zu überweisen.

Roth=Chemnitz: Meine Herren! Ich bitte um Ihre Nachsicht, wenn ich wage, an die klaren Auseinandersetzungen der Herren Vorredner noch ein paar Worte anzureihen.

Nach meinem Begriff ist die Münzreform deshalb so schwierig zu beurtheilen, weil wir nicht klar darüber sind, was der eigentliche Bedarf unsres Verkehrs an Geld= und Geldeswerth ist. Nach meiner unmaßgeblichen Meinung ist der Bedarf in Deutschland bedeutend größer, als der Bedarf an Umlaufsmitteln anderer Länder und zwar deshalb, weil nach meinem Begriffe unser Banquiergeschäft noch weniger gut entwickelt ist, als es anderswo der Fall ist. Der langen Rede kurzer Sinn ist der, daß ich glaube, Deutschland würde in seinem Bankverkehre gut thun, das Checksystem, welches sich in England so wohlthätig erweist, einzuführen, und der Institution des clearinghouse in England, welches wir nur in einzelnen sporadischen Erscheinungen in Deutschland haben, eine größere Ausdehnung zu geben. Da ich mich nicht weiter auf die heutige Debatte vorbereitet habe, so habe ich die Zahlen nicht im Gedächtnisse; ich erinnere mich aber, daß, wenn man auch manchmal in der Statistik große Zahlen sieht, die einen überwältigenden Eindruck machen, mir, als ich die Auseinandersetzung derjenigen Summen las, die das Londoner clearinghouse dem Verkehre erspart, diese Zahlen ganz enorm erschienen. Vielleicht sind einzelne Herren aus Hamburg im Stande, wenn überhaupt meine Anregung werthvoll genug erscheint, zu sagen, welch großer Vortheil aus den in Hamburg üblichen Abschreibungen der Hamburger Bank dem Verkehre erhalten bleibt.

Außerdem fehlt unsrem Banquiergeschäft noch das Depositengeschäft. Diese drei Theile des Geldverkehrs aber: Depositengeschäft, clearinghouse, Checksystem, sind die Momente, welche zur wesentlichen Erleichterung des deutschen Verkehrs

dienen würden, wenn der Geldbedarf des internationalen Marktes ein gespannter und theurer ist.

Ref. Dr. Nasse: Meine Herren! Ich erlaube mir, zunächst in Bezug auf die Bemerkung, welche Herr v. Bilinski gemacht hat, ein kurzes Wort.

Er hat unsere Fünfmarkstücke mit den französischen Fünffrancsstücken parallelisirt, wiewohl doch beide bedeutend sich von einander unterscheiden. Unsere Fünfmarkstücke sind Scheidemünzen und Niemand ist verpflichtet, sie bei Zahlungen über 20 Mark anzunehmen, dagegen ist die Reichsregierung gehalten, sie erforderlichen Falls bei den Staatscassen gegen Gold einzulösen. Die französischen Fünffranksstücke dagegen sind vollgültige Zahlungsmitel. Sie sind in unbeschränkter Menge früher Jedem geprägt worden, welcher Silber in die Münze brachte, und wenn die Prägung gegenwärtig in den Ländern der lateinischen Münzconvention beschränkt ist, so ist das nur ein Uebergangszustand. Die definitive Beschlußfassung über ihre Stellung im französischen Münzwesen steht noch aus Zur Zeit aber, als die Fünffranksstücke das Gold verdrängten, konnten sie in unbeschränkter Menge geprägt werden.

Was dann die Bemerkungen des Herrn Samter anlangt, so hat er hauptsächlich gegen meine Vorschläge vorgeführt die Sorge, daß es dem Verkehre an Zahlungsmitteln fehlen werde, wenn man in der vorgeschlagenen Weise vorgehen würde. Ich darf, wenn er darauf hinweist, daß noch so wenig Silberscheidemünzen geprägt sind, ihm entgegnen, daß ja an Stelle der Silberscheidemünzen nach meinem Vorschlage die Thaler im Verkehre bleiben sollen und daß die noch ungenügende Silberausprägung daher ein Umstand ist, der bei der vorgeschlagenen Maßregel gar nicht in Betracht kommt.

Wenn er sodann auf den Mangel an Goldmünzen hingewiesen hat, so möchte ich erinnern, daß die Reichsregierung nicht genöthigt ist, alles Gold, welches sie ins Land zieht, um damit die Einlösungscassen zu füllen, auszuprägen. Sie kann es zunächst als Barren für unsern Geldverkehr nutzbar machen und dann allmälig ausprägen lassen. In den Banken vertritt das Gold zu dem festen Preis von 1392 Mark für das Pfund fein Gold die Goldmünzen. Die Reichsregierung kann daher, wenn es erforderlich sein sollte, Goldmünzen aus den Banken ziehen und durch Goldbarren ersetzen. Ferner glaube ich darauf hinweisen zu müssen, daß nach meinem Vorschlage die Silberthaler ja nicht sämmtlich plötzlich aus der Circulation auch für größere Zahlungen gezogen werden sollen, sondern gerade darin besteht ein Moment, welches mich veranlaßt hat, den Vorschlag unter 2b zu machen, daß, wenn so verfahren wird, wie ich da vorgeschlagen, die Silberthaler im beschränkten Betrage noch eine Zeit lang für die Circulation ihre alte Bedeutung behalten. Sie treten an die Stelle der Goldmünzen, die jetzt in der Preußischen Bank liegen, versehen also diese Function der Goldmünzen in der Preußischen Bank und sind als Circulationsmittel in vollerem Maße wirksam. Das ist auch der Grund, warum ich mit Herrn Sonnemann, dem ich sonst für seinen Vortrag und die mir darin gegebene Berichtigung und Ergänzung sehr dankbar bin, nicht ganz übereinstimmen kann. Ich glaube, wenn wir gegenwärtig den Beschluß fassen, daß alle Silberthaler aus dem Verkehre gezogen werden sollen und durch Gold möglichst rasch ersetzt werden müssen, schwerlich Gold in hinlänglicher Menge durch irgend welche

Creditoperation sofort geschafft werden kann. Auf der einen Seite wird gegenüber einem Plane, wie ihn Herr Sonnemann vorschlägt, die Reichsregierung erklären, daß sie dafür nicht sofort Gold genug besorgen könne, auf der anderen Seite werden uns bei einem Discont von 6 % die Gewerbetreibenden sagen: wie könnt Ihr uns augenblicklich aller dieser Zahlungsmittel berauben? Ich habe deshalb darauf hingewiesen — und Herr Sonnemann hat es bestätigt — daß in den Banken eine große Masse Silberthaler nicht vorhanden sind. Silberbarren dürfen zur Deckung von Noten überhaupt nicht mehr verwendet werden. An Goldbarren aber hat die Preußische Bank am Anfang des Jahres nur etwas über 30 Millionen Thaler ihres ganzen Baarvorrathes gehabt. Das übrige ist alles zu Reichsgoldmünzen umgeprägt. Die Banken sind daher im Besitz einer großen Menge von Reichsgoldmünzen, die nöthigenfalls in Circulation treten und in ihren Cassen entweder durch Barren oder nach meinem Vorschlage bei der Reichsbank zeitweise durch Thaler ersetzt werden können.

Was dann die Besorgniß angeht, bei einem weiteren Sinken des Baarvorraths werde die Reichsbank in Verlegenheit kommen, wenn ihr Baarvorrath zum Theil aus Thalern bestände, die sie zur Noteneinlösung nicht verwenden dürfte, so muß ich gestehen, ich glaube nicht, daß der Baarvorrath der Preußischen Bank noch erheblich weiter sinken wird, als gegenwärtig. Dieses Sinken kommt ja, wie ganz richtig angedeutet wurde, zum größten Theil daher, daß die kleinen Noten eingezogen werden. Die Bank ist überdies verständig gewesen und zahlt seit Juli des Jahres auch Gold aus, nicht blos Silberthaler. Da ist es natürlich, daß man die Lücke im Verkehre dadurch zu ersetzen strebt, daß man die großen Noten präsentirt, und die großen Banquiers sich mit Goldmünzen aus der Preußischen Bank versorgen. Diese ganze Operation der Einziehung der kleinen Noten ist aber nicht eine solche, die noch bevorstände, sondern bis zu diesem Augenblick bei weitem zum größten Theil schon vollendet ist. Es waren, wenn Sie die Ziffern zur Hand nehmen wollen, die ich zusammengestellt habe, an kleinen Banknoten unter 100 Mark zu Anfang des Jahres noch 540 Millionen Mark in Cours, Ende August aber nicht einmal mehr 170 Millionen Mark. In dem einen Monat August hatte die Menge der umlaufenden Noten unter 100 Mark ungefähr um 90 Millionen Mark abgenommen und wenn der September und October nur annähernd eine ähnliche Abnahme zeigen sollten, so würden zur Zeit beinahe $^9/_{10}$ der zu Anfang des Jahres umlaufenden kleinen Noten schon eingezogen sein. Die andere Ursache des verminderten Baarvorraths unserer Banken ist der gewöhnliche Herbstbedarf an kleinen Zahlungsmitteln, der aus verschiedenen Gründen, namentlich der guten Wein- und Kornernte halber, dies Jahr ziemlich groß zu sein scheint und der nicht mehr wie früher zum Theil mit Zehnthalernoten befriedigt werden kann. Auch dieser Herbstbedarf dürfte seinen Höhepunkt erreicht haben und im nächsten Quartale, ganz besonders aber im ersten Quartale des nächsten Jahres ein gewisses Rückströmen des Metallgeldes in die Bankcassen wahrscheinlich sein.

Er scheint mir daher, daß mit der von mir vorgeschlagenen Abänderung auch der letzte Theil meiner Thesen unbedenklich ist. Die Abänderung geht dahin, daß an Stelle der ersten Worte in Thesis 2b gesetzt werde:

> bis zu einem die Hälfte ihres Baarvorraths nicht übersteigenden Betrage unter Garantie des Reiches für einen gewissen Goldwerth der Reichsbank zu überweisen u. s. w.

In dieser Modification bitte ich Sie der Resolution zuzustimmen.

v. Roggenbach: Die Anträge des Referenten liegen vor, ich brauche wohl nicht Nr. 1 noch zu verlesen.

(Wird angenommen.)

Dazu liegt vor ein Antrag des Herrn Prof. v. Bilinski. Ich weiß nicht, ob nach den Erklärungen, die der Referent über den Charakter des Fünfmarkstückes als Scheidemünze gegeben hat, eine Abstimmung noch erforderlich scheint.

v. Bilinski: Es schadet ja nichts, wenn er auch verworfen wird.

v. Roggenbach: Ich bitte also abzustimmen über den Antrag Bilinski:

Ebenso sind die durch das Münzgesetz geschaffenen Fünfmarkstücke zu beseitigen und bei den Einlösecassen umzuwechseln, wogegen die Scheidemünze nicht mehr als drei Mark betragen soll.

(Wird abgelehnt.)

Darauf wird Thesis 1 des Referenten angenommen, ebenso Thesis 2a und 2b in der vom Referenten selbst vorgeschlagenen veränderten Fassung.

Die ganze Resolution lautet nun:

1. Nach Durchführung des Reichsbankgesetzes ist es zur Wahrung des Werthes der deutschen Reichswährung, sowie zur Sicherung einer richtigen Discontopolitik Seitens der Zettelbanken dringend nothwendig, daß unter Aufhebung von Art. 15, 1 des Reichsmünzgesetzes die Annahmepflicht der Ein- und Zweithalerstücke deutschen und österreichischen Gepräges auf Beträge, die 100 Mark nicht erreichen, beschränkt und zugleich Cassen errichtet werden, an denen größere Beträge dieser Münzen gegen Reichsgoldmünzen umgetauscht werden können.
2. Soweit die zur Einlösung kommenden Ein- und Zweithalerstücke sich nicht sofort verkaufen lassen, sind dieselben
   a. in den Reichscassen aufzubewahren, um allmälig in Reichssilbermünzen ausgeprägt oder verkauft zu werden;
   b. bis zu einem die Hälfte ihres Baarvorrathes nicht übersteigenden Betrage unter Garantie des Reiches für einen gewissen Goldwerth der Reichsbank zu überweisen, bei der sie als gesetzliche Baardeckung der Noten vorläufig gelten können. Die Verwerthung dieses Silbers hat dann allmälig in den nächsten Jahren auf Rechnung des Reiches zu erfolgen.

Als Punkt 3 schlägt Prof. v. Bilinski vor beizufügen:

Zur Erleichterung des Kleinverkehrs sind die Silberscheidemünzen ohne Rücksicht auf die die Thalerstücke betreffenden Maßregeln baldmöglichst einzulösen.

(Wird abgelehnt.)

v. Roggenbach: Der nunmehr zu verhandelnde Antrag Wolf, Weise, Schulze, einen beschleunigten Druck des Nasse'schen Vortrags vor Druck der

ganzen Verhandlungen zu bewirken, charakterisirt sich als eine Bitte an unseren Herrn Präsidenten; ich schlage vor, denselben dem Ausschusse zu überweisen, der ja doch die Verhältnisse allein übersehen kann, die es ermöglichen, diesem Antrage unter Umständen gerecht zu werden. Wenn kein Widerspruch erfolgt, würde ich das Einverständniß der Versammlung hiermit als vorhanden annehmen.

(Ein Widerspruch erfolgt nicht.)

Vors. Prof. Dr. Nasse: Damit haben wir unsere Tagesordnung überhaupt erledigt. Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Roth.

Roth (zur Geschäftsordnung): Um, was ich auf dem Herzen habe, aussprechen zu können, habe ich mich zur Geschäftsordnung gemeldet. Mir hat es immer geschienen, daß eines der wesentlichsten Ziele einer guten Kindererziehung sei, daß man den Kindern einen Begriff, ein Gefühl der Dankbarkeit einpräge. Dieses Gefühl, welches mir von meinen Eltern eingeprägt worden ist, hat sich bis heutzutage in mir bewahrt, und diesem möchte ich Sie ersuchen, Ausdruck zu geben, indem ich Sie auffordere, zu Ehren unseres geehrten Präsidiums für die umsichtige und elegante Leitung unserer nicht immer leichten Verhandlungen sich zu erheben.

(Geschieht.)

Vors. Prof. Dr. Nasse: Meine Herren! Wenn wir, wie ich glaube, auf unsere Verhandlungen mit einiger Befriedigung zurücksehen können, so danken wir dies ganz gewiß der Mitwirkung, welche Sie alle durch Ihr zahlreiches Erscheinen gewährt haben, aber viel mehr noch, und namentlich viel mehr als der Leitung des Präsidiums den Herren Referenten, die durch ihre Vorträge die Verhandlungen so vortrefflich eingeleitet, vor Allem aber auch den Gutachtern, die in so selbstloser Weise uns die Gutachten geliefert, und endlich allen Denen, die an den Debatten theilgenommen haben. Ich danke denselben, so wie ferner auch den Herren Schriftführern, die mich so freundlich unterstützt haben, für ihre Mitwirkung, und hoffe, daß die Bestrebungen des Vereins mehr und mehr erfolgreich sein werden, erfolgreich zur Hebung der Lebensweise, der Denkungsart und der letzten Lebensziele unseres ganzen Volkes. — Ich schließe hiermit die Versammlung.

(Bravo!)

Anhang.

A.

Schema zu einem Lehrvertrag.

Anmerkung: Das mit fetter Schrift Gedruckte ist nur beispielsweise ausgefüllt.

Zwischen Herrn **Friedrich Schmidt,** Schuhmachermeister in **Leipzig,** und Herrn **Carl Reichel,** als **Vater** des unmündigen **Wilhelm Reichel aus Penig,** ist heute nachstehender Lehrvertrag abgeschlossen worden.

1. Herr **Friedrich Schmidt,** als Lehrherr, verpflichtet sich, den genannten **Wilhelm Reichel,** als Lehrling, das Schuhmachergewerbe zu lehren, denselben in allen vorkommenden Arbeiten sorgfältig zu unterrichten oder unterrichten zu lassen und ihn überhaupt, soweit dies in seinen Kräften steht, zu einem tüchtigen und geschickten Schuhmacher heranzubilden.

2. Der Lehrherr hat insbesondere dem Lehrling die erforderliche Zeit zum regelmäßigen Besuch der **gewerblichen Fortbildungsschule** zu gewähren und ihn zu deren fleißiger Benutzung anzuhalten.

3. So lange der Lehrling das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, darf die tägliche Arbeitszeit das Maaß von 10 Stunden keinesfalls überschreiten.

4. Die Dauer der Lehrzeit wird auf **drei** Jahre, vom **1. April 1873** an gerechnet, festgesetzt.

5. Der Lehrherr nimmt den Lehrling während der Dauer der Lehrzeit gegen ein von dessen **Vater** zu entrichtendes monatliches Kostgeld von **Fünf Thaler** in Kost und Wohnung. Ein Bett hat der Lehrling selbst mitzubringen.

6. Das Lehrgeld beträgt **Vierzig Thaler** und ist von dem **Vater** des Lehrlings zur Hälfte bei Beginn, zur anderen Hälfte bei Beendigung der Lehrzeit zu entrichten.

Wird jedoch das Verhältniß durch Schuld des Lehrlings (§ 120 der Gewerbeordnung) vor Ablauf der Zeit gelöst, so ist die zweite Hälfte des Lehrgeldes nachzuzahlen und sofort fällig.

7. Wegen Gestundung des Kost- und des Lehrgeldes bleibt besondere Vereinbarung zwischen den vertragsschließenden Theilen vorbehalten.

8. Der Lehrling verspricht, sich jederzeit treu, redlich, fleißig und wohlgesittet zu betragen, den Weisungen des Lehrherrn oder der von diesem Beauftragten stets pünktlich Gehorsam zu leisten und mit den ihm anvertrauten Werkzeugen und Materialien sorgfältig umzugehen.

Für alle dem Lehrherrn etwa durch Böswilligkeit oder Fahrlässigkeit des Lehrlings erwachsenden erweislichen Schäden hat der **Vater** des letzteren dem ersteren als Selbstschuldner aufzukommen.

9. Der Lehrherr wird dem Lehrling nach Maaßgabe der Fortschritte, welche derselbe bei Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten bekundet, einen allmälig wachsenden Lohn gewähren, und zwar nach Ablauf des ersten Lehrjahres mindestens **ein Drittel**, nach Ablauf des zweiten mindestens **zwei Drittel** des mittleren Gesellenlohnes.

10. Falls der Lehrherr das Kost- und Lehrgeld oder eines von beiden gestundet hat, ist er berechtigt, den von ihm zu gewährenden Lohn zunächst dagegen aufzurechnen.

Der Lehrherr hat darüber Buch und Rechnung zu führen und es ist zwischen beiden Theilen vierteljährlich Abrechnung zu halten.

11. Soweit der dem Lehrling zu gewährende Lohn nicht durch Aufrechnung aufgezehrt wird, ist derselbe durch den Lehrherrn bei einer Sparcasse anzulegen, und es darf darüber ohne Vorwissen des **Vaters** des ersteren nicht verfügt werden.

12. Im Uebrigen sind für das beiderseitige Verhältniß die nachstehend abgedruckten Bestimmungen der Gewerbeordnung maßgebend.

Leipzig, den **1. April 1873.**

Friedrich Schmidt. Carl Reichel.

Auszug aus der deutschen Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Verhältnisse der Lehrlinge betreffend.

§ 115. Als Lehrling ist Jeder zu betrachten, welcher bei einem Lehrherrn zur Erlernung eines Gewerbes in Arbeit tritt, ohne Unterschied, ob die Erlernung gegen Lehrgeld oder unentgeltliche Hülfsleistung stattfindet, oder ob für die Arbeit Lohn gezahlt wird. Auf Lehrlinge über 18 Jahre finden die Bestimmungen der §§ 106, 116, 117 und 119 keine Anwendung.

§ 116. Von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, sind ausgeschlossen Diejenigen, welchen wegen anderer, als politischer Verbrechen oder Vergehen der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt, oder welche wegen Diebstahls oder Betruges rechtskräftig verurtheilt worden sind.

§ 117. Ein Gewerbetreibender, welcher von der Befugniß, Lehrlinge zu halten, ausgeschlossen ist, darf auch die bereits angenommenen Lehrlinge nicht ferner beibehalten. Die Entlassung unbefugt angenommener oder beibehaltener Lehrlinge kann im Wege der polizeilichen Execution erzwungen werden.

§ 118. Der Lehrherr muß sich angelegen sein lassen, den Lehrling durch Beschäftigung und Anweisung zum tüchtigen Gesellen auszubilden. Er darf

dem Lehrlinge die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Der Lehrherr muß bemüht sein, den Lehrling zur Arbeitsamkeit und zu guten Sitten anzuhalten und vor Lastern und Ausschweifungen zu bewahren.

§ 119. Der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen und in Abwesenheit des Lehrherrn auch dem denselben vertretenden Gesellen oder Gehülfen zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 120. Das Lehrverhältniß kann in den Fällen, welche im § 111 bezeichnet sind, von dem Lehrherrn vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden. Sind für einen solchen Fall keine besonderen Verabredungen getroffen, so ist das Lehrgeld stets für die bereits abgelaufene Zeit zu entrichten. Daneben gebührt, wenn der Lehrling in den Fällen des § 111, Nr. 1—5 zu seiner Entlassung Veranlassung gegeben hat, dem Lehrherrn als Entschädigung das weiterlaufende Lehrgeld bis zu einem halbjährigen Betrage.

§ 121. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß vor Ablauf der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrherr die ihm nach § 118 obliegenden Verpflichtungen gröblich vernachlässigt oder das Recht der väterlichen Zucht mißbraucht. Fällt die Entscheidung hierüber gegen den Lehrherrn aus (§ 108), so kann derselbe zur Erstattung der durch die anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehenden Mehrkosten im Rechtswege angehalten werden. Letzteres gilt auch von dem Falle, wenn dem Lehrherrn die Befugniß, Lehrlinge zu halten, entzogen wird (§ 117).

§ 122. Wider den Willen des Lehrherrn kann das Verhältniß der Lehrzeit aufgehoben werden, wenn der Lehrling zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergeht. Dem Lehrherrn ist in diesem Falle, wenn nicht ein Anderes verabredet worden, das weiterlaufende Lehrgeld noch bis zu einem halbjährigen Betrage zu zahlen.

§ 123. Durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings wird der Lehrvertrag aufgehoben. Auf den Antrag des einen oder des anderen Theiles ist der Lehrvertrag auch dann aufzuheben, wenn der Lehrherr oder der Lehrling zur Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen unfähig wird. In beiden Fällen erfolgt, wenn nichts Anderes verabredet ist, die Auseinandersetzung hinsichtlich des Lehrgeldes nach Verhältniß des bereits abgelaufenen Theiles der Lehrzeit zur ganzen Dauer derselben.

§ 124. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses kann der Lehrling über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Betragen vom Lehrherrn ein Zeugniß fordern, welches auf Antrag der Betheiligten und wenn gegen den Inhalt sich nichts zu erinnern findet, von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

§ 125. Für die Aufnahme und Entlassung der Lehrlinge dürfen keine Gebühren erhoben werden.

Motive und Erläuterungen.

Wenn manche Lehrherren das Halten von Lehrlingen einseitig aus dem Gesichtspunkte betrachten, daß sie sich dadurch wohlfeile Arbeitskräfte schaffen wollen, so beruht dies auf einem vollständigen Verkennen des Wesens der Sache. Zweck des Lehrverhältnisses ist, den Lehrling in dem gewählten Fache zu einem in jeder Beziehung tüchtigen Arbeiter auszubilden. Selbstverständlich kann dies nur gegen eine angemessene Gegenleistung geschehen, aber das Hauptgewicht liegt auf Seiten des Lehrlings.

Häufig entspringen Uebelstände daraus, daß der Lehrling und dessen Eltern oder Erzieher sich in der Wahl des Gewerbes vergriffen haben. Es wird sich daher unter Umständen empfehlen, zunächst eine Probezeit, von etwa 2—4 Wochen, eintreten zu lassen und erst nach deren Ablauf den Lehrvertrag fest abzuschließen.

Es hätte dies zugleich den Vortheil, daß die Dauer der Lehrzeit je nach den Anlagen und der Vorbildung bemessen werden könnte, welche der Lehrling bekundet. Gewiß würde mancher Knabe aus guter Familie dem Gewerbe lieber zugeführt werden, wenn er nach genossener tüchtigerer Schulbildung, etwa bis zum 16. Lebensjahre, mit einer kürzeren Lehrzeit zum Ziele gelangen könnte. Ueberhaupt ist die Lehrzeit (§ 4) nach den Verhältnissen des einzelnen Falles zu normiren.

Unter allen Umständen muß, wenn das Gewerbe im Allgemeinen gehoben werden soll, den Lehrlingen Zeit zum Besuch der vorhandenen Fortbildungsschulen gelassen werden. Von gar nicht genug zu schätzender Wichtigkeit ist namentlich ein zweckmäßiger Zeichenunterricht. Bei der leider noch verbreiteten Abneigung mancher Lehrherren gegen den Besuch der Fortbildungsschulen von Seiten der Lehrlinge darf in dem Vertragsschema eine Bestimmung darüber nicht fehlen (§ 2).

Damit steht im Zusammenhang, daß die Arbeitszeit nicht über das rechte Maaß ausgedehnt werden darf. So lange die Arbeitszeit nicht allgemein geregelt ist, sollte die Bestimmung in § 128 der Gewerbe-Ordnung, wonach junge Leute vor vollendetem 16. Lebensjahre in Fabriken nicht über 10 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, wenigstens auf die Lehrlinge bis zu diesem Alter ausgedehnt werden (§ 3).

Dem Lehrling seine hauptsächlichen Pflichten ausdrücklich einzuschärfen und zugleich den Vater oder Vormund für erweisliche Schäden, die jener durch Verletzung seiner Pflichten etwa zugefügt, verantwortlich zu machen, erscheint nach dem Vorbilde mehrerer gebräuchlicher Formulare nicht unzweckmäßig (§ 8). Im Uebrigen enthält die Gewerbe-Ordnung über die beiderseitigen Rechte und Pflichten, über die Gründe der Vertragsauflösung u. s. w. so leicht verständliche und zweckmäßige Vorschriften, daß eine Verweisung darauf genügt (§ 12 und Anhang).

Zu den meisten Mißhelligkeiten führt die häufige Unklarheit der Parteien über die wirthschaftliche Seite des Verhältnisses. Die Leistungen des Lehrherrn — die eigentliche Lehre und in der großen Mehrzahl der Fälle die Gewährung von Wohnung und Kost — werden gegen das sogenannte Lehrgeld

(das oft genug wegfällt) und gegen die Hülfe, welche der Lehrling namentlich im letzten Theile der Lehrzeit dem Meister leistet, in Bausch und Bogen aufgerechnet, ohne klar zu stellen, daß in der ersten Zeit die ganze Last einseitig auf den Lehrherrn drückt, während am Schlusse der Lehrling die Stelle eines Gehülfen vertritt. Ja, sehr oft wird die Lehrzeit auf eine längere Reihe von Jahren festgestellt in dem mehr oder weniger ausgesprochenen Bewußtsein, daß das letzte Jahr nicht eigentlich der Lehre dienen, sondern hauptsächlich den Zweck haben soll, den Meister für die in der ersten Zeit so gut wie ohne Gegenleistung gewährte Lehre, Kost und Wohnung schadlos zu halten. Die Folge ist, daß es dem Lehrling nach Ablauf der ersten Lehrjahre vortheilhafter erscheint, aus der Lehre zu entlaufen, und daß der Lehrherr, dessen Ansprüche sich nicht wohl zur Ziffer bringen lassen, das Nachsehen hat. Auch die Festsetzung einer Conventionalstrafe gewährt dagegen keinen ausreichenden Schutz.

Die Schwierigkeit kann freilich Niemand beseitigen, daß von dem Lehrling selbst und von dessen Erziehern in vielen Fällen wegen mangelnden Vermögens nichts zu erlangen ist. Aber selbst in diesen Fällen wird es auf das Verhalten der letzteren von nicht zu unterschätzendem moralischen Einflusse sein, *wenn das Soll und Haben beider Theile in jedem Zeitpunkte der Lehre ohne Mühe klar zur Ziffer gebracht werden kann.*

Das ist jedoch nur dann möglich, wenn man zu Gunsten des Lehrherrn nicht blos ein bestimmtes *Lehrgeld*, sondern auch ein angemessenes *Kostgeld*, dagegen zu Gunsten des Lehrlings und seiner Vertreter einen im Verhältniß seiner Leistungen wachsenden *Lohnsatz* auswirkt.

Gesetzt, das Lehrgeld und Kostgeld wäre dem Vater (oder Vormunde) des Lehrlings vollständig gestundet, so würde sich, unter Zugrundelegung der in das Schema beispielsweise eingetragenen Ziffern, die natürlich je *nach den örtlichen Verhältnissen abzuändern* sind, und bei Annahme eines mittleren Gesellenlohnes von 4 Thaler, die Rechnung etwa wie folgt gestalten:

SOLL. **Erste Abrechnung vom 1. Juli 1873.** HABEN.

	Rp.	Sgr.		Rp.	Sgr.
Lehrgeld, 1. Hälfte	20	—	Lohn	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	....	—	—
....	—	—	....	—	—
Mithin Guthaben des Lehrlings ..	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn ..	35	—
	35	—		35	—

Zweite Abrechnung vom 1. October 1873.

Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	35	—	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn	—	—
Für 1 zerbrochene Lampe ..	—	25	....	—	—
Mithin Guthaben des Lehrlings ..	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn ..	50	25
	50	25		50	25

Dritte Abrechnung vom 1. Januar 1874.

Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	50	25	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn	—	—
....	—	—	Besondere Belohnung	5	—
Mithin Guthaben des Lehrlings ..	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn ..	60	25
	65	25		65	25

SOLL. **Vierte Abrechnung vom 1. April 1874.** HABEN.

Soll			Haben		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	60	25	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn	—	—
. . . .	—	—	Besondere Vergütung	7	15
Mithin Guthaben des Lehrlings	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn	68	10
	75	25		75	25

Fünfte Abrechnung vom 1. Juli 1874.

Soll			Haben		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	68	10	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $1\frac{1}{3}$ Thlr.	17	10
. . . .	—	—	. . . .	—	—
Mithin Guthaben des Lehrlings	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn	66	—
	83	10		83	10

Sechste Abrechnung vom 1. October 1874.

Soll			Haben		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	66	—	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $1\frac{1}{3}$ Thlr.	17	10
Auslage für 1 neuen Rock	10	—	. . . .	—	—
Mithin Guthaben des Lehrlings	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn	73	20
	91	—		91	—

Siebente Abrechnung vom 1. Januar 1875.

Soll			Haben		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	73	20	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $1\frac{1}{3}$ Thlr.	17	10
. . . .	—	—	Besondere Vergütung	5	—
Mithin Guthaben des Lehrlings	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn	66	10
	88	20		88	20

Achte Abrechnung vom 1. April 1875.

Soll			Haben		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	66	10	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $1\frac{2}{3}$ Thlr.	21	20
. . . .	—	—	. . . .	—	—
Mithin Guthaben des Lehrlings	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn	59	20
	81	10		81	10

Neunte Abrechnung vom 1. Juli 1875.

Soll			Haben		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	59	20	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $2\frac{2}{3}$ Thlr.	34	20
. . . .	—	—	. . . .	—	—
Mithin Guthaben des Lehrlings	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn	40	—
	74	20		74	20

Zehnte Abrechnung vom 1. October 1875.

Soll			Haben		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	40	—	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $2\frac{2}{3}$ Thlr.	34	20
. . . .	—	—	Besondere Vergütung	2	—
Mithin Guthaben des Lehrlings	—	—	Mithin Guthaben des Lehrherrn	18	10
	55	—		55	—

Elfte Abrechnung vom 1. Januar 1876.

Soll			Haben		
Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	18	10	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	—	—
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 7 Wochen à $2\frac{2}{3}$ Thlr.	18	20
. . . .	—	—	Desgl. 6 „ à $3\frac{1}{3}$ „	20	—
Mithin Guthaben des Lehrlings	5	10	Mithin Guthaben des Lehrherrn	—	—
	38	20		38	20

Zwölfte Abrechnung vom 1. April 1876.

Vortrag des Guthabens des Lehrherrn	—	—	Vortrag des Guthabens des Lehrlings	5	10
Kostgeld, 3 Monate	15	—	Lohn, 13 Wochen à $3^1/_3$ Thlr. . .	43	10
Lehrgeld, 2. Hälfte	20	—	Erlaß von $^1/_4$ des Lehrgeldes .	10	—
Mithin Guthaben des Lehrlings . .	23	20	Mithin Guthaben des Lehrherrn . .	—	—
	58	20		58	20

Der Lehrling würde nach diesem Beispiele am Schlusse der Lehrzeit nicht nur die von seinem Vater für ihn contrahirte Schuld vollständig abgetragen, sondern noch ein Guthaben von 23 Thlr. 20 Sgr. sich erworben, außerdem sich einen neuen Rock selbst geschafft haben. Bei niedrigerem Kostgeld könnte das Guthaben des Lehrlings noch erheblich höher anwachsen. Was aber ungleich mehr werth ist: es würde durch dieses naturgemäße Verfahren *die Freude am Erwerben und am Sparen* in ihm erweckt sein. Der Lehrherr seinerseits hätte zwar schließlich nicht nur den Lehrling ohne klingenden Entgelt unterrichtet, sondern müßte sogar ihm noch etwas herauszahlen; er würde aber sicher in dem dadurch angespornten Fleiße des Lehrlings und dessen *vermehrten Leistungen* reichlichen Ersatz gefunden haben. Sollten übrigens z. B. die Vorsteher von Waisenanstalten auf derartige Bestimmungen (abgesehen vom Schlußsatze des § 5 und dem letzten Absatze des § 8, die sich leicht streichen lassen) wider Erwarten nicht eingehen, so müßte für solche Ausnahmefälle der Vertrag modificirt werden.

Zu den vierteljährlichen Abrechnungen sind am besten je *zwei gleichlautende Bücher* zu benutzen, für die sich der geeignete Vordruck nach dem vorstehenden Schema leicht herstellen läßt.

So laufen die Bestimmungen der §§ 5—7 und 9—11 auf das Ziel hinaus, von dessen beharrlicher Verfolgung das Emporblühen der Gewerbe überhaupt zu einem guten Theile abhängt:

wirthschaftlich rechnen zu lernen.

B. Uebersicht der Einnahmen und Aus-

Einnahmen.	ℳ	₰	ℳ	₰
1873/74 195 zahlende Mitglieder à 10 Mark	—	—	1950	—
1874/75 150 [1]) " " à 10 "	—	—	1500	—
1875/76 1 " " à 10 "	—	—	10	—
Ueberschuß aus dem Jahre 1872/73	—	—	297	32
Eintrittsgeld 1873 103 zahlende Besucher	—	—	618	—
" 1874 107 " "	—	—	642	—
Geschenk eines Mitgliedes	—	—	20	—
Zinsenvergütung seitens des Cassirers	—	—	33	75
Guthaben des Cassirers [2])	—	—	338	17
			5409	24

Bemerkungen des

[1]) Die am 10. October 1875 in Eisenach neu eingetretenen Mitglieder für 1874/75 sind in dieser Zahl nicht enthalten.

[2]) Ohne die Kosten für die Vorbereitung der diesjährigen Versammlung wäre an Stelle des Deficits ein kleiner Cassenüberschuß vorhanden.

gaben des Vereins für Socialpolitik.

Ausgaben.	ℳ	₰	ℳ	₰
Kosten der Versammlung 1873 ¹)	—	—	808	37
" " " 1874	—	—	804	—
" " " 1875 (bis jetzt)	—	—	367	45
Porti ins Gesammt	—	—	245	42
Druck der Thesen 1873 bis 1875	—	—	141	85
Papier, Satz, Druck der Ausschuß=Einladungen und Protocolle 1873 bis 1875	—	—	121	20
" " " der Eintritts= und Mitgliedskarten . .	—	—	59	75
" " " von Adreßstreifen		—	8	—
" " " von Statuten und Aufforderungen zum Beitritt ins Gesammt	—	—	46	50
" " " von 5310 Circularen viererlei Fassung (Aufforderung zum Beitritt) nebst 4250 Einladungen und 4000 Statuten . . .	—	—	239	20
Aufsuchen und Ausschreiben von 7056 Adressen aller Reichs= und Landtagsabgeordneten Deutschlands	—	—	211	50
Porto für Versendung dieser Einladungen	—	—	301	60
Kleine Kosten	—	—	14	—
32 Schriften I.	19	20		
32 " II.	44	80		
32 " III.	20	80		
156 " IV.	202	50		
191 " V.	249	—		
192 " VI.	76	80		
190 " VII.	294	45		
189 " VIII.	302	5		
155 " IX.	325	50		
163 " X. ²)	505	30	2040	40
			5409	24

Rechnungsführers.

¹) In den Kosten der Versammlungen 1873 und 1874 sind
die Reporter=Honorare,
die Stenographen=Honorare,
die autographirten Sitzungsprotocolle (1873),
die durch die Zeitungen erfolgten Einladungen
einbegriffen.

²) Betreffs der Druckschriften ist zu bemerken, daß die Mitglieder für 2 Jahresbeiträge, also für 20 Mark, Schriften erhalten haben, welche auf dem Wege des Buchhandels bezogen, einen Werth von 27 Mark 20 Pfennig repräsentiren. Außerdem sind von diesen 20 Mark die sämmtlichen laufenden Kosten des Vereins bestritten worden, zum Theil auch die Kosten der Versammlungen.

Bayerische Staatsbibliothek München

C.

Der Ausschuß des Vereins für Socialpolitik pro 1875/76 besteht aus folgenden Herren:

1) 1874 gewählt:

Bacmeister,
Engel,
Geibel,
Held,
Hirsch,
Janson,
Roscher (Leipzig),
Schmoller,
Sombart,
v. Sybel,
Tiedemann,
Wagner.

2) 1875 gewählt:

Brentano,
Duncker,
Hildebrand,
Kalle,
Knapp,
Knies,
Ludwig-Wolf,
Nasse,
Neumann,
v. Roggenbach,
Samter,
Schulze (Mainz).

3) 1875 cooptirt:

Brinckmann,
Gensel,
Gneist,
Löwe-Calbe,
v. Oertzen,
v. Plener,
Roth (Chemnitz),
Schönberg,
Thiel.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Schriften

des

Vereins für Socialpolitik.

XI.

Verhandlungen von 1875.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1875.

Pierer'sche Hofbuchdruckerei. Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Verhandlungen der Generalversammlung des Vereins für Socialpolitik

Bd.: 11 = 1875, 10. - 12. Okt. = Generalversammlung 3

Leipzig 1875

Pol.g. 869 d-9/11
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11320928-5